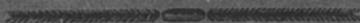


✓

Königthum und Freiheit.



Ein Wort

an

die preußischen Provinzial-
Landstände.

Königthum und Freiheit.

Ein Wort

an

die preussischen Provinzial-
Landstände.

[Hrsg.: Friedrich August Luradiet]

Der ist noch nicht König, der der Welt
Gefallen muß! Nur der ist's, der bei seinem Thun
Nach keines Menschen Beifall braucht zu fragen.
(Schiller, Mar. Stuart 4, 10.)

Slmenau 1832,

Druck und Verlag von B. F. Voigt.



↳ Hist. Mus. IV. 67
2
a

V o r r e d e.

Ein geistreicher Schriftsteller sagt: „eben so wenig darf Preußen aus einer andern Region sein Heil erhoffen, als aus jener des Lichts und des Fortschreitens, der es entsprang. Es darf weder Rußland noch Frankreich, weder Oestreich noch England werden wollen, es kann, wenn es sich nicht selbst aufgeben will, nur Preußen sein, d. h. ein Staat, der mit und aus der beginnenden Zeit entstand, der, — nicht durch das physische Gewicht seiner materiellen Natur, — sondern durch schöpferische Entfaltung aller intellektuellen und sittlichen Kräfte, sich zu einer europäischen Großmacht erhob.“

„Wenn dort ein Staat durch gewaltsame Revolutionen sich Bahn bricht und über die Trümmer des Veralteten in Sprüngen dahin stürzt, dort ihnen ein Anderer, durch Festklammern an das Bestehende Gränzen setzt, und Zentripedal- und Zentrifugalkraft sich das Gewicht halten müssen, so hat Preußen die Bedrückung und die Aufgabe, jene

Kräfte im eignen Schoße und auf geregelte, durch Sittlichkeit geregelte Weise zu ununterbrochener Entwicklung walten zu lassen 2c.“

Wäre die gegenwärtige Schrift nicht weit früher entstanden und ausgearbeitet, als der Verfasser jene Worte las, so würde er deren Urheber um die Erlaubniß gebeten haben, seine Schrift ihren Kommentar zu nennen.

Es liegt in seinem Plane, den Beweis zu führen, daß nur in wechselseitigem Streben des Staatsoberhauptes und des Volkes nach Vollkommenheit in sittlicher Bildung die Gewähr für Verwirklichung des Staatszwecks gegeben sei; daß nur die, durch ein solches Streben erlangte sittliche Freiheit der Völker, die möglichst einfache und zweckmäßige Staatsverfassung, ohne belästigende und beschränkende Formen, ohne sich feindselig entgegen stehende Gewalten gestatte; daß nur unter dem rein monarchischen Prinzip eine solche Einfachheit und Ruhe erreichbar sei; daß folglich in einem Staate, wo dasselbe besteht, Fürst und Volk einen hohen Grad sittlicher Bildung erreicht haben müssen; daß mithin eine Nothwendigkeit, die Herrschermacht mit beschränkenden Formen zu umgeben, die höchste Gewalt durch Theilung derselben unter Controle zu stellen, Mangel an hinreichender sittlicher Ausbildung bei Fürst und

Volk in einem gegebenen Staate bekunden; und daß daher das Aufnehmen solcher Formen in ein Volk, das jene Bildungsstufe überschritten hat, ein Rückschritt genannt werden müsse; daß aber der preussische Staat bereits einen Standpunkt erreicht habe, der ihn weit über jene Nothwendigkeit erhebe.

Die Stellung, welche das preussische Volk in dieser Beziehung eingenommen hat, ist der Triumph seiner Nationalität und ein glänzendes Ziel des Strebens für andere Völker, deren neueste Ansichten und Verfassungen in Preußen annehmen, ein Versinken aus den Regionen des Lichts in die unklare Dämmerung unberichtigter Vorurtheile, ein Rückschritt von den unseligsten Folgen, eine Zerstörung des Riesenbaues genannt werden müßte, den die leuchtenden Meteore in der Reihe unserer glorwürdigen Herrscher, im Firmamente der Regententugenden, der große Kurfürst, der große Friedrich, der Vater des Vaterlandes, Friedrich Wilhelm III. mit unerreichbarer Schöpferkraft hingestellt, mit starker Hand gehalten haben.

So wie Preußen in seiner sittlichen Bildung eine Reise erlangt hat, welche ihm die Segnungen der rein monarchischen Regierungsform sichert, so ist es auch in geistiger und industriöser Hinsicht zu einer Stufe der Ausbildung gelangt, auf der es

weit über andern Völkern steht und, so wie sein Anschließen an fremde dem Nationalcharakter widerstrebende Formen es an Erreichung des Staatszwecks hindern würde, so muß es seine Aufgabe sein, auch hinsichts der Gestaltung seines innern Lebens sich von fremden, seiner Individualität nicht entsprechenden Ansichten und Vorbildern unabhängig zu machen.

Dies geschieht hauptsächlich mit Hülfe eines, seiner Individualität entsprechenden Steuersystems.

Eine Umgestaltung desselben in manchen wesentlichen Beziehungen und besonders im Controlwesen, ist ein längst gehegter Wunsch, in dem gewiß alle Preußen übereinstimmen.

Sie, hochverehrte Herren Stände, sind befugt, billige und gerechte Wünsche des Vaterlandes an den Stufen des Throns niederzulegen und es liegt im Bereich Ihrer Amtsthätigkeit, den Blick Sr. Majestät unsers Herrn, zunächst auf jenes dringende Bedürfniß zu richten.

Der Verfasser hat daher, in dieser Beziehung seine Worte direkt an Sie, das Organ der getreuen Völker Sr. Majestät gerichtet und er schmeichelt sich, in seiner Schrift eine schwierige Aufgabe gelöst zu haben, die Aufgabe nämlich, die Ausführbarkeit bezüglicher Volkswirthschaftslehre so darge-

stellt zu haben, daß der praktische Staatswirth von ihrem Unblicke und ihrer nähern Prüfung, durch den Mangel an Mitteln zur Unterhaltung des Staatshaushalts, nicht zurückgeschreckt werde.

Denn dieser Mangel an Mitteln ist es eben, der die Anerkennung und Ausführung der vortrefflichsten segensreichsten Grundsätze der Volkswirthschaftslehre verhindert und dem indirekten Steuersysteme, den Monopolen und Gränzsperren den augenblicklichen Vorzug sichert, weil durch sie auf dem leichtesten und nächsten Wege zu Einnahmen zu gelangen ist, gleichviel von wem und wie sie im Volke aufgebracht werden.

Unglaublich ist es, welche nicht zu begreifende Irrthümer als Vertheidigungsgründe für die Gränzsperre angeführt worden: so behauptete Jemand, der Grund, aus dem die sächsischen Tuchfabrikanten mit den preussischen auf der Leipziger Messe nicht Konkurrenz halten können, liege in dem, von Schafwolle zu entrichtenden preussischen Ausfuhrzoll, indem die sächsischen Fabrikanten ihre Wolle um den Betrag des Zolls theurer bezahlen müßten!!!

Der Verfasser glaubt durch die, in seiner Schrift aufgestellten Beweise die Behauptung gerechtfertigt zu haben, daß der preussische Handel und die preussischen Fabriken, bei dem sie lähmenden Zoll- und

Steuer-systeme nur in Folge der vorherrschenden, allgemeinen, großen, geistigen und industriösen Bildung, nur in Folge der ungeheuern moralischen Kraft des Volkes, zu dem Uebergewichte, zu der Ueberlegenheit gelangt sind, wobei sie mit den Gewerbtreibenden aller andern Länder Konkurrenz halten können, daß aber ein direktes, von aller belästigenden und lähmenden Controle völlig freies Steuer-system dieselben bald zu einer solchen Höhe erheben müßte, daß fremdländische Gewerbtreibende, auf fremden sowohl als einheimischen Plätzen, mit den Preußen Konkurrenz zu halten, völlig außer Stande sein würden.

Welch' ein Ergebnis, hochverehrte Herren Stände! erwägen Sie es! „der europäische Handel, wenigstens der des Festlandes in den Händen des preußischen Gewerbestandes!“ Unterwerfen Sie die, vom Verfasser aufgestellten Lehren Ihrer Prüfung, läutern, berichtigen Sie dieselben nach den Ihnen bewohnenden Kenntnissen und empfehlen Sie Sr. Majestät eine Idee zur Verwirklichung, deren Ausführung die angegebenen ungeheuern Erfolge im Staatsleben haben muß.

Der Verfasser.

Erstes Hauptstück

Königthum.

E i n l e i t u n g.

Volksouveränität, Mündigkeit der Völker, ihre Reife, sich selbst zu regieren, politische Freiheit, Repräsentativverfassung, konstitutionelle Monarchie, Verantwortlichkeit der Minister sind die hochklingenden Worte, die Ideen und Begriffe anzudeuten, deren Geltendmachung und Verwirklichung im Staatsleben, als die einzigen Mittel zu Erreichung des Staatszweckes angekündigt werden.

Zum Theil aus den politischen Stürmen des brittischen Inselreichs hervorgegangen, zum Theil in den Wildnissen Amerika's zu einem problematischen Bestehen ans Licht gerufen, haben mit reißender Schnelle sich ihre unheilsschwangern Bedeutungen über die Länder der alten Welt verbreitet, deren Völker von ihnen in trügerische Träume gewiegt, mit Entsetzen zu nutzloser Reue erwachend, erkennen werden, daß nicht Alles, was besteht, auch die Gewähr des Fortbestehens in sich trage.

Denn mag auch das Phantom der Volksouveränität von dort aus sich in Achtung gebietender Gestalt ankündigen, mag es dem Vorbilde gelungen sein, in einigen Ländern der alten Welt Arme für sich zu bewaffnen, die mit Vernichtung des Heiligsten und Höchsten ihm fröhnen, mag selbst den

deutschen Gauen des grausen Wortes Wiederhall nicht fremd geblieben sein — die Mängel und Fehler staatswissenschaftlicher Theorien sind durch ihre Verwirklichung im Staatsleben weder gerechtfertigt noch erfolgreich geworden; rohe Gewalt hat durch Verpottung des Gesetzes die That noch nicht zum Recht erhoben, und jener Nachhall in den deutschen Gauen legte wahrlich nicht rühmliches Zeugniß der Reise ab.

Amerika, von der europäischen Politik durch das Weltmeer getrennt, als Nation dem patriarchalischen Leben und Zeitalter nahe, an geistiger und sittlicher Kraft weit unter dem Standpunkt der großen Familie der europäischen Staaten, hat für die Gültigkeit seiner Theorien ein zu kurzes Bestehen in die Wagschaale zu legen, um mit seiner, kaum ins Dasein gerufenen Regierungsform als weltgeschichtliches Vorbild leuchten und im Augenblick seines Entstehens zum geselligen Leben, zur Bildung von Staaten, zur Erreichung des Staatszwecks die Erfahrungen vernichten zu können, welche für Europa den vergangenen Jahrhunderten mit unermesslichen Opfern abgerungen worden sind und in nicht ferner Zeit den Augenblick erkennen lassen, wo die Souveränität der Unionstaaten den volksthümlichen Scepter dem erobernden Diktator zu Füßen legen wird.

So wird es das Schicksal aller Republiken und das seine erfüllen, um nach Jahrhunderten auf den Standpunkt der Gesittung, der geistigen Kraft, der wissenschaftlichen und industriösen Bildung zu gelangen, den die Länder der alten Welt im Ganzen mehr oder weniger allgemein bereits eingenommen haben — ein Standpunkt, hoch genug, die Unfruchtbarkeit jener Theorien in ihrer ganzen Blöße und mit allen ihren Folgen zu erblicken und zu der Erkenntniß zu gelangen:

- daß die Souveränität, ehe Familien sich zu Stämmen, Stämme zu Völkern gestalteten, in der Hand des Patriarchen lag, also früher war, als jene;
- daß jeder Versuch einer Deutung dieses Worts in nie zu lösenden Widersprüchen ende;
- daß der erste Schritt, der, um sie ins Leben zu rufen, gethan wird, jede Hoffnung auf innere Sicherheit, äußere Kraft, Wohlfahrt und Glück raube, die Völker an den Abgrund des Verderbens führe;
- daß nur im Streben nach Sittlichkeit die Völker zur Reife und Mündigkeit gelangen;
- daß diese Reife und Mündigkeit *) sich nicht im Erwachen des Wahns ankündige, „den Händen des Volks gebühre die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten;“
- daß diese Reife und Mündigkeit nur bürgerliche Freiheit der Völker bedinge und begründe und das Gelangen zu einer politischen Freiheit nicht das Ziel der Volksbildung ist;
- daß weder Allen noch Vielen im Volke die Aufgabe fürs Leben gestellt sein könne, sich Kenntnisse und Erfahrungen in der Regierungskunst, der Gesetzgebungskunde und andern, zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten erforderlichen Wissenschaften zu erwerben;
- daß folglich die Repräsentation der Völker stets in dem Kreise der durch Vermögen, Talent, Glück und andere Zufälligkeiten ausgezeichneten Individuen und Stände sich festhalten werde;

*) Ein großer europäischer Staatsmann nennt die Idee von Reife und Mündigkeit der Völker „abgeschmackt.“

- daß dabei dennoch, nach fast ausnahmsfreier Regel, der Reichthum sich den Einfluß zu sichern vermöge;
- daß folglich Repräsentation mit einem andern Worte dasselbe andeute, was politische Theorien aus der Zahl der Thatsachen zu verbannen sich bemühen, nämlich Aristokratie, und zwar die gefährlichste Art von Allen, die Geldaristokratie;
- daß mithin Verfassungen, die das Königthum beschränken, und Verantwortlichkeit der Minister, im Sinne der Repräsentativverfassungen, nicht die Mittel enthalten zur Sicherung des Volkswohls;
- daß diese Institute gleichbedeutend sind mit Entwürdigung und Vernichtung der heiligen Rechte des Königthums, die der Frevel nicht ungestraft antastet;
- daß allein das reine Königthum als die beste und vollendetste Regierungsform zu betrachten sei.

Nur im Königthum liegt die Gewähr für die Verwirklichung des Staatszweckes, nur im Königthum blüht die Freiheit der Völker, nur vom Throne strahlt die Wahrheit und vor dem Glanz der Majestät verbirgt der Zwietracht Hyder das Schlangenhaupt; in der königlichen Machtvollkommenheit erstarkt die vielfach getheilte Kraft der Völker, zum großen, Ehrfurcht gebietenden Ganzen, und die Interessen aller Stände vereinigen sich in ihr.

Das sind die Lehren der Sahrhunderte, die über die Erde gegangen sind: das die Lehren, von der Unveränderlichkeit des Grundgesetzes der Natur, das so ewig ist, als sie; das die Lehren, deren Wahrheit die Vorsehung uns in der Weltgeschichte verbürgt, uns als lebende Bilder im Rahmen der letzten Sahrzehende vor Augen gestellt hat.

Da England es war, wo ein Theil der Formen sich gestaltete, deren Bestehen nach unserer Meinung dem Staate Gefahr, dem Volke Unheil droht, so folge hier nur noch eine kurze Vergleichung der vorhin aufgestellten Grundsätze mit den Erfahrungen, die wir aus der Geschichte jenes Landes schöpfen; ihrer weitem Entwicklung sei die folgende Abhandlung gewidmet.

England nennt sich stolz das freie, und von tausend Stimmen tönt das Echo wieder. Aber war es wirklich Freiheit, dauernde Begründung der Wohlfahrt des Volks, oder waren es nur Freiheiten, die ungezählter Priesterstolz in der magna charta und aufrührerischer Trotz parteiwüthiger Barone in zahlreichen Freiheitsbriefen schwachen Regenten abdrangen? — Wo ist sie, diese gerühmte Freiheit? Welchen Antheil haben Adel und Priesterstand daran? und welcher ist dem Volke, dem, überdies in jener so hoch gerühmten Urkunde vergessenen großen, für das Staatswohl so wichtigen Stande der Landbauern davon eingeräumt? Ist sie das Mittel geworden, $\frac{2}{10}$ der großbritannischen Unterthanen von Verarmung zu retten? Ist sie von den Vertretern des Volks (der Repräsentation) benutzt worden, den Handelsverkehr von einem drückenden Douanenwesen, die ganze Nation von unerschwinglichen Auflagen zu befreien? Hat sie es vermocht, das Land von einer drückenden, unermesslichen Schuldenlast zu erlösen? Ist es ihr gelungen, den todten Buchstaben blutgieriger Gesetze mit dem Lichte der Vernunft zu erleuchten? Vermochte sie das Land vor den immer erneuerten Parteikämpfen zu schützen, die es vom ersten Tage der magna charta bis zum Tode der Tochter des 8ten Heinrichs mit schonungsloser Wuth zersfleischten? Kann daher von

ihr gerühmt werden, daß sie den Inselstaat zu seinem jetzigen Range erhoben? Oder waren es die Regententugenden einer Elisabeth, eines Cromwell, der Prinzen des Hauses Braunschweig, die jene ungeheuern Erfolge sicherten? Waren sie es vielleicht, seit Elisabeth durch ihr festes Anschließen an die reine Christuslehre, dem Lande die Gewähr zur Sicherung seiner Fortschritte auf der Bahn sittlicher Bildung gegeben hatte? Und waren sie es, welche Stellung im Staatenleben müßte das englische Volk einnehmen, wenn die Beschränkung, theilweise Vernichtung des Königthums durch die Parlamente nicht einen Theil der Segnungen geraubt hätte, welche das sichere Theil der Völker werden müssen, die nur in ihres Königs Hand den unbeschränkten Scepter sehen, deren Streben nach sittlicher Freiheit, der Traum einer politischen Freiheit noch nicht gelähmt hat, deren richtiger Sinn die Aufgabe fürs Volksleben nicht in dem Eindringen in die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten gesucht, vielmehr in der Ausbildung ihrer geistigen und materiellen Kräfte erkannt hat?

Aber noch die Hauptfrage:

Ist das englische Volk wirklich vertreten im Parlamente? Sind es wirklich die des Vertrauens der Nation sich erfreuenden Männer, die ihre Stimmen in den Kammern führen? Können die Deputirten versallener Schlösser, verödeter Burgflecken, wirklich als Vertreter des Volks betrachtet werden? Und da diese drei Fragen nicht anders als vereinnend beantwortet werden können, welchen Werth hat die Repräsentation für das englische Volk? Welche Garantie bietet sie für Verwirklichung des Staatszwecks; welche Rechte des Volks vermag sie zu

sichern, und worin liegt nun der Grund, aus dem sie der Schutz des englischen Volkswohls genannt wird?

Den Freiheiten der Barone, den Usurpationen der Geistlichkeit, die Beide nach Belieben sich vertreten, mag sie ihn gewähren, doch dafür, was dem Volke als Rest der Freiheit übrig bleibt, bedarf es wohl keines Schutzes in parlamentarischen Formen, denn gern mag man ihm gönnen, was ihm übrig bleibt, das Glück, sich öffentlich zu schimpfen und zu bozen, mit frecher Grobheit sich gegen Jedermann zu stellen, zur Abwechslung das Straßenpflaster sich als Ruhebetto zu wählen, und überdies das Recht, nach 24 Stunden zu erfahren, warum man vor 24 Stunden verhaftet worden ist, wohl auch in Holyrood betrogener Gläubiger mit Beifall des Gesetzes zu spotten.

Mag dieses Bild mit grellen Farben aufgetragen scheinen, es enthält darum nicht weniger Wahrheit und bei allen Thatsachen und Verhältnissen, welche das Glück des englischen Volkes und sein Wohl dauerhaft begründen müßten, wird doch das Ziel unerreichbar bleiben, so lange die wichtigsten Theile der königlichen Machtvollkommenheit den Händen einiger privilegirten Individuen und Klassen von Unterthanen anvertraut bleiben, das Volk aber von seiner eigentlichen Bestimmung, seiner Aufgabe fürs Leben, seinen wahren Interessen durch ein Vorbild abgehalten wird, das man ihm unter dem Namen „politischer Freiheit,“ zum Spielwerk gegeben *).

*) Wir können uns nicht versagen, hier folgende, aus dem Westminster-Review in die Miscellen der neuesten ausländ. Literatur 1831, Heft 5, S. 204 — 255 (Leben und Charakter Georg IV.) aufgenommener Worte eines Kariton zu wiederholen:

Was Polen ward mit seinen stimmberechtigten Schlachtja, seinem Slavenvolke und seinem Könige ohne Königthum, zeigt die Geschichte seiner Theilungen.

Daß aber jener oft gepriesene oft geschmähte Held der Franken das Reich vom sichern Untergange errettete, als er sich an die Stelle der Idee gestellt, d. h. als er dem Volke den Scepter entriß und ihn mit starker Hand erfaßt, kann schwerlich noch bestritten werden, wenn gleich hier unerörtert bleiben soll, ob er mit reinem Geiste das Königthum begriffen, ob er mit roher Herrschermacht der Völker Kraft zersplittert habe.

„Ein König von England ist in seinem Wunsche, Gutes oder Böses zu stiften, gleich stark beschränkt; eine mächtige Aristokratie würde aus allen Kräften gegen einen Monarchen (?) ankämpfen, der philosophisch und kühn genug wäre, nur die nothwendigsten Reformen, die Verminderung der Ausgaben, die Verbesserungen der Schicksale des Volks, die Abschaffung der drückendsten Gesetze, die Emancipation (also auch diese noch nicht!?!), der Güterlosen, die Befreiung der arbeitenden Klasse von den Bedrückungen der Lokalbrigitten und überhaupt die Verbesserung ihres Zustandes zu versuchen. Wenn er andrerseits die Grenzen überschreiten wollte, die diesen Bedrückungen gesetzt sind, wenn er das Joch noch schwerer machen, unsere Bürgschaften vernichten, die Zerstörung der öffentlichen Freiheiten vollenden wollte, so würde er seinen Thron in Gefahr bringen.“

Erste Abtheilung.

Volkssouveränität, Mündigkeit der Völker, ihre Reife, sich selbst zu regieren, politische Freiheit, Repräsentativverfassung *).

Staat kann im Leben nur als etwas Gegebenes, wirklich Vorhandenes erkannt und begriffen werden und als solches

ein, unter einem Staatsoberhaupt rechtlich gestalteter politischer Verein, zur Erreichung des Staatszweckes.

Die erste Bedingung für das Bestehen des Staats durch die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Ordnung im Innern, der Sicherung der Beziehung nach Außen geboten, ist das Dasein des Staatsoberhauptes, als Inhaber der höchsten Gewalt.

Nur in sofern, als Heiligthum, Unverantwortlichkeit und Unantastbarkeit des Staatsoberhauptes damit vereinbar gedacht werden können, darf der Idee Raum gegeben werden, daß das Staatsoberhaupt auch der erste Diener des Staats zu nennen sei.

Daher ist der Begriff irgend einer Abhängigkeit des Oberhauptes vom Verein völlig ausgeschlossen und schon durch den in der Sache liegenden

*) Beherzigungswerthe Worte aus Schnellers Rede über den Zeitgeist in Pöligs Jahrbüchern 1, 6, S. 481 — 509: „Allem Nebel der Zeit hofft der Zeitgeist zu steuern, durch die Volkswortführung. In ihr sucht man gleichsam den Philosophenstein, die Radikalkur der Politik. Sie stellte man meist gewiß zu tief und jetzt stellt man sie vielleicht zu hoch in der Meinung. Die Volkswortführung beruht auf einer viel edlern Grundlage, als man gewöhnlich glaubt; sie beruht auf mehr als Volkswohl, mehr als Journalen, mehr als Budget: sie beruht auf Rechtsinn, Tugend &c.“

Widerspruch entfernt, daß das Staatsoberhaupt als Inhaber der höchsten Gewalt, einer noch höhern des Vereins unterworfen sei.

Die höchste Gewalt hat nie, zu keiner Zeit in den Händen des Volks gelegen und die Geschichte der Entstehung aller Völker sagt es uns, daß, wo sie nicht an die Königswürde gebunden war, Priester oder andere privilegirte Klassen sie an sich gerissen hatten und daß aller Koriphäen Buhlen um die Gunst der Völker, nicht der Tribut zu nennen war, den sie, die Herrschergewalt derselben anerkennend, ihnen brachten, daß ihnen vielmehr dieser Kampf nur die Mittel bot, gefürchtete Nebenbuhler in dem Streben nach der höchsten Macht zurückzudrängen und unschädlich zu machen, um sie auf eignen Namen zu erwerben.

Der graßliche Ostracismus der Athener war kein Beweis des Daseins der höchsten Machtvollkommenheit im Volke, war es nur vom Siege der Verderbtheit über die Tugend, nur davon, daß es dem sittlich Schwächern gelungen war, die rohe Masse gegen Vorzüge, Verdienste, Glück eines beneideten Nebenbuhlers im Ringen nach der höchsten Macht zu gewinnen.

So lange Störungen von Innen oder Außen nicht zu fürchten waren, sicherten schlaue die Gewalthaber sich das Fortbestehen der erlangten Genüsse durch das Gaukelspiel, den Rath der Völker in Staatsangelegenheiten vernehmen zu müssen, bis in Zeiten drohender Gefahr, oder wenn die ewige Begleiterin der Vielregierung, Anarchie, das Volk entmuthigt, entkräftet, zerfleischt hatte, die Hoheit dem ward, auf dessen Haupt die Vorsehung den Geist, die Kraft, die Ueberlegenheit gehäuft, die dem Beglückten siegreich vom Auge strahlend, in

seinem Wort die Herrlichkeit, in seiner That die Majestät verkünden.

Durch die Vorsehung wurden sie ihm, von Gottes Gnade, die Eigenschaften, die ihn zum Herrn über Millionen stellten und die in seinem Stamme die Herrschermacht zum Erbtheil machten.

Dies war von jeher der Schluß, das Ziel des Kreislaufs in der Regierungsgeschichte der Völker.

Die stolze Roma selbst zeigt kein anderes Bild; übermüthig entriß den Königen das trotzige Patriziat den Scepter, um ihn, nachdem durch erschütternde Kämpfe, durch Ströme von Blut, durch Gräueltthaten, der Beschreibung unwürdig, die Plebejer, in wenigen ihrer reichsten und vorzüglichsten Mitglieder den Schein eines Antheils an der Macht gewonnen, den Händen der Kaiser für immer zurückzugeben. Ein rechtlich gestalteter Verein ist der Staat, weil ohne Schutz des Rechts die zweite Bedingung seines Daseins, öffentliche Sicherheit, nicht bestehen, nicht gedacht werden könnte, und jene Bezeichnung deutet an, daß es in der Aufgabe des Vereins liege, durch die Verwirklichung der Rechtsidee zum Staatszwecke zu gelangen.

Politisch muß der Verein genannt werden, seiner Beziehungen nach Außen halber, von denen die Wohlfahrt der Einzelnen durch die Sicherstellung des Ganzen bedingt wird und welche die Darstellung der höchsten Machtvollkommenheit der Souveränität, in der Person des Staatsoberhauptes nöthig machen.

Diese letzten Erläuterungen stellen als Staatszweck

Allgemeines Wohlergehen dar. Welches Ziel zu erreichen, könnte sonst die Aufgabe eines Königs sein, als das Wohlergehen

seiner Völker dauernd zu begründen, worin sonst sollte er sein Glück finden *)?

Da dieser Zweck ein rein sittlicher ist, so kann er natürlich nur durch Harmonie des Rechts mit Sittlichkeit oder was gleichbedeutend ist, durch die höchstmögliche Sittlichkeit von Seite des Herrschers sowohl als der Regierten verwirklicht werden.

Je näher das Oberhaupt des Staats dem Ideale steht, je mehr es ihm gelungen ist, sich äußern Einflüssen zu verschließen, wahrhaft sittlich zu sein, je mehr die Völker im Allgemeinen die unfreie Natur beherrschen gelernt, Sittlichkeit in sich aufgenommen und sie zum Maßstabe ihrer Handlungen gemacht haben, desto gewisser wird auf der einen Seite die Herrschaft der Vernunft dem rein sittlichen Willen den Sieg über die Sinnlichkeit, rechtliche Sicherheit von Innen und Außen verleihen, von der andern, Kenntniß der geistigen und physischen Kräfte und deren Verwendung zur Erstrebung der Vollkommenheit und zu gemeinschaftlicher Ueberwindung der dagegen ankämpfenden Hindernisse, die Aufgabe für das Leben der einzelnen Mitglieder, Unterthanen des Staats ausmachen, desto weniger formeller Garantie zwischen Staatsoberhaupt und Unterthanen aber wird es auch bedürfen; denn Recht und Sittlichkeit stehen im Einklange.

In der sittlichen Freiheit also liegt das Mittel zur Erreichung des Ziels zur Verwirklichung des Staatszwecks.

Der Keim dazu, den die Natur in das Menschengeschlecht gelegt hat, wird durch religiöse Bil-

*) Diese Theorie ist auch ganz den Grundsätzen der heiligen Allianz und den Erklärungen angemessen, welche die 5 Monarchen durch ihre Minister auf dem Achner Kongress 1818 aussprachen.

dung entwickelt und muß, je näher die Vorschriften der Religion, der Fürst und Unterthanen angehören, der reinen Lehre Christus stehen, je angemessener sie, je weniger ihr durch Glaubensformen entfremdet sind, desto erfolgreicher gedeihen *).

Ist das Gewissen des Staatsoberhauptes frei von den Fesseln eines unlautern Glaubens, ist die Vernunft seine Führerin, sind seine Erkenntniß des Besten, seine Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit seiner Regierungsmaßregeln nicht die Mißgeburten jesuitisch-hierarchischer Einflüsterungen, träumt seine Phantasie nicht von Paradiesfreuden, von Höllenqualen, die er seinen Unterthanen in gottesfürchtiger Blutgier schuf, hat er den Mordstahl nicht zu fürchten, mit dem gläubiger Fanatismus die Hand treuer Unterthanen bewaffnet; ist es das heilige Band der reinen evangelischen Lehre, welches Fürst und Vaterland einend umschlingt, dann ist der goldne Morgen angebrochen, auf den der Tag des Lichts mit seinen Segnungen folgt, der mit hellstrahlendem Glanze die Bahn zum großen Ziel beleuchtet.

Hier die Beweise häufen, würde zu einer Polemik führen, die nicht im Plan dieser Schrift liegen kann, doch auch ohne sie wird die Behauptung schwerlich Widerlegung finden, „daß nur die evangelische Lehre die Bedingungen erfülle,

*) Religion ist die Form, in der die sittlichen Menschen- und Staatsbürgerpflichten ausgeübt werden sollen.

Religiosität ist das Streben nach strenger Beobachtung dieser Formen.

J. v. Müller, Bücher der Geschichte I, 458 sagt: „Die Lehre Jesu war keine andere, als die dem ältesten Menschengeschlecht vom Schöpfer eingegrabene: „Daß Er sei und alles dergestalt regiere, daß niemand auch durch den Tod nicht, der Vergeltung seiner Handlungen beraubt, oder davon befreit werde.“

ohne welche zu sittlicher Freiheit, folglich zu Erreichung des Staatszwecks, nicht zu gelangen ist."

Nur ein Beispiel statt Aller gnüge.

Das Land des Lichts, der Ruhe, der Vernunft — Preußen stellt es auf; einen König an seiner Spitze, dessen Weisheit die Kabinette der gebildeten Welt leitet, dessen Regententugenden sein Reich zum Range der ersten europäischen erhoben, dessen hoher Werth als Mensch, selbst seine erbittertesten Feinde, zu seinen Lobrednern umwandelte, ist es in der Milde und Sittlichkeit der reinen Christuslehre zu einer Kraft, zu einer Ausbildung, zu einer geistigen so wie materiellen Ueberlegenheit gelangt, daß sich mit Recht behaupten läßt, die geistige Civilisation beschränke sich nicht bloß auf den wissenschaftlich gebildeten, literarischen Theil des Volks *), sei vielmehr sein Gesammteigenthum, während in andern Ländern jener Stand, von den nicht auf dieser Stufe stehenden Theilen der Bevölkerung, durch eine Grenzlinie getrennt ist, jenseits welcher das Licht der Wahrheit und Vernunft, spärlich genährt, fort und fort der Gefahr des Verlöschens bloß steht.

Sene Erscheinungen sind es, die Zeugniß von der Reife der Völker, von ihrem Gelangen zur Mündigkeit geben, ihrer Mündigkeit, die, nicht Folge einer ungezügelter Pressfreiheit, die goldne Frucht des Strebens nach Sittlichkeit erscheint, mit der die

*) Wohl uns, daß wir Preußen dies von uns sagen dürfen, ohne den demüthigenden Beifall jenes englischen Parlamentsredners (eines Herrn Macauley am 5. Juli 1831), welcher nach einem ausschweifenden Panegyrikus auf den hohen Kulturstand des englischen Volks am Schlusse seiner Tirade ganz bescheiden gesteht, daß in seinem Vaterlande Barbarei und Civilisation Hand in Hand neben einander gehen.

reine Christuslehre auf dem Wege der Vernunft die Herzen ihrer Anhänger erfüllt.

Im Gelangen zu sittlicher Freiheit besteht also die Reife, die Mündigkeit der Völker; diese aber, auf jenem Wege erzeugt, haben nicht den Drang nach Antheil an der Regierungsgewalt, den Hoheitsrechten des Staatsoberhauptes, nicht jenen Wahn zur Folge, der schon so unendliches Unheil, Anarchie und Bürgerkrieg über die Völker gebracht, die Grundfesten der Staaten erschüttert, Millionen Schlachtopfer in Strömen von Blut ertränkt hat; zum Zeichen ihres Daseins nicht Zusammenrottungen eines wüthenden, raubgierigen Pöbels, der, weit entfernt, das Gute und Rechte zu kennen und zu wollen, mit trunkenem Munde nur das Echo der Aufwiegler und Abentheurer ist, die in der Unordnung ihr Heil, in der Zerstörung ihren Vortheil suchen.

Wie möchte auch ein Volk im Besiz und Gefühl seiner sittlichen Freiheit, also unter der Herrschaft der Vernunft, im Vertrauen auf die Regententugenden, die Menschenwürde seines Königs, in der Ueberzeugung davon, die langjährige Erfahrungen in Leid und Glück bewährt, eine Nothwendigkeit erkennen, von ihm einen Theil seiner Machtvollkommenheit zu trennen, um denselben den Händen einiger Mitunterthanen anzuvertrauen, die Ueberredung, Bestechung, Reichthum oder Zufall erst mit der Gewalt bekleiden müßten, die gleichwohl vom Throne unzertrennbar ist?!

So streckt das sittlich freie Volk der Preußen in seiner Reife, seiner Mündigkeit, die Hand nicht frevelnd nach der Herrschermacht, und seinen König segnend, erkennt es in treuer Liebe die Früchte seiner Weisheit, seiner Herrschertugenden, seines rein sittlichen Willens, seiner hohen geistigen Kraft, er-

kennt es die Segnungen der wahrhaften, nicht. bloß versprochenen, sondern in That und Wirklichkeit vorhandenen, vollkommenen Freiheit und Gleichheit jedes christlichen Kultus und seiner Bekenner, erkennt es, daß Streitigkeiten des Fiskus oder selbst des Privatschatzes des Regentenhauses mit Unterthanen, der Entscheidung der ordentlichen Gerichte unterworfen sind; daß kein Vorrecht die Freiheit vor dem Gesetze störe, und weder Beförderung zu den höchsten Staatsämtern bedinge, noch davon ausschliesse, daß von der Pflicht zum Dienste im Heere, vom Volke für ein ehrendes Recht geachtet, nicht Rang, nicht Reichthum, nicht Geburt befreie; daß durch Einführung der Städteordnung der städtische Bürger Sicherheit gegen die Willkühr der Magistrate, gegen Versplitterung des Kommunalvermögens erhalten, durch Aufstellung der Kreistage der Gang der Kreis- und Kommunalangelegenheiten geregelt, durch das den Kreisständen verliehene Recht zu Erwählung ihrer Landräthe und Ernennung von Kreisdeputirten, ein wichtiger Antheil an der Verwaltung des Innern zugestanden sei, daß endlich durch das organische Gesetz vom 5. Juni 1823, die Einführung von Landständen im Königreiche betreffend, die allerhöchste Zusage im 13. Art. der deutschen Bundesakte, auf eine der hohen königl. Ehre würdige, dem Wohle des Ganzen zuträgliche Weise gelöst worden.

Seine Weisheit hat das Land von allen den trostlosen Erfahrungen befreit, welche andre Länder aus ihren so viel und verschiedenartigen constitutionellen Einrichtungen und sogenannten Garantien ausgebeutet haben.

Nicht Volksrepräsentanten, nicht Kammern wurden berufen zu Ausübung von Regierungsrechten,

sondern Landstände, zur Berathung über des Landes Wohl, zu berathender Theilnahme in der Gesetzgebung über Eigenthumsrechte, zu Fassung von Beschlüssen in Kommunalangelegenheiten der Provinz, endlich gerechte Wünsche seiner Völker an des Thrones Stufen niederzulegen.

Daß er des Wortes „Volksfreiheit“ Sinn und Deutung erkannt und wohl erwogen habe, mit welchen Maßregeln und Einrichtungen die Landesregierung vermöge, sie zu gewähren, bezeugen die in so vielen Gesetzen aufgestellten Beweggründe derselben, die allenthalben den allerhöchsten Willen aussprechen, den Gewerbsverkehr von allen Belästigungen möglichst zu befreien.

Und diese Freiheit ist es, nach der ein sittlich gebildetes Volk strebt, diese ist es, deren es zu seinem Wohl bedarf, diese ist es, zu der es seine Reife mündig macht.

Die wahre (oder bürgerliche) Freiheit der Völker besteht allein in der Entfernung alles Zwanges, von jeder ihrer industriösen Regungen aller Art, steht daher mit dem Steuersystem des Staats in unmittelbarer Verbindung und Beziehung und hat ihre Gewähr in der Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze.

Wir haben den Betrachtungen darüber das 2. Hauptstück dieser Schrift gewidmet, daher hier zur genauern Prüfung der in der Einleitung als Lehren der Weltgeschichte aufgestellten Grundsätze.

Es kann jedes Einzelnen im Volke Aufgabe fürs Leben nicht seyn, sich Kenntnisse und Erfahrungen im Gebiete der Regierungskunst, der Diplomatie, der Gesetzgebungskunde und andere, zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten erforderliche

Wissenschaften zu erwerben, eben so wenig Aller als Vieler. Wenn nun aber auch nach der Idee der Volksrepräsentation nur die zu dem Geschäfte berufen werden sollen, in deren Fähigkeit und Kraft die Mitbürger das höchste Vertrauen setzen, wenn daher also nur die durch wissenschaftliche Bildung dazu Vorbereiteten Anspruch auf dieses Vertrauen haben sollen: so darf doch zuvörderst nicht unerwogen gelassen werden, daß zur Begründung eines gegenebenen Urtheils über die Tauglichkeit des Wahlcandidaten in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht kaum ein geringerer Grad intensiver Kraft gehöre, als bei dem Wahlcandidaten selbst vorausgesetzt werden muß. Es scheidet sich folglich aus diesem Grunde schon hier die Ausführbarkeit der Idee an einer unübersteiglichen Klippe und es ist daher in allen konstitutionellen Staaten ein anderer, wenn auch nicht würdigerer Maßstab des Werths der Wahlcandidaten festgestellt worden.

Nehmen wir aber auch an, nach der Idee werde für die Würdigkeit des Wahlcandidaten keine Objectivität, nur subjective Ansicht, nur der Glaube von Seite der Wähler erfordert, daß der Candidat Kraft und guten Willen besitze, das Zutrauen seiner Mitbürger zu rechtfertigen, so ist dadurch die Möglichkeit, vielleicht sogar die Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Candidat bei der höchstmöglichen wissenschaftlichen Ausbildung, bei dem feurigsten Patriotismus, Theorien ergebe, die, weit entfernt in ihrer Ausführung des Landes Wohl zu begründen, nur geeignet sind, Zwietracht und Bürgerkrieg zu erregen.

Die Handlung der Wahl selbst enthält dagegen an sich keine Gewähr, auch kann sie, erfolge sie auch in Urversammlungen, dennoch nicht unbe-

dingt als der Ausspruch der Gesamtheit des Volkes, als der Volkswille betrachtet werden, weil äußere Einflüsse auf die Stimmen der Wähler, Umtriebe aller Art zu Verdrängung des Würdigsten wirken können und so oft wirken.

Beseitigen wir aber auch alle diese Hindernisse, so bleibt immer noch das Schwerste zu überwinden, die Feststellung des Verhältnisses, welches zwischen dem Gewählten und den Wählern, seinen Committeuten, entsteht.

Wir suchen die Entscheidung in der Zeitgeschichte; wird sie geeignet sein, das Problem zu lösen? wird sie die Unhaltbarkeit der Idee darstellen?

Soll durch die Repräsentation des Volkes Gesamtwille ausgesprochen, zur Anerkennung gebracht werden, so wird zuvörderst, abgesehen von dem Problem der Erforschung und Begründung eines solchen Gesamtwillens, vorausgesetzt, daß der Candidat diesen Willen aufgefaßt habe, kenne, zu vertheidigen, zu rechtfertigen, in Ausübung zu bringen wissen werde, und dem schlichten Menschenverstande erscheint es, als müsse zwischen den Wählern und dem Candidaten, durch die Wahl dasselbe Verhältniß entstehen, als zwischen einem Machtgeber und seinem Bevollmächtigten, der nur nach Vorschrift und Instruction des ersten zu handeln, die prätendirten oder wirklichen Rechte desselben zu vertheidigen, seinen Willen in Ausführung zu bringen hat.

Diese Ansicht scheint auch in Frankreich (dem Treibhause der Constitutionen *)) die herrschende zu sein, indem man von Seite der Wahlcollegien die

*) Frankreich hat seit 1791 8 Constitutionen improvisirt; vom 3. Sept. 1791, vom 24. Juli 1793, vom 22. Aug. 1795, vom 13. Oct. 1799, vom 6. April und 4. Juni 1814, vom 22. April 1815 und 8. Aug. 1830.

Candidaten um ihre Ansichten über gewisse Gegenstände der Berathung der nächsten Kammer befragt und anscheinlich die Wahl von der Antwort abhängig gemacht hat; ein Verfahren, das in England längst als das Gewöhnliche betrachtet worden ist, indem die Candidaten in ihren Haranguen an die Wahlversammlungen ihre politischen Gesinnungen zu Tage gelegt, ihr Votum im Voraus gegeben haben.

Doch wird diese Meinung, weil sie nicht im politischen Charakter des Repräsentativsystems liege*), (?) von der Staatswissenschaft als richtig nicht anerkannt. Die wahren Grundsätze einer verfassungsmäßigen Regierung, sagt man, vertragen sich nicht mit anticipirten Erklärungen, welche die Freiheit der Prüfungen in Fesseln legen, die Unabhängigkeit der Rednerbühne vernichten, und, wenn sie systematisch würden, den Untergang der Repräsentativverfassung nach sich ziehen müßten. (?) Wenn die Vota vorher bekannt sind, wozu fragt man dann noch die Berathung der Kammer? Einem Deputirten, behauptet man, ist es nicht erlaubt, sich durch die Vorschrift seiner Wähler in seinem Votum binden zu lassen, denn nach vollbrachter Wahl sind alle Deputirte nicht mehr die eines einzelnen Distrikts, sondern die Vertreter des ganzen Landes**).

Diese Behauptung scheint allerdings auf die aus der Verschiedenheit des Bildungsgrades zwischen den Wahlcandidaten und den Wählern (dem Volke) zu entnehmenden Gründe gebaut, indem nur bei jenen, Erfahrungen in Regierungskunst, Gesetzgebungskunde und Kenntnisse in andern Zweigen der Staats-

*) Im Charakter des landständischen Instituts liegt sie überhaupt und insbesondere nach unsern Gesetzen nicht.

***) Das würde dann ohngefähr dasselbe sein, was unter „System der politischen Interessen“ verstanden werden soll.

wissenschaft, in dem zu Leitung der allgemeinen Landesangelegenheiten erforderlichen Umfange, vorausgesetzt werden; allein was ist von Repräsentanten zu halten, welche die Bedürfnisse ihrer Committenten nur aus den Vorträgen ihrer Collegen in der Deputirtenkammer kennen und beurtheilen lernen sollen? Was von staatswissenschaftlichen Grundsätzen, die der Gewählte in sich aufgenommen, anerkannt haben soll und muß, und deren Regulirung, Umformung, Ordnung, erst von der Rednerbühne der Deputirtenkammer herab ins Werk zu richten ist? Wo bleibt denn die Stimme des Volks, welches die Deputirten repräsentiren? wo die Idee und Verwirklichung der Repräsentation? wo das Recht der Völker, sich selbst zu regieren, nur selbst gegebenen Gesetzen unterworfen zu sein, und dessen Anwendung? wo der Beweis, daß die Völker reif und mündig dazu sind? wo der Zusammenhang zwischen Wählern und Deputirten? wo und wie kündigt sich die Volkssouveränität noch an?

Dann aber bringt ja der Deputirte nicht die Beschlüsse seiner Wähler mit Wort und That zur Anerkennung und es ist nicht mehr die Stimme des Volks, welche von der Rednerbühne wiederhallt; es sind die gelehrten Diskussionen der Doctrinären über ihre Theorien, und das Ergebnis der Abstimmung ist nicht der repräsentirte Wille des Volks, es ist nur der Sieg der Beredsamkeit des Deputirten, an dem vielleicht die Ermüdung der Zuhörer beim Zuhören nicht weniger Theil hat, als die von der Sache gewonnene Ueberzeugung, und es hat der Sieger vielleicht alles andre eher, als die Wünsche und den Willen seiner Machtgeber zur Anerkennung gebracht.

Wir wollen aber die Lehre der Staatswissen-

schaft verlassen und zu der Meinung der Wähler Englands und Frankreichs zurückkehren, um die Erörterung der Frage wieder aufzunehmen, auf welche Weise der Gesamtwille des Volks zu ordnen, festzustellen, zu erforschen sei? Soll das Recht, zu wählen, sich auf alle selbstständige, active Staatsbürger beziehen, also in Urversammlungen ausgeübt werden, so würde in der Idee dieser Weg allerdings als der geeignetste erscheinen, den Gesamtwillen zu ergründen; allein dagegen ist zu erwägen, daß, je größer und also je unausgebildeter die Masse der Wähler im Ganzen, je gemischter mithin die Versammlung und je zahlreicher folglich die Menge der Wähler aus den untersten Volksklassen ist, desto mehr Schwierigkeiten auch der Feststellung und Ermittlung eines eigentlichen wahren Gesamtwillens, so wie der Fassung eines gemeinschaftlichen Beschlusses sich entgegen stellen müssen. Ueberdies aber wird es solchen Männern, die ihre Candidatur durch das Mittel der Bestechung zu unterstützen vermögen, unter solchen Umständen leicht sein, sich die Mehrheit zu sichern, und so zeigt diese Betrachtung wenigstens soviel, daß Urversammlungen ein eben so unsicheres als gefährliches Mittel zur Erforschung des Volkswillens sind.

Indeß ist es auch von der Theorie verworfen und im neuern Staatsleben nicht angewendet worden.

Man hat dagegen das Wahlrecht an einen gewissen Vermögensbesitz geknüpft und so zwar die bezeichneten Schwierigkeiten und Mängel zum Theil entfernt; aber einmal ist damit dennoch der Bestechung ihr sicherer Einfluß nicht entzogen, die Käuflichkeit der Wahlstimmen nur erschwert, nicht völlig ausgeschlossen, und dann leidet mit dieser Maßregel die ganze

Theorie von Volkssouveränität, vom Gesamtwillen, von Repräsentation des Volks den erschütterndsten Stoß. Nicht mehr das Volk regiert, sondern nur einige, vielleicht viele Wohlhabende aus ihm sind berechtigt, einige Wenige aus den höhern und reichern Ständen dazu zu berufen; das Wahnbild der Repräsentation verschwindet und statt der Volkssouveränität steht die Aristokratie mit allen ihren Schrecken vor uns.

Um nun diesen Nachtheilen auf anderm Wege zu begegnen, wird zwar vorgeschlagen, das Recht, zum Deputirten gewählt zu werden, nicht bloß an einen durch den direkten Steuerbeitrag bezeichneten Vermögensbetrag zu knüpfen, sondern, unter gewissen Bestimmungen, dem gelehrten Stande eine solche Begünstigung, ohne Rücksicht auf den Steuerbeitrag, einzuräumen. Allein bei der Ausführung auch dieses Vorschlages stoßen wir auf große Unzuträglichkeiten. Wir sind zwar sicher, auf diese Weise eine Anzahl gediegener Gelehrter in der Kammer der Abgeordneten sprechen zu hören, denen unter andern Umständen der Zutritt versagt geblieben wäre, allein erstens soll die Deputirtenkammer keine Akademie der Wissenschaften, sondern eine Versammlung gebildeter, mit dem Leben und seinen Abwechslungen vertrauter Männer (welche letztere Eigenschaft nicht immer bei allen Gelehrten angetroffen wird) sein; zweitens aber, selbst abgesehen von den Propaganden, die ihren Sitz nur zu bald in der Deputirtenkammer aufschlagen und mit jedem neuen Mitgliede aus der Zahl der literarischen Welt sich mehr beleben würden, müßte doch die Wahl eines Gelehrten, wenn er nicht die Mittel besäße, ohne Unterstützung während der Dauer der Sitzung seine Ausgaben zu bestreiten, also ohne Rücksicht auf seinen

Stand, nach der Steuerquote nicht wählbar wäre, wieder die Bestimmung eines Fonds für diesen Zweck bedingen, und die Deputirtenwürde verwandelte sich so in ein besoldetes Amt; eine Stellung, welche nach der Theorie und Praxis von dem Begriff der Volksvertretung ausgeschlossen sein soll, und nur geeignet sein würde, die Staatsausgaben, folglich die Lasten des Volks zu vermehren.

Jedes tiefere Eindringen in das Wesen der Repräsentation und jeder Versuch, sie zu verwirklichen, führt in nicht zu lösende Widersprüche, die sich zwischen beiden, Idee und Ausführung, anhäufen, und bei Befolgung der Hauptidee, „das Volk sei souverän, sein Wille werde in der Repräsentantenkammer geltend gemacht und solle der Regierung zur Richtschnur dienen,“ nur noch verwickelter werden; selbst wenn man über die Unhaltbarkeit einer Theorie hinweggehen will, nach welcher die Regierung an der Spitze des Volks stehen und gleichwohl seine untergeordnete, abhängige Dienerin sein soll: aber wie ist es mit den Lehren von Volkssouveränität, von Gesamtwillen des Volks, von Repräsentation zu vereinigen, wenn das Ministerium berechtigt ist, die Kammer so oft, als es darin sich der Majorität nicht versichern kann, aufzulösen, um in immer neuen Wahlen endlich Deputirte zu versammeln, die nach seinem Verlangen stimmen, gleichviel ob dasselbe mit den Ansichten der Wähler und den Wünschen der Völker übereinstimme oder nicht.

Theorie und Praxis heiligen dies Verfahren und sprechen das Anathema über ein Ministerium aus, dem die Majorität entgeht, ohne den Bann an das Ergebnis der Prüfung zu knüpfen, ob die Regierung gegen des Landes Wohl handelte? ob ihre Plane an den Theorien der Opposition scheiterten?

Diese Erörterungen ergeben, daß, wenn unter „politischer Freiheit der Völker,“ ihre Theilnahme an der Leitung der Staatsangelegenheiten, oder doch ihr Recht dazu verstanden werden soll, eine politische Freiheit der Völker eine reine physische Unmöglichkeit, ein unauflösbares Problem, ein unerreichbares Ziel sei.

Zwar scheint, um das Ziel zu erreichen, noch ein Ausweg vorhanden; man sagt nämlich, nur dem sittlich und wissenschaftlich gebildeten Theile der Bevölkerung kann die politische Freiheit zugestanden werden, dem in sittlicher und geistiger Bildung tiefer stehenden Theile derselben, nur bürgerliche, und auch diese nur so lange eingeräumt werden, als sich die Individuen derselben nicht unwürdig machen; allein eine schärfere Prüfung zeigt die Unhaltbarkeit auch dieser Aufstellung.

Unter Volk, Nation kann doch unbezweifelt nicht bloß ein Theil der Bevölkerung, gleichviel ob der Gebildete oder der Ungebildete, verstanden werden, denn wo von „Volk“ die Rede ist, kann nur die Gesamtheit gemeint sein; dann aber wird die sogenannte Souveränität des Volkes nicht bloß für einzelne Klassen oder Individuen, sondern abermals für die Gesamtheit in Anspruch genommen, und wenn von Reife und Mündigkeit der Völker gesprochen wird, so wird dies Prädikat nicht bloß den gebildeten Ständen, sondern abermals nur dem ganzen Volke beigelegt *); auch wird, wie bereits er-

*) Wenn gleich der Belgische Kongreß in seiner Weisheit den Vorschlag, dem Volke die Wahl seiner Maires und Friedensrichter zu überlassen, aus dem Grunde zurückwies, weil der größte Theil desselben noch zu ungebildet sei, als daß eine solche Maßregel ihm eingeräumt werden könnte, so hat derselbe doch nie be-

wähnt, das Recht, als Repräsentant des Volkes gewählt zu werden, und Repräsentanten zu wählen, nicht an den Grad der Bildung der Kandidaten und Wähler, sondern an die Summe der direkten Abgaben geknüpft, welche sie dem Staate entrichten. Wird aber unter irgend einer Bedingung ein Theil der Bevölkerung von den, andern Klassen derselben zugestandenem Antheilen an der Regierungsgewalt ausgeschlossen, so bleibt von der Repräsentation nichts als ein Phantasiegebilde und wir sehen uns abermals jeder Art von Aristokratie gegenüber.

Als Ergebnis dieser Beobachtungen aber stellt es sich dar:

daß Volksouveränität ein Unding,
politische Freiheit der Völker ein Wahnbild,
eine Reife und Mündigkeit der Völker sich selbst

hauptet, daß die Machtvollkommenheit nicht in den Händen des Volkes liege, und daß dasselbe nicht endlich reif sei (stehende Termen bei dieser Phrase), zum Genuße der politischen Freiheit. Auch die französischen Deputirten und Tageblätter haben nie eine andere Sprache geführt, selbst da nicht, als zugestanden werden mußte, daß die Unbeholfenheit in der Fassung des Artikels der Charte, wegen der Staatsreligion, das letzte Mittel geschienen habe, Bedenken und Beschwerden des, beinahe die ganze Bevölkerung ausmachenden, Theils des Volkes zu beseitigen, der nicht gebildet genug sei, um zu begreifen, welche Wohthat einem Volke durch Freiheit des Kultus erblühe. Die sich widersprechenden Doktrinen Einzelner, welche die Souveränität den Kammern beilegen, können augenfällig die Sache nicht anders gestalten. Wenn der König der Franzosen der Ansicht beitrifft, so geschieht damit nur der erste Schritt, die Regierung von den Fesseln der Volksherrschaft zu befreien. Sie wirft sich in die Arme der Aristokratie, der Kampf auf Leben und Tod beginnt.

zu regieren, in der Reihe der Thatsachen nicht denkbar sei,
 daß eine Volksversammlung nicht den Willen des Volkes, nur den der Reichen aus ihm verkünde, eine Deputirtenversammlung nicht das Volk repräsentire;
 und stellen ferner die Wahrheiten ans Licht, daß die Masse des Volkes weder als Masse, noch durch Einzelne aus der Masse, das öffentliche Staatsleben leiten könne *) und daß der Ausspruch, „es muß alles für das Volk, nichts durch dasselbe geschehen,“ so ewig sei, als der Ruhm des Mannes, von dem er herührt.

Zweite Abtheilung.

Konstitutionelle Monarchie, Verantwortlichkeit der Minister.

Wir wollen über die Widersprüche in der Bedeutung der hier in einen Begriff zusammengestellten Worte „konstitutionell“ und „Monarchie,“ mit

*) Merkwürdig und interessant ist ein Aufsatz unter der Ueberschrift: „Ansichten eines englischen Tory über die Parlamentsreform,“ in der Zeitschrift „Minerva,“ Juli 1831, S. 116 — 142.

Merkwürdig wegen der Gründe, mit denen die altenglische Verfassung vertheidigt und die Reform bekämpft wird, interessant wegen der trostlosen Widersprüche, in welche der Verf. sich bei seiner Beweisführung verwickelt, und welche die völkliche Unhaltbarkeit der Idee darstellen.

Stillschweigen hinweggehen, weil Worte doch nur Worte bleiben, hier aber ihre Verwirklichung im Leben den reichhaltigsten Stoff zu Betrachtungen darüber liefert.

Durch ihre Verwirklichung im Leben soll die Regierungsgewalt ganz oder theilweise von der Person des Staatsoberhauptes getrennt, den Händen der durch die Konstitution bezeichneten Individuen aus der Zahl der Staatsunterthanen oder gewissen Klassen davon anvertraut werden.

Daß eine solche Trennung nach dem in Deutschland gültigen Staatsrechte, als eine rechtliche Unmöglichkeit anerkannt werden müsse, soll weiter unten bewiesen werden, hier etwas über ihre Ausführung.

Man hat häufig den Staat mit einer Hauswirthschaft zu vergleichen gesucht; so unpassend und hinkend aber auch in mancher Hinsicht ein solcher Vergleich erscheint, so muß er doch wirklich glücklich genannt werden, wenn man sich in einem Haushalt die gewaltige Frau, als das Ministerium, die wortführenden Kinder, als die Pairskammer, die ungehorsamen, rechthaberischen Diener, als die Deputirtenkammer, als Schlußstein des herrlichen Baues den beschränkten Hausherrn, als konstitutionellen König denkt, um den Vergleich aber zu einem vollständigen Ganzen zu bilden, die Ergebnisse betrachtet, welche die tägliche Erfahrung von also eingerichteten Haushaltungen liefert.

Wie ein konstitutioneller König bald um Volksgunst buhlend, die veraltete Nationaltracht irgend einer Provinz, die er auf einer volksthümlichen Reise berührt, zum großen Ergöhen des souveränen Pöbels anlegt, oder seine Weigerung, im aktiven Dienst der Nationalgarde Schildwache zu stehen, mit Re-

gierungsorgen entschuldigt, bald, um auch der Aristokratie den schuldigen Tribut zu bringen, Minister opfert, die des Volkes Rechte vertheidigen, Grafen zu Herzögen erhebt, bald die Geistlichkeit mit reichen Pfründen bereichert; so jener Hausherr bald dem Eigensinn, der Eigensucht der Kinder, bald der Eigenmacht, der Habgier seiner Leute fröhnt; wie die Minister sich durch Sinekuren und andre in ihrer Hand liegende Mittel der Freundschaft der Pairskammer zu versichern wissen, wie sie durch Schmeicheleien, Drohungen, Gewaltschritte und andre Künste, die Stimmenmehrheit in der Kammer der Abgeordneten sich verschaffen müssen; so unterwirft die Hausfrau sich ihrer Kinder tollstem Willen, huldigt ihm, um darin zu manchen Zeiten einen Stützpunkt gegen die Anmaßungen der Dienerschaft zu erlangen, oder übersieht der Letztern größte Fehler, lobt sie sogar und schmeichelt ihnen, um bei vorkommender Gelegenheit mit diesen Allirten, der Kinder Ungehorsam und Auflehnung bekämpfen zu können; wie Pairskammer und Deputirtenkammer oft uur dann harmoniren, wenn es gilt, ein Ministerium zu stürzen, das Königthum mit neuen Fesseln zu belasten, so stehen in einem Haushalte jener Art, Kinder und Diener oft genug im Bunde gegen Herrn und Frau; und wie, wenn Unglück störend in das Haus gebrochen ist, die Schuld von Frau auf Kind, von Kind auf Diener, von Allen endlich auf den Herrn gewälzt zu werden pflegt, so schwören Pairskammer und Deputirte es öffentlich dem Volke, daß nur des Königs Schuld das Unglück über das Volk geführt, nur der König seine Pflichten gegen dasselbe verletzt habe, obwohl das Unglück nur die sichere Folge der Maßregeln erscheint, womit die Konstitution das Königthum beschränkt oder ganz vernichtet hat.

Das Volk versinkt in namenloses Elend, nur die aus ihm, die schlaue zur rechten Zeit ihren Vortheil sich zu sichern wußten, entgehen dem Schlage; so stürzt das Haus zusammen, und mit frecher Stirn bauen die Gewandtesten der Diener sich ein neues auf den Trümmern.

So der Welt Lauf. In der Einheit ist Stärke. Die Trennung der Macht schwächt.

Setzt zu der Frage zurück, ob eine Trennung der Machtvollkommenheit von der Person des Staatsoberhauptes, nach dem durch die heilige Allianz aufgestellten Grundsätze der Legitimität zulässig und nach dem durch die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 und die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 begründeten deutschen Staatsrechte, staatsrechtlich möglich sei?

Nach dem Grundsätze der Legitimität ist die Herrschergewalt nach allen ihren Theilen lediglich an die Person des Staatsoberhauptes und an seinen Stamm geknüpft, und wenn das durch jene Staatsverträge festgestellte deutsche Staatsrecht mit demselben nicht in offenbarem Widerspruch stehen soll, so können, staatsrechtlich, Antheile von der Regierungsgewalt an Staatsunterthanen nicht eingeräumt werden, so daß die Zusage der Souveräne im 13. Artikel der deutschen Bundesakte:

„in allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden,“

nur auf den Umfang der Regierungsgeschäfte, welche der Herrscher der Unterthanen einräumen will, bezogen werden kann.

Mehr hat insbesondere Preußen nie, und namentlich in seinem Vorschlage vom 16. Oct. 1814.

daß es den Bundesfürsten überlassen bleibe, ihren Landständen nicht nur ein Mehreres *) einzuräumen, sondern auch eine Einrichtung zu geben, welche der Landesart, dem Charakter der Einwohner und dem Herkommen gemäß wäre, nicht zugesichert und in der erwähnten Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820, Art. 55, ist der so oft aufgerufene Art. 13 der deutschen Bundesakte dahin endlich festgestellt:

den souveränen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit **) mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtigen Verhältnisse zu ordnen.

In diesen beiden Quellen des deutschen Staatsrechts liegt auch nicht die entfernteste Andeutung, woraus das Recht der Staatsunterthanen, die Regierungsgewalt, die Hoheitsrechte des Staatsoberhauptes zu beschränken, ihrerseits Theil daran zu nehmen, abgeleitet werden könnte, und wenn früher in manchen Ländern Deutschlands Landstände bestanden, welche mehr als berathende Stimmen, ein Veto, Recht zu Bewilligungen hatten, so ist doch eine weitere Ausdehnung jener Zugeständnisse, namentlich ein Zurückgehen auf dergleichen frühere Prærogative, staatsrechtlich nicht begründet, da die Wiener Schlußakte Art. 55, die landständischen Rechte:

*) Dies bezieht sich auf die Erklärung des preuß. Ministeriums vom 13. Sept. 1814, die Feststellung eines Ministeriums der den Landständen einzuräumenden Gerechtsame.

**) Art. 54 bestimmt, daß in allen Staaten Landständische Verfassungen statt finden sollen und daß die Bundesversammlung darüber zu wachen habe.

nach den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen zu reden bestimmt.

Diese wichtigen und einflussreichen Verhältnisse aber bestehen theils in der, durch jene Urkunden ausgesprochenen, gegenseitig anerkannten Souveränität der kontrahirenden hohen Häupter, in der der unbeschränkten Machtvollkommenheit, welche von allen deutschen Fürsten, früher nur dem hohen königl. Hause Preußen *) und dem Hause Lothringen zum Theil in seinen Erbländen zustand, theils und hauptsächlich in den Ergebnissen der Geschichte der deutschen Landstandschaft, bei Erwägung der durch die bezeichneten Staatsgrundgesetze ausgesprochenen Entschließung der Souveräne, daß

in den Bundesstaaten landständische Verfassungen eingeführt werden sollen.

Landstände bestanden seit den ältesten Zeiten unter den verschiedensten Formen in Deutschland, und es ist daher das Institut der Landstandschaft als eine rein-deutsche Ureinrichtung zu betrachten. In den ältesten Zeiten waren alle Freie, gleichviel ob Führer oder bloß Mitglieder der Gemeinde, zur thätigen Theilnahme an den Berathungen, jedoch nur die Führer oder Vorsteher zum Erscheinen auf den Kreis- oder Grafen- und Fürstentagen berechtigt,

*) In Bezug auf das Herzogthum Preußen war bereits unter dem großen Kurfürsten 1667, in Bezug auf Schlessien seit dem Berliner Frieden 1742 die Souveränität bei dem Hause Söllern; übrigens wurden seit dem Regierungsantritte Friedrichs II. die alten Landstände nicht mehr versammelt, und ihre Wirksamkeit mit allen daran hängenden Rechten hatte aufgehört.

und so mannichfaltig auch die Formen dabei in den verschiedenen Gauen Deutschlands gestaltet sein mochten, so ist in ihnen doch unbezweifelt die erste Spur der, für die Erhaltung der Ordnung und Sicherung der Erfolge einer landständischen Verfassung so wichtigen Kreis- und Munizipaleinrichtungen zu erkennen, während die Versammlungen der großen Landesherren (Besitzer oder Eigenthümer großer Grundstücke), in sofern sie in Dienstmannschaftsverbindlichkeit gegen einen höhern (nexus vasalliticus) standen, unter diesem höhern, eigentlich die ersten Landtage zu nennen sind.

Zu diesem Verhältnisse stand das Lehnrecht, die Beleihung mit Land und Leuten in der nächsten Berührung und Beziehung, und die daraus hervorgehende Hörigkeit der freien und unfreien Bewohner der verliehenen Ländereien zu dem beliebigen Vasallen hob die auch früher der Anstalt nicht eigenthümliche Repräsentation der Idee und Natur nach völlig auf. Der kleinere Vasall gegen den größern, der größere gegen den Oberlehnherrn, vertrat nur sein eignes Interesse, denn sie standen nicht mehr in dem Verhältnisse der Führer freier Männer oder Gemeinen, sondern als Herren mit einem gewissen Grade von Machtvollkommenheit vor dem Oberherrn. Wiewohl dieser Zustand sich durch das Zusammentreffen der dafür geeigneten Gestaltung des öffentlichen Lebens bildete, so ist doch die Geschichte nicht ohne deutliche Beweise der Anmaßungen der von Glück und Zufall Begünstigten, in deren Folge jenem Zustande die den Letztern zuträglichste Form aufgeprägt ward. Wie der Standpunkt der errungenen Prærogative im Laufe der Zeit sich hielt, wie die Letztern an Ausdehnung gewannen, beschränkt wurden, ganz verloren gingen, kann hier nicht untersucht wer-

den; soviel ist jedoch gewiß, daß die Vasallen und Landstände außer der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, von welcher man die Polizeigewalt als ein Annexum betrachtete, keine wichtige Hoheitsrechte auszuüben hatten. Es hatte aber auf solche Weise die Feudalaristokratie sich ausgebildet, welche in allen den deutschen Ländern anzutreffen war, die bis hieher landständische Verfassungen besaßen, und es war im Laufe der Zeit nur unter dem angegebenen Verhältnisse der Feudalaristokratie dem Adel gelungen, als die erste Folge ihres Vorhandenseins, seine Besitzungen von der ihnen früher ganz unbezweifelt anklebenden Steuerpflichtigkeit hier und da loszumachen, und so den Druck dieser Last lediglich auf die Städte und unadeligen Grundbesitzer zu wälzen. Ein Erfolg, der seine wesentlichste Begründung in der, durch die verliehene Gerichtsbarkeit an Umfang und Bedeutsamkeit vermehrten Hörigkeit fand und an dessen Sicherung vielleicht das Reichsgesetz vom Jahre 1671 nicht ohne Antheil ist, womit Kaiser Leopold I. den Ständen das Recht zur Steuerbewilligung erhielt.

Wie der Adel seine Interessen auf den Landtagen vertheidigte, so erschienen die Bürgermeister oder Stadträthe mancher bevorzugten Städte als Theilnehmer der Rechte des Adels auf den Landtagen, deren Mitglieder, in den protestantischen Ländern durch die stiftischen Prälaturen, in katholischen durch die hohe Geistlichkeit, noch vermehrt wurden: ohne daß jedoch dabei einer Repräsentation der auf dem Landtage nicht persönlich erscheinenden Staatsunterthanen gedacht worden wäre, oder statt gefunden hätte,

so daß denn

— eine Darstellung von Rechten, deren Ausübung
 nur in den Befugnissen des besteuerten Volkes ge-
 zogen, durch die Landstände zu keiner Zeit be-
 werktelligt worden ist,

folglich auch der Begriff von Machtvollkommenheit des Volkes
 bei dem Bestehen von Landständen von jeher
 völlig ausgeschlossen gewesen sein muß.

Wenn nun aber Landstände das Volk nicht reprä-
 sentirten, Rechte desselben nicht vertraten, so fehlt
 es an einem zureichenden Grunde, einer solchen Ver-
 sammlung einen Theil der Machtvollkommenheit, die
 doch nach der bekannten Lehre, vom sogenannten
 stillschweigenden Vertrage im Volke liegen soll, ein-
 zuräumen, folglich an jedem Staatsrechtlichen
 die Majestätsrechte des Staatsoberhauptes, das Kö-
 nigthum, zu beschränken; so daß also in der Zusiche-
 rung der Souveräne im 13. Art. der deutschen
 Bundesakte ein Zugeständniß von Regierungsgewalt
 an die Unterthanen nicht gefunden werden kann.
 Ein Versprechen der Souveräne zur Herstel-
 lung der Feudalstände kann eben so wenig aus den
 ausgezogenen Gesetzesstellen gefolgert werden. Denn
 abgesehen davon, daß es wohl nicht in den Plänen
 der Fürsten liegen konnte, ihre Völker von neuem
 in die Fesseln einer Feudalaristokratie zu legen, die
 jede freie Geistesregung tödtet und die Regierungsgewalt
 befördert, so möchte ein gesetzlicher Grund
 derselben wohl niemals nachzuweisen sein.

Wenn also im 55. Art. der Wiener Schluß-
 akte die Berücksichtigung gesetzlich bestandener
 landständischer Rechte vorbehalten wird, so kann da-
 mit nur das Recht der Steuerbewilligung gemeint sein.

Betrachtet man als den nächsten gesetzlichen
 Grund eines solchen Rechts jenes Reichsgesetz des

Kaisers Leopold, so darf zuvörderst nicht unerwogen gelassen werden, daß ein solches Gesetz nur von der, vielleicht jesuitischen Politik des Reichsoberhauptes geboten werden konnte, welche die Beschränkung der Mittel der mächtigen Reichsstände, sich der Oberhoheit des Kaisers zu entziehen, zur Aufgabe haben mußte, also himmelweit von dem Interesse eines deutschen Souveräns verschieden ist *); dann aber möchte die Frage einer strengen Prüfung zu unterwerfen sein, ob früher gültige Reichsgesetze, der völligen Auflösung des deutschen Reichs und Abdikation des Kaisers **) ohngeachtet, gegen die ehemaligen Reichsstände verbindende Kraft behalten haben, und ob sie insonderheit jetzt, nach Aufhebung auch des Rheinbundes und Herstellung des deutschen Bundes, noch als Quellen des deutschen Staatsrechts betrachtet werden können?

Die Frage scheint im Allgemeinen, in Beziehung auf Preußen aber schon darum ganz besonders verneinend beantwortet werden zu müssen, weil Preußen bereits vor 130 Jahren ***) sich der Botmäßigkeit des deutschen Kaisers völlig entzogen hatte, so daß das hohe königl. Haus in keiner Hinsicht durch ein Gesetz gebunden sein kann, welches nach der völkerrechtlichen Anerkennung aller Staaten der Welt bereits vor Auflösung des deutschen Reichs keine Gültigkeit in Beziehung auf hochdasselbe mehr hatte.

Im Allgemeinen wird auch die verneinende Beantwortung dieser Frage durch eine Vergleichung

*) *Sublata legis ratione, lex tollitur ipsa.*

**) 6. August 1806.

***) Vertrag vom 16. Nov. 1700.

der Verhandlungen auf dem Wiener Kongreß über die den Völkern zu gebenden Verfassungen, mit den bereits ausgehobenen Resultaten, nämlich den Beschlüssen der Monarchen, begründet, in sofern von mehreren Seiten, namentlich vom Hannoverschen Ministerium ausdrücklich darauf angetragen wurde, als Grundgesetz anzuerkennen, „daß die Einwilligung der Stände zu den aufzulegenden Steuern erforderlich wäre; daß sie ein Stimmrecht bei den neu zu erlassenden Gesetzen, die Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern haben sollten.“ Dessenungeachtet aber blieb durch die Fassung der erwähnten Gesetzesstellen diese Beschränkung der Machtvollkommenheit des Staatsoberhauptes aus dem deutschen Staatsrechte verbannt, die Trennung wichtiger Hoheitsrechte von der Person desselben ward als unzutraglich erkannt und folglich das reine Königthum in Deutschland zur Anerkennung gebracht.

Werden nun in der Staatspraxis diese Grundsätze befolgt, die Bewilligungen, welche vom Staatsoberhaupt den Landständen zu machen sind, darnach geregelt, die Rechte der Völker darnach abgemessen, dann bleiben die Fragen über die Zuträglichkeit des Zweikammersystems (das ohnehin Deutschland fremd und unangemessen ist), des einfachen Repräsentativ- und des Systems der politischen Interessen, reine Gegenstände wissenschaftlicher und theoretischer Diskussionen, und die deutschen Völker werden, vor dem Erwachen dieser Ideen mit ihren zerstörenden Begleitern und Folgen, zum Staatsleben gesichert, im Erblühen ihres Wohlstandes, im Erstarren ihrer moralischen Kraft, in dem Wachsthum ihrer geistigen und sittlichen Ueberlegenheit, die segensreichen Wirkungen eines vertrauenden Anschlusses an den angestammten Fürsten erkennen. An das

Fürsten Person ist das Interesse des Einzelnen wie des Ganzen geknüpft ist, und er vermag für Verwirklichung des Zweckes und des kräftigen Bestehens des Staats dem Volke durch sich selbst eine weit sichrere Gewähr zu geben, als in den unzureichenden Instituten der Pairskammern und Volksrepräsentation geboten werden, deren Vorhandensein und Nothwendigkeit nur erkennen lassen, daß Fürst und Volk auf dem Wege zum Ziele noch nicht weit genug vorgebrungen sind, um für ihr Wohl keiner andern Gewähr zu bedürfen, als sittlicher Reife, die allein das Bestehen der höchstmöglich vollkommenen Regierungsform „des reinen Königthums“ sichert. Es sind also jene Institute Zwischenmittel, deren Anwendung bei der Unhaltbarkeit der ihnen zum Grunde liegenden Theorien, bei den Widersprüchen und Mängeln in ihrer Ausführung zu immer neuen Reibungen, Störungen, zu Revolutionen führen und den Völkern so lange Fluch bereiten werden, als die Bedingungen der Reife, welche in der ersten Abtheilung angedeutet sind, unerfüllt bleiben.

Noch pflegt man, wenn reines Königthum und constitutionelle Monarchie in Vergleichung gestellt werden, um die Gründe für die letztere zu häufen, anzuführen „es gehöre zu den dunkelsten Schattenseiten des reinen Königthums, daß bei Minderjährigkeit oder Geisteskrankheit des legitimen Herrschers ein Interregnum eintreten und die Gewalt einer Regierungscommission übertragen werden müsse.“ Aber dieses Axiom scheint mehr für das Gegentheil zu beweisen; denn was ist die Ernennung einer Regierungscommission anders, als die Bekleidung einer Anzahl von Staatsunterthanen mit der höchsten Staatsgewalt? und wenn eine solche Verfügung außer der Regel Gefahr drohend genannt wer-

den muß, wo sind die Gründe, die Gefahr entfernt zu sehen, wenn sie in der Regel ausgeführt wird? Wir verweilen noch bei dem Rechte der Steuerbewilligung, in welchem das kräftigste Mittel gegeben ist, durch die Constitution das Königthum zu beschränken.

Es liegt in diesem Institut die schwächste Fessel des Königthums, der Bündstoff der Empörung, des Bürgerkriegs und die furchtbare Ueberlegenheit der Aristokraten.

Das Geschäft selbst zerfällt in zwei Theile, in die Prüfung und Bergliederung der Ausgabenposten und in die Bewilligung der dazu nöthigen Einnahmen vom Volke, oder nach Umständen, durch Benutzung und Anstrengung des Staatskredits.

Wenn wir erwägen, daß ein beträchtlicher Theil der Ausgaben (z. B. des auswärtigen Departements, ein Theil der des innern), der Natur der Sache nach, der Publicität nicht Preis gegeben, also nicht einzeln aufgezeichnet werden kann, ein anderer, nicht weniger beträchtlicher Theil, in regelmäßig wiederkehrenden (etatsmäßigen) Verwendungen, Militär- und Civilgehalten etc. besteht, sonach aber daran von den Deputirten weder hier noch dort etwas geändert werden kann, auf solche Weise also das Geschäft der Untersuchung des Ausgabeetats schon wesentlich von seiner anscheinenden Bedeutsamkeit verliert; so dürfte diese Prüfung und Bergliederung nur von denen noch gefordert und für nöthwendig und zweckmäßig gehalten werden können, welche im Oberhaupte eines civilisirten europäischen Staats einen asiatischen Tyrannen erblicken zu müssen glauben, der den Interessen seines Stammes und seiner Völker fremd, ohne Theilnahme dafür Land und Unterthanen gleich-

gültig, dem Verderben entgegenführt. In einem Staate aber, dessen Oberhaupt durch freie Regierungshandlungen den Grundsatz anerkannt hat, daß die Herrschermacht eine heilige Pflicht sei, daß den Unterthanen unveräußerliche Rechte verliehen sind und in der Herrschermacht nur die Pflicht, sie zu schützen, nicht die Befugniß zu tyrannischer Willkühr liege; der ferner durch weise Beschränkungen im Staatshaushalte, durch vorsichtige Wahl seiner Minister, durch strenge Beachtung der Regel, nur wohl vorbereitete, wohlgeprüfte, in Rechtlichkeit und Kenntniß erprobte Männer zu den Staatsämtern zu berufen und diese nicht dem ersten besten ohne Auswahl anzuvertrauen, sichere Unterpfänder seiner hohen Erleuchtung, seiner von Weisheit belebten Sittlichkeit gegeben hat; in einem solchen Staate wird von keinem treuen Unterthan eine Nothwendigkeit anerkannt werden, durch Bekriittelung einzelner Posten des Ausgabeetats (denn bis dahin reduziert sich bei vorurtheilsfreier Prüfung die ganze Anstalt) eine Mitwirkung eintreten zu lassen, welche augenfällig nur eine halbe Maßregel bleiben muß und also ewig nur einen scheinbaren Werth, keinen wesentlichen Einfluß auf das Staatswohl haben kann.

Doch liegt auch nicht gerade in diesem Theile der Thätigkeit der Stände oder Kammern die staatsgefährliche Beschränkung des Königthums. Es würde aber dem Lande gewiß nützlicher sein, wenn treue, wohlmeinende Stände die ihnen etwa bekannt gewordenen Mißbräuche bei Verwendung der vom Staatsoberhaupt zu öffentlichen Zwecken angewiesenen Summen zum Gegenstande ihrer Vorträge machen, als wenn sie eine vorläufige Zergliederung oder Herabsetzung der Stats vornehmen wollten, da sie die Zweckmäßigkeit der Verwendungen und Unge-

messenheit der Summen a priori zu beurtheilen, hinreichende Mittel nicht besitzen möchten.

Die schreckliche, dem Fürsten wie dem Volke Gefahr und Vernichtung drohende Waffe in der Hand einzelner bevorrechteter Unterthanen, gleichviel, ob Stände oder Kammern genannt, ist der zweite Theil jenes Rechts nämlich die Befugniß, die Erhebung der Steuern vom Volke oder Anstrengung des Staatskredits zu bewilligen; schon darum, weil damit auch eo ipso das Recht, die verlangte Bewilligung zu versagen, auf diese Weise aber auch die Gefahr verbunden sein muß, das Staatsoberhaupt zum Gebrauche der Waffen, dagegen das Volk zum Widerstande hervorzurufen und so den Bürgerkrieg zu entzünden, wenn das Staatsoberhaupt aus irgend einem Grunde, ob aus Schwäche, ob aus Energie, es verschmäht, das Veto durch neue Zugeständnisse an die Berechtigten (Stände oder Kammer) zu entfernen, an denen dann freilich das Volk nur in sofern Theil nimmt, als ihm erlaubt wird, die geforderte Summe zu bezahlen.

Zwar wird dieses Institut von den Vertheidigern der Beschränkung des Königthums durch constitutionelle (wohl gar republikanische) Einrichtungen, als das Palladium der Völker, als die sicherste Schutzmauer ihrer Freiheit, ihres Wohlstandes, ihres Glückes gerühmt, und man möchte versucht werden, a priori an die Vortrefflichkeit der Idee, auch in ihrer Ausführung zu glauben, besonders wenn man dabei die entsetzlichen Ergebnisse der aufgestellten Alternative außer Erwägung lassen will; allein ist denn in den Ländern der systematischen Entwürdigung und Beschränkung des Königthums, Druck der Staatslasten nicht vorhanden? oder wenigstens leichter, als in den Ländern, wo reine Monarchieen

bestehen? geben die statistischen Vergleichen dieser Art *) dafür sprechende Resultate? und ist das gräßliche Ungeheuer der verzinlichen Staatsschuld in ihnen vertilgt? — Die Geschichte beantwortet diese Frage verneinend, die Mitwelt ist Augenzeuge, wie Milliarden auf Milliarden verwilligt, die Staatsschulden fast in jährlichen Raten bis ins Unermessliche gehäuft werden, und die Völker (wenn auch nach den Regeln der Theorie, nach den Sätzen der Propaganda) verarmen. Die Feinde des Königthums belehren uns, daß die Idee verwirklicht in ihr das heiligste Recht der Völker zur Anerkennung gebracht, die Königsmacht mit einem Wall umschränkt sei, der die Völker gegen Mißbrauch der Herrschermacht schütze, ihre Freiheiten und Rechte schirme; eine schärfere Betrachtung der Idee aber und die Vergleichung ihrer Ausführbarkeit mit ihren Voraussetzungen haben die unumstößliche Gewißheit zum Ergebniß

daß es dem unumschränkten Staatsoberhaupt eine physische Unmöglichkeit gewesen sein würde, auf dem Wege der Ordnung und Geseßlichkeit ohne das Bestehen des Systems der Abgabebewilligung, dieselben Erfolge zu erlangen.

Es ist daher dieses Recht (der Steuerbewilligung) wichtiger, einflußreicher und vererblicher als

*) Nach Benzenberg trifft von den Staatsabgaben auf den Kopf, in Preußen 4 $\frac{1}{2}$ Rthlr., in England 17 Rthlr., in Frankreich 8 Rthlr., im ehemal. Königreich der Niederlande 7 $\frac{1}{2}$ Rthlr. u. s. w. Wir führen diese Berechnungen hier nur zur Beleuchtung der aufgestellten Frage an, ohne damit deren Anwendbarkeit bei Beurtheilung der Steuerlast im Einzelnen zugestehen zu wollen.

irgend eins der übrigen, welche die Propaganda als Ausflüsse der Volkssouveränität, Befugnisse der Volksvertretung ankündigt und welche die Gewandtheit der Minister so leicht in Schall und leere Form zu verwandeln vermag.

Bei der Aufgeregtheit der Völker in constitutionellen Ländern, bei der Leichtigkeit, womit die Gemüther in Gährung gerathen, bei der fortwährenden Bereitwilligkeit der Menge, der Regierung sich feindlich entgegen zu stellen, bei dem allgemeinen Mißtrauen, bei dem Bestreben der Wortführer, jede Maßregel derselben als einen Angriff auf die Rechte und Freiheiten des Volks darzustellen, ist selbst eine Drohung der Volksvertreter, die geforderten Summen verweigern zu wollen, hinreichend, um Unordnungen und Aufruhr zu erregen, und während der ruhige Bürger, der Gewerbtreibende, der Fabrikant, der Grundbesitzer, mit einem Wort, der größte Theil der aktiven Staatsbürger, mit Freuden die Forderungen der Regierung erfüllen würden, sehen sie sich in Gefahr, Vermögen, Existenz, Leben zu verlieren, wenn die Volksvertreter, in dem von der Regierung befolgten System, aus irgend einem Grunde, eine Verletzung ihrer Ansichten und Theorien entdecken und daher, ganz gegen den Willen der Völker, von einem in ihre Hände gelegten Rechte, Gebrauch machen zu müssen glauben, dessen Folgen zu berechnen außer dem Bereiche menschlicher Kräfte liegt.

Mit Recht muß daher das Bestehen dieses Rechts in einem Lande als der Grenzstein alles Volksglückes betrachtet werden, und selig ist das Land zu preisen, das nach seinem Standpunkte im Staatsleben eine Stufe bereits erreicht hat, von der aus das Königthum, jener unwürdigen, unnatürlichen Fesseln ledig, im Glanz der Herrschermacht,

das Volk mit sicherem Schritt dem einzig wahren Ziele entgegen führt.

Was ein Volk in dieser Hinsicht zu wünschen und zu erwarten hat, ist ein, seinen Interessen, seiner industriösen Ausbildung und seinen pecuniären Kräften angemessenes Steuersystem, als die Grundlage aller Wohlfahrt, alles Volksglücks, die Bedingung alles Staatslebens.

Das Steuersystem ist der Vereinigungspunkt der unverletzlichen Pflichten des Souveräns mit den unveräußerlichen, unantastbaren Rechten der Völker; auf das Steuersystem sind die Pfeiler der Volksherrschaft gegründet und, wenn es außer dem Streben nach Vernunftgebrauch und Sittlichkeit, zwischen Fürst und Volk noch einer Gewähr bedarf, so ist sie den Völkern in einem zeit- und sachgemäßen Steuersystem gegeben.

Die jetzige Steuererhebungsart gleicht in den meisten Ländern einem, mit neumodischem Schnitzwerk und Aufsatz versehenen altgothischen Gebäude, und wer die Jahreszahlen kennt, wo solcher neuer Aufsatz angebracht worden ist, der hat eine genaue Geschichtstafel der Calamitäten des fraglichen Landes. Es werden sich daraus die Fortschritte der Finanziers in Erfindung neuer Namen für alte, längst nicht mehr ausreichende und nicht mehr zeitgemäße Auflagen, und großer Scharfsinn in Vertheilung und Verlegung der Staatslasten auf die Thelle der Bevölkerung erkennen lassen, von welchen, nach ihrer Stellung im Leben, die wenigsten Widersprüche gegen die neue Steuer zu befürchten sind. In wiefern eine solche Steuererhebungs- und Erhebungsart ein Steuersystem genannt werden könne, wollen wir unerörtert lassen; systematisch darin scheint nur der Mangel allen Systems.

Wenn wir nach unsern, aus dem Leben geschöpften Erfahrungen uns der Ueberzeugung hingeben müssen, daß der größte Theil der Volksklagen, das Mißglücken einer nicht geringen Anzahl von Speculationen der Gewerbtreibenden, eine nicht geringere völliger Verarmungen, besonders kleiner Grundbesitzer und Handwerker, ihren letzten und hauptsächlichsten Grund in der Steuererhebungsart haben; wenn uns nicht entgehen kann, daß besonders das mit den meisten dieser Methoden verbundene, belästigende, störende, nachtheilige, lähmend auf das Gewerbe wirkende Controllwesen vor allen andern Maßregeln einer Regierung geeignet ist, die Unzufriedenheit selbst der ruhigsten Bevölkerung, den Mißmuth der Unterthanen hervorzurufen, sie zur List, ja zu offener Gewalt gegen die Anstalt aufzuregen; wenn wir daraus erkennen müssen, daß die Steuerhebungsmethode es ist, welche Regierung und Volk in eine feindliche Stellung, gleichsam gegenseitig auf den Kriegsfuß versetzt, folglich nachtheilig, ja vernichtend auf die Sittlichkeit des Volks wirkt, Mißtrauen aber, ja Unwillen um so gewisser hervorruft, je augenfälliger doch bei allen Opfern der Einzelnen wie des Ganzen, Erleichterung des Nothstandes der Völker dennoch nicht erscheint, so dürfte die Behauptung nach allen ihren Theilen gerechtfertigt sein, daß das Streben nach konstitutionellen Garantien, welches in unsern Tagen so häufige Störungen und Reibungen herbeigeführt hat, das Sehnen nach politischer Freiheit, die Versuche, das Königthum mit Fesseln zu belasten, jede Bewegung der Regierung mit beschränkenden Formen argwöhnisch zu bewachen, nur als Folgen der unangemessenen, belästigenden Steuererhebungsarten in den meisten Ländern betrachtet werden und alle Volksklagen, alle Seufzer nach politi-

scher Freiheit, nach konstitutionellen Formen verstummen müssen, wenn in einem zeitgemäßen, den Interessen des Volkes entsprechenden Steuer Systeme die Freiheit zugestanden ist, deren allein die Individuen bedürfen, um ihrerseits die ihnen gegen den Staat obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Das Steuer System ist das Palladium der Völker und ihrer Freiheit, die sicherste Charte, die festeste Konstitution.

Noch bleibt für unsere Betrachtungen, Verantwortlichkeit der Minister.

Die Vertheidiger der Repräsentativverfassung mit ihren verschiedenen konstitutionellen Einrichtungen erblicken in diesen Anstalten eine Gewähr gegen Willkühr und Gewaltthätigkeit des Staatsoberhaupt's, erkennen dieselben als die sichersten Grundpfeiler der Volksrechte und Volkswohlfaht, und es mag nicht geläugnet werden, daß Erfahrungen früherer Zeiten in manchen Ländern diese Ansicht erzeugt und jene Maßregeln, in Ermangelung besserer, als Zwischenmittel geboten haben; indeß haben doch auch bis jetzt alle europäische Konstitutionen die Nothwendigkeit eines Staatsoberhaupt's anerkannt und dessen Heiligkeit, Unverantwortlichkeit und Unantastbarkeit ausgesprochen, namentlich ist dies der Fall in der französischen, der belgischen, den verschiedenen (wieder untergegangenen) italienischen, spanischen etc.

Dieser Grundsatz hat die Forderung zur unbestreitbaren Folge, „daß die dem Staatsoberhaupt durch die Konstitution angewiesene Stellung, mit Ehrfurcht gebietenden Formen, mit Institutionen umgeben sein müsse, geeignet, ihm in allen Beziehungen, nach Außen und Innen, den Glanz, die Würde der Herrschermacht zu sichern.“

Doch sehen wir diese Forderungen mit der Einrichtung, „der Verantwortlichkeit der Minister“, in dem Sinne, als jene Konstitutionen sie in sich aufgenommen haben, völlig übergangen.

Es wird zwar die Regel festgehalten, daß der König für seine Verfügungen und Ordonnanzen in Staatsfachen nicht verantwortlich sei, vielmehr in vorkommenden Fällen die ganze Last der Vertretung auf den kontrasignirenden Minister falle und nur diesen der Vorwurf und nach Befinden die Strafe des Hochverraths treffe. Aber das ist es eben, was die Würde des Königthums vernichtet: das Staatsoberhaupt erscheint bei dieser Einrichtung einem Geisteskranken gleich, der, wie Kinder, nicht zurechnungsfähig, Hütern (den Ministern) anvertraut ist, welche über seine Handlungen wachen und nicht nur Schäden, die er angerichtet, ersetzen, sondern auch nach Maßgabe des Grades ihrer Verschuldung oder Fahrlässigkeit Strafe erleiden müssen.

Das ist ein Angriff auf die Menschen- und Manneswürde des Staatsoberhauptes.

Die Einrichtung selbst steht in offenbarem, nie zu vereinigenden Widerspruch mit dem Standpunkte des Staatsoberhauptes, in innern und äußern Beziehungen, mit seinem Verhältnisse zu den übrigen konstitutionellen Staatsgewalten und zu dem Volke; das Staatsoberhaupt ist fortwährend der Gefahr preisgegeben, bei Ausübung der dem konstitutionellen Königthum verliehenen Rechte und Pflichten, auf die kränkendste, empörendste Weise kompromittirt, als willen- und machtloses Schattenbild dargestellt zu werden, und die Lehre von der Heiligkeit, Unan-

taftbarkeit und Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes wird durch ihre Gestalt im Staatsleben völlig verdrängt und ungültig gemacht.

Wir müssen daher dieses Institut, in dem angegebenen Sinne und Umfange, als die schmachlichste, entwürdigendste Fessel des Königthums erkennen, dessen Vorhandensein dadurch eigentlich bis auf den Namen für aufgehoben angesehen werden muß *).

Über diese Verantwortlichkeit der Minister ist auch die Klippe, an welcher stets die Hoffnungen auf das Bestehen einer konstitutionellen Monarchie, auf Verwirklichung des Staatszweckes unter einer solchen scheitern werden; sie stellt die völlige Unhaltbarkeit der Idee dar und enthält gleichsam das Résumé aller übrigen bereits aufgestellten Widersprüche in solchen Verfassungen; neutralisirt den, dem Staatsoberhaupte verfassungsmäßig zustehenden Antheil an der Regierungsgewalt, und legt die Souveränität lediglich in die Hände der Kammer oder resp. Kammern.

Das Erwachen dieser Idee ist die Kriegserklärung, ihr Eintritt ins Leben der Beginn des Kampfes auf Leben und Tod zwischen dem Staatsoberhaupte für seine und seines Stammes Existenz

*) Es ist uns unbegreiflich geblieben, wie folgende, im Prozeß der Minister Karls X. ausgesprochene Ansicht durchaus keine Widerlegung gefunden hat. „Die Ministerverantwortlichkeit ist das Leben (?) der Regierung. (?) Von den Fürsten in unumschränkten Regierungen angerufen (?), dient sie oft zur Befriedigung persönlichen Hasses (?). In freien Staaten vom Volke gehandhabt, hat sie etwas Erhabenes (?), Imposantes (?), Wahres (?). Sie verkündet des Vaterlandes Unglück (!!).“

und den Volksvertretern für den Triumph der Ehrsucht.

Karl X., Wilhelm I. (d. Niederl.) haben darin unterlegen; welches Loos Ludwig Philipp beschieden ist, wird die nicht ferne Zukunft lehren; begonnen ist der Kampf für das Königthum und — die Möglichkeit zu regieren*). Daß er in England mehrmals zur Entscheidung gekommen, zeigen die blutigen Annalen jenes Inselstaats.

Das Unzuträgliche dieser Anstalt wird auch von den Staatswissenschaftslehrern nicht verkannt, und selbst diejenigen unter ihnen, welche, Vertheidiger des konstitutionellen Königthums, dem stillschweigenden Vertrage, dem Repräsentativsysteme, dem Rechte der Steuerbewilligung 2c. 2c. huldigen, räumen ein, daß die Frage über die Gestaltung der Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbehörden noch zu lösen sei. Es wird daher wenigstens so viel zugestanden werden müssen, daß der Gegenstand noch vielseitiger Prüfung fähig und seine gegenwärtige Form keineswegs als die vollendetste betrachtet werden dürfe. Wenn es aber wahr ist (wie behauptet wird), daß das wahre (selige?) konstitutionelle Leben nur in solchen Ländern erblühen könne, welche durch die Feuertaufe einer Revolution gegangen sind, so ist es doch gewiß auch nicht weniger wahr, daß alle die Erfahrungen, welche wir im Gebiete der, solche Vorgänge begleitenden und ihnen folgenden Erscheinungen bisjezt gemacht haben, die Hoffnung, wenigstens auf ein glückliches Leben zu rechtfertigen nicht vermochten, und

*) Juli 1831.

wir würden abermals alle Erfahrungen vergessen und verläugnen, wenn wir uns dem Glauben hingeben wollten, die Blüthe zu irgend einer andern, als der gift- und todschwangern Frucht aller Vernichtung der Ordnung der Natur, zur Anarchie, sich entwickeln zu sehen. Indes können wir, von dem Grundsätze ausgehend, daß das Staatsoberhaupt, vermöge seines Standpunkts im Leben, geheiligte Pflichten gegen das Volk zu erfüllen habe, diesem aber unantastbare, durch den Umfang seiner Verbindlichkeiten gegen jenes und das Ganze begränzte Rechte zustehen, eine Verantwortlichkeit der Minister nur für eine, dem Fürsten so wie dem Volke, höchst nützliche, beider Glück dauernd befördernde Einrichtung halten, jedoch nicht in der Art, daß die Minister dem Volke vor seinen Repräsentanten, sondern dem Könige vor einem von ihm zu erwählenden Ausschusse der Stände*) verantwortlich sind, nicht dafür, daß sie Gesetze und Befehle des Königs unterzeichnet und ausgeführt, sondern dafür, wie sie dasselbe gethan haben.

Möge ein unbeschränkter König sich in einer solchen Versammlung mit der Elite der Wissenschaft seines Reichs, mit den Inhabern des weitläufigsten Grundeigenthums seiner Länder, mit einer Auswahl der Reichsten und Gebildetsten seiner Unterthanen umgeben; in allen Fällen wird er darin die Gewähr finden, seine Gesetze und Befehle in dem Geiste und Sinne, wie er sie gegeben, zur Anwendung gebracht zu sehen: den Unterthanen aber ist dann ein sicheres Unterpfand dafür verliehen, daß durch der Mi-

*) Das allerhöchste Gesetz vom 5. Juni 1823 deutet dahin.

nisterien Verfügungen nur ihres Herrschers Wille ihnen kund werde.

In einer solchen Versammlung, wird vermöge der Stellung ihrer Mitglieder, gleich unabhängig von der Regierung wie vom Volke, die Rechtsidee wahrhaft verwirklicht, vermöge der Vielseitigkeit ihrer Bildung, ihrer Ansicht und Kenntniß vom Leben, das Recht der Einzelnen wie des Ganzen für immer festgestellt, das Land gegen Regierungsdespotismus, Beamtendruck und Willkühr gesichert, mithin das Volk in allen seinen Interessen auf das sicherste vertreten.

Weit entfernt dazu eines Mandats vom Volke, einer Wahl zu bedürfen, sind die Mitglieder einer solchen Versammlung vielmehr die Repräsentanten des Rechts, über dessen Ausübung und Anwendung sie wachen; sie sind nicht bevorrechtete Unterthanen mit Regierungsgewalt, nicht Gesetzgeber, nicht Vollstrecker des Gesetzes, nur dessen Stützen, nur seine Vertheidiger, wenn die Organe der Regierung es zu verletzen wagen.

Während es zu den Aufgaben für die Landstände gezählt werden kann, daß sie, auch ohne besondere Anregung im einzelnen Falle, Nachrichten zu sammeln haben, über Rechtsverletzungen jeder Art, durch die Regierungsbeamten, ist es der Zweck jener Versammlung, das Sachverhältniß zu prüfen und die Entscheidung des Staatsoberhauptes darüber vorzubereiten.

Soll in konstitutionellen Ländern die unbedingte Pressfreiheit dazu dienen, die Mängel und Gebrechen der Verwaltung aufzudecken, so bleibt der Erfolg derselben doch weit hinter der Vortrefflichkeit jener Einrichtung

zurück, da in Folge der Pressfreiheit nur Klagen, oft genug sogar grundlose, wahrheitswidrige, aufgestellt werden, ohne daß für deren Abstellung in den übrigen konstitutionellen oder republikanischen Institutionen eine Gewähr gegeben wäre, jene Versammlung aber dies ganz ausdrücklich zu ihrer Bestimmung hat.

Wollen wir gerecht sein, so müssen wir wenigstens so viel zugestehen, daß auf diese Weise der Zweck weit sicherer und ohne die, von unbedingter Pressfreiheit kaum zu entfernenden Nachtheile und Gefahren, für Einzelne sowohl als das Ganze erreicht werde.

Es liegt aber die Erreichung dieses Zweckes, so wichtig und heilig seine Verwirklichung für das Volkswohl und Staatsleben ist, in keinem der Institute der konstitutionellen Verfassungen, weil die Regierungsgeschäfte nur der Regierung, d. h. dem Ministerium, welches in dieser Beziehung eigentlich ganz außer Controle steht, anvertraut sind, die Kammern aber im Besiz der Regierungsgewalt sich befinden und daher der hier fragliche Gegenstand außer ihrem Geschäftsbereich gestellt ist.

So offenbart jede strengere Prüfung konstitutioneller Formen die Widersprüche zwischen Idee und Ausführung und begründet die Ueberzeugung, daß eine dauernde Befestigung des Volkswohls aus ihnen nicht hervorgehen könne.

Hier sehen wir in einem konstitutionellen Lande die immer erneuerten Kämpfe der Parteien durch Jahrhunderte wüthen, trotz der konstitutionellen Formen das Volk in den schauerhaftesten Nothstand

versinken, die sittliche Entwürdigung der untern Volksklassen durch Gerichtsbräuche *) und Gesetze — zu roh, zu unphilosophisch und zu brutal, selbst für einen Matrosenstaat — vollenden, bei der politisch-konstitutionellen Freiheit das Volk unter dem Drucke einer Aristokratie erliegen, in deren Jahrbüchern Thaten morgenländischer Hordensführer würdig **) glänzen: hier sehen wir ein freies Volk mit konstitutionellen Formen nach Vernichtung seines Wohlstandes, Auflösung aller Bande der Ordnung, Zerstörung aller äußern Beziehungen, die söhnende Hand dem entronten Königsstamme bieten; doch vom Königthum mit fremder, starker Macht ergriffen, das vernichtete Volk ohne politische Freiheit, ohne kon-

*) Wer weiß nicht, daß in manchen Ländern die Zahl der Zeugen, deren sittlichen Werth, ihre innere Glaubwürdigkeit, die Mängel ihrer Persönlichkeit ersetzt, und daß eine Thatsache, welche von 4 Zeugen bekundet wird, 8 Zeugen des Gegentheils aber nicht bekannt ist, als nicht erwiesen betrachtet werde; wer weiß nicht, daß keine Partei in keinem Gerichtshofe um Zeugen je verlegen zu sein braucht, da zahlreiche Gruppen von ihnen täglich die Gerichtshöfe umlagern; wer weiß nicht, daß in manchen Ländern für die Ueberführung eines Falschmünzers, als welcher geschlich auch ein Solcher betrachtet wird, der aus bloßer Unkunde falsches Geld ausgibt, eine Summe gezahlt wird, die unter dem Namen „Blutgeld“ namhaft genug ist, um bei mehrmals wiederholtem Empfange, den Zeugen in den Besiß ansehnlichen Vermögens zu versetzen!

**) In einem freien, konstitutionellen Lande vertrieben in den Jahren 1818—20 mehrere Eigenthümer großer Ländereien ihre Pächter, die doch auch Mitglieder des freien Volkes, deren Rechte und Freiheit doch auch durch die Konstitution geschützt waren, aus ihren Besißthümern, um die Wohnungen der Vertriebenen in Schaffställe, den Grund und Boden, der zeither zahlreiche Familien mit Fleiß und Thätigkeit genährt hatte, in Weiden für die Merinos umzuwandeln.

stitutionelle Garantien vom tiefen, schmählichen Falle sich zu schwindelnder Höhe erheben; nach Herstellung der politischen Freiheit und der Konstitution, es entwürdigt, entfittlicht, einer neuen Katastrophe entgegen eilen; wir sehen es in der Freiheit glänzendster Gestalt, mit Pressfreiheit und Konstitution zum neuen Leben erwachend, das Königthum bis auf den Namen vernichten, unter völliger Beseitigung der Feudalaristokratie, die Souveränität der Wahlkammer allein übertragen und durch politische Vereine die Rechte und die Freiheit des Volkes bewachen.

Wir hören hier, wie dort ausgezeichnete Redner täglich über die Trostlosigkeit der Lage des Volks und der öffentlichen Angelegenheiten, und doch dabei über die Reife und Empfänglichkeit der Völker für politische Freiheit sprechen, die Schritte der Regierung tadeln, ihre Maßregeln bekämpfen, deren Schlechtigkeit und Untauglichkeit zu Tage legen und (nebenbei) die eigne Vortrefflichkeit rühmen; wir hoffen daher mit dem Volke, daß unmittelbar nach dem Schlusse der Rede der goldene Tag des Volksglücks anbrechen, Handel und Gewerbe von lähmenden Fesseln befreit, die Staatsschuld vermindert werden müsse, erfahren aber statt dessen, daß die Minister schlauer als die Redner, sich die Majorität in den Kammern zu sichern gewußt hatten, und trotz der vortrefflichen Reden, neue Auslagen, neuer Credit bewilligt wurden.

Das konstitutionelle Leben ist daher ein Leben des Kampfes der Gewalten unter sich und gegen die Regierung, ein Leben der Täuschung, voll Aufregung und Spannung, begleitet abwechselnd von Reaktionen und Revolutionen und nach dem Laufe der Natur, gefolgt von Erschlaffung und Schwäche.

Das Leben in einem rein monarchischen Staate bietet allerdings weniger Abwechslungen dar und ein eifriger Konstitutioneller würde es prosaisch nennen; aber in ihm entwickeln sich die Völker zu hoher sittlicher Kraft; und ihre nicht durch konstitutionelle Formen, aufregende Literatur, hochklingende Deklamationen, auf äußere, dem bürgerlichen Leben fremde Gegenstände geleitete Thätigkeit erweitert den Kreis der Intelligenz, vervollkommnet die Anstalten des Gewerbfleißes, erhöht den Wohlstand, und freudig erfüllen sie die Pflichten, welche von Keinem verkannt die Theilnahme am Glück des Lebens im Staate erheischt, und womit der Genuß der Rechte verbunden ist, worauf das Gesetz ihnen heilige Ansprüche sichert.

Ordnung wohnt in allen Zweigen der Verwaltung, und Mängel in ihr und in der Gesetzgebung durch die veränderte Lage der Dinge, im Fortschreiten der Zeiten herbeigeführt, entfernt das Staatsoberhaupt ruhigen Schritts auf dem Wege wohlwogener Reformen. Gesetz, Schutz der Gesetze, bürgerliche Freiheit, Ruhe im Innern sind Wahrheiten, Fürst und Volk umschlingt der Eintracht Band, die durch Vertheilung der Herrscher Gewalt auf Einzelne oder Viele nur gestört werden würde; Kämpfe der Gewalten und gegen die Regierung sind daher nicht denkbar, Parteien gibt's nicht und der Parteiwuth, dem schaudererregenden Ergebnisse aller konstitutionellen und republikanischen Institutionen mit allen ihren Folgen und Schrecken, fehlt der Heerd, auf dem sie sich entzündet.

Wir erkennen aber darin die sichern Folgen einer rein monarchischen Regierungsform und, wo

der unumschränkte Herrscher durch Berufung von Landständen, sich mit seinen Unterthanen in eine gewisse mittelbare Beziehung gesetzt hat, die Segnungen dieses Instituts. Im Ganzen dem Stande der Grundbesitzer angehörig (denn überall, wo Landstände sind und waren, ist und war der Grundbesitz Bedingung der Landstandschaft) fehlt es überhaupt an jedem Grunde feindseliger Trennung ihrer Interessen unter sich sowohl, als von denen des Staatsoberhauptes, eben weil das Bestehen des Ganzen auf dem Grundbesitz beruht. Mit berathender Stimme, mit einem bloßen Petitionsrechte, ohne Veto, entgehen dem Institute die Elemente zum Mißbrauche der Stellung seiner Mitglieder; denn jede Ueberschreitung der gezogenen Gränzlinie würde eine Anmaßung, eine Rechtswidrigkeit, eine Gewaltthätigkeit genannt werden müssen, der nicht nur jeder gesetzliche Stützpunkt im Recht, sondern auch jeder thatsächliche im Volke, fremd sein würde.

Wir können sicher sein, eine Bevölkerung, die es erkannt hat, daß nur innere Ruhe, Ordnung in allen Zweigen der Verwaltung, Eintracht der Unterthanen unter sich, Gehorsam gegen die Gesetze und unverbrüchliche Treue gegen das Staatsoberhaupt, die Bildung der Nation für den Staatszweck zu vollenden, die Achtung von Außen zu erhalten vermögen, werde Willkührlichkeiten, Eingriffe der Stände in die Regierungsgewalt und folglich zugleich in die heiligen Rechte und Pflichten der Einzelnen, deren Existenz auf Erhaltung der Ordnung und Achtung für das Staatsoberhaupt beruht, und für Handlungen des Rechts nicht anerkennen, durch Theilnahme daran sich nicht selbst der Garantien berauben, welche

ihr in der Vereinigung aller Hoheitsrechte in der Person des Staatsoberhauptes gegeben sind.

Hierin aber liegt der unendliche Vorzug des landständischen Instituts vor den konstitutionellen oder gar republikanischen Formen.

Dort ist die Sicherheit so unerschütterlich als der Grund und Boden, dessen Inhaber die landständischen Rechte handhaben; hier den Abwechslungen gleich, denen die Meinungen der Menschen unterworfen sind; dort ist Ruhe, Ordnung, Eintracht und ihre sichere Begleiterin, Stärke; hier Aufregtheit, Kampf, Parteiung mit — unausbleiblicher Schwäche; dort nehmen die Landstände Theil, durch Rath an der Gesetzgebung, durch Bildung des Communalwesens, an der Begründung der Wohlfahrt im Innern, durch ihre Stellung als Dolmetscher der Bitten und Beschwerden des Volks, an wichtigen Regierungsgeschäften; hier ist den Völkern und ihren Vertretern Regierungsgewalt zugestanden, folglich sind Widersprüche und sogar Widersetzlichkeit gegen das Staatsoberhaupt nicht nur staatsrechtlich gebilligt, sondern erscheinen sogar als unerläßliche Pflicht der Kammer, während dort im landständischen Institut, nach der staatsrechtlichen Stellung seiner Mitglieder, Besorgnisse dieser völlig ausgeschlossen sind.

Wir berufen uns zur Begründung der oben aufgestellten Grundsätze auf die Erfahrungen der Jahrhunderte, wir beweisen ihre unumstößliche Richtigkeit durch Vergleichung der Erscheinungen in konstitutionellen Ländern, mit denen eines monarchischen Staates; die hier hervorgehobenen Wahrheiten aber stellen die Nothwendigkeit des Vorhandenseins ihrer selbst, des Vorhandenseins der angegebenen Folgen

der verschiedenen Institute in jedem einzelnen Falle
 dar und einstimmig ertöne der Ruf: Heil dem Lande,
 dessen Gesetze die bürgerliche Freiheit seiner
 Bewohner schirmen! Heil dem Volke, dessen Stre-
 ben nach sittlicher Freiheit von dem Vorbilde
 einer politischen Freiheit nicht unterbrochen
 wird! Heil dem Könige, dessen fürstliche Ehre, des-
 sen Manneswürde, von gesetzlichen Formen nicht mit
 Beeinträchtigungen bedroht, im Geiste und Herzen
 seiner Völker ihren Tempel hat!

Die ersten und zur Begründung der oben ange-
 führten Grundsätze auf die Verfassungen der Jahre
 hundert von dem ersten ihre unumstößliche Wichtigkeit
 durch Vergleichung der Verfassungen in fortwähren-
 deren Ländern, mit denen eine monarchische Verfas-
 sung die hervorzuhebenden Vorzüge aber nicht
 in die Wichtigkeit der Verfassungen über-
 haupt, des Verfassens der angegebenen Folgen
 nicht die Verfassung ausgedrückt hat.

Die ersten und zur Begründung der oben ange-
 führten Grundsätze auf die Verfassungen der Jahre
 hundert von dem ersten ihre unumstößliche Wichtigkeit
 durch Vergleichung der Verfassungen in fortwähren-
 deren Ländern, mit denen eine monarchische Verfas-
 sung die hervorzuhebenden Vorzüge aber nicht
 in die Wichtigkeit der Verfassungen über-
 haupt, des Verfassens der angegebenen Folgen
 nicht die Verfassung ausgedrückt hat.

Zweites Hauptstück.

F r e i h e i t.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

8 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

E i n l e i t u n g.

Mit Freude und Stolz fragt der Preuße: wo ist außer Preußen das Land, das wahrhaft gesetzlicher Freiheit genösse? mit voller Ueberzeugung gesteht er der Gesetzgebung seines Vaterlandes den ersten Platz unter denen aller gebildeten Völker zu; die Militär-einrichtung Preußens, im Frieden Kampf und Krieg vorbereitend, schirmt die Ehre des Staats, bürgt für die Ruhe des Volks; die Weisheit und Vortrefflichkeit der Gesetze über Gemeinheitstheilungen und Ablösung der Reallasten, haben Erfolge herbeigeführt, die in andern Ländern durch Ströme von Blut nicht erkaufte werden konnten, und haben die Verwirklichung des Staatszweckes mächtig erleichtert. In dankbarer Verehrung erkennt der Preuße das segensreiche Bestreben seines angebeteten Monarchen, das Recht zu schützen, Glück und Wohlstand zu verbreiten, emsig unter seinem Schutze, regt der Gewerbefleiß sich und wir dürfen die beruhigende Ueberzeugung hegen, daß die Industrie der preussischen Fabrikanten, fast in allen Zweigen, hoch genug stehe, um die Concurrenz fremder Gewerbetreibenden vollkommen aushalten zu können.

Sehen wir aber gleichwohl im innern Staatsleben nicht die Kraft und die beglückenden Erfolge, deren Erblühen wir unter solchen Voraussetzungen erwarten durften, sehen wir das fortwährende Mißverhältniß des Geldwerthes zum Werthe des rohen Produkts und der Arbeitskraft, können wir das Sinken des Werths der Grundstücke und die auffallende Verminderung des Realkredits nicht verkennen, bemerken wir bei aller Thätigkeit im Gewerbe, Verminderung im Gewinn, kann uns die Hülflosigkeit und jährlich zunehmende Verarmung der untern, bloß auf ihre physische Kraft beschränkten Volksklasse nicht zweifelhaft bleiben, müssen wir eingestehen, daß weder die Gerichtsbarkeitsverhältnisse dem hohen Ideale unsers Proceßgesetzbuchs, noch die Ausführung der Vortrefflichkeit der vorhin einzeln angeführten beiden Gesetze durchaus entsprechen, so fragen wir mit gerechtem Erstaunen, wie es möglich sei, daß bei der hohen Vollkommenheit aller, das Staatsglück und Wohl bezweckenden Gesetze, Erscheinungen der angegebenen Art vorkommen können?

Bei Prüfung der Gründe dieses Verhältnisses, werden wir zunächst auf die Meinung geführt, daß der größte Theil dieser nachtheiligen Erscheinungen seine Entstehung im Steuerwesen und vielleicht in der Höhe der, vom Lande aufzubringenden Staatslasten seinen Grund haben müsse, allein eine nähere Untersuchung ergibt, daß zwar das Steuerwesen nicht allein jene Mißverhältnisse erzeugen könne, aber jedoch dasselbe, wenn auch die Steuersumme selbst nicht unbedingt zu hoch sei, den wesentlichsten Antheil daran habe.

Wir gehen zuvörderst zur Prüfung des Steuersystems über, um den Antheil zu zeigen, der ihm von jenen Uebelständen zufällt.

Nach dem, durch allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Februar 1829 bekannt gemachten Einnahme-Stat, betragen die als Steuern zu berechnenden Summen:

1,100,000	Rthlr.	aus der Postverwaltung,
4,783,000	=	vom Salzmonopol,
6,368,000	=	Klassen- } Steuer,
1,736,000	=	
18,733,000	=	Konsumtionssteuer, Zölle und Stempelgebühren,
573,000	=	Wegegelder ic.
<hr/>		
33,293,000	=	Summa der indirekten Steuern exclusive
9,657,000	=	Grundsteuer.
<hr/>		
42,950,000	=	Summa total.

Es leuchtet ein, daß bei diesen Summen Steuerdruck durch Höhe der Staatsabgaben im Allgemeinen nicht vorhanden sein könne; der Hauptgrund muß also in der Vertheilung und Erhebungsart der Steuern liegen, wie denn auch in der That eine genauere Vergleichung der Beiträge einzelner Klassen von Staatsunterthanen bestätigt.

Der wichtigste Einnahmetitel in unserer indirekten Steuer ist die Konsumtionssteuer, als Maisch-, Mahl- und Schlachtsteuer, ihr Aequivalent auf dem flachen Lande und in kleinen Städten, die Klassensteuer, und, zwar unter andern Namen, Zölle, Stempel; endlich die härteste aller Konsumtionssteuern, die Abgabe, welche in Folge des Salzmonopols erhoben wird.

Die Steuer von der Konsumtion der nöthigsten Lebensbedürfnisse, von Brod, Fleisch, Bier, Branntwein, wird zuvörderst von dem Tadel getroffen, daß die ärmere Volksklasse dadurch unverhältnißmäßig gegen die reichere besteuert wird.

Man nehme einen Tagelöhner, mit Frau und zwei Kindern, in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt *).

*) Wir lassen hier einige Lesefrüchte aus öffentlichen Blättern über diesen Gegenstand folgen.

Ueber die Mahl- und Schlachtsteuer.

I. Zehn Jahre sind seit dem Erlasse des Gesetzes über die Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820 verfloßen und es läßt sich nunmehr über die Angemessenheit dieser Steuer ein Urtheil fällen.

Seit den ältesten Zeiten waren fast überall Städte und Land mit Abgaben ganz verschiedener Natur belegt. Die Städte steuerten von ihrem wirklichen Verbrauch durch die Accise, das Land von seinem muthmaßlichen Erwerbe durch Grund- und Personensteuer. Alles Verbrauchbare, das vom Lande in die Städte einging, ward nur gegen Entrichtung einer Abgabe durch die Stadthore gelassen. In vielen Fällen ward die Verschämniß und die Visitation, der sich Alles beim Eingang in die Städte unterwerfen mußte, bei weitem lästiger, als die Abgabe selbst. Die Städte gewannen nichts dabei, daß der Landmann durch strenge Beschränkung seiner Gewerbsamkeit genöthigt wurde, einen großen Theil seines Bedürfnisses aus den Städten zu nehmen, denn eben diese Beschränkung erhielt den Landmann in einer Dürftigkeit, worin er wenig zu kaufen vermochte. Ein solcher Zustand schien allgemein unverträglich mit der Zunahme der Bildung und Gewerbsamkeit; es geschah daher auch in unserm Staate, besonders seit dem Jahre 1810 große Schritte, ihn endlich abzustellen. Als eben die letzte Scheidewand sinken, und auch die Verbrauchsabgabe von Mahlwerk und Fleisch durch die Klassensteuer — eine monatliche feste Abgabe von den Haushaltungen und einzelnen Personen — ersetzt werden sollte, bemerkten vernünftige Bürger großer Städte, daß sie bei diesem Tausch sehr wesentlich verlieren würden. Das Brod, welches sie vom Bäcker holten, könne nicht merklich größer, das Fleisch, das sie pfundweise vom Schlächter kauften, nicht merklich wohlfeiler werden, wenn auch die Mahl- und Schlachtsteuer wegfiel, die vom Pfunde Roggenbrod noch nicht $\frac{1}{2}$ Pfennig, vom Pfunde Fleisch kaum $\frac{1}{4}$ Pfennig betrug. Aber merken würde das wohl Jeder, wenn er monatlich 10, 15 Sgr. und mehr, oder auch nur in den ärmlichsten Ver-

Seine Konsumtion an Roggen zu Brod kann nicht unter 30 Scheffel angeschlagen werden,

hältnissen $7\frac{1}{2}$, und selbst nur 5 Sgr. von seiner Haushaltung baar steuern sollte.

Auch die Regierung war allzubekannt mit der Lebensweise und den Bedürfnissen der Einwohner, als daß ihr die einleuchtende Wahrheit dieser Bemerkung hätte entgehen können.

Ueberzeugt, daß die Steuern in dem Maße leichter getragen würden, in welchem sie der gewohnten Lebensweise und der natürlichen Entwicklung der Gewerbe folgten, gestattete sie zu Gunsten der großen and ansehnlichsten Mittelstädte, 132 an der Zahl, die Ausnahme, daß daselbst statt der Klassensteuer, eine Steuer vom Mahlen und Schlachten erhoben würde.

Uebrigens ließ der Gesetzgeber den zur Klassensteuer angewiesenen Städten die Wahl, ihren Steuer-Beitrag auch auf dem Wege der Mahl- und Schlachtsteuer aufzubringen; so wie anderseits den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, unter vorgängiger, durch örtliche Verhältnisse bedingter Zustimmung der Verwaltungsbehörde, die Wahl der Klassensteuer nachgegeben wurde. Von beiden ist auch Gebrauch gemacht; mehrere Städte aber, die von der Mahl- und Schlachtsteuer zur Klassensteuer veranlagt zu werden begehrt hatten, haben ihren Vortheil nicht dabei gefunden, und bei der Verwaltung auf Herstellung der Mahl- und Schlachtsteuer angetragen. Den Betrag der Mahlsteuer hat das Gesetz für den Centner Weizen, dessen Verbrauch zu den Bedürfnissen der wohlhabenden Klassen gehört, auf 20 Sgr. und für den Centner Roggen auf 5 Sgr. bestimmt. Die ganze Steuer beträgt hiernach auf ein Pfund Roggenbrod noch nicht einen halben Silberpfennig; weil aber der Bäcker die Steuer vorschußweise zahlt und durch Verminderung des Brodgewichts, um den Werth eines halben Silberpfennigs auf ein Pfund Brod, sich schadlos hält, so berechtigt der Consument seine Abgabe an den Staat auf eine ihm selbst unmerkliche Weise dadurch, daß er an Brod den Preis eines halben Silberpfennigs weniger verzehrt, welches z. B. in Berlin bei dem jetzigen Roggenpreise von 1 Rthlr. 25 Sgr., das Pfund Brod zu 1 Sgr. berechnet, etwa 1 Loth und 1 Quentchen beträgt und eine Entbehrung ist, die, wenn die Mahlsteuer sie verursacht, ebenso unmerklich bleibt, als wenn der Marktpreis des Roggens zufällig um einige Silbergroschen steigt, und

davon die Mahlsteuer 5 Rthlr. — Sgr. — Pf.
betragt.

Hierzu von 1 Scheffel

Waizen, Steuer	—	=	20	=	—	=
von 52 Pfd. Fleisch à 4 Pf.						
jährlich Steuer	—	=	16	=	10	=
von 26 Quart Brantwein						
à 1 $\frac{1}{2}$ Sgr.	1	=	9	=	—	=
von 52 Quart Bier à $\frac{1}{2}$ Pf.	—	=	2	=	2	=
vom Salz, auf 4 Köpfe, c.	1	=	10	=	—	=

Mithin gibt er an Steuern

in Summa 8 = 28 = — *)
wobei alle Luxusartikel an Kaffee, Zucker, Syrup
und dergl. nicht gerechnet sind.

der Bäcker das Brod um 4 bis 5 Quentchen vom Pfunde leichter bäckt.

Hierzu kommt, daß, ganz abgesehen von der Aushülfe durch die Kartoffeln und von der Einbringung des un versteuerten Brodes durch die Landleute aus Klassensteuerpflichtigen Orten, die arbeitende Klasse den halben Silberpfennig, den sie an dem Pfund Brod durch die Steuer verliert, auf den Werth ihrer Arbeit legt, und sich solchen durch ihre reichern und wohlhabendern Mitbürger, welche die Genüsse des Luxus und der Bequemlichkeit ohne Beschwerde bezahlen können, ersetzen läßt.

Vor allem aber beweiset die schnelle Zunahme der Bevölkerung, vorzüglich in den großen und ansehnlichen Mittelstädten, daß diese Abgabe weder überhaupt, noch insbesondere für die geringern Klassen der Einwohner, drückend ist, da sie selbst die Tagelöhner nicht abhält, fortdauernd nach der Stadt zu ziehen, wo der höhere Lohn noch sehr viel Andres, als diese unmerkliche Steuer, namentlich die höhere Mieth, die theuere Feuerung und selbst das kostbarere Vergnügen überträgt.

*) Es fällt in die Augen, daß die Familie mit den angenommenen Sätzen an Fleisch, Bier und Brantwein nicht bestehen kann und daher die Konsumtionssteuer sich bedeutend erhöhen müsse.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß mit dieser Summe ein Handarbeiter zu hoch besteuert sei; er

II. Dagegen möchte nun zuvörderst die Behauptung: „daß Zunahme der Bevölkerung Folge und Beweis zunehmenden Wohlstandes sei,“ einer reiflichen Prüfung bedürfen. Allerdings gibt es davon Beispiele, doch in der alten Welt wohl nur in geringer Zahl. Wohl aber lehrt die tägliche Erfahrung, „daß, in der Regel, die Bevölkerung sich mit Zunahme der Ar-
muth vermehre;“ eine Erfahrung, die jeder Statistiker aus den Ergebnissen seiner Jahresberechnungen und aus ihren Unterla-
gen leicht erkennen kann und wird.

Hieraus aber dürfte folgen, daß der Grund der Zunahme der Bevölkerung in unsern mahl- und schlichtsteuerpflichtigen Städten nicht unbedingt als ein erfreuliches Zeichen der Zeit angesehen werden dürfe. Wenn wir demnächst aber zugestehen müssen, daß nicht bloß die Hoffnung auf bessern Verdienst eine große Menge Menschen in die größern und mittleren Städte ziehe, sondern auch und hauptsächlich die gänzliche Unmög-
lichkeit, ihren Unterhalt am Wohn- und Geburtsorte zu finden, die erste und dringendste Veranlassung zu diesen Uebersiedelungen sei, da wird sich wohl nicht mehr behaupten lassen, daß die Mahlsteuer auf Zunahme der Bevölkerung in den großen und mittleren Städten auch nur den geringsten Einfluß äußern könne.

Wir wollen nicht erwähnen, in welchen Widerspruch der Verf., durch seine Behauptung, sich in Rücksicht auf das ganze Steuerwesen verwickelt, wenn er ihm Schuld gibt, daß, während es auf einer Seite Wohlstand und Bevölkerung vermehre, auf der andern Seite namentlich das platte Land und kleine Städte entvölkere und verarme.

Ferner der Ordnung der aufgestellten Lobsprüche folgend, können wir in dem zehnjährigen Bestehen dieser Steuererhebungsart gar nicht den Beweis ihrer Vortrefflichkeit erkennen, sondern auf der einen Seite nur die Ruhe und Festigkeit einer Regierung verehren, welche die bestehende Ordnung nicht eher verläßt, als bis ihre Pläne zu dauernden Verbesserungen gezeitigt sind, auf der andern aber dem Vertrauen des Volks zu dieser Regierung, mit dem es ihre Maßregeln als die zweckmässigsten und besten zu erkennen gewohnt ist, unsere Achtung nicht versagen.

ist nicht im Stande sie ohne Störung in seinem Hausstande zu entbehren; es ist aber auch eben so

Daß das Gewicht des Gebäckes durch die Steuer nicht vermindert werde, die Abgabe dem Steuerpflichtigen aber unmerklich sei, ist nur bedingt wahr. Der Ausdruck „unbedeutend vermindern“ ist an sich, ganz vorzüglich aber hier relativ. Für den Armen (und nur von diesem ist eben die Rede) sind vier bis fünf Quentchen Brod bedeutend, während der Reiche weit größere Massen davon nicht achtet. Die Behauptung aber, „die Abgabe sei unmerklich,“ beruht auf einer Voraussetzung, welche weder durch die Erfahrung, noch durch die Gewohnheiten des Volkes gerechtfertigt wird. Nur dem Wohlhabenden, der seinen (oft geringen) Brodbedarf durch täglichen Ankauf beim Bäcker beschafft, ist die Abgabe unmerklich, weil ihm oft selbst das kleine Brod für seinen Hunger noch zu groß ist; anders ist es dagegen in den untern und ärmern Volksklassen. In wohl eingerichteten Haushaltungen solcher Leute ist die Beschaffung des täglichen Brodbedarfs durch dessen Erstehung beim Bäcker nicht die übliche. Jeder Hauswirth vielmehr, der dazu nur irgend die Mittel aufbringen kann, erkaufte sich zu seinem Brodbedarf Roggen und besorgt das Vermahlen und Verbacken desselben selbst; dabei muß er natürlich die Mahlsteuer vom ganzen Bestand des zur Vermahlung zu bringenden Getreides entrichten, und die Abgabe ist ihm daher nicht nur nicht unmerklich, sondern mehr oder weniger lästig und schwer. Noch härter trifft die Steuer aber die Klasse von Steuerpflichtigen, die ihren Brodbedarf nur durch täglichen Ankauf beim Bäcker anschaffen können, denn diesen entgeht auch noch der geringe Gewinn, den die ersteren dadurch haben, daß sie dem Bäcker die unvermeidlichen Gewerbsprocente nicht zu zahlen brauchen; ein Gegenstand von Wichtigkeit für Arme.

Wie ein Tagelöhner es anfangen soll, um die erlegten Steuerbeiträge auf seine Arbeit zu schlagen und sie auf diese Weise wieder von seinem Brodherrn einzuziehen, möchte wohl ein schwer zu lösendes Problem und daher der daraus abgeleitete Grund für die Mahlsteuer, als solcher, unhaltbar sein. Allerdings kann der Bäcker die bezahlte Steuer von den Brodkäufern wieder einziehen und thut es auch, aber es liegt eben darin auch einer der schlagendsten Gründe gegen die Mahlsteuer.

augenfällig, daß der reiche Kapitalist, der große Gewerbetreibende und Andere in den hier angeführten Artikeln keine verhältnißmäßig stärkere Konsumtion haben müssen, daß also ihr Beitrag zu diesen Steuern dem Beitrage eines Handarbeiters fast ganz gleich sein könne.

Läßt aber diese Behauptung, als eine ganz unbezweifelte Wahrheit, sich durchaus nicht bestrei-

Daß der Arme unversteuert vom Lande eingebrachtes Brod unversteuert genießen dürfe, ist einmal mit der Verfassung im Widerspruch, denn alles Gebäck, welches aus klassensteuerpflichtigen Orten in mahlsteuerpflichtige Städte eingeht, muß an den Thoren oder sonst versteuert werden; wäre dies aber nicht der Fall, was sollte dann die gesammte Bevölkerung einer mahlsteuerpflichtigen Stadt abhalten, unversteuertes Brod vom Lande zu genießen? und was sollte denn mit der Mahlsteuer überhaupt werden?

Wir lassen außer Erwähnung und Erörterung, wie unendlich der innere Verkehr durch die Mahl-, Schlacht-, Salz- und Getränkesteuer zc. gegen die Absicht der Zollgesetze vom 26. Mai 1818 beschränkt, erschwert und belästigt werde, aber enthalten uns auch hier, aus Gründen, einer speciellen Berechnung der Steuersumme, welche der Tagelöhner, also ein Mitglied der untersten Klassen der Steuerpflichtigen, an Mahl-, Schlacht-, Salz- und Getränkesteuern und Grenzzoll von fremden, ihm unentbehrlichen Waaren zu entrichten hat, aber wir können die feste Ueberzeugung aussprechen, daß — durch die Mahlsteuer die Bevölkerung nicht zum Wohlstande gelange.

Dem bestehenden Steuersystem ein anderes unterstellen, durch dieses die Regierungskosten vermindern, die Steuerpflichtigen beträchtlich erleichtern und dennoch die Staatseinnahmen wesentlich erhöhen, ja die letztern immer in das erforderliche Verhältniß zu den Ausgaben stellen, in dem Steuersystem stets das Mittel zur Deckung, auch selbst außerordentlicher Ausgaben finden, mit ihm auch endlich die kostenfreie Verwaltung der streitigen Gerichtsbarkeit verbinden — das ist die Aufgabe, deren Lösung den preussischen Staat auch in finanzieller Hinsicht so hoch über andere Staaten Europa's stellen wird, als er in sittlicher und wissenschaftlicher Hinsicht bereits steht u. s. w.

ten, so dürfte der erste, der Konsumtionssteuer gemachte Vorwurf dadurch völlig gerechtfertigt sein.

Daß die angeführten Klassen der reichen Staatsunterthanen für Wein, Zucker, Kaffee, ausländische Fabrikate und dergl. ebenfalls Steuern entrichten, hebt das aufgestellte Mißverhältniß nicht auf, denn es stehet ihnen frei, ihren Bedarf in diesen Gegenständen, ganz nach Belieben zu beschränken, solchergestalt aber sich der Beiträge zu den Staatslasten bis auf jenen für sie ganz unbedeutenden, vom Armen aber kaum zu erschwingenden Betrag zu entziehen.

Der zweite Vorwurf, der die Konsumtionssteuer trifft, ist der, daß der Gewerbetreibende sich im Stande befindet, die an den Staat im Ganzen bezahlte Steuer, von seinen Mitunterthanen wieder einzuziehen, und solchergestalt für den Schutz, den ihm der Staat in seinem, oft sehr beträchtlichen Gewerbe gewährt, sich der Beiträge zu dessen Unterhaltung ebenfalls bis auf unvermeidlichen Bedarf entziehen zu können.

Es läßt sich doch in der That nicht behaupten, daß die Abgabe an den Staat, für die Befugniß, die Erzeugnisse desselben im Lande zu verzehren, gegeben werde; vielmehr ist sie zu Erreichung des Staatszwecks, zu dessen Erhaltung, für den Schutz, den jeder Einzelne mit seinem Vermögen und seinem Geschäfte darin genießt, bestimmt, und es verstößt gegen die ersten Grundsätze des Rechts und der Billigkeit, wenn nicht der größere oder geringere Anspruch, den ein Unterthan, vermöge seiner Stellung, seines Geschäfts, seines Vermögens und der Vortheile, die er durch diese Mittel vom und im Staate ziehen kann, auf dessen Schutz macht

und machen muß, zum Maßstabe seiner Besteuerung und seines Antheils an den Staatslasten genommen wird. Bei der Klassensteuer hiernächst wird der Tagelöhner ohngefähr mit derselben Summe betroffen, welche in der vorstehenden Rechnung die 3 ersten Personen umfaßt und sie hat allerdings das Gute, daß der Kontribuent sich ihr nicht willkürlich entziehen kann; allein desto auffallender zeigt sich bei ihr das Mißverhältniß in der Vertheilung, indem die Sätze derselben, nach denen die reichern Klassen zu entrichten haben, nicht bis zu dem Betrage steigen, welchen eine Vergleichung der Vermögenskräfte der Klassen unter sich rechtfertigen würde.

Also hier wie dort, Ungleichheit in der Vertheilung, relative Höhe, also Steuerdruck.

Daß aber aus diesem Verhältnisse neben Zunahme der Verarmung der untern Volksklassen, auch das Mißverhältniß zwischen dem Werthe des baa- ren Geldes und dem Gewinne durch bloße Arbeit folgen müsse, daß also der Grund dieser Erscheinungen im Staate lediglich Folge des Steuersystems sei, dürfte durch Vorstehendes vollständig bewiesen sein.

Wir wenden uns zu den Zöllen.

Es kann hier nicht die Absicht sein, über das einseitige und von Grund aus unrichtige Merkantilsystem, und die ihm angehörige Gränzsperre im Allgemeinen zu sprechen, und nur in sofern, als das Wohl Preußens bei der Frage darüber in Betracht kommt, kann der Beweis versucht werden, daß sie zu dessen Beförderung weder erforderlich sei, noch ein günstiges Mittel abgebe.

Die Hindernisse, welche gegen eine Zollsperre in der geographischen Lage Preußens ihren Grund

haben, werden weiter unten aus einander gesetzt; aber auch, was im Allgemeinen dagegen gesagt werden kann, findet auf Preußen seine ganz besondere Anwendung. Namentlich kann sie in Bezug auf Preußen nicht als ein Mittel betrachtet werden, dem inländischen Gewerbe besondern Schutz zu gewähren, denn einmal haben unsere Fabriken den größten Theil ihres Absatzes im Auslande; die Bielefelder und schlesische Leinwand findet ihren Absatz in allen fremden Welttheilen; die preussischen Merinos werden in Europa wie in Amerika den englischen und französischen vorgezogen; die preussischen Tuchmacher halten ihren Markt auf den Messen zu Frankfurt a. M., Leipzig, Braunschweig 2c. *); die preussischen Eisenwaaren werden denen aller andern Länder des Kontinents vorgezogen; die preussischen Bronze- und Bijouteriewaaren sind nicht weniger gesucht, als die französischen, die Fabriken Berlins liefern ihre wohlriechenden Wasser nach Frankreich und Rußland 2c. — Thatsachen, die nicht vorhanden sein würden, wenn die preussischen Fabrikanten nicht mit denen anderer Länder Konkurrenz halten könnten; — dann aber wird der Theil des Publikums, welcher Erzeugnisse der ausländischen Industrie den inländischen Fabrikaten vorzieht, durch den Eingangszoll gewiß nicht abgehalten, sich dieselben zum Nachtheil des inländischen Gewerbes zu verschaffen.

Der Letztern also, der Industrie, kann die Zollsperrre nur einen Nachtheil drohen, nämlich das Er-

*) Die preussischen Tuche waren im Zolltarif des ehemaligen Königreichs der Niederlande höher besteuert als Andere; offenbar aus dem einfachen Grunde, weil Andere mit jenen nicht Konkurrenz halten konnten.

schaffen der Thätigkeit, ein Nachtheil, der so lange im Gefolge der Zölle sein wird, als die Erfahrung den Grundsatz noch nicht widerlegt hat: „daß die Regsamkeit des Gewerbflusses sich nach dem Grade der Freiheit vermehrt oder vermindert, welcher den Gewerbtreibenden eingeräumt wird.“ Und es ist keine Auskunst zu erdenken, um neben dem Bestehen von Zöllen, den Gewerbtreibenden hinreichende Freiheit zu gewähren. Daß durch die Belegung mancher Erzeugnisse mit Ausgangszöllen, das inländische Gewerbe geschützt werde, möchte sich dadurch widerlegen, daß ihnen ungeachtet solche Produkte, namentlich Schafwolle und rohe Häute, in ungeheuren Massen aus dem Lande gehen, indeß auf der andern Seite nicht bestritten werden kann, daß in der Auflegung eines Ausgangszolls auf ein inländisches Produkt eine Bedrückung der Produzenten liege, welche sich mit dem Zwecke des Staats, „allgemeines Wohlergehen,“ nicht vereinbaren läßt; schon darum nicht, weil die Klasse der Produzenten kaum geringer sein dürfte, als die der Fabrikanten, also auch der Grund, daß der Vortheil Einzelner dem des Ganzen weichen müsse, hier nicht anwendbar ist. Läßt sich nun zwar nicht bestreiten, daß Zölle wie keine andere Besteuerungsart geeignet seien, den Luxus ganz vorzüglich zum Gegenstande der Besteuerung zu machen, so dürfte dennoch dieser, doch wohl nur scheinbare Vorzug die großen Nachtheile nicht überwiegen, welche eine Zollsperrre in ihrem Gefolge hat, und wozu ganz vorzüglich wieder der gehört, daß der Gewerbtreibende die Steuern nur vorschussweise erlegt, und sie beliebig von seinen Mitunterthanen wieder einzieht, seinerseits aber in seinem, oft beträchtlichen Geschäfte, mit oft großem Vermögen, fast ganz oder

doch nach Belieben von der Theilnahme an den Staatslasten frei bleiben kann.

Zu diesen Gebrechen der Konsumtionssteuer und Zölle kommt noch die Schwierigkeit der Kontrolle. Sie kann, da sie nicht ohne Belästigung des Verkehrs, welche besonders in Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Städten auf eine höchst nachtheilige Weise fühlbar wird, bestehen kann, nicht anders als kostspielig und muß dennoch unsicher sein.

Daß aber eine den Verkehr belästigende Kontrolle nicht ohne Schuld an den aufgezeichneten Uebeln sein könne, bedarf wohl keiner Erwähnung; es fehlt aber auch nicht an Beweisen aus dem Leben, daß dem so sei.

Wir finden also im Steuersystem abermals die Ursachen eines der vorhin aufgezählten Uebel, „der Unverhältnißmäßigkeit des Geldwerthes zum Werthe des rohen Produkts und der Arbeit,“ folglich auch der Verarmung der untern Volksklassen.

Daß bei Unthätigkeit im Gewerbe, der Werth der Grundstücke und mit ihm der Realkredit sinken müsse, folgt aus den Beziehungen, in den in Wirklichkeit Produzenten und Gewerbetreibende stehen.

Die Stempelsteuer, theils an sich und wegen ihrer Höhe, theils weil sie, was den Erbschaftsstempel betrifft, auf das Kapital und, was den Prozeßstempel anlangt, größtentheils wieder auf die Armeren oder doch der Regel nach nicht die Klassen von Staatsunterthanen trifft, welche in Rücksicht ihrer Stellung, ihres Vermögens und sonst am stärksten zu den Staatslasten angezogen werden müssen, und gegen welche deshalb sowohl, als überhaupt Alles anwendbar ist, was unter (der zweiten Abtheilung) gegen die Kostenerhebung in Prozeßsachen gesagt worden ist, entspricht in keiner Hinsicht den

Anforderungen des Rechts und der Moral an eine Besteuerungsart. Denn nicht nur, daß sie dem so eben ganz besonders ausgehobenen Tadel unterliegt, so belästigt, was wieder den Kaufwerthstempel angeht, sie den Verkehr mit Grundstücken auf eine, dem Wohl des Ganzen höchst nachtheilige Weise, und erfordert eine strenge und höchst kostspielige Kontrolle, wobei ihr Betrag der Summe nach, dennoch unsicher ist.

Wohaben die Ueberschüsse bei der Postverwaltung zu der Einnahme auf dem indirekten Besteuerungswege gerechnet und wohl nicht mit Unrecht, indem aus einem Institut, welches lediglich zur Beladung und Erleichterung des Verkehrs im In- und Auslande, also zum Vortheil des Publikums bestimmt ist und daher demselben auf jede mögliche Weise nützlich und zugänglich sein sollte, eine einträgliche Quelle der Staatseinkünfte gebildet ist. Daß dadurch dem Publikum die Benutzung des Instituts erschwert, verleidet, und nicht nur auf diese Weise der Hauptzweck verfehlt werde, sondern daß auch die darauf berechnete Einnahme fortwährend sinken, immer unsicherer werden müsse, liegt in der Natur der Sache; daß dem so sei, ist ein unbezweifeltes Erfahrungsfak; daß dem aber so sein müsse, hat abermals im Steuerwesen seinen Grund, welches nicht geeignet ist, die Bedürfnisse des Staatshaushaltes herbeizuschaffen.

Alle diese Steuern oder richtiger, alle diese Arten der Besteuerung und Erhebung der Steuer wirken nachtheilig auf das Allgemeine, und besonders auf den Werth des baaren Geldes, d. h. sie stellen denselben auf eine, mit dem Werthe des rohen Produkts und der Arbeitskraft, nicht im richtigen Verhältniß stehende Höhe.

Von nicht weniger nachtheiligen Folgen, als bei der indirekten Steuer ist die Ungleichheit in der Vertheilung und Unregelmäßigkeit in der Auslegung der Grundsteuer. Wie gering ist die Durchschnittsumme des ganzen Grundsteuerbetrags, welche auf einen Morgen fällt, und wie belästigend im wirklichen Leben der Beitrag für einzelne Grundstücke. Es läßt sich behaupten, daß mehr als der vierte Theil des Landes factisch steuerfrei ist, und daß also Belästigung und Prägravation der besteuerten Ländereien eine unmittelbare Folge der bestehenden Vertheilungsart sein müsse.

Aber nicht allein diese Vorwürfe treffen jene Grundsteuer, auch das Gebrechen hat sie, daß bei hohen Getreidepreisen ihr Betrag im Verhältnisse des Werthes des baaren Geldes zum rohen Produkte sinkt, bei niedrigen Preisen aber in derselben Art oft unverhältnißmäßig steigt; im ersten Falle den Produzenten gegen den Gewerbetreibenden begünstigt und folglich nachtheilig auf den Werth des baaren Geldes wirkt, im letzten Falle aber das umgekehrte Verhältniß zur Folge hat.

Es ist aber im Staatsleben das Verhältniß des Werthes des baaren Geldes zum rohen Produkte von dem wichtigsten und wesentlichsten Einflusse, in wiefern der Staat mehrfache, in Geld ausgedrückte Verbindlichkeiten zu erfüllen; Zahlungen, namentlich an Besoldungen, Zinsen, Erhaltung der auswärtigen Verhältnisse etc. zu leisten hat, deren Größe nicht abnimmt, wenn auch der Werth des baaren Geldes steigt.

Daß aus dieser Vertheilungs- und Erhebungsweise der Staatslasten, nächst allen den aufgezählten Nachtheilen Verarmung der untern Volksklassen, Unverhältnißmäßigkeit des Geldwerthes zum

rohen Produkt und zur Arbeitskraft, Sinken des Werthes der Grundstücke, des Realkredits und der Gewerthätigkeit, besonders in den untern Klassen der Gewerbtreibenden, eine überaus kostspielige das Gewerbe belästigende und dennoch unsichere Kontrolle nothwendig folgen müsse, dürfte durch vorstehende Erörterungen außer Zweifel gestellt sein.

Dabei kann ferner nicht geläugnet werden, daß das vorhandene System, besonders das der Zölle, höchst nachtheilig auf die Moralität des Volkes zu wirken geeignet sei, welcher Umstand doch nicht der letzte sein dürfte, der bei der Wahl eines Steuersystems in Erwägung gezogen werden muß.

Wir haben die Gründe beleuchtet, aus denen das Steuersystem unmittelbar nachtheilig auf das innere Staatsleben wirkt; es ist aber vor allem Andern das Schuldenwesen nicht minder geeignet, jene Uebelstände hervorzurufen. Dies liegt in der Leichtigkeit und Sicherheit, womit das Kapital durch Anlegung in Staatspapieren genützt wird.

Denn wenn es unzweifelhaft ist, daß der größte Theil der Kapitale, welche jetzt in Staatspapieren stehen, zum Ankauf von Grundstücken verwendet, auf Realkredit gegeben, oder auf vortheilhafte Spekulationen im Gewerbe angelegt werden würden und müssen, wenn nicht auf die angezeigte Art über sie disponirt worden, so ist es augenfällig, daß ein Theil jener Beschwerden seinen Grund in dem Vorhandensein einer so großen Menge von Staatspapieren aller Art haben müsse.

Kann aber nur im Steuersystem das Mittel gefunden werden, die Staatsschuld möglichst bald und schnell zu vermindern, so zeigen sich auch mittelbar die nachtheiligen Wirkungen des bestehenden.

Noch ist der großen Lasten und Abgaben zu gedenken, welche von den Unterthanen, zur Erhaltung der öffentlichen Anstalten, als Armen-, Irrenhäusern, Deich- und Uferbaue, Kirchen, Pfarren, Schulen u. dergl. unter dem Titel: Kreis- und Kommunal-lasten aufgebracht werden müssen *).

Ein großer Theil dieser Abgaben, ja, man dürfte sagen, der größte Theil, ist anscheinlich mit vollem Rechte zu den Ausgaben zu zählen, welche auf Kosten des Staats bestritten werden müssen.

Dem Staate steht die Ausübung der hohen Polizei, also auch die Erhaltung damit in Verbindung stehender Anstalten zu.

Der Staat erhebt die Zölle in den Häfen und öffentlichen Strömen, ihm also fällt die Last der Deich- und Uferbaue anheim; der Staat bezweckt, befördert, sichert Volksbildung, Vorschreiten zum Bessern, Verbreitung höherer Sittlichkeit, ihm also kommt die Unterhaltung der Schulen zu.

Was dem Ganzen nützt und frommt, muß auch vom Ganzen erhalten werden.

Dennoch sind bei der Schwere der Last die deshalb auf den Unterthanen liegt, jene Anstalten theils mangelhaft, theils unzureichend, theils ihnen unzugänglich, und es möchte auch dieser Uebelstand eine Folge des bestehenden Steuersystems sein, das nicht ausreicht, alle Bedürfnisse des Staats zu decken.

Wir wagten die Behauptung, daß die Gerichtsbarkeitsverhältnisse dem hohen Ideale unsers Prozeßgesetzbuches nicht entspreche, und die Ausfüh-

*) Hier stellt sich die Unzuverlässigkeit einer weiter unten angeführten statistischen Berechnung dar, abgesehen von der wichtigen Frage, wer die Steuern trägt und wie sie getragen werden.

rung der Gesetze über Gemeintheilungen und Ablösung der Reallasten auf Erreichung des Ziels störend wirke.

Wenn bei der unendlichen Verschiedenheit der geistigen und moralischen Bildung, der Fähigkeiten und der Bereitwilligkeit der verschiedenen, mit Ausübung des Richteramtes beauftragten Individuen, sie anzuwenden, im Bereiche der menschlichen Kraft und des menschlichen Willens, irgend die Möglichkeit liegt, das hohe Ideal des preuß. Prozeßgesetzbuches zu verwirklichen, so kann nur in der von demselben verfügten kollegialischen Einrichtung der Gerichtsbehörden eine Gewähr für die Erreichung des vorgesteckten Ziels gefunden werden, da einzeln stehende Richter weder immer noch oft alle die Eigenschaften in sich vereinigen können, welche für die praktische Anwendung jenes Civilprozeßgesetzbuches unbedingt vorausgesetzt werden müssen.

Wenn es ferner angenommen werden muß, daß weit mehr als ein Drittheil der ganzen Bevölkerung einzeln stehenden königl. Justizbeamten oder Patrimonialgerichten unterworfen ist, welche letztere nach fast ausnahmsloser Regel nicht kollegialisch organisirt sind, wenn also wenigstens ein Drittheil der Bevölkerung jener Gewähr entbehrt.

Wenn wir dabei nicht bestreiten können, daß — mit gleicher Achtung sowohl für die Rechtlichkeit der Patrimonialgerichtsherrn, als auch für die Rechtskenntnisse und das Pflichtgefühl der Patrimonialrichter gesprochen — das Bestreben der Letzteren, sich in allen Fällen selbstständig zu erhalten, mit gleichem Erfolge nicht gekrönt werden dürfte.

Wenn also auf diese Weise ein so beträchtlicher Theil der Unterthanen in Hinsicht der Sicherheit seines Rechtszustandes gegen den andern Theil

derselben im Nachtheil steht, und alle diese, so wie der größte Theil aller andern ihrer Kategorie, welche mit Personen eines erimirten Gerichtsstandes in Rechtshandel verwickelt worden, mit Inkonvenienzen mancherlei Art zu kämpfen haben, wovon wir nur die Schwierigkeiten des Zutrittes zu einem Obergerichte und, sehr häufig, die große Entfernung in Anschlag bringen wollen, in welcher der größte Theil der Unterthanen vom Gerichte der Erimirten wohnt.

Wenn endlich nach höchst wahrscheinlichen Berechnungen, die Summe, die als Gerichtsporteln für die contioße Gerichtspflege von den Unterthanen aufgebracht werden muß, nicht unter zehn Millionen Thaler angeschlagen werden kann, so wird in dieser Hinsicht nicht geläugnet werden können, daß die Erhaltung und Bertheidigung des Rechtszustandes nicht ohne bedeutende Opfer für die Betheiligten zu erlangen seien, diese aber gewiß nicht ohne Mitwirkung auf das Entstehen der oben angezeigten Uebelstände bleiben können, in anderer Hinsicht aber augenfällig selbst die strengste Aufsicht der Obergerichte nicht genügen dürfte, alle die Besorgnisse zu entfernen, wozu die Veranlassungen vorhin angegeben sind.

Wenn aber zuletzt der Aufwand der Betheiligten, bei Ausführung der Gemeinheitsheilungen und Ablösung der Reallasten oft so bedeutend anwächst, daß derselbe bisweilen nicht ohne schmerzliche Opfer der Betheiligten beschafft werden kann.

So dürfte die obenstehende hierauf Bezug habende Bemerkung ebenfalls gerechtfertigt sein.

Die vorstehenden Erörterungen haben es bewiesen, daß die vorhin erwähnten, dem Volkswohle nachtheiligen Erscheinungen wirklich vorhanden sein müssen, weil dargethan ist, daß sie noth-

wendige Folgen der Besteuerungsart, der Exemten- und Patrimonialgerichtsbarkeit, endlich der Erhebung von Sporteln für die contentiöse Gerichtspflege sind.

Es liegt daher am Tage, daß nur wenige Spuren jener Uebel und Mißverhältnisse mehr vorhanden sein werden, wenn

1) ein nach der Individualität Preußens berechnetes Steuersystem, und

2) Aufhebung der Exemten- und Patrimonialgerichtsbarkeit mit unentgeltlicher Verwaltung der contentiösen Rechtspflege

die Ursachen entfernen, aus denen jene Uebel entspringen. Die nächste Folge eines, Preußens Wohl entsprechenden Steuersystems, oder wohl richtiger, die wahre *conditio sine qua non* würde

3) die gänzliche Aufhebung der hier und da noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte, und Einführung unbeschränkter Gewerbefreiheit

sein, so daß wir dieselbe als die dritte Hauptforderung des Rechts und der Sittlichkeit, um den Staatszweck zu erreichen, betrachten können.

Der nachtheilige Einfluß der Zwangs-, Bann- und Zunftrechte auf Handel, Gewerbe und Entwicklung der Industrie, wird nicht bestritten werden können, eben so unbezweifelt aber scheint die schädliche Einwirkung, welche der Besitz von Domänen aller Art, mit Ausschluß jedoch der Forsten, auf das Allgemeine hat, und es dürfte daher

4) durch die Veräußerung der Staatsdomänen, ein mächtiger Schritt zum Ziele gethan sein. Sind aber durch das Steuersystem alle Kräfte der Nation richtig erkannt und nach gleichem Maßstabe zur Theilnahme an den Staatslasten gezogen,

so ist der Weg zum Richter leicht, und in der Erhebung von Sporteln für den rechtlichen Schutz nicht die Möglichkeit gegeben, die ärmere Volksklasse gegen die wohlhabende in unverhältnißmäßige Nachtheile zu stellen: mit einem Worte, es ist der Rechtsschutz für und gegen alle Unterthanen gleich.

Belästigen dann Bannrechte irgend einer Art nicht mehr die freie Regsamkeit des Gewerbefleißes ferner, und kann der Besitz des Staats von Domänen nicht mehr nachtheilig auf die Fruchtpreise, also auf den Werth der Grundstücke und auf den Realkredit wirken, dann werden die Uebel, welche jetzt die Erreichung des Zweckes erschweren, verhindern, ja unmöglich machen, zu den Sagen von einer vergangenen bösen Zeit gehören.

Wir gehen zur näherer Beleuchtung der aufgeworfenen Punkte über.

Erste Abtheilung.

Die Steuern.

Das Steuersystem eines Staates ist das Element seines Lebens, die richtige Wahl und Ausführung desselben erzeugen und befestigen Liebe und Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland, wirken vortheilhaft auf die Moralität des Volkes, und schließen die Quellen seines Wohlstandes auf. Ja, die Kräfte eines Volkes können sich nicht bis zu dem Grade der Vollkommenheit entwickeln, der in ihrem

Umfänge liegt, wenn die Bewohner des Landes durch Ungleichheit der Steuern einerseits unverhältnißmäßiger Befreiungen theilhaftig, andererseits auf manichfache Weise, besonders durch Controle beschränkt, belästigt und gedrückt, in Folge der Erhebungsart, in freier Thätigkeit des Verkehrs im Inlande und mit dem Auslande gehemmt werden.

Soll also das Steuersystem als Mittel zum Staatszwecke seiner Bestimmung entsprechen, so sind durch dasselbe, in besonderer Beziehung auf Preußen, für die Staatswirthschaft folgende Aufgaben zu lösen:

1) Die Herbeischaffung der nach dem Staatswirthschaftsplan zur Ausgabe erforderlichen Summen, mit unbedingter Zuverlässigkeit.

2) Die Erhaltung des Gleichgewichts, zwischen dem Werthe des baaren Geldes, des rohen Produkts und der Arbeitskraft.

Beide Bedingnisse stehen in Wechselwirkung und gewähren die Mittel zur Deckung der Staatsausgaben, welche ohne Rücksicht auf den höhern und geringern Werth des edlen Metalls aufgebracht werden müssen.

3) Die baldmöglichste Verminderung, wenn nicht gänzliche Abtragung der Staatsschuld.

4) Die Möglichkeit für den Staat, zu jeder Zeit das Staatseinkommen willkürlich nach dem Bedarf und selbst in dem Grade zu erhöhen, daß auch in den dringendsten Fällen, Staatsanleihen nicht nöthig werden.

Wird nun zugestanden, daß in diesen 4 Sätzen die Aufgabe, welche durch das Steuersystem für die Volks- und Staatswirthschaft zu lösen ist, richtig und vollständig enthalten sei, und kann nicht geläugnet werden, daß, wie bei allen Einrichtungen im Staate, so auch bei dem Steuersystem der Zweck des Staatslebens überhaupt „allgemeines Wohlergehen“ stets im Auge behalten werden müsse, dieser Zweck aber bei Prägravation einer oder einiger Klassen von Staatsunterthanen gegen eine oder einige nicht zu erreichen ist, so folgt als oberster Grundsatz:

daß die Steuern auf alle Staatsunterthanen nach Verhältniß ihrer verschiedenenartigen Vermögensumstände, möglichst gleich vertheilt sein müssen.

Aus diesem aber fließen folgerichtig und ohne weitere Erörterungen folgende Regeln:

- I. Der Staat muß für den angegebenen Zweck die Vermögenskräfte des Volks im Allgemeinen kennen.
- II. Er muß zum Zweck der Vertheilung der Staatslast die Vermögenskräfte der Einzelnen erörtern und möglichst genau feststellen.
- III. Die Vertheilung und Auflegung der Steuern muß so eingerichtet sein, daß, ihrer Natur nach, der Unterthan verhindert wird, sie so viel er kann, von seinen Mitunterthanen wieder einzuziehen.

Als Folgerung für die praktische Ausführung ergeben sich aus diesen Regeln wieder zwei natürlich daraus hervorgehende Sätze:

daß jede Besteuerung möglichst direkt
erfolgen müsse und
und daß jede Steueraufgabe nur nach
vorgängiger mehr oder weniger ge-
nauer Abschätzung des steuerbaren Ge-
genstandes *) statt finden könne.

Keines der 3 Hauptssysteme der Staatswirthschaft
für sich allein würde geeignet sein, einer Besteue-
rungsart zur Grundlage zu dienen, welche diese
Kennzeichen alle an sich trüge, und allen diesen An-
forderungen zu entsprechen, die Mittel darböte.
Denn, wenn zuvörderst die Erhebung der Steuer
nach dem sogenannten Merkantilsystem ohne Zölle,
Ein- und Ausfuhrverbote, mithin ohne künstliche,
kostspielige, den Verkehr belästigende (und dennoch
unsichere) Controle nicht zu bewerkstelligen ist; wenn
aber dabei die Staatsseinnahme dennoch niemals auf
ein Minimum unerschütterlich festgesetzt werden kann,
und aus demselben Grunde ihre willkürliche Er-
höhung ganz unmöglich wird, gegen Finanzverlegen-
heiten dagegen nur in der Hoffnung ein Rettungs-
mittel erscheint, daß die durch das Steuersystem
auf Kosten des Landes reich gewordenen Negozian-
ten dem Staate mit Vorschüssen beistehen würden,
so wird keine der vorher aufgestellten Anforderun-
gen an ein richtiges Steuersystem erfüllt. Es kann
daher, nur in ganz besondern, statistischen und po-
litischen Verhältnissen die Möglichkeit dieses Systems
zugestanden werden, welche jedoch in Preußen nicht
statt finden.

Das physiokratische System, an sich nicht we-
niger einseitig als das Merkantilsystem, läßt eben-

*) Aber durchaus nicht der Waare, nur der Geschäfte.

falls den oben aufgestellten obersten Grundsatz gänzlich unerfüllt, und es würde der Natur der Sache nach, nicht minder schwierig, als bei dem Merkantilsysteme erscheinen, alle jene Anforderungen und Bedingungen zu erfüllen.

Das Smithsche System endlich, würde weit eher, als die beiden Ersten den Anforderungen entsprechen, wenn es nicht, durch seine spezielle Beziehung auf England, ebenfalls den Vorwurf der Einseitigkeit und Unzugänglichkeit für andere Länder verdiente, und wenn es nicht die intellektuellen Kräfte der Völker ganz außer Beziehung und Rücksicht gelassen hätte; daher denn auch hier der oben aufgestellte oberste Grundsatz nicht gehörig beobachtet und die Regel ad I. nicht befolgt ist. Auch dürfte es schwerlich der Anforderung ad II. genügen. Indes sind unter Erweiterungen und Berichtigungen, welche sich aus den vorher verzeichneten Anforderungen des Rechts und der Moral an ein Steuersystem ergeben, die Grundsätze der beiden letzten Systeme der Staatswirthschaft vereint und geeignet, ein allen Ansprüchen genügendes Steuersystem zu basiren.

Ein Steuersystem, an welchem eins jener vier Erfordernisse zu vermissen, oder in dessen einzelnen Vorschriften nicht allenthalben jener oberste Grundsatz zu erkennen ist, oder in dem die, für die praktische Ausführung daraus abgeleiteten Folgerungen nicht allenthalben zu erkennen sind, kann nicht ohne Inkonvenienzen und Nachtheile aller Art, nicht ohne Prägravationen, Belästigungen des Verkehrs und ein Gefolge mehrfacher Störungen in Verwirklichung des Staatszwecks bestehen, wird stets dessen vollständige Erfüllung hindern und die Ausgaben für den Staatswirthschaftsplan nie sichern.

Wenn wir indeß gleichwohl in mehreren Ländern die vorherrschende und erfolgreiche Anwendung des Merkantilsystems bei der Steuerhebung finden, so folgt daraus dennoch kein Schluß auf seine unbedingte Vortrefflichkeit und Gemeingültigkeit, da bei der Wahl eines Steuersystems lediglich auf geographische Lage, politische und statistische Verhältnisse im konkreten Falle und auf die Individualität des Volkes Rücksicht genommen werden muß, und in besonderer Beziehung auf Preußen, die damit unzertrennlich verbundene Sperrung und Bewachung der Gränze nicht zu den unerheblichsten Gründen gehören dürften, welche sich gegen dasselbe aufstellen lassen.

Wir werden weiter unten auf diesen Gegenstand zurückkommen, schreiten wir hier zur weitern Verfolgung der aufgestellten Idee.

Das Steuersystem soll auf eine möglichst vollständige Ermittlung des Volksvermögens begründet sein.

Das Volksvermögen ist theils materieller, theils geistiger oder intellektueller Art, theils unbeweglich, theils beweglich, und besonders Letteres entweder mit der geistigen oder intellektuellen Kraft verbunden oder nicht.

Es sind daher:

1) die materiellen
und

2) die intellektuellen Kräfte des Volkes unmittelbar ein Gegenstand der Besteuerung und dieser ist als solcher die Quelle, aus welcher der Staat seine Ausgaben mit regelmäßiger Gewisheit zu schöpfen hat.

Außer diesen Volkskräften aber ist ein weiterer Gegenstand für die Steuererhebung

3) der Verkehr der Fremden im Lande.

Es kann übrigens dieser Verkehr eben so wenig zu den Stützen einer guten Staatswirthschaft gezählt werden, als das Einkommen von Wege-, Brücken-, Straßen- und Postgeldern und andern zufälligen Hebungen, eben darum, weil er nur zufällig ist, also im Budget nicht als gewisse, sondern nur als zufällige Einnahme berücksichtigt werden kann, auf welche der Ausgabe-Stat also nicht mit mathematischer Gewißheit zu begründen ist.

Wir verweilen noch bei einigen allgemeinen Grundsätzen. Alle Steuern, zu welchen die Staatsunterthanen verpflichtet sind, müssen sich auf eine, mehr oder minder spezielle Abschätzung des Gegenstandes der Besteuerung gründen. Auf den Grund dieser Abschätzung ist der Steuerbeitrag auf das Individuum möglichst gleich zu vertheilen.

Die Veränderung, welche die Verschiedenheit des Ertrages gleicher Gegenstände, unter veränderten Verhältnissen, in Beziehung auf die Vermögensumstände der Eigenthümer hervorbringt, ingleichen die gänzliche Verschiedenheit der Subsistenzmittel und pekuniären Kräfte der verschiedenen Klassen von Steuerpflichtigen unter sich, verursachen, daß eine allgemeine Besteuerung, nach einer gleichen Quote resp. des Reinertrages von den Grundstücken und des Einkommens, ohne große Ungleichheiten zu bewirken, nicht denkbar ist. Es kann also z. B. ein Morgen Land, der nur 1 Scheffel Roggen reinen Ertrag liefert, ohne offenbare Ungleichheit, nicht mit derselben Quote besteuert werden, als ein Morgen Land, der 10 Scheffel Frucht trägt. Eben so we-

nig wird Jemand, der nur 200 Thlr. Einkommen hat, eine gleiche Quote seines Einkommens mit dem entbehren können, welcher 5000 Thlr. oder mehr Revenüen hat. Denn alle Art von Einkommen ist zunächst zur Subsistenz des Interessenten bestimmt, und je geringer dasselbe im Verhältniß zu den Revenüen anderer Personen ist, desto weniger kann der Interessent verhältnißmäßig davon entbehren, er kann also auch nicht nach dem reinen Verhältnisse der Summe seines Einkommens zu der Summe der Revenüen Anderer besteuert werden. Im Durchschnitt wird soweit es Grund- und Einkommensteuer betrifft, der 25ste Theil aller Art von Ertrag und Einkommen als der verhältnißmäßige und am wenigsten lästige Betrag der Steuer aufgelegt werden können. Unter den vorhin aufgestellten Verhältnissen aber kann die, durch Auflegung einer gleichen Quote des Ertrages als Steuer entstehende Ungleichheit nur dadurch vermindert werden, daß, nach Verhältniß der Einnahme, die Norm des 25sten Theils überstiegen wird, oder unerreicht bleibt, also kann bloß der 20ste, 15te, 10te oder der 30ste, 35ste, 40ste des Reinertrages als Steuer gefordert werden, welches in vieler Hinsicht von unendlichen Vortheilen für den Staat ist, wie weiter unten evident dargethan werden wird.

Hinsichtlich der Generalsteuer müssen andere Grundsätze obwalten, wie wir ebenfalls gehörigen Orts darthun werden; beschäftigen wir uns jedoch, zu einzelnen Abtheilungen der Steuern übergehend, zunächst mit den, vom unbeweglichen Vermögen zu erhebenden Steuern.

Erster Abschnitt.

Grundsteuer.

§. 1. Vertheilung derselben.

Als Gegenstände derselben sind: Gebäude aller Art, Fabriken aller Art, Ländereien aller Art, Fischereien und Bergwerkseigenthum zu betrachten.

Bei allen Grundstücken gibt der wirkliche Reinertrag, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und nach Größe und Beschaffenheit des Gegenstandes, so wie im Verhältnisse zu anderen Grundstücken gleicher Größe, aber anderer Beschaffenheit, den Maßstab der Besteuerung.

A priori ist eine Besteuerung nach dem reinen Ertrage nur denkbar, wenn der steuerbare Gegenstand unter Berücksichtigung der Fruchtgattung, welche er trägt, besteuert wird; ein Grundsatz, welcher indeß bei der praktischen Anwendung, nach Verschiedenheit der Gegenstände, Modifikationen erleidet.

Die Natur der Sache ergibt folgende Bemerkungen:

Der Ertrag der Gebäude ist regelmäßig nur Geld; und ihre Besteuerung kann und muß daher lediglich darnach erfolgen, in sofern nur durch das Steuersystem der Werth des baaren Geldes mit den natürlichen und künstlichen Erzeugnissen des Landes immer in ein richtiges, sich stets ausgleichendes Verhältniß gesetzt wird. Dagegen erhöht und vermindert der Ertrag der Mühlen sich mit den Fruchtpreisen, und ihre Besteuerung muß daher nach

der Fruchtgattung erfolgen, welche in ihrer Umgegend hauptsächlich gebaut wird, darin also auch ihr Ertrag besteht.

Dasselbe gilt von Ländereien aller Art, so daß ihr Ertrag nach gewissen Quantitäten von Frucht, Roggen oder Weizen, abgeschätzt und darnach die Steuer regulirt, im Fall aber, wo dergleichen Ländereien wirklich bloß zu Feldbau benutzt werden, dem Staate die Wahl vorbehalten wird, die Steuer in Frucht, oder deren Werth zu erheben.

Dagegen muß bei solchen Ländereien, welche nicht zum Feldbau benutzt werden, die Alternative wegfallen, und die Annahme des Geldäquivalents statt der Frucht, als feststehende Norm bestimmt werden. Auf diese Weise hat der Ackerbesitzer beim Steigen der Fruchtpreise offenbaren Vortheil, da die Abgabe mit dem Steigen und Fallen der Preise des Getreides steigt, und fällt, und dadurch im steten Verhältnisse zum Werthe des baaren Geldes bleibt. Die Ländereien aber, welche nicht zum Fruchtbau bestimmt sind, bleiben bei dieser Besteuerungsart ebenfalls ohne Nachtheil, da der Preis der Bodenerzeugnisse anderer Art sich mit denen des Getreides regelmäßig ausgleicht. Gewöhnlich wird als der Werth der Frucht der höchste Marktpreis in dem letzten Monate vor Erlegung der Steuer angenommen werden können; es ist jedoch das Steigen und Fallen der Marktpreise so unregelmäßig, daß der unerläßlich von der Grundsteuer zu erwartende Betrag der Einnahme niemals ganz fest bestimmt sein könnte, wenn bloß die Marktpreise als Norm des Äquivalents angenommen werden sollten.

Um also eine Summe zu ermitteln, auf welche der Einnahme-Stat von Grundsteuer als Minimum festgestellt werden kann, muß nach der Erfahrung

und nach den Ortsverhältnissen in den verschiedenen Provinzen, für jede einzelne, als Minimum eine Summe angenommen werden, welche baar als Aequivalent zu entrichten ist, selbst dann, wenn die Marktpreise unter ihren Belauf sinken.

Die Vertheilung aber wird folgendergestalt zu bewerkstelligen sein.

A. Von Wohnhäusern.

Die Beschaffenheit, Größe und Lage der Gebäude gibt, nebst dem Ertrage derselben, den Maßstab zu ihrer Besteuerung. Sie können darnach entweder nur nach der Zahl ihrer Wohngelasse, oder nach Verschiedenheit des Ertrags, den sie im Verhältnisse zu andern abwerfen, nach vorgehender spezieller Abschätzung, in der Abstufung vom 40sten bis 10ten Theil des Ertrages besteuert werden.

Es sind darnach 7 Klassen von Wohngebäuden in Hinsicht auf ihre Besteuerung anzunehmen, welche sich folgendergestalt unterscheiden:

1ste Klasse.

Dahin gehören alle Häuser, welche blos nach der Zahl ihrer Wohngelasse besteuert werden. Sie sind als die des niedrigsten Ertrages, und mithin als solche zu betrachten, welche dem 40sten Theil des Einkommens nach abgeschätzt werden.

Der Steuersatz für ein Wohngefaß ohne Stallung ist auf 6 Slg., wenn aber ein solches Wohngefaß mit Stallung oder anderen zur Wohnung nicht unmittelbar gehörigen Räumen verbunden ist, auch bis zu 9, 15 und 18 Slg. anzunehmen, doch so, daß der Gesamtbetrag die Steuersumme von 2 Rthlr. 6 Slg. jährlich nicht übersteigt.

Wohnhäuser, welche nach Abzug der Baukosten, die auf 5 Procent des jährlichen Einkommens

anzuschlagen sind, über 80 Rthlr. einbringen, sind dagegen nach ihrem Einkommen speziell abzuschätzen und es lassen sich daraus folgende Abstufungen herleiten:

die 2te Klasse, welche die Häuser von 81 bis 350 Rthlrn. jährlichen Einkommens, davon

$\frac{1}{3}$ tel als Steuer entrichtet wird, umfaßt.

Die 3te Klasse, von 351 bis 750 Rthlrn., wird mit dem 30ten Theil des Ertrags der Steuer belegt.

Die 4te Klasse, von 751 bis 1250 Rthlrn., hat den 25ten Theil als Steuer zu erlegen.

Die 5te Klasse, in welcher die Häuser von 1250 bis 2000 Rthlrn., Reinertrag gestellt und mit dem 20ten Theil der Einkünfte als Steuer belegt werden.

Die 6te Klasse, welche die Häuser von 2001 Rthlr. bis 3500 Rthlr. Einnahme in sich begreift und den 15ten Theil des Reinertrags und

die 7te Klasse, welche von mehr als 3500 Rthlrn. Reinertrag den 10ten Theil abgeben. Wenn kein anderer Maßstab vorhanden ist, so müssen die Häuser nach ihrem Bauwerthe abgeschätzt werden, so daß die Zinsen des Werthkapitals nach 4 Procent als Einnahme davon angesehen und die Steuern davon nach vorstehenden Grundsätzen berechnet werden.

Um jedoch allenthalben bei Wohngebäuden aller Art, besonders aber bei Schlössern auf Landgütern, Palais und Häusern in großen volkreichen Städten, die Gleichheit möglichst zu erhalten, müssen, unbeschadet der Ermittlung ihres Bauwerths, solche

Gebäude, welche keinen gewissen baaren Ertrag leisten, mit andern solcher Art, nach ihrer Lage, Größe und nach ihrem Kubikinhalte verglichen werden, um die Besteuerung darnach zu reguliren. Auf sogenannte Herrenhäuser, auf Ritter- und Landgüter dürften rücksichtlich ihrer Werthsermittlung und der darnach anzulegenden Berechnung ihrer Steuern, Grundsätze anzuwenden sein, welche den Bestimmungen über den Werth der Wohnhäuser bei Grundtaxen, in den verschiedenen Landschafts-Taxationsprinzipien angemessen sind.

Die Wohngelasse, welche die Eigenthümer selbst benutzen, werden ebenso in Anschlag gebracht, als wenn sie vermiethet wären, und der nach Verhältniß zu berechnende wahrscheinliche Miethzins gibt den Maßstab.

Gasthöfe und Schenken werden nach denselben Regeln besteuert, doch so, daß bloße Dorfschenken gleich andern Wohnhäusern ihrer Art, zwar nur nach der Zahl ihrer Wohngelasse, jedoch allenthalben nach dem doppelten Satz besteuert werden.

Gasthöfe dagegen unterliegen gewöhnlicher Häusersteuer, mit einer nach Beschaffenheit des Orts, ihrer Lage und des Verkehrs bis auf den dreifachen Betrag zu steigenden Erhöhung.

Weinstuben, Tanzsäle, Restaurationen 2c. werden, wenn sie vermiethet sind, nach Verhältniß des Miethzinses, der dafür entrichtet wird, oder wo dies nicht Statt finden kann, in Vergleich mit andern Lokalen gleicher Art, Lage und Größe besteuert, jedenfalls aber mit stets durch die Umstände zu bestimmenden und bis auf den vierfachen Betrag zu steigenden Erhöhung.

Wo die Berechnung nach dem Kubikinhalte geschehen muß, da werden die Keller, Vorräthe 2c. eben-

falls mit veranschlagt. Lust- und Gartenhäuser, wenn sie zu Wohnungen eingerichtet, sind wie Wohnhäuser außerdem frei.

B. Von Mühlen und Fabrikgebäuden *).

Zuvörderst unterliegen die dabei befindlichen Wohngelasse der Steuer dieser Art von Gebäuden, die zu dem Geschäft selbst bestimmten Lokalien aber werden folgendermaßen klassificirt.

- 1) Kleine Bach- und Teichmühlen, welche nicht das ganze Jahr hindurch auf 1 Gang volles Wasser haben.

Es muß nach der Lokalität und nach Erfahrungssätzen durch Sachverständige die Anzahl der Tage bestimmt werden, an welchen die Mühle gemeinjährig arbeiten kann; für jeden solchen Tag wird dem Müller $\frac{1}{4}$ Meße Frucht als Steuer angerechnet und darnach der ganze jährliche Steuersatz bestimmt.

- 2) Windmühlen aller Art, auf die nach Erfahrung feststehenden Tage, wo mit vollem Winde gemahlen werden kann $\frac{1}{2}$ Meße, auf die übrigen, wo nicht mit vollem Winde gemahlen werden kann, $\frac{1}{4}$ Meße.

- 3) Schiffmühlen. Es wird auf die Zeit ihrer Gangbarkeit täglich $\frac{1}{2}$ Meße erlegt.

- 4) Größere Strom- Bach- und Teichmühlen mit 2 — 3 Gängen werden auf jeden Tag ihrer zu berechnenden Gangbarkeit mit $\frac{3}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Meße pro Gang besteuert.

- 5) Säge-, Schrot-, Loh- und Graupengänge

*) Die hier aufgestellten Grundsätze sind aus der pr. Gesetzgebung, namentlich dem allerb. Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 15. über Einführung der Gewerbesteuer entlehnt.

werden nach denselben Verhältnissen in Ansatz gebracht.

6) Größere Mühlen von vier und mehreren Gängen entrichten nach Verhältniß ihrer Lage, in volkreichen Städten, Handelsorten *z.* 1, $1\frac{1}{2}$ — 4 Mezen pro Gang auf jeden Tag ihrer Gangbarkeit als Steuer.

7) Delmühlen, von jedem Paar Stampfen auf die Zeit ihrer Gangbarkeit; und Tuchwalker-
mühlen von jedem Loche im Löcherbaume, täglich $1\frac{1}{2}$ bis 8 Mezen Roggen.

Die Zeit, wo sie gehen sollen, muß vor Anfang des Jahres deklariert und das Werk auf die Zeit, wo es nicht geht, von der Steuerbehörde unter Verschluss gelegt werden.

8) Fabrikgelasse und Gebäude aller Art. Vermietete nach Verhältniß ihres Miethetrags, sowie andere Gebäude.

Eigenthümliche der Fabrikanten, nach ihrem Bauwerthe ebenfalls wie andere Gebäude.

Jedoch müssen die in den Wohn- und andern Gebäuden solcher Fabriken befindlichen Böden, Niederlagen, Keller *z.* besonders versteuert werden.

C. Von Kaufmannsläden, Niederlagen, Schutt- und Vorrathsböden, Kellern, die bloß zur Aufbewahrung merkantilischer Gegenstände und bei großen Brauereien *z.* gebraucht werden, Speichern und andern dergleichen Behältnissen, Gewächshäusern und Treibhäusern

Diese werden, wenn der Miethzins davon nicht als Maßstab angenommen werden kann, in Verhältniß zu andern Gegenständen ihrer Art oder nach Kubikinhalt besteuert.

Sind dergleichen Lokalien in andern Gebäuden befindlich, so werden die von ihnen zu entrichtenden Steuern besonders ausgeworfen und der Hauptsumme der Steuern des Gebäudes zugerechnet.

D. Von Ställen.

Ställe können nur in solchen Städten, welche nicht zur Klasse der kleinen und sogenannten Ackerstädtchen gehören, in oder ohne Verbindung mit mit Wohngelassen und bei Gasthöfen Gegenstand der Besteuerung sein.

Größe der Stadt, Lebhaftigkeit des Verkehrs, Preis der Miethen müssen den Steuerfuß nach folgenden Abstufungen bedingen:

a. Pferdeställe,

1) bei Wohngelassen $\frac{1}{10}$ — $1\frac{1}{2}$ Rthlr. für 100 □ F.

2) ohne solche $\frac{1}{15}$ — $\frac{4}{5}$ Rthlr. für 100 = =

3) bei Gasthäusern $\frac{1}{5}$ — 2 Rthlr. für 100 = =

b. Rindviehställe 10 Slg. — 1 Rthlr. für 100 = =

c. Schweineställe 9 Slg. — 24 Slg. für 100 = =

E. Von Grund und Boden.

Die Besteuerung des Grund und Bodens, setzt dessen specielle Vermessung und Bonitirung voraus.

1) Ackerland.

Dieses kann bei der allzugroßen Verschiedenheit der Tragbarkeit desselben, mit gleichem Steuerfuß nicht belegt werden. Es ist also das Ackerland in folgende Klassen zu theilen:

1te Klasse, wo der Reinertrag unter 2 Scheffeln vom Morgen,

2te Klasse, wo der Ertrag 2 und unter 3 Scheffeln vom Morgen,

3te Klasse, wo der Ertrag 3 und unter 5 Scheffeln vom Morgen,

4te Klasse, wo der Ertrag 5 und unter 7 Scheffeln vom Morgen ist.

5te Klasse, wo der Ertrag 7 Scheffel und darüber, doch unter 8 Scheffeln, vom Morgen ist.

6te Klasse, wo der Ertrag 8 Scheffel, jedoch nicht 10 Scheffel,

7te Klasse, wo der Ertrag 10 Scheffel und darüber vom Morgen ist.

Um den reinen Ertrag zu ermitteln, muß nach Verschiedenheit der Beschaffenheit und Tragbarkeit des Bodens eine gewisse Quantität des Bruttoertrags für Saat und Bestellungskosten berechnet werden.

Die Einsaat wird nach ihrem vollen Betrage von der Ernte abgezogen, auf Bestellungskosten aber passiren nach Verhältniß der Schwere des Bodens und der Mühsamkeit und Anstrengung, die seine Bestellung erfordert $\frac{1}{2}$ bis 2 Scheffel auf den Morgen.

Von dem solchergestalt ermittelten Reinertrage wird die Steuer in 1ter Klasse mit $\frac{1}{40}$

2ter = = $\frac{1}{35}$

3ter = = $\frac{1}{30}$

4ter = = $\frac{1}{25}$

5ter = = $\frac{1}{20}$

6ter = = $\frac{1}{15}$ und

7ter = = $\frac{1}{10}$

erhoben.

Wenn also z. B. der Morgen des besten Waizenbodens 12 Scheffel reinen Ertrag liefert, so ist er mit $1\frac{1}{2}$ Scheffel Waizen, oder 1 Morgen trägt in Roggen 1 Scheffel, so ist er mit $\frac{1}{40}$ Scheffel oder $\frac{2}{5}$ Meße Roggen jährlich besteuert, und bezahlt dafür den Marktpreis, oder wenn derselbe unter dem Normalpreis steht, diesen.

2) Wiesen.

Bei Wiesen muß nächst der Quantität des dar-

auf wachsenden Futters, auch die Qualität desselben berücksichtigt werden, so daß bei der Bonitirung der Nahrungstoff des Raufutters nach Roggengehalt berechnet und darnach der Ertrag der Wiese im Ganzen bestimmt, nach dieser Erörterung aber der Steuerbetrag so ausgeworfen wird, als bei Ackerland.

Von dem Ertrage der Wiese sind 10 Procent als Gewinnungskosten abzurechnen, und wenn darnach z. B. ein Morgen Wiese in zwei Schuren nach Abzug der Gewinnungskosten 30 Zentner Futter, $2\frac{1}{2}$ Zentner gleich dem Nahrungstoffe von 1 Scheffel Roggen, trägt, also der Ertrag der Wiese gleich ist 12 Scheffel Roggen, so ist die Steuer gleich dem Werthe von $1\frac{1}{5}$ Scheffel Roggen jährlich, der stets baar gewährt werden muß.

3) Waldungen.

Sie werden nach der Ertragsfähigkeit ihres Bodens wie Ackerland geschätzt und die Steuer wird nach den Fruchtpreisen in Geld entrichtet. Jedoch sind bei der Abschätzung zum Zwecke der Steuerauslegung, neben der natürlichen Beschaffenheit und Lage des Bodens, auch die Gelegenheit zum Absatz und die Holzpreise in Erwägung zu ziehen, so daß der Steuersatz darnach bis auf $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ der regelmäßigen Quote vermindert werden kann.

Wenn bloßer Holzboden, sogenannte Blößen, nicht als Huthung benutzt, und darnach nach den dafür geltenden Grundsätzen besteuert werden können, können sie nur mit $\frac{1}{4}$ der vollen Steuer belegt werden, wofern sie nicht gar als unbebautes Land zu betrachten und steuerfrei zu lassen sind.

4) Huthungen.

D. h. solche Plätze, welche lediglich zur Weide liegen bleiben, und nicht zugleich Waldungen, Wiesen, Ackerland oder Obstplantagen sind, werden wie

Wiesen nach ihrer Ertragsfähigkeit in Raufutter klassificirt und auf die Hälfte der Wiesensteuer gestellt.

5) Obstplantagen.

a. Solche Distrikte, welche lediglich als Obstgärten benützt werden und zu keinem andern Zwecke dienen.

Da wird der Boden in Rücksicht auf die Getreidegattung, welche er tragen würde, abgeschätzt und nach Beschaffenheit der Obstarten und Verhältniß der Wahrscheinlichkeit des Absatzes, in der Nähe großer Städte, schiffbarer Ströme u. dergl. mit 2- bis 4facher Steuer des Bodens belegt, darnach der Distrikt abgeschätzt ist.

b. Findet Huthung, Gras- oder Getreidenutzung darin Statt, so wird zuvörderst der dahin gehörige Steuerfuß berechnet, dann aber auf die Obstplantage noch $\frac{1}{2}$ bis 1fache Steuer zugesetzt.

c. Auen von Obstbäumen.

Da werden 12 Bäume gleich 1 □ Ruthe Land gerechnet und nach Beschaffenheit der Umstände mit $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ facher Steuer belegt.

6) Gärten.

a. Grasgärten mit $1\frac{1}{2}$ facher bis doppelter Wiesensteuer.

b. Obstgärten wie Obstplantagen.

c. Gemüsegärten mit 2 bis 5facher Bodensteuer.

d. Kunstgärten mit einfacher, Lustgärten mit doppelter Bodensteuer.

e. Parks wie Waldungen.

f. Werden Gärten ganz oder zum Theil bloß mit Getreide bebaut, so wird von diesem Theile nur der einfache Steuerfuß des Ackerlandes berechnet.

7) Weinberge.

Nach Verhältniß des Ertrags der Weinlese,

wie Obstgärten. Um dies zu ermitteln, muß die Steuerbehörde mit Zuziehung Sachverständiger vor Eintritt des Oktobers jedes Jahrs *) die erforderliche Untersuchung veranstalten, und nach den gefundenen Resultaten wird im Verhältniß wie der (jährliche) Ertrag des Berges zu einer guten Weinlese steht, die volle, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Steuer berechnet und diese nach den ermittelten Sätzen bis zur neuen Recherche entrichtet.

8) Fischereien.

Teiche, Landseen und ähnliche zur Fischerei benutzte, geschlossene Wässer, werden wie bester Wai-zenboden der Gegend, abgeschätzt, und nach Befinden ihrer Lage an schiffbaren Strömen, volkreichen Städten zc. mit 1 bis 3fachem Steuersatz veranschlagt.

F. Bergwerkseigenthum.

Die dazu gehörigen Gebäude unterliegen der Häusersteuer, die Oberfläche, welche zum Gebrauche dabei bestimmt ist, trifft die Steuer des Bodens, in dessen Klasse sie gehört, die Nutzungen von Bergwerkstheilen unterliegen der Einkommensteuer.

Bei Auflegung der Steuer werden weder Servituten, noch Zehnten, baare, oder Naturalgefälle anderer Art, zu Gunsten des Bodeneigenthümers abgerechnet, sondern andern Schulden gleich geachtet, welche etwa mit Hypothek auf den Gütern haften sollten.

Nur wenn bei Hütungen fremder Berechtigter auf Wiesen und Feldern, in deren Benutzung zu Gunsten der Letztern, Beschränkungen statt finden

*) Der Grundsatz der jährlich wiederkehrenden Untersuchung und neuen Auflegung der Steuer ist in dem allerhöchsten Befehl vom 25. Sept. 1820 ausgesprochen.

müssen, ist dies bei der Bonitirung zu berücksichtigen und in verhältnißmäßigen Abzug zu bringen, mit Vorbehalt nachträglicher Auflegung der vollen Steuer, nach Ablösung der Last.

Ebenso muß von solchen Gütern und Grundstücken, welche sich nur in getheiltem Eigenthum des Besitzers befinden, der Betrag des zu entrichtenden Zinses verhältnißmäßig auf die pflichtigen Ländereien vertheilt, und die Bodensteuer darnach vermindert werden.

Zum Beispiel.

Auf ein Gut sei nach den vorstehenden Grundsätzen folgende Steuer zu vertheilen:

- 1) vom Wohnhaus nach 8000 Rthlr. Bauwerth c. 9 Rthlr. 4 Sgr.;
- 2) von 10 Morgen Gras-, Gemüse- und Obstgarten, von 4. Klasse Roggenboden zu 7 Scheffel Ertrag;
 - a. vom Grund und Boden 2 Sch. 13 Mz. Roggen,
 - b. von der Obstpflanzung 4 = 3 = =
- 3) von 50 Morgen Weizenland 7. Klasse à 10 Scheffel Steuerertrag 50 Scheffel Weizen;
- 4) von 100 Morgen desgl. 4. Klasse zu 7 Scheffel Ertrag, 28 Scheffel Weizen;
- 5) von 200 Morgen Roggenland 4. Klasse zu 5 Scheffel Ertrag, 40 Scheffel Roggen;
- 6) von 300 Morgen desgl. 3. Klasse zu 4 Scheffel Ertrag, 30 Scheffel Roggen;
- 7) von 30 Morgen Wiesen zu 30 Ctnr. reinen Raufutterertrag à $2\frac{1}{2}$ Ctnr. = 1 Scheffel Roggen = 12 Scheffel Roggen der Morgen, also 7. Klasse, 36 Scheffel Roggen;
- 8) von 50 Morgen Wiesen zu 25 Ctnr. reinen Futterertrags à 3 Ctnr. = 1. Scheffel Roggen

= 8 $\frac{1}{3}$ Scheffel Roggen der Morgen, also 6. Klasse,
26 Scheffel Roggen;

19) von 120 Morgen Huthung zu 15 Ctnr.
reinen Futterertrags à 3 Ctnr. = 1 Scheffel Rog-
gen = 5 Scheffel Roggen der Morgen, also 4.
Klasse, 12 Scheffel 8 Meßen Roggen.

10) Von 400 Morgen Kieferwald nach 1.
Klasse, Roggenboden zu 1 Scheffel Ertrag, 5 Schef-
fel Roggen.

Die Steuer beträgt also:

baares Geld,	Roggen,	Waizen,
9 Rthlr. 4 Sgr.	166 Sch. 8 Mß.	78 Scheffel.

Wenn nun dieses Gut z. B. 500 Rthlr. baar
und 200 Scheffel Roggen als Erbpacht zu entrich-
ten hat, so wird die Rechnung also gemacht.

I. Für den Erbpächter.

Der reine Ertrag auf Frucht reducirt ist

von dem Garten	175 Scheffel — Mß. Roggen,
vom Acker	2200 = — = =
von den Wiesen	416 = 5 = =
von der Huthung	300 = — = =
vom Walde	200 = — = =

Summa	3291 = 5 = =
-------	--------------

und noch

vom Acker	1200 = — = Waizen
-----------	-------------------

Spse.

berechnet.

Hiervon gehen ab 200 Scheffel Roggen in
natura, bleiben 3091 Scheffel 5 Meßen, und 1200
Scheffel Waizen, davon sind noch 500 Rthlr. baar
zu gewähren, beträgt nach dem Anschlagspreise (oder
wo dieser nicht vorhanden ist, nach dem 19jährigen
Durchschnittsmarktpreise) à resp. 1 und 2 Rthlr.
zu gleichem Verhältniß beider Fruchtgattungen

282 Scheffel Roggen und 109 Scheffel Waizen,
so daß dem Erbpächter

2809 Scheffel 5 Mezen Roggen und 1091
Scheffel Waizen
übrig bleiben, und er daher

9 Rthlr. 4 Sgr. baar, 142 Scheffel Roggen
und 70 Scheffel 12 Mezen Waizen
an Steuern zu entrichten hat.

II. Für den Erbverpächter.

Es entgehen dem Steuerararium nach dieser
Berechnung

24 Scheffel 11 Mezen Roggen und 7 Scheffel
4 Mezen Waizen;
nach dem bei jener Berechnung angenommenen Preise
an Geld

c. 38 Rthlr. 15 Sgr.

Wenn die Gerechtigkeit erfordert, daß dem Erb-
pächter bei Berechnung des baaren Zinses dieser
Preis angerechnet werde, so erscheint die Forderung
für den Erbverpächter, den Fruchtzins nur nach dem
Normalpreise zu berechnen, um so gerechtfertigter,
weil er, bei hohen Fruchtpreisen, wo das baare
Geld einen geringen Werth hat, unverhältnißmäßig
hoch besteuert sein würde, auf eine Weise, die durch
die Gleichmäßigkeit seiner Steuern bei niedrigen
Preisen nicht ausgeglichen würde.

Wenn also die Normalpreise z. B. bei Rog-
gen auf $\frac{1}{2}$ Rthlr., bei Waizen auf 1 Rthlr. an-
genommen wären, so würde seine Steuer von sei-
nem Antheile an dem Gute, die indeß im wesent-
lichen nur einem zinsbaren Kapitale gleich ist, un-
gefähr

19 Rthlr. baar
betragen, eine Summe, welche mit dem Steuerbel-

trage von einem baaren Einkommen gleicher Höhe, sich ziemlich ausgleicht.

§. 2. Berechnung des Steuerbetrags.

Die wahrscheinliche Staatseinnahme von dieser Grundsteuer ist nach den möglichst niedrigen Ansätzen auf

15,626,904 $\frac{1}{3}$ Rthlr.

zu berechnen, so daß sich mit apodiktischer Gewißheit voraussagen läßt, die wirkliche Einnahme müsse diese vorläufig berechnete um ein Bedeutendes übersteigen.

1) Nach den neuesten statistischen Berechnungen *) des preuß. Staats, werden in der ganzen Monarchie c.

1,572,000 Privatwohnhäuser und

84,000 Fabrikgebäude, Mühlen u. dergl.

gezählt.

Nach der oben bewerkstelligten Klassifikation der Wohngebäude würde die 1. Klasse, die Häuser, welche nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Rthlr. jährliche Steuer geben, die 7. aber die umfassen, deren jährliche Steuer über 350 Rthlr. beträgt.

Um jedoch bei der anzustellenden Berechnung der Wahrheit möglichst nahe zu bleiben, ist die Summe von 350 Rthlr. als die höchste Häusersteuer angenommen, dagegen von den andern 6 Klassen der Betrag nur innerhalb des ersten Drittels berechnet, überdies aber die ungeheuere Summe von $1\frac{1}{2}$ Millionen Häusern zur 1., als niedrigsten Steuerklasse gerechnet worden.

*) Beitr. zur Statistik des preuß. Staats. Berlin 1821.

Nach dem gegenseitigen Verhältniß aller hierbei vorkommenden Zahlen würden nun

1,500,000 Häuser 1. Klasse à	$\frac{2}{3}$ Rthlr.	geben	1,000,000 Rthlr.
39,700 = 2. = à	5 = =		198,500 =
19,000 = 3. = à	$17\frac{1}{3}$ = =		329,000 =
8,000 = 4. = à	$30\frac{2}{3}$ = =		245,200 =
3,800 = 5. = à	75 = =		231,000 =
1,200 = 6. = à	$160\frac{2}{3}$ = =		192,800 =
300 = 7. = à	350 = =		105,000 =

1,572,000 Summa.	Summa	2,301,500 =
------------------	-------	-------------

an Steuern aufbringen können.

Rechnet man ferner von jedem Fabrik- und Mühlegebäude aber wieder höchst gering im Durchschnitt 25 Rthlr. jährlich, so gibt dies 2,120,000 Rthlr. überhaupt also 4,421,500 Rthlr. von Gebäuden.

2) Hiernächst hat nach den vorhandenen statistischen Berechnungen der Staat überhaupt 106,334,900 Morgen

Oberfläche, nach Abzug der mit Wasser bedeckten Theile.

Nimmt man nun (der runden Summe halber) an, daß davon 16,334,900 Morgen mit Gebäuden und ganz untragbaren Sandflächen, Morästen, Felsen, Haiden etc. bedeckt sind, so bleiben 90 Millionen Morgen kultivirtes Land, Wiesen, Waldboden und Huthungen.

Davon können *)

44	$\left\{ \begin{array}{l} 8 \text{ Millionen mit Weizen,} \\ 36 \quad \quad \quad = \quad = \text{ Roggen bestellt,} \end{array} \right.$
20	

rechnet werden.

*) Nach den Berechnungen des B. v. Malchus, welcher die Oberfläche zu 0,48 Ackerland, 0,23 Huthungen und Wiesen, und 0,29 Waldungen angibt.

Die Grundsteuer ist nach Frucht oder deren Werth in Ansatz zu bringen. Da aber die Fruchtpreise in den verschiedenen Provinzen verschieden sind, so ist, um allenthalben nur geringe, aber auch desto zuverlässigere Hauptsummen zu erlangen, der Preis des Roggens auf 15 Sgr., der des Weizens auf 1 Rthlr. für den Berliner Scheffel angenommen worden *).

Um auch in jeder andern Hinsicht der Wahrheit möglichst nahe zu bleiben, ist weder für Gärten eine besondere Rechnung angelegt, noch bei dem Getreide die höchste Tragbarkeit des Bodens in 7. Klasse angenommen worden, so daß die Berechnung immer noch weit hinter der wirklich zu erhebenden Steuer zurückbleiben muß.

Es wird angenommen

*) Nach dem 14jährigen Durchschnittspreise von 1817—1830 galt, nach Hinweglassung der zwei höchsten und zwei niedrigsten Preise,

	der Berliner Scheffel							
	Weizen,		Roggen,		Gerste,		Hafer.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
In den Provinzen								
Ost- u. Westpreußen	50	10	30	6	22	2	16	8
Posen	52	—	33	11	25	11	19	7
Brandenburg u. Pomern	56	1	37	4	28	—	22	1
Schlesien	56	1	40	—	30	6	22	10
Sachsen	52	11	39	—	29	7	22	5
Westphalen	62	3	46	9	34	11	23	9
Niederrhein	63	7	47	5	36	3	23	9
Durchschnittssumme	56	3	39	3	29	7½	21	9

a) in Waizen liefern

2 Mill. Morgen 8 Schffl.			
Reinertrag à $\frac{1}{5}$ Steuer	1,066,666 $\frac{2}{3}$ Schffl.	oder	1,066,666 $\frac{2}{3}$ Mthlr.
4 Mill. Morgen 6 Schffl.			
Reinertrag à $\frac{1}{20}$ Steuer	1,200,000	"	= 1,200,000
2 Mill. Morgen 4 Schffl.			
Reinertrag à $\frac{1}{30}$ Steuer	266,666 $\frac{2}{3}$	"	= 266,666 $\frac{2}{3}$

b) in Roggen

6 Mill. Morgen 8 Schffl.			
Reinertrag à $\frac{1}{5}$ Steuer	3,200,000	"	= 1,600,000
9 Mill. Morgen 7 Schffl.			
Reinertrag à $\frac{1}{20}$ Steuer	3,150,000	"	= 1,575,000
8 Mill. Morgen 5 Schffl.			
Reinertrag à $\frac{1}{25}$ Steuer	1,600,000	"	= 800,000
8 Mill. Morgen 3 Schffl.			
Reinertrag à $\frac{1}{30}$ Steuer	800,000	"	= 400,000
5 Mill. Morgen 1 Schffl.			
Reinertrag à $\frac{1}{40}$ Steuer	125,000	"	= 75,000

Summa 6,983,333 $\frac{1}{3}$ =*)

*) Wenn 2,533,333 $\frac{1}{3}$ Scheffel Waizen und 8,875,000 Schef-
 fel Roggen als steuerpflichtig entrichtet werden sollen, so müssen,
 nach den vorstehenden Ansätzen, 48 Mill. Scheffel Waizen und
 180 Mill. Scheffel Roggen im Lande gewonnen werden können.
 So hoch als diese Summen sich aussprechen, so liegt in ihnen
 selbst doch keine innere Unwahrscheinlichkeit, wenn erwogen
 wird, daß darin, weil wir die gesammte Ausfaat und Ernte auf
 Waizen und Roggen angeschlagen haben, die Anzahl der sämt-
 lichen im Lande zu erzeugenden Getreidemassen, an Waizen,
 Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Bohnen, Delfrucht zc.
 begriffen ist und die Summen, mit der Konsumtion verglichen,
 sich beträchtlich vermindern. Es läßt sich die Konsumtion im
 Waizen zu c. 1 $\frac{1}{2}$ Schffl., im Roggen zu c. 10 Schffl. auf den
 Kopf annehmen, thut auf 12 Mill. Menschen

18 Mill. Schffl. Waizen u. 120 Mill. Schffl. Roggen,			
hierzu	8	=	= 44
und	2	=	= 1
Summa	28	=	= 165

Dies gibt eine Differenz von 20 Mill. Schffl. Waizen und
 15 Mill. Schffl. Roggen, überhaupt 35 Mill. Schffl., und wir

c) von Wiesen.

Zu Wiesen pflegen regelmäßig die besten Ländereien gewählt zu werden, so daß der Morgen davon häufig 40 Ctnr. Raufutter und mehr liefert. Zum Zwecke einer wahrscheinlichen Berechnung wird als der höchste Ertrag, 30 Ctnr. Raufutter, nach Abzug der Gewinnungskosten in Ansatz gebracht, 3 Ctnr. werden gleich 1 Schffl. Roggen gerechnet*) und so fort bis zur geringsten Klasse, wodurch folgendes Resultat erlangt wird.

Können nicht glauben, daß dieselbe durch den jährl. Gewinn der übrigen Fruchtarten nicht ausgeglichen werden sollte; obwohl es an allen statistischen Hilfsmitteln mangelt, darüber zu einem erschöpfenden Resultate zu gelangen. Die Ansätze über die Ausfuhr scheinen uns allerdings gering, doch entsprechen sie im Ganzen den darüber bekannten Nachrichten, in denen die Quantitäten von Frucht, welche wirklich aus Preußens Grenzen gehn, vor denen nicht getrennt werden können, welche vom Auslande bloß durchgeführt werden.

Da wir der Meinung sind, und bei unsern Berechnungen vorausgesetzt haben, daß aller Grund und Boden nur nach seiner Ertragsfähigkeit in Weizen und Roggen abgeschätzt und darnach besteuert werden könne, weil ein Ausdehnen der Berechnung auch auf andere Feldfrüchte, ein tieferes Eindringen in die innere Verwaltung jedes einzelnen Guts oder Ackers, der zur Abschätzung Behufs der Besteuerung kommt, gewissermaßen einen vollständigen Wirthschaftsplan voraussetzen und bedingen würde, so haben wir auch die Ausfaat, für die ganze zu Weizen- und Roggenernte berechnete Fläche, in Abzug bringen müssen.

*) Nach öconom. Berechnungen (z. B. Klebe Anleitung, z. Berfert. von Gutsanschl. Leipz. 1828, S. 65) wird 1 Ctnr. des besten Wiesenheuets zu $13\frac{1}{2}$ Megen Hafer angeschlagen. Da nun die Nahrungstheile im Roggen sich zu denen im Hafer wie 0,70 zu 0,55 verhalten, so sind 3 Schffl. $13\frac{1}{2}$ Megen oder $41\frac{1}{2}$ Megen Hafer \approx 2 Schffl. Roggen, und der Ansatz in der Berechnung ist wieder so gering, daß er in der Wirklichkeit um das alterum tantum überstiegen werden kann.

2 Mrtii. Morg. 30 Ctrw. Futter à 3 Ctrw.	= 1	Öchffel. Stogg.	= 10	à $\frac{1}{10}$ Steuer	= 2,000,000	Öchffel. Stogg.	= 1,000,000	Mrtth.
3 " " 25 " " " "	= 1	" " "	= 8 $\frac{1}{2}$	à $\frac{1}{10}$	= 1,666,666 $\frac{2}{3}$	" " "	= 833,333 $\frac{1}{3}$	"
3 " " 30 " " " "	= 1	" " "	= 7 $\frac{1}{2}$	à $\frac{2}{10}$	= 1,250,000	" " "	= 625,000	"
4 " " 20 " " " "	= 1	" " "	= 6 $\frac{1}{2}$	à $\frac{2}{10}$	= 1,066,666 $\frac{2}{3}$	" " "	= 533,333 $\frac{1}{3}$	"
3 " " 15 " " " "	= 1	" " "	= 3 $\frac{3}{4}$	à $\frac{2}{10}$	= 375,000	" " "	= 187,500	"
								<u>2,979,166 $\frac{2}{3}$</u>

d) von Meibepflügen.

Durchschnittsweise.

5 Mrtii. Morg. à 20 Ctrw. Futter à 3 Ctrw. = 1 Öchffel. Stogg. = 6 $\frac{1}{2}$ à $\frac{1}{10}$ Steuer = 666,666 $\frac{2}{3}$ Öchffel. Stogg. = 333,333 $\frac{1}{3}$ Mrtth.

Spse

Da doch wohl anzunehmen ist, daß zu Meibepflügen die bessern Pändereien der Gegend bestimmt werden, und daher der obige Durchschnitt gewiß nicht zu hoch ist.

e) an Mabalungen.

2 Mrtii. Morg. à 6 Öchffel Maaßen à $\frac{2}{10}$ Steuer	= 480,000	Öchffel Maaßen	= 480,000	Mrtth.
8 " " " " à 2 " " Stogg. à $\frac{1}{10}$	= 457,142	" " "	= 228,571	"
16 " " " " à 1 " " " "	= 400,000	" " "	= 200,000	"
			<u>Summa 908,571</u>	

Wiederholung.

6,983,333 $\frac{1}{3}$	Rthlr. von Waizen- und Roggenfeldern,
2,979,166 $\frac{2}{3}$	= von Wiesen,
333,333 $\frac{1}{3}$	= von Weideplätzen,
908,571	= von Waldungen.
<hr/>	
11,204,404 $\frac{1}{3}$	= Hierzu
4,421,500	= von Gebäuden aller Art.
<hr/>	
15,625,904 $\frac{1}{3}$	= Sa. der gesammten Grundsteuer.

Bei diesen Berechnungen hat natürlich der Betrag der Steuer, welcher auf Domanalgrundstücke fallen würde, nicht in Abrechnung gebracht werden können, da ihr jedoch allenthalben nur die geringsten Sätze untergelegt worden sind, mithin in Wahrheit eine weit größere Summe erreicht werden muß, als die Rechnung ergibt, so ist nicht anzunehmen, daß wenn auch die Domänen wirklich unbesteuert bleiben sollten*), eine Verminderung der berechneten Summe dadurch entstehen würde. Eben so wenig haben auch die Ländereien, mit welchen die Predigerstellen dotirt zu sein pflegen, abgerechnet werden können.

Da aber die Befreiung derselben den Nachtheil der ungleichen Vertheilung der Steuer herbeiführen würde, so muß die Repartition der letztern unbezweifelt und unbedingt mit auf sie sowohl, als auf die Domanalgrundstücke erfolgen; in wiefern indeß die Erhebung statthast sei, kann nur nach völliger Ausführung des ganzen Steuerplans entschieden werden, weil sich erst dann übersehen läßt, ob die vorhandenen Mittel, zur Entschädigung der geistlichen Dotationen auf andere Weise ausreichen.

*) Der Grundsatz, sie zu besteuern, wenigstens bei der Veräußerung ist, ausgesprochen durch das allerb. Ges. v. 30. Mai 1820, die Einr. des Abgabewesens betr. §. 5.

Zweiter Abschnitt.

Die Steuer vom beweglichen Vermögen der Staatsunterthanen.

§. 1. Vertheilung derselben.

Diese Steuer richtig vertheilt und aufgelegt, ist von weit größerer Einträglichkeit, als die Grundsteuer, den Steuerpflichtigen jedoch eben so wenig lästig; und in ihr liegen die Quellen zu unaufhaltbarer Vermehrung des Nationalwohlstandes.

Wie das Vermögen der Staatsunterthanen nach ihren physischen, intellektuellen und pekuniären Kräften verschieden ist, so theilt sich die Steuer vom beweglichen Vermögen von selbst ein, in:

Personensteuer,
Einkommensteuer,
Gewerbsteuer.

Wo nur die physische Kraft als Gegenstand der Besteuerung in Betracht gezogen werden kann, da ist natürlich nur auf eine geringe Theilnahme zu rechnen.

Einträglichster für das Individuum und mithin vortheilhafter für den Staatshaushalt ist die pekuniäre Kraft, mit der intellektuellen, oder ohne dieselbe. Sie wird von der Einkommen- und Gewerbesteuer betroffen.

Je mannichfaltiger und ergiebiger die Kräfte im Ganzen benützt werden, desto schwieriger ist es zwar, einen durchaus treffenden Maßstab der Besteuerung vorzuzeichnen, es wird indeß dennoch nicht unmöglich sein, die Kraft ziemlich mit derselben Sicherheit zur Theilnahme an den Steuerlasten zu ziehen, als Grund und Boden. Zu dem Ende muß dieser Steuergattung ebenfalls eine möglichst vollständige Abschätzung des Vermögens der Steuerpflichtigen vorangehen, wie bei den einzelnen Arten besonders nachgesehen werden wird.

A. Personensteuer.

Dieser sind alle Personen, welche das 15te Lebensjahr erreicht haben, ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes, der Regel nach *) unterworfen, sofern sie nicht eine andere Steuer zu entrichten haben.

Unter allen ist ihre Vertheilung und Auflegung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden und ein Geschäft, welches die Polizeibehörde jeden Orts leicht und sicher vollzieht.

Die Steuer beträgt 12 Sg. bis 5 Rthlr. jährlich, wird vom 1. Januar des Jahres ab entrichtet, welches auf das folgt, in welchem der Contribuent sein 15tes Lebensjahr erreicht hat und ist ungefähr im Ganzen, auch hinsichtlich der Grundsätze bei ihrer Vertheilung der jetzigen Klassensteuer gleich, obwohl, da weit weniger Individuen von jener als von dieser betroffen werden, der Ertrag der Letztern, etwas höher sein kann.

Von der oben aufgestellten Regel findet nur eine einzige Ausnahme statt, wenn nämlich der Besitzer eines Grundstückes nicht volle $2\frac{1}{2}$ Rthlr. an Grundsteuer entrichtet, auch nicht von der Einkommen- oder Gewerbesteuer betroffen wird.

In diesem Falle kann er noch mit einem, seinen Verhältnissen angemessenen Personensteuersatz, im Ganzen jedoch nicht mit höherer Steuersumme als 5 Rthlr. belegt werden. Auch soll überhaupt die Personensteuer nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Rthlr. jährlich betragen, und nur von solchen Personen der erhöh-

*) Hier ist im wesentlichen der Grundsatz des allerb. Ges. vom 30. Mai 1820, §. 1, 2, die Einführung der Klassensteuer betr. aufgenommen.

hete Satz 3 Rthlr. 4 Slg. 5 Pf. entrichtet werden, welche ohne ein eigenes Geschäft zu treiben, oder ein genau zu berechnendes Einkommen zu besitzen, eine gute Einnahme haben, namentlich Hausknechte und andere Dienstleute in großen Gasthöfen, Postillions, Knechte bei Lohnkutschern 2c. Ferner haben die Ehefrauen Gewerbtreibender, welche am Geschäft, namentlich durch Einzelverkauf von Produkten und Waaren thätig Theil nehmen, zum höheren Satze zu entrichten; auch Hauslehrer, Erzieherinnen 2c. werden davon betroffen.

B. Einkommensteuer.

Einkommensteuer wird von Besoldungen, Pfründen, Leibrenten, Kapitalsnutzungen und andern jährlich gleichmäßig wiederkehrenden Hebungen entrichtet, und kann neben jeder andern Art von Steuer, nur nicht neben der Personensteuer erhoben werden.

Sie beträgt den 40sten bis 10ten Theil des ganzen Einkommens und wird in 7 Klassen vertheilt, zunächst und in erster Klasse von denen entrichtet, die 120 Rthlr. jährliches Einkommen haben, und zwar so, daß, wenn ein Kontribuent mehrere Arten des Einkommens hat, diese alle zusammengerechnet werden und solchergestalt mindestens die angegebene Summe betragen müssen.

Die 7 Klassen in der Einkommensteuer unterscheiden sich, wie folgt:

1ste Klasse.

Hier ist der 40ste Theil des Einkommens der Steuerfah und sie umfaßt die Einkünfte von incl. 120 bis 1000 Rthlrn.

2te Klasse.

In dieser wird der 35ste Theil der Revenüen von 1001 bis 2450 Rthlrn. entrichtet.

3te Klasse.

Diese umfaßt das Einkommen von 2451 bis bis 5000 Rthln., welches den 30sten Theil als Steuer entrichtet.

4te Klasse.

Die 4te Klasse schließt das Einkommen von über 5000 bis 10,000 Rthln. ein, und begreift den 25sten Theil desselben als Steuer.

5te Klasse.

Das Einkommen von über 10,000 bis 25,000 Rthln. gehört in dieselbe und entrichtet den 20ten Theil.

6te Klasse.

Eine Revenüe von mehr als 25,000 bis 40,000 Rthln. entrichtet in dieser Klasse den 15ten Theil.

7te Klasse.

Einkünfte von mehr als 40,000 Rthln. gehören in diese Klasse und entrichten den 10ten Theil.

Es kann vorausgesetzt werden, wie es auch ganz folgerecht ist, daß die Steuer von den Einkünften in einer höhern Klasse, welche den, in den vorhergehenden niedrigeren, noch so nahe stehen, daß, wenn der ganze höhere Steuersatz davon abgerechnet werden sollte, dem Kontribuenten eine geringere Summe von seiner Revenüe bleiben würde, als dem in der vorigen Klasse, so lange nach einer gradatim steigenden Skala berechnet werden müsse, bis jenes Mißverhältniß ausgeglichen ist. Z. B. würde die Summe von 40,001 Rthln. Einkommen nicht sofort mit 4000 Rthln. Steuern belegt werden können, weil ein Kontribuent in Klasse 6 mit 40,000 Rthln. Revenüen nur $2666\frac{2}{3}$ Rthlr. Steuer entrichtet. Es muß also die stufenweise Steigerung so lange fortgesetzt werden, bis ein Kontribuent, der

volle 4000 Rthlr. Steuer entrichtet dennoch wenigstens 37,335 Rthlr. von seinem Einkommen frei behält.

Die Vertheilung und Auflegung der Steuern wird zwar größtentheils ohne Zuziehung der Kontribuenten von der Polizeibehörde, theils nach notorischen Basen, theils nach möglichst wahrscheinlichen Annahmen bewirkt werden können, es muß jedoch als Grundsatz feststehen, daß ein spezielles Eindringen in die Verhältnisse desjenigen Theils der Kontribuenten, welcher unter dem Gesamtnamen „Kapitalisten“ verstanden wird, nicht statt finden dürfe, und daß bei Reklamationen solcher Personen der Steuerbetrag unbedingt auf den Satz reduziert werden muß, welcher mit ihren eignen Angaben übereinstimmt. Es muß dem Staate an Schonung und Erhaltung der Kapitalisten gelegen sein, daher diese Maßregel von der Nothwendigkeit geboten wird.

Weitere Erörterungen dieses Gegenstandes folgen unten.

C. Gewerbesteuer.

Gewerbesteuer müssen alle Personen entrichten, welche ein Handwerk, oder anderes bürgerliches Geschäft treiben.

Sie zerfällt in:

- a) Die von nicht speziell berechneten Geschäften, und
- b) in die von solchen, welche speziell berechnet werden.

Durch diese Eintheilung kann natürlich der erste Grundsatz aller Besteuerung, „möglichst genaue Kenntniß des Steuersubjekts,“ nicht aufgehoben werden, und es besteht daher der Unterschied zwischen Beiden lediglich in der Größe und dem Umfange der zu jeder Kategorie gehörigen Gewerbe.

Dem zu Folge wird

ad a) die Steuer von nicht speziell zu berechnenden Geschäften entrichtet:

- 1) von solchen Gewerbetreibenden, welche mit weniger als 10,000 Rthlrn. Einlagekapital das Geschäft führen,
- 2) von Handwerkern, die weniger als 6 Gehülfen halten,
- 3) von Pächtern mit weniger als 4000 Rthlrn. jährl. Pachtgeld überhaupt,
- 4) von solchen, welche in der folgenden Abtheilung nicht speziell ausgeworfen sind.

Der jährl. Betrag ist 6 bis 87 Rthlr.

ad b) Die Steuer von den speziell zu berechnenden Geschäften betreffend.

Geschäfte von dem vorhin angegebenen oder größerem Umfange werden besonders berechnet und, was namentlich die mit Kapitalien Geschäfte treibende Klasse der Gewerbleute betrifft, nach Verhältniß ihrer Kapitalien in der Besteuerung gesteigert, jedoch in Berücksichtigung der Verhältnisse, namentlich der dem Gewerbetreibenden sich darbietenden größern Vortheile, dergestalt, daß die Klassifizirung nur zwischen dem 20sten und 10ten Theile des berechneten Gewinnes steht.

Es bilden sich darnach 7 Klassen.

Die 1ste Klasse

begreift die Gewerbetreibenden in sich, deren Betriebskapital 10,000 bis 30,000 Rthlr. beträgt, davon wird ihnen $17\frac{1}{2}$ Prozent Gewinn berechnet, und von diesem der 20ste Theil als Steuer erhoben.

Die 2te Klasse

umschließt die Gewerbetreibenden mit über 30,000 bis 80,000 Rthlrn. Gewerbkapital, denen der Gewinn ebenfalls mit $17\frac{1}{2}$ Prozent, davon aber der 18te Theil als Steuer berechnet wird.

Die 3te Klasse. Dahin gehören die, welche mit mehr als 80,000 bis 150,000 Rthln. Geschäfte treiben. Auch diesen wird $17\frac{1}{2}$ Prozent als Gewinn, der 16te Theil davon aber als Steuer angerechnet.

Die 4te Klasse. In diese kommen Gewerbetreibende mit mehr als 150,000 bis 300,000 Rthln. Betriebskapital. Ihnen wird nach $17\frac{1}{2}$ Prozent der 15te Theil ihres Gewinnes als Steuer abgefordert.

Die 5te Klasse. Von Gewerbkapitalen von mehr als 300,000 bis 500,000 Rthln. wird der Gewinn ebenfalls zu $17\frac{1}{2}$ Prozent berechnet, die Steuer davon aber mit dem 14ten Theil erhoben.

Die 6te Klasse trifft Geschäftsleute von mehr als 500,000 bis 750,000 Rthln. Kapital mit dem 12ten Theile des nach $17\frac{1}{2}$ Prozent zu berechnenden Gewinnes.

Die 7te Klasse Alle Gewerbetreibende mit einem Kapitale von mehr als 750,000 Rthln. gehören in diese Klasse und entrichten von ihrem nach $17\frac{1}{2}$ Prozent berechneten Gewinn den 10 Theil

Das Zahlenverhältniß ergibt folgenden Tarif:

		10,000	} Gewerbkapital zahlt	89 $\frac{1}{2}$ Thlr.
1te Klasse 20 Proz.		bis		262 $\frac{1}{2}$ —
		30,000 Thlr.	}	301 $\frac{7}{8}$ —
2te — 18 —		bis		777 $\frac{1}{2}$ —
		80,000 —	}	885 $\frac{1}{2}$ —
3te — 16 —		bis		1640 $\frac{5}{8}$ —
		150,000 —		

4te Klasse 15 Proz.	{	151,000	{	1761 1/2 Thlr.
		bis	{	Gewerbkapital
		300,000 Thlr.)		zahlt
				3450 —
5te — 14 —	{	301,000	{	3709 —
		bis		
		500,000 —		7607 —
6te — 12 —	{	501,000	{	8972 —
		bis		
		750,000 —		10,018 —
7te — 10 —	{	751,000	{	10,952 —
		bis		
		1,000,000 —		17,500 —
u. f. f.				

Bei Berechnung der Betriebskapitalien werden geborgte Kapitalien nicht abgezogen, jedoch wird von Kapitalien der Ehefrauen Gewerbesteuerpflichtiger, womit diese Geschäfte treiben, die Einkommensteuer nicht erhoben.

Die Auslegung und Vertheilung der Gewerbesteuer von berechneten Geschäften muß von der Polizei- und Steuerbehörde unter Zuziehung der Gewerbetreibenden bewerkstelligt werden, und es sind deren Erklärungen dabei zu vernehmen, zu prüfen und bei dem Geschäfte in Rücksicht zu ziehen, wogegen bei der ersten Abtheilung (von nicht zu berechnenden Geschäften) bei der Geringsfügigkeit des Gegenstandes die Entscheidung der Polizeibehörde in der Regel genügen wird. Es wird zweckmäßig sein, an die Verpflichtung zur Entrichtung der Gewerbesteuer von berechneten Geschäften gewisse Ehrenrechte zu knüpfen, z. B. für die nach einer der im vorstehenden Tarif aufgeführten Klassen contribuierenden Individuen mit kaufmännischen Geschäften, den Di-

tel Kauf = und Handelsherrn und das Recht Lehrlinge aufzunehmen, indeß die in der ersten Abtheilung dazu nicht berechtigt, und nur Krämer genannt werden; für die in der 6ten und 7ten Klasse, Freiheit von Post- und Kunststraßengeld, für die in der 7ten Klasse eine Virilstimme auf den Landtagen, für Professionisten der 2ten Abtheilung das Prädikat Herr, mit Befugniß Lehrlinge aufzunehmen, welche denen in der 1sten Abtheilung nicht zu gestatten sein würde u. dergl.

Es würden aber zur 2ten Abtheilung zu rechnen sein:

- 1) Professionisten, die 6 und mehr Gehülfen in ihrem Geschäfte haben; entweder so, daß sie von jedem Gehülfen über diese Zahl, 2 bis 4 Rthlr. jährlich über den höchsten Satz der Gewerbesteuer in der 1sten Abtheilung an 87 Rthlr. zahlen, oder nach ihrem Gewerbekapital abgeschätzt werden.
- 2) Bankiers, Kaufleute, Speditours, Apotheker, und andere dergleichen Geschäftsleute mit 10,000 Rthln. und mehr Gewerbekapital.
- 3) Fabrikanten.
- 4) Bier und Essigbrauereien.

Werden dergleichen Geschäfte ins Große getrieben, so wird kein Bedenken sein, die Kontribuenten zur Kategorie der Geschäftsleute zu ziehen und gleich diesen zu besteuern, wobei schon der verminderten Beschwerlichkeit der Controle halber offenerer Vortheil ist. Wo aber dieser Maßstab nicht angewendet werden kann, da scheinen folgende Bestimmungen angemessen:

Von einem Brauapparat von 24 Scheffel Getreide auf einmal zu verbrauen, wird eine Steuer

gleich dem Werthe von 3 Scheffel Roggen für jedes Gebräude erhoben.

Eine Brauerei nun, die ihren Betrieb unausgesetzt das ganze Jahr hindurch fortstellt, entrichtet diesen Satz monatlich 24 mal, also den Werth von 72 Scheffel Roggen monatlich oder 864 Scheffel jährlich.

Ein solches Geschäft bedarf keiner weitem Controle, als einer jährlichen Revision des Brauapparats, in wiesern derselbe gegen die erste Deklaration nicht erweitert ist.

Solche Brauereien dagegen, welche weniger als 24 mal des Monats brauen, müssen nach ihren Angaben, der Lage des Orts und der Erfahrung auf eine gewisse Anzahl von Gebräuden unter 24 monatlich abgeschätzt und darnach auf 1 Jahr besteuert werden.

Im Ganzen werden sie durch die jährlichen Revisionen der Steuerbehörde controlirt; im Einzelnen beruht die Controle auf dem Grundsatz, „daß jede Kommune für die auf ihre Mitglieder repartirte Steuer stehen müsse,“ und wird dadurch geführt, daß der Ortsvorstand und der Ortseinnehmer (das Erforderliche über diese folgt unten) ein genaues Verzeichniß über die Anzahl der Gebräude halten müsse, welche im Laufe des Jahres gemacht worden sind.

Wenn die deklarirte Anzahl Gebräude vor Ablauf des Jahres abgethan ist, so steht es dem Brauer frei, noch nachträglich eine beliebige Anzahl Gebräude zu deklariren und zu versteuern.

Wird aber ohne diese Maßregel über diese Zahl gebraut, so verfällt der Brauer zum Besten der Kommunkasse und des Denunzianten, in eine, der Größe des Vergehens angemessene Geldstrafe, und

verliert bei öfterer Wiederholung des Vergehens das Recht, das Gewerbe zu treiben.

Die Strafe muß allerdings hoch, so hoch sein, daß der Defraudant dem Denunzianten kein höheres Äquivalent bieten kann, um ihn von der Anzeige abzuhalten.

Auf solche Weise wird die Controle leicht, sicher und ohne Kosten geführt.

5) Bereitung gebrannter Wasser.

Große Geschäfte dieser Art, ebenfalls nach dem Betriebskapital.

Bloße Branntweinbrennereien dagegen werden nach Verhältniß ihrer Destillationsapparate und mit Rücksicht auf die örtliche Lage, in großen volkreichen Städten, an Hauptstraßen, schiffbaren Strömen zc. besteuert, und zwar

a) Solche, welche das Bereiten gebrannter Wasser als ordentliches Geschäft betreiben,

Diese müssen ihre Maisch- und Brennapparate vor Anfang des Steuerjahres deklariren und entrichten von einem Apparat auf 2400 Quart Maische den Werth von 400 bis 600 Scheffel Roggen jährlich. Um sie zu controliren, sind mehrmals im Jahre wiederholte Revisionen der Apparate, von Seite der Steuerbehörde hinreichend, hohe Geldstrafen aber vorkommenden Falls ein sicheres Zwangsmittel.

b) Solche, welche nur nebenbei und bisweilen das Geschäft betreiben. Diese entweder

a) deklariren vor Anfang des Steuerjahres eine gewisse Anzahl von auf einander folgenden Tagen, an welchen sie brennen wollen, und geben auf die übrige Zeit ihre Blasenhelme zur Verwahrung an die Steuerbehörden; die Steuer aber entrichten

sie nach obigen Sätzen in monatlichen Raten,
oder

b) deklariren nicht bestimmte Gebrände.

Bei Blasenhelme derselben müssen sich stets im Ver-
schluß der Steuerbehörde befinden, und sie werden
ihnen nur gegen Entrichtung des Werths von 1 bis
1½ Scheffel Roggen auf 2400 Quart Maischapp-
parat auf 12 Stunden überlassen.

Auch hier wird die Controle im Allgemeinen
durch die von Zeit zu Zeit erfolgenden Revisionen
der Apparate von Seite der Steuerbehörde, und
durch die Beaufsichtigung Seitens der Ortsvorstände
und Einnehmer leicht, sicher und ohne Kosten ge-
führt, durch hohe Geldstrafen aber, zum Besten der
Denunzianten garantirt.

In die vorhin aufgestellten Kathegorien gehö-
ren auch, nach ihren Verhältnissen, die, welche der-
gleichen Geschäfte mit Gutspachtungen oder andern
Gewerben verbinden.

6) Gastwirthe, Weinschenker, Restaurateurs zc.

a) Gastwirthe zahlen den 2 bis 6 fachen Betrag
der Grundsteuer von ihren Gastwirthschafts
Lokalien als Gewerbesteuer.

b) Der Betrieb von Weinschänken, Restaurationen
und ähnlichen Anstalten, wird in den mehrsten
Fällen mit 8 bis 10 facher Grundsteuer von den
Lokalien richtig besteuert sein.

Wenn z. B. ein dergl. Lokal zu 2400 Rthlr.
zu miethen wäre, so würde die Grundsteuer 160
Rthlr., die Gewerbesteuer aber 480 bis 1600 Rthlr.
betragen und gewiß von keinem Kontribuenten zu

hoch gefunden werden *). Ist dieser Maßstab nicht anwendbar, so muß die Steuer durch Berechnung der Gewerbskapitalien gefunden, und dieselbe nach den Ansätzen im Tarif 1, $1\frac{1}{2}$ bis 2fach aufgelegt werden.

7) Gutspächter, die 2400 Rthlr. und mehr Pachtgeld zahlen.

Diese entrichten als solche:

a) $2\frac{1}{4}$ Prozent von ihren Pachtgeldern
und

b) Einkommensteuer von dem Betriebskapital und der Kaution. Pächter, welche unter 4000 Rthlr. Pachtgeld jährlich geben, entrichten über den Betrag der 6 bis 87 Rthlr. betragenden Gewerbesteuer auch noch die Einkommensteuer von Betriebs- und Kautionskapitalien.

Daß Pächter übrigens von andern Gewerben, als Brauerei, Brennerei zc. die sie nebenbei treiben, die Gewerbesteuer entrichten, ist bereits erwähnt.

8) Posthalter, Lohnkutscher, Frachtfuhrleute, Pferdeverleiher, zahlen von jedem Pferde 3 bis 15 Rthlr. jährlich als Gewerbesteuer.

9) Frachtschiffer **).

Diese zahlen für jede Reise, welche sie mit ihren Fahrzeugen vornehmen in der Hebestelle der Wasserzölle eine, der Größe dieser Fahrzeuge angemessene Rekognitionsgebühr als Gewerbesteuer, in sofern nicht ihr ganzes, mit Schiffsfracht betriebenes Geschäft nach dem Kapital, wie andere Gewerbe besteuert werden kann.

*) Ein Mann mit einem solchen Geschäfte zahlt vielleicht jetzt allein 2000 Rthlr. Eingangsteuer für Champagner.

***) Zweckgemäße Bestimmungen darüber enthalten die allerb. Gesetze vom 25. Sept. 1815 und 11. Juni 1816.

10) Wenn es der Staat seiner Konvenienz angemessen findet, den Handel mit gewissen fremdländischen Gegenständen zu beschränken, so sind die, welche damit im Lande Geschäfte treiben wollen verbunden, nicht nur den Handel mit allen andern Artikeln aufzugeben und sich lediglich auf den Vertrieb dieser Waare zu beschränken, sondern sie dürfen auch nur, nach den ihnen von der Regierung bestimmten Preisen den Verkauf bewerkstelligen, und sind verbunden, sich monatlichen Revisionen ihrer Waarenlager, Bücher und Korrespondenz zu unterwerfen. An Steuer entrichten sie gewisse Prozente von dem Werthe der Waaren, nach den ihnen von der Regierung gestellten Verkaufspreisen, welche Gelegenheit bei den monatlichen Revisionen regulirt wird.

Ausländern wird auf inländischen Messen und Märkten der Vertrieb solcher Waaren gar nicht gestattet.

Gegen diese hält die Meß- und Marktpolizei die Controle, und die konfiszirte Waare ist der Preis der Denunziation.

Gegen den inländischen Verkehr mit solchen Waaren liegt die Controle theils in den vorher angegebenen Revisionen durch die Steuerbehörde, theils in der Maßregel, „das Geschäft nur in der vorgeschlagenen Weise zu gestatten“ selbst; indem der, zum Geschäft Berechtigte nicht dulden kann und wird, daß Andere sich dergl. Geschäfte unterziehen; Andere aber streng darauf halten werden, daß ein solcher nicht mit andern, als den ihm gestatteten Waaren handle.

Auf diese Weise dürfte die Controle eben so sicher, als leicht und wohlfeil sich darstellen, und in

der Bestrafung etwaiger Kontravenienten ebenfalls eine Garantie finden, wenn dieselbe neben Konfiskation der Waare zum Besten des Denuncianten, auf den Wiederholungsfall in Verlust des Rechts, im Staate Gewerbe zu treiben, bestände.

Eine ähnliche gesetzliche Bestimmung würde auch den Vertrieb völlig verbotener Waare im Lande verhindern.

11) Als ein Theil der Gewerbesteuer sind endlich auch Hafen- und Wasserzölle zu betrachten.

§. 2. Berechnung des Ertrags.

Der Ertrag dieser Steuer muß in der Wirklichkeit eine unglaublich hohe Summe erreichen, so daß auch die festgestellten so geringen Quoten noch zu hoch erscheinen und weit geringere vielleicht der resp. 20. bis 80. Theil zur Deckung des Staatsbedarfs aus diesem Zweige der Einnahme würden hinreichend befunden werden.

Im Voraus die Summe mit großer Wahrscheinlichkeit zu bestimmen, würde nur das Resultat der Abschätzung der Steuerpflichtigen nach diesem Systeme, in einem oder noch besser einigen Kreisen, in verschiedenen Provinzen sein.

Um indeß wenigstens eine Grundlage zu finden, von der aus sich weitere Berechnungen anlegen lassen, hat der Verfasser die Steuer nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen in seinem Wohnort, einer Stadt mit 5086 Seelen, vertheilt und es ergaben sich folgende Resultate:

Unter den 5086 Einw. befinden sich zuvörderst 2223 Individuen, welche gar keine Steuerbeiträge liefern,

6, welche bloß Grundsteuer zahlen,
2286, welche Personensteuer und zwar

2229, welche zwischen $\frac{2}{5}$ und $2\frac{1}{2}$ Rthlr. und
 57, welche zwischen 3 und 5 Rthlr. zahlen,
 376 Gewerbtreibende und zwar
 37 mit speziell abgeschätzten,
 339 mit nicht speziell abgeschätzten Gewerben,
 195, welche Einkommensteuer von 3 Rthlr. und
 mehr zu zahlen haben.

An Gelde zahlen

2229 Personen v. $\frac{2}{5}$ bis $2\frac{1}{2}$ Rthl.			
Personensteuer . . .	2555 Rthl.	5 Slg.	
57 Personen v. 3 bis 5 Rthl.			
Personensteuer . . .	243 =	— =	
37 Personen mit speziell ab- geschätzten Gewerben	7435 =	— =	
339 Personen mit nicht spez. abgeschätzten Gewerben	12,938 =	15 =	
195 Einkommensteuerpflichtige	3135 =	10 =	

Summa 26,307 Rthl. — Slg.

Unter den 37 höheren Gewerbtreibenden befinden sich 9, die unter 100 Rthlr.,
 21, die zwischen 100 u. 200 Rthlr. excl.
 5, die zwischen 200 u. 500 Rthlr. excl.
 1, der 500 Rthlr. und
 1, der 1200 Rthlr. Steuern
 zu entrichten haben.

Einkommensteuerpflichtige mit mehr als 1200 Rthlr. Rente gibt es nur 6, und der am höchsten Besteuerte würde nur $106\frac{1}{5}$ Rthlr. zu entrichten haben.

Im Durchschnitt aber würde
 die Personensteuer mit $1\frac{1}{3}$ Rthlr.,
 die Gewerbesteuer mit 58 Rthlr. und
 die Einkommensteuer mit 16 Rthlr.
 auf den Kopf treffen, mithin noch unter der Hälfte
 des höchsten gewöhnlichen Personensteuersatzes, inner-

halb $\frac{2}{3}$ der unabgeschätzten Gewerbesteuer und in der ersten Klasse der Einkommensteuerpflichtigen.

Legen wir nun diese Ergebnisse der weitem Berechnung zum Grunde. Die ganze Bevölkerung besteht dormalen in c. 12,000,000 Menschen, im Verhältniß von 5086 zu 2223 aber würden davon c. 5,335,400 nicht zahlungsfähig und 6,664,600 wirkliche Kontribuenten sein. Davon gehen jedoch 1,500,000 Hausbesitzer *) als solche ab, welche nur bedingt zur Steuer vom beweglichen Vermögen beitragen, so daß für die letztere nur 5,164,600 Personen übrig bleiben.

Nach dem Verhältnisse der Gesamtzahl der Kontribuenten, excl. der Hausbesitzer, in jener Stadt = 2864 zu der Zahl der Personensteuerpflichtigen = 2286, der Gewerbesteuerpflichtigen = 376 und der Einkommensteuerpflichtigen = 195 Kontribuieren von 5,164,600 Individuen

4,185,275	Köpfe	Personensteuer	à	$1\frac{1}{3}$	Rthl.	=	5,513,700	Rthl.
677,685	:	Gewerbesteuer	à	58	:	=	39,804,730	:
351,640	:	Einkommensteuer	à	16	:	=	5,626,240	:
5,164,600	:						Summa	50,444,670 Rthl.

Es sind im Reiche 103 Städte mit einer Bevölkerung von mehr als 5000 Seelen ganz speziell

47 von 5000 bis excl. 7000 Seelen,

18 = 7000 = = 9000 =

7 = 9000 = = 10,000 =

13 = über 10 bis 15,000

7 = = 15 = 20,000

6 = = 20 = 50,000

5 über 50,000 einschließl. Berlin mit c. 200,000, und wenn die Durchschnittssumme der Einkommensteuer noch weit mehr, aber die der Gewerbesteuer,

*) Vergl. Beiträge zur Statistik des Preussischen Staats, Berlin, 1821.

bei Erwägung der so höchst beträchtlichen Geschäfte, welche in so großen und reichen Städten betrieben werden, wirklich nur höchst gering erscheint, so wird sich mit der größten Wahrscheinlichkeit, ja man kann sagen, mit apodiktischer Gewißheit die wesentliche Erhöhung jener Hauptsumme im Voraus annehmen lassen. Einen nicht verwerflichen Beleg dazu liefern die Ergebnisse der dem Entwurf des Katasters, der dieser Schrift angehängt ist, beigefügten Berechnung der Steuer vom beweglichen Vermögen aus dem dabei in Beziehung genommenen Dorfe.

Bei einer Bevölkerung von 381 Individuen hat der Ort 236 Steuerpflichtige, als 225 Personen Steuerpfl.

à c. 28 Sg. mit 214 Rthl. 13 Sg. — Pf. 11 Einkommen- u. Gewerbesteuerpflichtige à c. 106 Rthl. mit 1168 = 20 = 9 =, ein Verhältniß, welches zur Grundlage der Berechnung angenommen, eine weit höhere Steuersumme ergeben würde.

Indeß würde dasselbe weniger wahrscheinlich sein, als die erste Berechnung, und wir nehmen daher mit Gewißheit die wirkliche Einnahme vom beweglichen Vermögen um $\frac{1}{10}$ höher als vorhin berechnet, auf

55 $\frac{1}{2}$ Million

an, und es würde sich daher die gesammte Staatseinnahme, mit Einschluß der oben berechneten

15,500,000 Rthlr. Grundsteuer

auf wenigstens

71 Millionen Thaler

stellen.

Dritter Abschnitt.

Steuer vom Verkehr der Fremden im Lande*).

Hiernächst ist noch der Fremden, welche im Lande irgend ein Gewerbe treiben, zu erwähnen.

Sie trifft

a. solche, welche Messen und Märkte mit ihren Waaren beziehen. Diese müssen bei der Ankunft auf dem Meß- oder Marktplatze ein Inventarium ihrer Waarenlager der Steuerbehörde vorlegen, mit genauer Angabe der Verkaufspreise.

Davon entrichten sie 5 Procent als Gewerbesteuer; jedoch erhalten sie davon so viel zurück, als sie an Waaren nicht verkauft haben, weshalb darüber Recherche von der Steuerbehörde zu veranstalten ist.

Jedoch wird bei so regelmäßiger und gleicher Vertheilung der Steuer auf das inländische Gewerbe nicht leicht ein ausländischer Geschäftsmann mit Inländern concurriren können, da als eine unbezweifelte Folge eines solchen Systems anzunehmen ist, daß die inländischen Geschäftsleute vor allen Andern vortheilhaft verkaufen können.

b. Stromschiffer. Hier würde eine Recognitionsgeld, nach Art der durch die Elbzollakte vom

*) Das allerhöchste Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 7., die Gewerbesteuer betreffend, stellt einen andern Grundsatz auf. Originell aber war der Einfall eines öffentlichen Bertheidigers der Mahl- und Schlachtsteuer, für diese Steuererhebungsart den Umstand anzuführen, daß durch dieselbe fremde Reisenden am leichtesten zur Theilnahme an den Staatslasten gezogen werden könnten!

23. Juni 1821 bestimmter erschöpfend und zweckmäßig sein.

c. Frachtfuhrleute und Lohnkutscher. Solche Gewerbtreibende zahlen an dem ersten Orte, den sie berühren und an welchem sich eine Kreissteuereinnahme befindet, für eine Reise 2 Rthlr. für ein Pferd, und in der Quittung darüber wird angegeben, wie lange die Reise, hin und zurück, währen soll. Währt sie 4 Wochen, so muß nach deren Ablauf eine neue Bescheinigung gelöst werden.

Ein Fuhrmann, der im Lande betroffen wird, wenn er schon den Sitz einer Kreiseinnahme passiert hat, ohne die Gewerbesteuer erlegt zu haben, wird um das Doppelte, bei Wiederholung um das 4fache der Steuer und beim drittenmale mit Konfiskation seiner Pferde bestraft.

Gensd'armerie, Chauffée-, Brücken- und Fuhrzoll-Einnehmer sind verbunden und befugt, die Bescheinigungen der Fuhrleute zu prüfen, und bei Kontraventionen Anzeigel an die Kreiseinnahme davon zu machen, und so ist auch für diese Art von Staatseinkommen die Kontrolle vorhanden und sicher.

Indeß ist der Gegenstand jedenfalls nicht von großer Bedeutung und mag um so weniger unter die etatmäßigen Einnahmen gerechnet werden, als für ihre Wiederkehr nicht die geringste Garantie besteht und ihr zufälliges Ausbleiben keinen Einfluß auf das Staatsleben äußern kann.

Vierter Abschnitt.

Die Kontrolle.

Die Kontrolle ist bei mehreren Arten der Steuer sofort bei der Erörterung der Grundsätze selbst an-

geführt und es dürfte in Bezug darauf keiner weitem Untersuchung bedürfen.

Wo aber darüber an den betreffenden Orten nichts besonders erwähnt worden ist, da geht die Kontrolle aus der Besteuerungsart selbst natürlich hervor und ist leicht und untrüglich.

Grundsteuer wird durch das Kataster leicht und sicher kontrolirt, worüber weiter unten mehr gesagt ist, und es bedarf daher keiner weitem Nachweisung.

In Bezug auf die Steuer vom beweglichen Vermögen muß für jeden Ort ein Heberegister angefertigt werden, worüber unten ebenfalls das Weitere vorkommt.

Es hat für die Einkommen- und Gewerbesteuer denselben Zweck wie das Kataster für die Grundsteuer.

Dagegen dienen zur Uebersicht der Personensteuer die monatlich anzufertigenden Bevölkerungslisten von jedem Orte.

Ferner muß von dem Grundsätze ausgegangen werden, „daß jede Gemeinde für die Abgaben ihrer Mitglieder stehen*), diese in monatlichen Raten entrichten, und bis zum 6. jeden Monats an die Bezirksklasse abliefern müsse. Größere Orte müssen, der leichtern Uebersicht halber, in mehrere Abtheilungen getheilt und die Steuern nach diesen Abtheilungen erhoben, im Ganzen aber von der Gemeinde vertreten werden.

*) Der Grundsatz steht bereits gesetzlich fest §. 7 des Gewerbesteuer-Ges. vom 30. Mai 1820 und §. 6 c. 7. c. des Kas-fengesetzes de eod. die.

Diese speziellen Hebungen erfolgen auf den Grund des Katasters des Lokalheberegisters und der Personenlisten.

Die letztern erfordern natürlich die fortwährende Aufsicht der Steuerbehörde. Es darf aber auch die Specialeinnahme nicht dem Ortsvorstande übertragen werden, weil dieser die Bevölkerungslisten anzufertigen hat; im unvermeidlichen Gegenfalle muß ein anderes Individuum der Kommune zur Aufstellung dieser Nachweisungen bestimmt werden. Die Bevölkerungslisten nun werden der monatlichen Einreichung an die Hebebehörde zum Grunde gelegt und die ganze Gemeinde ist nicht weniger als der Ortsvorstand und Ortseinnehmer verantwortlich für deren Richtigkeit.

Da die Gemeinde verantwortlich ist, muß ein Exemplar der, der Einrechnung zum Grunde gelegten, Listen zur Einsicht für jedes Individuum beim Ortsvorstande in Bereitschaft liegen, wobei indeß, zur Vermeidung unnöthigen Zeitaufwandes, ebenso, wie bei den, zur Hebebehörde einzureichenden Listen, wenn keine Veränderungen vorgefallen sind, die Bemerkung genügt, z. B. Nr. 10 (Hausnummer) unverändert gegen den Monat N.N. u. s. w. Hiernächst würde für jeden der 333 landrathlichen Bezirke, in welche das Reich getheilt ist, eine Bezirkskasse zu errichten, und von dieser die Erhebung der Abgaben von den Kommunen nächst Beaussichtigung des Einrechnungswesens bei denselben zu bewirken sein.

Für 3 solcher Kassen würde ein Oberinspektor zu bestellen sein, dessen Geschäft aber, neben der Revision der Bezirkskassen in fortwährender Lokalaufsicht über die Kataster, Heberegister, Bevölkerungslisten und Verfügungen der, durch die Verhältnisse sich ergeben-

den Veränderungen, in der monatlichen Einnahme bestehen.

Auf solche Weise würde die Kontrolle vollständig und sicher bis zur höchsten Genauigkeit sein, ohne dabei den Nachtheil anderer, strenger und doch unsicherer Kontrollen zu haben, mit Belästigung des Abgabepflichtigen und Kostspieligkeit verbunden zu sein.

In sofern nun die Erhebung der Spezialeinnahme den Gemeinden zur Last fiel, würde für diese der Betrag von 1 Prozent der ganzen Einnahme auszuwerfen, davon $\frac{1}{2}$ Prozent dem Receptor, $\frac{1}{4}$ Prozent dem Ortsvorstande zuzusichern und $\frac{1}{4}$ der Gemeindefasse zu überweisen sein, dadurch aber der Vortheil der Kasse offenbar bewirkt werden, da das Interesse der, mit der Erhebung Beschäftigten sowohl, als das der Gemeinde berührt wird. Diese Ausgabe würde von 71 Mill. 710,000 Rthlr. betragen und von der ganzen Einnahme nur noch der Aufwand für die Bezirksklassen und deren Inspektoren abzuziehen, darauf aber auf jeden Bezirk c. 5000 Rthlr. zu rechnen sein und mithin der Erhebungs- und Kontrolle = Aufwand in 338 landrätthlichen Kreisen

c. 1,690,000 Rthlr.,
die ganze Summe der Erhebungs- und Regiekosten also nur
2,400,000 Rthlr.
betragen.

Fünfter Abschnitt.

Vergleichung des vorgeschlagenen Systems mit dem bestehenden.

Außer den in dem Etat vom 21. Feb. 1829 verzeichneten 42,950,000 Rthlr. an Steuern, sind

die Beiträge im Ganzen zu den Staatslasten auf direktem und indirektem Wege nicht gering. Wir rechnen dahin ungefähr

5,000,000 Rthlr. Regiekosten,
13,500,000 = an Sporteln in Prozessen, bei Handlungen der Civil-, der Strafgerichtsbarkeit, in Hypothekensachen und für Geldstrafen.

Ferner wollen wir die Beiträge Einzelner zu den Kommunallasten aller Art, als: Erhaltung der Irren- und Armenhäuser, der städtischen Medizinalpolizei, der Pfarren, der Kirchen, der Schulen, öffentlichen Bauten an Strömen, Ufern und dergl. jedoch excl. der Armengelder nur auf

15,000,000 Rthlr. in Anschlag bringen, indem wir annehmen, daß von den als zahlungsfähig berechneten $7\frac{1}{2}$ Mill. Kontribuenten (mit Einschluß der Grundbesitzer), jeder 2 Rthlr. dazu beitrage.

Diese Posten ergeben die Summe von c. 75 Mill. Rthlr. oder auf 12 Mill. Menschen pro Kopf nach Abzug c. 10 Mill. Grundsteuern, c. $6\frac{1}{4}$ Rthlr. und an Grundsteuer, nach 106 Mill. Morgen, pro $2\frac{2}{3}$ Sgr. An die Stelle der hier berechneten 75 Mill. sollen nun, nach diesem Vorschlage

55 $\frac{1}{2}$ Mill. Personen-, Einkommen- und Gewerbesteuer,

4 = Sporteln, außerhalb der Prozesse und Geldstrafen,

15 $\frac{1}{2}$ = Grundsteuern

Sa. 75 = treten, so daß die Steuer vom Verkehr der Fremden im Lande, Wasser- und Hafenzölle und das gesammte Domanialeinkommen

noch außer Ansatz bleiben. Von der berechneten Summe treffen 64 Mill., also pro Kopf c. $5\frac{1}{2}$ Rthlr., auf die Steuer vom beweglichen Vermögen, von den Wohnhäusern, Mühlen, Fabriken, und, nach den Normalpreisen c. 2 Sgr. 10 Pf. auf den Morgen Land, mithin wird durch diese Besteuerungsart, anstatt der bisher erhobenen indirekten Kreis- und Kommunalsteuern, eine Erleichterung von c. 1 Rthlr. pro Kopf bewirkt, ebenso in der Grundsteuer allen denen, die jetzt mehr als 2 Sgr. 10 Pf. pro Morgen kontribuiren, durchschnittsweise eine Verminderung zugestanden.

Beide Ergebnisse sind nur Folge der gleichen Vertheilung, aber sie sind nicht die einzigen Vorzüge, nicht die einzigen Vortheile, die das System gegen das bestehende gewährt. Eine kurze Vergleichung wird geeignet sein, den Gegenstand in volles Licht zu stellen.

1.

Erste Aufgabe für das Steuersystem (erste Abtheilung S. 11.).

Diese Besteuerungsart sichert die Herbeischaffung der nach dem Staats-Wirthschaftsplane zur Ausgabe erforderlichen Summe mit unbedingter Zuverlässigkeit. Es beruht dabei die Erwartung des Staats, wegen des Eingangs der etatmäßigen Einnahmen nicht auf unsichern Hoffnungen, sondern auf mathematischer Gewißheit; sie hängt nicht von dem Zufalle ab, ob sich in irgend einer von den, mit Aus- oder Eingangszoll, oder Verbrauchssteuer belegten Waaren, eine stärkere oder schwächere Nachfrage

des Publikums zeigen, mit irgend einer Andern vorzüglich glücklich Paschhandel getrieben, oder von einer Dritten das Publikum wohl gar nichts mehr begehren würde.

Die Einträglichkeit aber ist unverkennbar und ergibt sich aus vorstehenden (jedenfalls auf sehr niedrige Sätze basirten) Berechnungen, deren Elemente indeß, eben darum, weil die untergelegten Sätze allenthalben nur, und zu gering sind, die Sicherheit der Einnahme verbürgen und zwar in einem so hohen Grade, daß selbst bei den unerwartetsten Ereignissen und größten Unglücksfällen die etatmäßigen Ausgaben, daraus bestritten werden können, weil ein, nur einigermaßen beträchtlicher Ausfall kaum denkbar ist, und wenn er wirklich eintreten sollte, durch zeitweilige Erhöhung irgend einer Klasse von Steuerpflichtigen in ihren Beiträgen, oder der Steuer von einer ganzen Provinz, ohne besondere Ref., merung der Steuerpflichtigen, gedeckt werden kann, ein Vortheil, der bei indirekter Besteuerung nicht denkbar ist.

Man nehme zum Beweise den kaum zu erwartenden Fall an, daß eine ganze Provinz in den Zustand der Unmöglichkeit zur Bezahlung ihrer Steuern versetzt würde. Angenommen, daß diese Provinz ungefähr den achten Theil des Reichs enthalten sollte, so würde auf die Dauer jener Kalamität die Steuer in den übrigen Landestheilen nur um $\frac{1}{8}$ ihres gewöhnlichen Betrags zu erheben sein und daher der Steuerpflichtige, der gewöhnlich $\frac{1}{10}$ seiner Einkünfte zu den Staatslasten entrichtet, mehr nicht als c. $\frac{1}{33}$, der aber, der außerdem $\frac{1}{10}$ kontribuiren mußte, mehr nicht als c. $\frac{1}{8}$, also immer noch nicht soviel zu entrichten haben, nämlich $\frac{1}{5}$,

welche Quote als den gewöhnlichen Abgabensatz vom Reinertrag angenommen ist.

2.

Zweite Aufgabe für das Steuersystem
(erste Abtheilung S. 11).

Die vorgeschlagene Besteuerungs- und Erhebungsart gewährt die Möglichkeit, „zu Erhaltung des Gleichgewichts zwischen dem Werthe des baaren Geldes und der Landeserzeugnisse.“

Der Staat sieht, bei hohen Fruchtpreisen seine Einnahmen in demselben Verhältnisse vermehrt, als die Marktpreise über den Normalpreis steigen und ist also in den Stand gesetzt, die arbeitende Hand, die untere Klasse der Gewerbetreibenden, durch völlige oder doch theilweise Abgabensfreiheit zu unterstützen, die auf feste Besoldung gesetzten Staatsdiener aber durch Erhöhung ihrer Besoldungen zur Zeit der Noth und Verlegenheit zu unterstützen, ohne daß deshalb irgend ein Steuerpflichtiger nur im geringsten höher als gewöhnlich besteuert oder die regelmäßige Ausgabe des Staats vermehrt würde.

Die Möglichkeit zur Unterstützung der Staatsdiener zu solchen Zeiten wird gewährt, wenn die gesammte Staatsdiener-Besoldung, in sofern den Beamteten nicht Naturalien oder Aequivalente dafür verabreicht werden, auf die nach Frucht berechnete Grundsteuer fundirt wird. Eine kurze Berechnung ergibt die Richtigkeit und Ausführbarkeit des Grundsatzes.

Die Kosten für die Hebebehörde sind oben auf
2,400,000 Rthlr.

berechnet, man zähle hierzu für die		
Provinzialsteuer-Direktionen . . .	120,000	=
für die Oberpräsidien c.	300,000	=
für die landrätthl. Aemter c. . . .	850,000	=
für die Justizverwaltung c. . . .	5,250,000	=
für die Forst- und Domänen-Di-		
rekationen c.	200,000	=
für die Baufaction c.	200,000	=
	<hr/>	
	Summa 9,320,000	=

ohngefährer Betrag der gesammten Provinzial- und Justizverwaltung. Nun beträgt nach obigen Berechnungen der Scheffel Roggen zu 15 Sgr., der Scheffel Weizen zu 1 Rthlr., die Einnahme der Grundsteuer von Ländereien (excl. der Steuer von Mühlen, Brauereien und Brennereien zc.) c. 11 Mill. Rthlr. und es ist daher der Fond c. um $1\frac{3}{4}$ Mill. Rthlr. stärker als die darauf gewiesene Ausgabe.

Wenn aber die Preise gegen das Minimum sich verdoppeln, da hat der Staat den ganzen Betrag der speciell erwähnten Staatsdienerbesoldung über den Etat gewonnen, und er kann daher, wenn die Fruchtpreise noch mehr steigen, durch Ueberweisung eines Theils oder des ganzen Mehrbetrags die Staatsdiener unterstützen, zu einer Zeit, wo die ihnen zugemessenen Besoldungen außer Verhältniß zu dem Gewinn bleiben, den Landwirthe, Kaufleute, Fabrikanten zc. mit leichter Mühe in oft unglau-lichen Potenzen, selbst zum Theil von den Besolde-ten, ziehen; wo dann die gewerbtreibende Klasse, auf Kosten der in ihren Mitteln beschränkten Staatsdie-ner sich überhebt und in mancher Hinsicht selbst die den letztern schuldige Achtung geschmälert wird,

wo endlich nicht selten das Drückende der pekuniären Lage des Beamteten die Klippe werden kann, an welcher seine Treue scheitert.

Daß in die obige Berechnung die Kosten für die höchste und Polizeiverwaltung, sowie andre zur gewöhnlichen Regie nicht gehörende Posten nicht mit aufgenommen worden sind, liegt in der Unmöglichkeit für den Verfasser, irgend Etwas, auch nur Annäherndes darüber anzugeben, doch scheinen $1\frac{3}{4}$ Mill. Rthlr. hinreichend zur Bestreitung des Aufwandes.

Dagegen haben die Offiziergehalte und Besoldungen der Localforstbeamteten dabei außer Ansatz bleiben müssen, weil die Offiziere Quartiergelder und Rationen beziehen, den letzteren aber Grundstücke zu theilweiser Besoldung angewiesen werden müssen, ihr Gehaltetat auch der Domäne angehört.

Wie ließe sich ein solcher Zweck bei dem zeit-herigen Steuersystem erreichen?

3.

Dritte Aufgabe für das Steuersystem
(erste Abtheilung S. 11.).

Während diese Besteuerungs- und Erhebungsart nach der vorstehenden Ausführung die Erhaltung des Gleichgewichts des Werths des baaren Geldes zum Produkt mit unbedingter Gewißheit sichert, führt sie zugleich die Mittel zu schnellerer Verminderung der Staatsschulden herbei, denn nicht nur die Ueberschüsse über den etatmäßigen Betrag der Grundsteuer, so weit sie nicht zur Staatsdienerbesoldung verwendet werden, können zum Staatsschuldentilgungsfond fließen, sondern auch alle außerordentliche Einkünfte, als

vom Verkehre der Fremden im Lande, Wasserzölle und dergl.

4.

Vierte Aufgabe für das Steuersystem
(erste Abtheilung S. 11.).

Diese Art, die Steuer zu vertheilen und zu erheben, gewährt den ganz ungeheuern, in der Wohlthätigkeit seiner Folgen nicht zu berechnenden, und mit keiner andern, als dieser Besteuerungsart zu erreichenden Vortheil, daß der Staat willkührlich die Totalsumme der Steuern mit apodiktischer Gewißheit bestimmen und daher selbst in Fällen möglichst und unerwartet großer Bedürfnisse, nicht in Verlegenheit gerathen kann, nicht in die Nothwendigkeit versetzt wird, Anleihen zu machen oder gar den Bedarf durch gewaltsamere Mittel zu beschaffen.

Eine kurze Berechnung wird einen Beweis dafür liefern.

Die ganze, mit Gewißheit zu erwartende Staatseinnahme ist excl. der Sporteln auf $71\frac{1}{2}$ Mill. berechnet. Man bestimme beispielsweise der leichtern Theilung halber die Summe auf 72 Mill., dies gibt monatlich 6 Mill., welche etatmäßig bis zum 6. jeden Monats eingegangen sind. Bedarf nun der Staat z. B. eine Summe von 6 Mill. über den Etat, so entrichtet jeder Kontribuent nur seinen monatlichen Beitrag doppelt, und es bedarf wohl kaum weiterer Erörterung, daß bei der Geringfügigkeit der angenommenen Sätze*), die Mög-

*) Der niedrigste monatl. Steuerfuß ist $\frac{1}{2}$ Sgr. Es ist augenfällig, daß kein Unterthan in seinem Lebensverhältnisse gestört

lichkeit einer Belästigung der Steuerpflichtigen dadurch nicht denkbar sei. Es scheint aber, als reiche dieser einzige Vorzug des vorgeschlagenen Steuersystems schon hin, es als das Vorzüglichste auszuzeichnen.

5.

Die bestehende Erhebungsart findet in der geographischen Lage des Staats große Hindernisse, weil durch die Deckung einer Zolllinie von mehr als 2000 Meilen, mehr als der dritte Theil des ganzen Staats außerhalb der Binnenlinie zu liegen kommt und daher in seinem Verkehr auf die störendste Weise belästigt wird, wobei nicht unerwähnt gelassen werden kann, daß an den Grenzen der kleinen Enklaven, welche in den preuß. Zollverband aufgenommen sind, die diesseitigen Unterthanen, durch das Einschleifen von dort nicht besteuerten Getränken und Tabaken ganz unbeschreiblich leiden, indem dagegen fast gar keine Vorkehrung getroffen ist, auch in der That nicht getroffen werden kann.

Wenn dagegen bei der Freiheit, welche der Industrie durch das vorgeschlagene Steuersystem gestattet wird und bei der Geringfügigkeit des Beitrags der einzelnen Steuerpflichtigen zu den Staatslasten auf direktem Wege, mit aller Gewißheit vorauszusagen ist, daß der preuß. Verkäufer in allen

werden kann, wenn er diesen Satz einmal doppelt entrichtet. So verhält es sich nun auch mit den höhern und höchsten Steuersätzen; denn sollte die Entrichtung des Doppelten einen Steuerpflichtigen, der monatlich 1 Rthlr. zu entrichten hat, wohl belästigen können, und kann Einer, dessen Einkünfte groß genug sind, um ihn mit 300 Rthlr. jährl. zu besteuern, sich wohl beklagen, und seine Existenz bedroht oder gestört sehen, wenn er in einem Monate statt 25 50 Rthlr. bezahlen muß?

Artikeln niedrigere Preise, als Handelsleute anderer Länder stellen, und daher die Konkurrenz mit ausländischen Verkäufern ganz unbedingt halten könne, so hebt das vorgeschlagene Steuersystem die nachtheiligen Einwirkungen auf dieses Verhältniß auf, da die Erhebung der Abgaben ganz ohne Beziehung und Rücksicht auf das geographische Verhältniß des Staates erfolgt.

6.

Die Controle des vorgeschlagenen Systems ist ferner leicht und sicher durch sich selbst und der Einnahme-Stat kann daher durch Einwirkung unerwarteter Ereignisse irgend einer Art, oder menschlicher Schwachheiten auf die Controle, nicht erschüttert werden — Umstände, wodurch jede andere Erhebungsart so unsicher, schwierig und kostspielig wird. Es kann nur eine solche Controle als einzig richtig und zuverlässig betrachtet und erkannt werden, welche, als ein Mittel zur Erhebung, aus der Erhebungsart selbst hervorgeht, jede andere, die dieses Merkmal nicht an sich trägt, muß künstlich, komplizirt, auf mancherlei Voraussetzungen begründet, dem Gewerbe lästig, dabei kostspielig, und dennoch unsicher sein.

Alle diese Mängel sind unverkennbar mit der Controle der indirekten Steuer verbunden. Der verfassungsmäßige Geschäftsgang rechtfertigt die drei ersten Prädikate. Die Belästigung des Gewerbes ist wohl unverkennbar, wenn der Steuerbeamtete jede einzelne Waare, womit dasselbe betrieben wird, prüfen und von jeder technischen, merkantilischen, oder industriösen Regung der Gewerbtreibenden Kenntniß nehmen soll und darf; daß sie unsicher sei, beweisen eines Theils die vielen Untersuchungen, welche wegen versuchter oder verübter Unterschleife ange-

stellt werden, und worin der Beweis liegt, daß wenigstens eben so viele Defraudationen, als zur Untersuchung gelangen, unentdeckt bleiben, andern Theils ergibt es die unläugbare Wahrheit, daß von vielen In- und Ausländern das Schmuggeln als ein einträgliches, beinahe ganz ungefährliches Geschäft betrieben wird, endlich die dennoch, vielleicht auch nicht selten, vorkommenden Beispiele von Unredlichkeit der Beamteten.

Daß sie endlich ungemein kostspielig sei, beweist die große Anzahl der dafür angestellten Beamteten, zu deren Unterhaltung eine so beträchtliche Summe erforderlich ist.

Allerdings ist das neuerlich mehreren Staaten gestattete Anschließen an das preuß. Zollsystem ein sicheres Mittel geworden, einen Theil dieser Beschwerden zu beseitigen; allein namentlich ist dadurch die Ausübung von Steuerdefraudationen weder ganz unmöglich gemacht, noch auch nur erschwert.

Dagegen ist bei der vorgeschlagenen Controle Unterschleif kaum denkbar, und die Strafe der Verbrechen gegen das Besteuerungsrecht des Staats auf Seite der Unterthanen sowohl, als der Beamteten wird, wenn auch nicht aus dem Strafgesetzbuche des Landes, doch beinahe gänzlich aus dem Lande verschwinden. Es kann dieses Verbrechen nur bei dem Handel mit Waare, deren Vertrieb im Lande eingeschränkt oder verboten ist, und bei Brauereien und Branntweimbrennereien, und auch hierbei nur in einzelnen Fällen verübt werden, denn außerdem würde selbst der böse Wille eines Steuerpflichtigen, eine solche Handlung zu begehen, nicht zur Ausführung kommen können, und die Möglichkeit dazu nicht weiter denkbar sein, als in der Verheimlichung des Anfangs der Steuerpflichtigkeit eines Personensteuer-

pflichtigen auf ein Jahr. Bei den so äußerst geringen Steuersätzen aber ist der Versuch zu Defraudation von Brau- oder Branntweinsteuer nicht lockend und die Ausführung nicht lohnend. Es ist also von dieser Seite anscheinlich nichts zu besorgen, abgesehen von den Schwierigkeiten bei Ausführung der That selbst.

Dieser Vorzug des Systems ist aber ein Gewinn für die Moralität des Volks von nicht zu berechnendem Werthe und den segensreichsten Folgen, während eben in diesem Verhältnisse nicht einer der unwichtigsten Gründe gegen das jetzige Steuerwesen liegt *).

7.

Alle Lasten, welche jetzt den einzelnen Kommunen und Kreisen, z. B. Anlegung von Arbeits-, Waisen-, Irrenhäusern, Ausführung kostspieliger Deich- und Uferbauten, Verbesserung und Erhaltung der

*) So interessant und wahr, als beherzigenswerth sind die Worte der Handelsleute zu Würzburg in ihrer Vorstellung an die Kammer der baier. Abgeordneten (zu haben in der Köhlerschen Buchhandl. in Leipzig): „Man sieht in den Soldnern nicht die Staatsgewalt in ihrer Rechtmäßigkeit und Götlichkeit, sondern die spanische Hermandad repräsentirt, die an alle Wände die Ohren legt, alle Behältnisse visitirt, aus Wäldern, Schluchten und Klüften über alles verdächtig scheinende bei Tag und Nacht herfällt, die, wie das böse Prinzip, auf den Kreuzwegen lauert, Schlingen stellt und mit entmenschter Rohheit den Gefangenen vor die Zoll-Justiz schleppt. Diese Barbarei und dabei der hohe Betrag der Zollsätze haben auf der andern Seite das Schwarzen als Gegenwirkung hervorgerufen. Vergebens errichtet der Staat Schulen und läßt Religion und Sittlichkeit predigen, wenn er im schreiendsten Widerspruche mit sich selbst, zugleich die Nothwendigkeit und Gelegenheit zu entfittlichenden Nahrungsquellen gibt.“

Schulen 2c. aufgebürdet werden, können und müssen bei dem vorgeschlagenen Steuersysteme vom Staate übernommen werden, so daß dadurch die Unterthanen von einem Drucke Befreiung erlangen, der, im eigentlichsten Sinne des Worts, den Rest der Kräfte vollends aufzehren muß, der ihnen von den übrigen von ihnen geforderten Leistungen noch geblieben ist, während gleichwohl theils der Mangel solcher Anstalten, theils die Verpflichtung zu Deich- und Uferbauten in mancher Hinsicht den Unterthanen wirklich mit Unrecht angeschlossen zu werden scheint.

8.

Die Einnahme aus Post-, Salzmonopol, Stempelporteln in Prozessen, Kunststraßen und Zöllen fallen, und zwar was Post und Salz betrifft, bis auf den Bedarf an Regiekosten hinweg. Dadurch vermindern sich aber die Ansätze um mehr als das alterum tantum, und die zu Kräftigung des Volkslebens so mächtig wirkenden Anstalten der Post und der Kunststraßen *) werden dem Publikum zugänglicher, nützlicher und daher auch angenehmer; das so dringende Bedürfniß, das Salz, das jetzt von der ärmeren Volksklasse oft nur mit schweren Opfern beschafft werden kann, hört auf, eine drückende Abgabe für das Volk zu sein, und da mit dem Monopol auch die Beschränkung im Verkehr mit Salz hinweg fällt, bedarf es auch nicht mehr der so lästigen und kostspieligen Controle, der Vortheil aber ist von allen Seiten einleuchtend.

*) Es ist bekannt, daß die Vorarbeiten zur Ausführung einer Maßregel, in deren Folge die Kunststraßenzölle bedeutend vermindert werden, oder ganz wegfallen, bereits vollendet sind.

9.

Das vorgeschlagene Steuersystem bietet bei seiner Einträglichkeit die Hand, zur Ausführung des so vielfach und mit so triftigen Gründen ausgesprochenen Wunsches: „kostenfreier Verwaltung der contentiosen Gerichtsbarkeit,“ während das bestehende, der Einnahmesumme nach, eben so wenig die Mittel dazu gewährt, als die Unsicherheit des Steuerertrags die Ausführung eines so großen Plans rathlich erscheinen läßt.

10.

Es folgt aus dem System ferner die Vereinfachung des ganzen Geschäftsganges; die Verwaltung centralisirt sich dadurch; das abgesonderte Wirken, Arbeiten, Speculiren und Wirthschaften jeder einzelnen Hebe- und andern mit der Verwaltung beauftragten Behörde, im engen, eignen Wirkungskreise, kann dabei nicht bestehen, und Einheit belebt die Verwaltung; während unter den jetzt bestehenden Verhältnissen ein so großer Vortheil nicht erreicht wird.

11.

Da, wie obige Berechnungen zeigen, bei Feststellung des Einnahme-Etats, die Domäne ganz außer Ansatz gelassen ist, so kann dieselbe, so weit sie nicht ihrem ursprünglichen Zwecke, Vermehrung des Glanzes des hohen königl. Hauses, gemäß, verwendet werden soll, bei der vorgeschlagenen Besteuerung zu andern hochwichtigen Zwecken verwendet werden.

12.

Es bietet die vorgeschlagene Besteuerungs- und Erhebungsart Mittel genug dar, den oft geäußer-

ten, so höchst gerechten Wunsch: „einer angemessenen Erhöhung der Subalternen- und Unteroffiziersgehälte“ zu realisiren.

Wie eingreifend aber zugleich die aufgestellten Momente bei Entscheidung der oft aufgeworfenen Frage: „über Besteuerung zeither steuerfreier Güter,“ wirken, ist weiter unten nachgewiesen.

Welche andere Steuererhebungsart oder Besteuerungsart bietet so unverkennbare, unermessliche Vortheile dar?

Sechster Abschnitt.

Einwürfe gegen das vorgeschlagene Steuersystem, Versuch ihrer Widerlegung, und über Vertheilung und Auflegung der Steuer.

Die vorstehende Vergleichung dürfte die Vorzüge der vorgeschlagenen Besteuerungsart gegen die bestehende mehrfach zu Tage legen, dürfte insbesondere den Schluß zum Ergebnis haben, daß bei der letzteren der oben aufgestellte Staatszweck: „Allgemeines Wohlergehen,“ eben so wenig, als der untergeordnete, „Herbeischaffung des Staatsbedarfs“ allenthalben mit gleicher Sicherheit zu erreichen sei; dürfte es darstellen, daß dem vorgeschlagenen Steuersysteme keine Einwendungen entgegenstehen, welche aus dem aufgefaßten allgemeinen Zwecke des Staatslebens abgeleitet sind, oder welche den Beweis beabsichtigen, daß die Wahl der Mittel zum Zwecke verfehlt sei, und dürfte endlich die Entscheidung motiviren, in wiefern ihm wenigstens der Vorzug zugestanden werden müsse, daß es von allen den Gebrechen frei sei, bei deren Vorhandensein das bestehende nachtheilig wirkt, oder unsicher in seinen Ergebnissen erscheint.

Aber es können dem vorgeschlagenen Steuersysteme auch noch solche Einwendungen entgegen gesetzt werden, welche gegen die Gemeingültigkeit des obersten Grundsatzes:

möglichst gleicher Vertheilung der Steuern auf alle Klassen von Staatsunterthanen gerichtet sind. Sie bestehen theils in der allgemeinen Behauptung:

A. daß eine völlig gleiche Vertheilung eine gänzliche Unmöglichkeit sei,

theils in der dagegen speziell aufgeworfenen Frage:

B. wie diese Gleichheit, besonders in Fällen zu erhalten sei, wo ein Grundbesitzer auf die Verbesserung seines Besizthums Kosten oder Kapital verwendet, z. B. schlechten Sandboden in Gartenland verwandelt habe? 2c.

Endlich wird bei zugestandener Ausführbarkeit einer möglichst gleichen Vertheilung und nach Beseitigung des in vorstehender Frage gemachten Einwandes, die Rechts- und Gemeingültigkeit des obersten Grundsatzes unseres Steuersystems, hauptsächlich in Bezug auf die Grundsteuer und deren Vertheilung auf zeit-her steuerfrei besessene Ländereien, mit dem Anführen bestritten:

C. daß die Auflegung von Steuer auf dergleichen Ländereien, ein Eingriff in „wohlerworbene Rechte“ ihrer Besizer

von solcher Gewaltthätigkeit und Rechtswidrigkeit sei,

daß die Maßregel nur in Folge politischer Umwälzungen, einer Revolution, im Wege

der That ausführbar,

dieser aber

im Friedenszustande der Länder, auf dem

Wege der Reform, niemals zu rechtferti-

gen sei.

Wir entgegnen zuvörderst auf die behauptete Unmöglichkeit einer völlig gleichen Vertheilung Folgendes:

Sofern die bestrittene Möglichkeit sich nicht in Folge des, in das vorgeschlagene System aufgenommenen Grundsatzes einer Abstufung der Quote nach dem Verhältnisse des steuerpflichtigen Subjekts zu ändern (von $\frac{I}{40}$ bis $\frac{I}{10}$) darstellt, wird zwar zugestanden werden müssen, daß eine mathematisch scharfe Gleichheit ein unerreichbares Ziel sei; indeß ist in dem obersten Grundsatz auch nur „möglichst“ gleiche Vertheilung gefordert, welche, soweit sorgfältige Prüfung und Vergleichung sie nicht gewähren können, in einem hohen Grade von Genauigkeit dadurch zu erreichen ist, „daß im zweifelhaften Falle die Entscheidung jedesmal zu Gunsten des Steuerpflichtigen gegeben wird.“

Es liegt in dieser Maßregel kein Unrecht, kein Zugeständniß einer Befreiung an Einzelne, keine Bestimmung, in deren Folge irgend Jemand in seinem gesetzlichen Freiheitsgebrauche gestört würde, keine Beeinträchtigung des Besteuerungsrechts des Staats.

Was zur Widerlegung des allgemeinen Einwurfs vorstehend gesagt ist, findet auch Anwendung auf die Beantwortung der speziellen Frage; es wird jedoch dabei nochmals in besondere Erwägung zu ziehen sein, „daß nicht die Besteuerung von Grundstücken allein, sondern auch die des Einkommens von jedem andern Vermögen, zur Erhaltung der Gleichheit nothwendig und in Vorschlag gebracht sei.“

Wenn daher das Kapital, welches der Grundbesitzer auf die Verbesserung seines Grundstücks verwendet hat, noch baar in seinen Händen läge, würde er davon die Einkommensteuer vom Kapitalvermögen, sofern es, um davon betroffen zu werden, nicht

zu gering gewesen wäre, zu entrichten haben, so daß auf diese Weise die Gleichheit hergestellt ist. Aber wenn diese Rücksicht auch, der Geringsfügigkeit des Kapitals halber, nicht genommen werden könnte, so würde doch in der höhern Besteuerung des verbesserten Landes gegen das im Naturzustande befindliche, dem Grundbesitzer immer noch kein Unrecht zugesügt werden, weil durch diese Verwendung das Kapital erst wirklich ein Theil des Nationalvermögens geworden ist, aus dessen Nutzungen der Staat seine Ausgaben bestreitet; ohne daß der Besitzer beeinträchtigt wird, der aus seinem veredelten Lande ein höheres Einkommen bezieht, als der Besitzer des benachbarten, nicht verbesserten Grundstückes.

Bei der Abschätzung zum Zwecke der Besteuerung wird der natürliche Zustand des Landes dennoch zu erkennen und zu bestimmen sein, und, da nur in Rücksicht auf diese Beschaffenheit die Berechnung der Steuer erfolgen soll, der Besteuerte keinen Grund zur Klage haben.

Wir berufen uns zur Bervollständigung der Widerlegung noch auf die bezügliche Bestimmung des Vorschlags. Darnach würde namentlich 1 Morgen Acker Sandboden nach z. B. 2 Scheffel reinem Ernteertrag $\frac{2}{3}$ Scheffel = $\frac{3}{5}$ Mese Grundsteuer; würde aber dieses Land zum Bau von Gartenfrüchten benutzt, höchstens $\frac{1}{3}$ Scheffel = $4\frac{1}{2}$ Mese Roggen als Grundsteuer zu entrichten haben; ein Steuerbeitrag, der unter den Verhältnissen, wo er in dieser Höhe gefordert werden könnte, d. h. in der Nähe großer, volkreicher Städte u. ganz unbedenklich und unbedingt als gering erscheint. (Erster Abschnitt. §. 2, Seite 107.)

Um ferner den dritten Einwand zu widerlegen, muß zuvörderst:

I. die staatsrechtliche Möglichkeit des Bestehens „eines wohlervorbenen Rechts,“ gegen die Staatsgewalt, von welcher das Besteuerungsrecht ein unzertrennlicher Theil ist, in Zweifel gezogen werden.

Die Staatsgewalt ist eben so unzertrennbar als unveräußerlich, und kann weder ganz noch theilweise an die Unterthanen überlassen, oder von diesen in irgend einer Art beschränkt werden.

Eine Beschränkung der Staatsgewalt aber würde es sein, wenn einzelne Unterthanen, oder Klassen von ihnen, die Befugniß eingeräumt worden wäre, die Nutzungen desjenigen Theils des Nationalvermögens, der sich in ihrem Besiße befindet, dem Besteuerungsrechte des Staats zu entziehen, eine Beschränkung, die nur in Folge eines ausdrücklichen Zugeständnisses, also einer Thatsache, einer Handlung vorhanden sein könnte, welche aber, weder als wirklich bestehend, noch als staatsrechtlich möglich, gedacht werden kann.

Kann aber ein Anspruch rechtlich nicht bestehen, so ist auch der Beweis der Thatsache, worauf er sich gründen soll, nicht zulässig, würde aber auch wirklich der Beweis für rechtlich zulässig erkannt und versucht, so würden doch selbst seine günstigsten Ergebnisse nicht neben dem Grundsätze der Staatswissenschaft bestehen können, „daß kein Unterthan des Staats sich den Lasten desselben entziehen dürfe,“ einem Grundsätze, der in unmittelbarer Beziehung und Wechselwirkung auf den Inbegriff von Rechten und Pflichten des Staats zu gleicher Schutzverleihung an alle Unterthanen steht, und den Begriff von „Recht“ einer solchen Bestimmung des eigenen Freiheitsgebrauchs, daß daneben jeder andere

Freiheitsgebrauch bestehen kann, zur praktischen Anschauung im Staatsleben erhebt.

Es würde sonach eine Thatsache, in deren Folge die Veräußerung der Staatsgewalt, oder eines Theils davon, an einen einzelnen Unterthanen oder gewisse Klassen von ihnen, nur in Folge gewaltthätiger Maßnahmen der letzteren gegen das Staatsoberhaupt, nur als Ergebnis einer Revolution sich zutragen können, und es würde die Pflicht des Staats sein, eine solche Thatsache, nach Wiederherstellung der Herrschaft des Rechts, im Wege der Reaktion, oder auch Reform, ungeschehen zu machen.

Es müßte die staatsrechtliche Unmöglichkeit des Bestehens solcher wohlervorbenen Rechte dargethan werden, um desto erfolgreicher

II. die Behauptung aufstellen zu können, „daß solche Rechte auch thatsächlich nicht bestehen.“

Was sich für das faktische Dasein sagen läßt, dürfte seine Widerlegung im Folgenden finden.

Das Rittergut (von diesem handelt es sich hier hauptsächlich) hatte zu der Zeit, als der fortgesetzte Besitz verliehener Ländereien in den Familien, sich zum Recht zu gestalten anfing, allerdings nicht stets und überall solche Abgaben und Lasten, als andere, nicht von Rittern besessene Ländereien, und als die heutigen Steuern sind; dagegen aber und wo eine solche Befreiung, wie sehr häufig der Fall war, nicht statt fand, überdies die persönliche Verpflichtung des Besitzers zur Heeresfolge und zur Stellung einer gewissen Anzahl Reisiger zur Verfügung des Landes- und Lehnsherrn, eine Verpflichtung, die mit dem Betrage einer aufzulegenden Grundsteuer in keinem Vergleich steht; denn die Opfer, welche die Erfüllung jener Pflicht erheischte,

waren oft ungeheuer, und was noch mehr sagen will, ungemessen und ohne Maß.

Es kam also an der vorgeschügten Befreiung mehr nicht eingeräumt werden, als daß die Last, welche auf dem Rittergute ruhte, nicht überall mit dem Namen „Steuer,“ belegt war, einer Benennung, die ohnehin der neuern Zeit angehört und alle Arten Staatslasten in sich begreift.

Wenn aber die frühere Verpflichtung des Ritters unbedingt ebenfalls eine Staatslast war, so liegt in der Berufung auf Steuerfreiheit aus diesem Grunde zugleich der triftigste Grund zu ihrer Zurückweisung; denn es genügen die Steuerfreien, für die Leistung der beträchtlichen Last, welche in jener Verpflichtung lag, nach deren Wegfalle, ihrer Pflicht durch kein, oder doch ein nur unverhältnißmäßig geringes Aequivalent, während im Gegentheil die Verpflichtung zum persönlichen Kriegsdienste jetzt jeden Staatsunterthanen trifft, und den Individuen aus der Klasse der steuerpflichtigen Grundbesitzer oft weit beschwerlicher fällt, als andern, aus höhern Ständen, dazu doch gewöhnlich die Besitzer der freien Grundstücke zu gehören pflegen. Wo aber früher wirklich Steuerpflichtigkeit statt fand, und dieselbe nur unter Mitwirkung einer mächtigen Feudalaristokratie und durch mancherlei Mißbräuche befriedigt ward, da liegt doch in der Wiederbelebung einer Verpflichtung, welcher der Verpflichtete sich zur Ungebühr entzogen hat, kein Eingriff in wohlervorbene Rechte.

Von nicht geringerem Werthe und nicht geringem Gewicht ist endlich

III. der Grund, daß die steuerfreien Gutsbesitzer, nach dem jetzt bestehenden Steuersystem also

staatsrechtlich und thatsächlich
keiner wirklichen Steuerfreiheit theilhaftig sind.

Sie kontribuiren in allen Erhebungszweigen, mit Ausnahme der Grundsteuer, namentlich, außer dem zeither in einigen Provinzen üblichen Aequivalent der Ritterdienste „Donativ oder Ritterpferdsgeld,,, Klassen-, Maisch-, Mahl-, Salz-, Stempel-, Eingang-, Konsumtionssteuer u. dergl., und es läßt sich behaupten, daß in den mehrsten Fällen der Steuerbeitrag nach dem vorgeschlagenen Systeme, in dessen Folgen sich die Beitragspflichtigkeit in andern Formen darstellt, weit leichter und geringer sein würde, als nach dem bestehenden. Eine ungefähre Vergleichung kann zum Belege dienen.

Wir versuchen dieselbe, indem wir dabei das am Ende des ersten Abschnitts §. 2. S. 107 bereits beschriebene Erbpachtgut zum Grunde legen.

Der Besitzer dieses Gutes wird nach Abzug seines Erbpachtzinses, und den Werth der Frucht nach dem Normalpreise (Koggen à $\frac{1}{2}$ Rthlr., Weizen à 1 Rthlr.) angenommen, ein reines Einkommen von wenigstens 2600 Rthlrn. haben.

Derselbe wird nächst c.

38 Rthl. 15 Slgr. — Pf. auf $1\frac{1}{2}$ Ritterpferd,
in Betracht seiner Vermö-
gens- u. Lebensverhältnis-
se ungefähr folgende Steu-
ern entrichten

48 = — = — = Klassensteuer

31 = — = — = c. von 2 Eimern ausländischem und

6 = 15 = — = c. von 3 Eimern inländischem Wein

12 = — = — = c. von 2 Zentner Kaffee

136 Rthl. — Slgr. — Pf. Latus

136 Rthl.	—	Slgr.	—	Pf.	Transport
30	=	—	=	—	= c. von 3 Zentner Zucker
12	=	—	=	—	= c. von 18 Tonnen Bier, Hauskonsumtion
8	=	—	=	—	= c. von 2 Eimer Brannt- wein, Hauskonsumtion
10	=	—	=	—	= c. Salzsteuer
5	=	—	=	—	= c. Stempel, bei Lieferungs- kontrakten, Rechnungen, Quittungen zc.
5	=	—	=	—	= c. Mehrbetrag des Post- portos gegen das unter andern Umständen zu er- hebende
10	=	—	=	—	= c. Steuer für Gewürz, Fleisch, Gebäcke u. dergl., aus mahl- und schlacht- steuerpflichtigen Städten zu entnehmende Bedürfnisse.
5	=	—	=	—	= c. aber gewiß an Gerichts- sporteln, da er in seinem Verhältnisse die Hülfe des Gerichts anzurufen, mehr- fach genöthigt sein wird. (Nuch ist es bloß nöthig, daß er während seiner c. 40jährigen Besitzzeit ei- nen einzigen Prozeß führe, oder in seinem Dorfe die Gemeinheitstheilung in Antrag komme, und es reicht die angelegte Quote nicht aus.)

221 Rthl. — Slgr. — Pf. Latus

221 Rthl. — Slgr. — Pf. Transport
 15 = — = — = c. an Kreisanlagen

236 Rthl. — Slgr. — Pf. Summe.

Hierzu kann noch, wenn der Besitzer zum Verkauf seiner Wolle an c. 30 Zentner im Lande nicht Gelegenheit findet, der Ausgangszoll von Wolle an 3 Rthl. 22 Slgr. 6 Pf. pro Zentnr., überhaupt mit kommen, so daß ein solcher Gutsbesitzer, trotz der präterdirten Steuerfreiheit jährlich

112 = 15 = — =

Abgaben zu entrichten hat, ausschließlich noch der Maisch- und Malzsteuer, wenn er brennt und braut. Nach der vorgeschlagenen Erhebungsart würde dagegen ein solcher Gutsbesitzer

348 = 15 = — =

9 = 4 = — =

Steuer vom Wohnhause und den Werth von 142 Scheffel, 8 Meßen Roggen und 87 Scheffel, 12 Meßen Weizen (nach dem Normalpreise von resp. $\frac{1}{2}$ und 1 Rthl.) an baarem Gelde

71 = 7 = 6 = und

87 = 22 = 6 = überhaupt also

168 Rthl. 4 Slgr. — Pf. zu entrichten haben, aus-

schließlich jedoch der Brenn- und Brausteuern, wenn er diese Gewerbe treibt.

Unter ganz gleichen Verhältnissen also entrichtet jetzt der grundsteuerfreie Grundbesitzer c. 180 Rthlr. mehr, als an Grundsteuer von ihm verlangt werden würde, während der Staatsklasse von seinem jetzigen Steuerbeitrage nach Abzug der Regiekosten, kaum so viel reiner Ueberschuß bleiben dürfte, als sie von dem letzten Betrage nach Abrechnung des c. $4\frac{1}{2}$ Rthlr. betragenden Erhebungsaufwandes, in allen Fällen mit mathematischer Gewißheit zu erhalten hat.

Daß bei hohen, z. B. den Fruchtpreisen nach der Durchschnittsrechnung S. 109 Note, dieser Gutbesitzer nach der vorgeschlagenen Besteuerungsart statt 168 Rthlr. 4 Sgr. vielmehr c. 360 Rthlr. baar würde zu entrichten haben, ändert das Verhältniß nicht im geringsten, da sein Steuerbeitrag nach einer gewissen Quantität Frucht berechnet ist und er daher faktisch darum nicht erhöht wird.

Diese Erörterungen ergeben wohl unbedingt folgende Resultate:

Erstens, daß die Besteuerung zeither steuerfrei besessener Grundstücke in keiner Hinsicht für einen unrechtmäßiger Weise zugefügten Schaden anzusehen sei.

Zweitens, daß die Auflegung der Grundsteuer auf solche Güter nicht Vertheilung einer neuen Last auf dieselben genannt werden könne, daher die Ausführung der Maßregel, weit entfernt von jeder revolutionären oder andern Gewaltthätigkeit, lediglich in einer Umänderung der bestehenden Form, in einer eben so nützlichen als nothwendigen Reform bestehe, daher mit allem Rechte, eine der goldenen Früchte des Friedens genannt zu werden verdiene.

Noch muß eines Einwurfes gedacht werden, welcher gegen die Auflegung von Grundsteuer vorgebracht zu werden pflegt, wenn gleich seine Unstatthaftigkeit sich a priori widerlegt.

Die Widersacher der Grundsteuervertheilung auf steuerfreie Güter nämlich sagen:

Die Grundsteuer sei als Antheil der Regierung an dem Grundvermögen der Privatpersonen, der ihr von rechtswegen zukomme, zu betrachten, der Werth des Grundstückes werde um so viel Kapital geringer, als der Betrag der jährlichen Abgabe rechnungsmäßig ergebe und die Auflegung einer solchen auf ein zeither steuerfreies Grundstück sei daher buchstäblich als die gesetz- und rechtswidrige Beschlagnahme eines Theils des Vermögens des Besteuereten zu betrachten.

Allein dieses Raisonnement beruht auf einer ganz unrichtigen Bestimmung des Begriffs von Steuer oder Abgabe.

Steuer oder Abgabe kann nur der Beitrag zu den Staatslasten genannt werden, welchen der Staat von den Nutzungen des Nationalvermögens, nach dem Verhältnisse, wie es sich im Besitz der Unterthanen befindet, erhebt. Das Kapital selbst zum Steuersubjekt machen, würde die successive Aufzehrung desselben, also die Unmöglichkeit des Staatslebens zur Folge haben und es kann bei vorausgesetzter Richtigkeit des Staatssystems bloß in so fern zugestanden werden, daß der Staat wirklichen Antheil an dem Grundeigenthume der Unterthanen habe, als dasselbe der Domaine in der Qualität als Lehn-, Erbzins-, Erbpachtgut verhaftet ist.

Nur wenn die Steuern ungleich aufgelegt, theils unverhältnißmäßig hoch, theils zu niedrig sind, andere Güter aber ganz steuerfrei besessen werden, er-

scheint jene Behauptung nicht ganz grundlos, denn dann hat der Staat allerdings an manchen Gütern einen Antheil, der eigentlich nicht ein Eigenthum des Grundbesizers ist und es wird durch dieses Verhältniß der Gebrauch gerechtfertigt, in Anschlägen den Betrag der Staatslasten vom Reinertrage der Güter in Abzug zu bringen; aber Ungleichheit bei Vertheilung der Grundsteuer ist gegen die Pflichten des Staates zu früher Schutzverleihung an alle Staatsunterthanen und muß daher bei Einführung eines richtigen Steuersystems verschwinden. Dann aber liegt auch die Grundsteuer lediglich auf der Gesamtmasse der Nutzungen des unbeweglichen Vermögens und es würde eben so unrichtig sein, in einem Gutsanschlage die Grundsteuer in Abzug zu bringen, als die Berechnung eines Kapitalvermögens, z. B. zum Zweck der Inventarisirung nach dem Ableben des Besizers, den Kapitalbetrag der von ihm jährlich entrichteten Staatslasten abzunehmen.

Das vorgeschlagene Steuersystem ist auch allenthalben auf diese Ansichten und Begriffsbestimmungen begründet und es ist daher nur noch ein Bedenken zu beseitigen; nämlich die Reklamationen solcher Besizer, welche selbst ihre Güter wirklich grundsteuerfrei gekauft haben. Hier ist der Fall denkbar, daß die Grundsteuer den Betrag der von ihnen auf den Ankauf verwendeten Kapitale und die nach den vorher angenommenen Normen zu entrichtende Einkommensteuer überstiege, während der Besizer des Ankaufs halber zu Darlehen genöthigt gewesen ist; und es mag nicht bestritten werden, wie ein Grundbesizer dieser Verhältnisse halber ein Recht habe, zu verlangen, daß dieselben bei Regulirung seiner Grundsteuer berücksichtigt werden mögen. Das leichteste Verfahren hierbei würde sein, den Betrag der Grundsteuer auf die Besitzzeit

eines solchen ersten Adquirenten lediglich nach der Summe der Einkommensteuer, von dem eigenthümlichen Theile des Ankaufspreises zu bestimmen; für den folgenden Besitzer aber würde die volle Grundsteuer eintreten müssen. Denn gegen die Regulirung und Auflegung derselben selbst, kann wohl trotz der Reklamation um so weniger ein Zweifel aufgeworfen werden, da, wenn alle zeither steuerfrei besessene Güter nach gleicher Regel besteuert werden, eine dadurch herbeigeführte (vermeintliche) Verminderung des Werthes eines einzelnen durchaus nicht mehr vorhanden ist.

Auf diese Weise hat jeder Einwand gegen den Grundsatz, „daß auch zeither steuerfreie Ländereien zur Grundsteuer gezogen werden müssen“, seine völlige Widerlegung erhalten. Aber nicht allein, daß wirklich kein Grund und Recht zum Widerspruche vorhanden ist, so läßt sich auch sogar nachweisen, daß im Ganzen das Interesse jener Klasse von Staatsunterthanen durch die gleichmäßige Besteuerung aller Ländereien vortheilhaft berührt werde.

Es kann nämlich nach Einführung der vorgeschlagenen Besteuerungsart, bei ihrer Sicherheit und Einträglichkeit der längst und laut ausgesprochene Wunsch „unentgeltlicher Verwaltung der streitigen Gerichtsbarkeit in Ausführung gebracht werden. Da nun große Güter, wozu die steuerfreien hauptsächlich zu gehören pflegen, so häufig in große und kostspielige Prozesse verwickelt werden, daß das Schweben eines oder mehrerer Prozesse bei jedem solchen Gute fast als Regel angenommen werden kann, so folgt daraus wohl unbezweifelt ein ganz nahe Interesse aller Besitzer großer Güter bei Ausführung der angezeigten, an sich wohlthätigen Maßregel.

Ferner geht aus der Mitte der Besitzer großer (zeitlicher steuerfreier) Güter ein großer, ja es läßt sich sagen, der größte Theil des Offizierstandes und der höhern Staatsdiener hervor, ja häufig finden sich solche Besitzer selbst unter beiden Ständen. Kann nun bei der verbesserten Besteuerungsart das Wohl der Staatsdiener dauerhaft begründet, die Gage des Subalternoffiziers auch wesentlich erhöht werden (wie oben vorgeschlagen worden ist), so liegt der Vortheil vor Augen, den die Klasse der Besitzer großer Güter bei Auflegung der Grundsteuer hat — abgesehen selbst von der oben nachgewiesenen, so beträchtlichen Verstärkung des Staatsschuldentilgungsfonds, daran eben wieder die Grundbesitzer ein ganz vorzügliches Interesse haben, da von allen Staatsunterthanen sie diejenigen sind, auf welche bei Extremen die schwerste Last fällt.

Der Vorschlag, „Grundsteuer nach Frucht oder deren Werth aufzulegen und zu erheben,“ rechtfertigt sich aus der ersten und unerlässlichsten Voraussetzung eines richtigen Steuersystems, „möglichst gleicher Vertheilung der Staatslasten.“

Nur die Besteuerung nach Frucht gewährt die Möglichkeit, die Staatsabgaben von Grundstücken mit dem Steigen und Fallen der Fruchtpreise zu steigern und zu vermindern und auf solche Weise den Gutsbesitzer stets mit dem Werthe des baaren Geldes im richtigen Verhältnisse zur Mitleidenheit zu ziehen, während die Besteuerung der Ländereien, lediglich nach baarem Gelde, den Besitzern, zu Zeiten hoher Fruchtpreise, wo sie doch am leichtesten schwere Lasten tragen können, auf Kosten anderer Kontribuenten, eine unverhältnißmäßige Befreiung verschafft, im entgegengesetzten Falle aber, grade zu einer Zeit,

wo ihre Lage ohnehin gedrückter ist, als die anderer Kontribuenten, sie härter belästigt.

Die strenge Gerechtigkeit erfordert daher diese Besteuerungsart eben so gebieterisch, als die mit derselben verbundenen übrigen großen Vortheile, sie würde aber auch selbst ohne diese statt finden müssen, da ohne jene, in allen Theilen der Staatsverwaltung der Staatszweck nicht zu erreichen ist.

Die im praktischen Staatsleben hier und da als ein schwer zu lösendes Problem aufgeworfene Frage, „welcher Stand, ob Grundbesitzer oder Fabrikanten, oder umgekehrt, auf Rechnung des Andern zu begünstigen sei?“ dürfte in diesem Vorschlage ihre befriedigende Erledigung finden, wenn sie überhaupt im Einverständnisse mit dem ersten Zwecke des Staats vereinbar gedacht werden kann.

In Bezug auf die Ausführung des Vorschlags selbst, ist bereits im Anfange dieser Abhandlung der Grundsatz aufgestellt worden, „daß die Auslegung und Regulirung jeder Steuer sich auf eine genügende Kenntniß von dem zu besteuern den Gegenstande gründen müsse,“ und es ist daher hier noch über die Ausführung dieser Maßregel bei Grundstücken zu handeln.

Die Vermessung und Abschätzung aller Grundstücke zu dem Zwecke ihrer Besteuerung, hat nicht sowohl Schwierigkeiten in sich, als vielmehr nur durch den beträchtlichen Zeitaufwand, der damit, und vorzüglich bei Ländereien, verbunden ist. Indes läßt sich behaupten, daß auch dieses Geschäft in einem Zeitraum von 8 bis 10 Jahren völlig werde zu Stande gebracht werden können, während die Abschätzung der Gebäude aller Art, bei angestrebter Thätigkeit der Landräthe und übrigen Polizeibehörden (denen dies Geschäft übertragen werden kann) in weit kürzerer Zeit, wahrscheinlich vor Verlauf eines

Jahres vollendet und so die Auflegung der Steuer vorbereitet sein kann. Diese letzte Vorbereitungsart, Abschätzung der Gebäude aller Art, ist dabei mit nur geringem Kostenaufwande verbunden, insofern damit nur schon angestelltes Personal beschäftigt wird, und außer Schreibmaterialien und Schreibelohn keine Ausgaben Statt finden können.

Kostspieliger sind dagegen die Vermessung und Bonitirung von Ländereien allerdings, da sie die Thätigkeit eigends dazu bestellter Personen verschiedener Art erfordern, und es ist daher der Kostenaufwand folgendermaßen zu berechnen. Ein Morgen Land zu vermessen und zu bonitiren, kostet im Durchschnitt 3 Slgr. Dies beträgt auf 106,334,900 Morgen die Summe von 10,633,490 Rthlr. und erfordert auf 10 Jahre vertheilt einen jährlichen Aufwand von 1,063,349 Rthlr. — eine Summe, welche bei einem Einnahmetat von mehr als 75 Mill. Rthlr. keine Verlegenheit erzeugen kann.

Bei dem Geschäft selbst muß die Regel gelten, daß der Grund und Boden nur nach seiner Beschaffenheit ohne Rücksicht auf den, durch besondere Industrie zu erringenden Ertrag abgeschätzt wird; übrigens erscheint das wegen Theilung der Gemeinheiten vorgeschriebene Verfahren als das zweckmäßigste; und es werden nicht nur die Charten aller bereits separirten Gemeinden beträchtliche Theile der Vorarbeiten liefern, sondern es werden auch die Separationsverhandlungen jener Gemeinden zur Prüfung dieses Vorschlags geeignete Materialien enthalten.

Der Erörterung folgt die Anfertigung der Kataster, die zweckmäßig eingerichtet, keiner regelmäßig wiederkehrenden Revision, sondern nur einer fortwährenden Aufsicht der Steuerbehörde bedürfen wer-

den, welche die sich etwa ergebenden Veränderungen regelmäßig nachträgt.

Die Form eines solchen Katasters ist jedenfalls gleichgültig, am zweckmäßigsten erscheint die tabellarische.

Es ist dieser Ausarbeitung der Entwurf eines Grundsteuerkatasters mit angehängter Vergleichung des Steuerbeitrags aus dem angeführten Dorfe, nach der bestehenden und der vorgeschlagenen Erhebungsart, beigefügt.

Der Vorschlag, Personensteuer aufzulegen, scheint an sich keiner besondern Rechtfertigung zu bedürfen, und es ist nur nachzuweisen, daß diese Ansätze davon, in einem richtigen Verhältnisse, zu den Sätzen der Einkommen- und Gewerbesteuer stehen.

Der höchste Personensteuersatz ist oben auf $2\frac{1}{2}$ Rthlr. angenommen, folglich, wenn man annimmt, daß damit die Personen belegt werden, deren Verdienst sich jährlich auf c. 110 Rthlr. berechnen läßt, noch nicht zum 40sten Theile der Einkommensteuer und bei den Gewerbetreibenden der niedrigsten Klasse. Dieser Ansatz ist so gering, daß der Steuerpflichtige, der damit belegt wird, ihn ohne Beschwerde aufbringen kann, während oben berechnet ist, daß ein Individuum dieser Klasse jetzt mindestens 8 Rthlr. an Klassen-, Konsumtions-, Stempel-, Salz- u. dergl. Steuern bezahlt.

Hinichts der Einkommensteuer würde nur der hin und wieder aufgestellte Zweifel „gegen eine Steuer von den Kapitalisten“ zu beseitigen sein. Man pflegt diese Art Besteuerung gehässig, weil sie tieferes Eindringen in die Privatgeheimnisse

des Steuerpflichtigen erfordert, auch gefährlich zu nennen, weil zu befürchten stehe, daß Kapitalisten, die man nach ihren Einkünften mit Steuer belegen wolle, mit ihren Kapitalien ins Ausland gehen würden.

Der erste Vorwurf ist oben, durch die Vorschläge über das Verfahren bei Vertheilung und Auflegung der Steuer widerlegt (Seite 150). Der Letztere scheint dagegen nur ein, nicht hinreichend begründetes gravamen de futuro zu sein. Die Maßregel scheint nur dann gefahrdrohend, wenn zugleich mit Auflegung der Steuer dem Kapitalisten die Mittel entzogen oder erschwert werden, seine Kapitalien sicher anzulegen, wenn aber der Staat sich solcher Einrichtungen zu erfreuen hat, in deren Verfolg der Werth der Grundstücke steigen, also deren Kredit sicher und angenehm werden muß, in deren Verfolg Handel und Gewerbe rüstig sich regen, und zu Anlegung der Kapitalien auf vortheilhafte Spekulationen sich vielfache Gelegenheiten darbieten, in deren Verfolg endlich (durch Verkauf eines Theils der Domänen) mit Vortheil Grundbesitz zu erwerben ist, wenn solche Einrichtungen bestehen, da ist die Entfernung der Kapitalisten aus dem Lande nicht zu befürchten, um so weniger, wenn die Steuer weit geringer, und in der Art der Erhebung weit weniger lästig ist, als bisher.

Wegen Besteuerung anderer Art des Einkommens ist ebenfalls nichts besonderes anzuführen, da die Maßregel von dem obersten Grundsatz, „allgemeine Theilnahme zu den Staatslasten“ ausgeht und davon unzertrennlich ist.

Die Gewerbesteuer soll im Wesentlichen an die der Böhle, Maisch-, Brau-, Mahl- und Schlacht-, der Ein- und Ausgangssteuern treten.

Folgende Thatsachen sind geeignet, einen Beweis von dem Einschläfern des Gewerbflusses durch Zölle zu führen: die preuß. weißen und feinen, aber auch ordinären Papiere stehen so weit an Güte und Brauchbarkeit hinter mancher Sorte ausländischer zurück, daß, trotz der hohen Eingangszölle, die preuß. Kaufleute und Drucker ihren Bedarf vom Auslande beziehen.

Früher versorgten die französischen, besonders Pariser Fabriken ganz Europa mit ihren feinen wohlriechenden Wassern und Delen, jetzt werden außerst beträchtliche Quantitäten davon aus Preußen, namentlich aus Berlin, nach Frankreich ausgeführt.

Beide Thatsachen haben nur Einen Grund, den nämlich, daß dort die Papiermacher, hier die Verfertiger von wohlriechenden Wassern und Delen, gestützt auf die, ihr vermeintliches Monopol schützende, Zoll- und Douanenlinie, in ihrer Thätigkeit ermüdeten, daß ihr Gewerbfließ erschlaffte und sie in ihrer Kunst nicht fortschritten, indes freie Konkurrenz die Betriebsamkeit belebt und vermehrt haben würde.

Man wird dem nicht entgegen setzen wollen, daß hier ein Beweis durch den andern aufgehoben werde, denn das von Frankreich angeführte Beispiel kann nur zum Belege dienen, daß dort das Gewerbe der Bereitung wohlriechender Wasser u. d. d. niedriger liege, während auf der andern Seite daraus nur zu deutlich entnommen werden kann, wie hoch die preussische Industrie steigen werde, wenn ihr Freiheit gegönnt wird, wie segensreiche Folgen die Entfernung aller lästigen Waarencontrole von dem Gewerbe für Staat und Volk haben müsse.

Wie ist die wirklich außerordentliche Erscheinung, „daß Leipzig, mitten im europäischen Konti-

nent, ohne Wasser- und Kunststraßen, als Handelsort, zu der fast unglaublichen Höhe und Blüthe gestiegen ist," anders zu erklären, als aus der völligen Freiheit, welche die sächsische Regierung zu allen Zeiten dem Handel gestattete *).

Dieses Falles nur beiläufig zu erwähnen, scheint aus dem, was in speziellen Bezug auf Preußen gesagt worden ist, der Vorschlag zu Aufhebung aller Zoll- und Gewerbesperre hinreichend gerechtfertigt.

Die vorgeschlagenen Sätze bei der Gewerbesteuer von nicht zu berechnenden und von zu berechnenden Gegenständen in den 5 ersten Klassen sind so gering, daß jeder Geschäftsmann dieser Art, sie ohne weiteres, als richtig anerkennen wird. In den 2 letzten Klassen erscheinen die Summen in abstracto allerdings hoch, indeß kann dabei nicht außer Acht gelassen werden, wie groß der Ertrag so hoher Fonds in Geschäften ist, und wie mannichfaltig dennoch dabei die Ansprüche sind, welche diese Geschäftsleute auf den Schutz des Staats zu machen haben. Man bedenke nur, daß für sie fast allein das Opfer für Erhaltung der Konsulats- und Handelsagenten-Verhältnisse gebracht werden muß. Es steht daher der Steuersatz in concreto in einem richtigen Verhältnisse mit dem Geschäft.

Die Vertheilung und Auflegung der

*) Neben diesen geschichtlichen Thatsachen und unbestreitbaren Wahrheiten, soll gleichwohl die Regierung eines kleinen Nachbarstaats entschlossen sein, die Steuererhebung von Konsumtibilien und Waaren einzuführen und resp. zu verschärfen. Augenfällig wird der Rest des Wohlstandes jenes Landes damit aufs Spiel gesetzt. Wir zweifeln nicht, die Motive jener Maßregel zu erkennen, enthalten uns aber hier jedes weitern Urtheils. Nur vergleiche man, was war? was ist? was sein wird? — sein muß.

a) Personen-, b) Einkommensteuer, so weit nicht Kapitalisten betroffen werden, c) regelmäßig auch der Gewerbesteuer von nicht zu berechnenden Geschäften, geschieht in gemeinschaftlicher Thätigkeit, der Polizei- und Steuerbehörde, ohne Zuziehung der Steuerpflichtigen*), so daß nur bei vorkommenden Reklamationen eine Rücksprache mit dem Individuum und, nach Befinden, oberflächliche Untersuchung statt finden muß. Hingegen kann die Besteuerung d) der Kapitalisten und e) der Gewerbtreibenden mit Steuern von zu berechnenden Geschäften, welche zwar ebenfalls von der Polizei- und Steuerbehörde bewerkstelligt wird, nur unter Zuziehung und mit Beistimmung**) der Steuerpflichtigen erfolgen, so daß nur hinsichtlich der Gewerbtreibenden, bei Verhehlung der Wahrheit, über notorische Thatsachen, in Bezug auf ihre Verhältnisse eine genauere Untersuchung ihres Vermögenszustandes zulässig erscheinen kann.

Nach diesem Grundsatz würden also Kapitalisten und höhere Gewerbtreibende sich selbst besteuern.

Die Zweckmäßigkeit der Maßregel, an die Besteuerung gewisse Befreiungen und Ehrenrechte zu knüpfen, ist oben bereits dargestellt, eben so vortheilhaft aber würde es sein, wenn die Kapitalien, welche von den Gewerbtreibenden als ihre Betriebskapitalien angegeben sind, dem Publikum auf irgend eine Weise, z. B. durch Bemerkung auf den aushängenden Fir-

*) Der Grundsatz ist ausgesprochen im Gewerbesteuer-Gesetz v. 30. Mai 1820 §. 20.

**) desgl. i. b. §. 26.

mas, oder durch von Zeit zu Zeit wiederholte Plakate zur Kenntniß gebracht werden *).

Auf den Grund dieser resp. Bestimmungen und Angaben werden Heberegister angefertigt.

a) für Personen-, b) für Einkommen- und c) für Gewerbesteuer.

Das Personensteuerregister wird allerdings öfteren Abänderungen unterworfen sein, indeß wird es, mit den monatlich abzugebenden Bevölkerungslisten und unter Aufsicht der Steuerbehörde, dennoch seinem Zwecke, die Controle zu führen, leicht und völlig entsprechen.

Die Heberegister von Einkommen- und Gewerbesteuer sind offenbar weit seltener Abänderungen unterworfen und bedürfen nur in Zeiträumen von 2 bis 3 Jahren regelmäßiger Revisionen, in sofern die fortwährende Aufsicht der Steuerbehörde eine solche Maßregel an sich noch nöthig machen sollte. Die Form dieser Register ist ebenfalls ganz gleichgültig und entspricht tabellarisch gewiß am besten dem Zwecke.

Hinsichts der Hafen- und Wasserzölle bedarf es hier keiner weitem besondern Erörterungen.

Was aber die Steuer von fremden Gewerbetreibenden anlangt, da gehört sie zur Kategorie des Ungewissen, und es scheint in Bezug auf sie das Erforderliche gesagt.

*) Man kann sicher sein, daß kein Gewerbetreibender sein Gewerbskapital geringer angeben werde, als es wirklich ist. Weit wahrscheinlicher und öfter wird der entgegengesetzte Fall sein.

Grund- und Steuer-Kataster
der
Rittergüter und des Dorfes
Seehausen.

Anmerkung. Es sind hier nur 7 Grundbesitzer speziell, die übrigen nur summarisch am Schlusse der Rekapitulation aufgeführt, da dies ohne der Uebersicht und Deutlichkeit des Beispiels zu schaden geschehen konnte. Die Steuer vom beweglichen Vermögen aus diesem Dorfe ist in der angehängten Vergleichung berechnet.

Hausnummer	Namen der bes- teuerten Grund- stücke.	Laufende Nummer, Benennung, Größe an Kubik-Inhalt und Beschreibung der einzel- theile der besteuerten Güter.	
		Benennung	gng. qng.
I.	Der sogenannte Rathshof, Besitzer der Ma- gistrat zu Wei- ßenburg.	1	Das Wohnhaus mit Schuttböden und Kellern, nach 3000 Rthlr. Banwerth.
		2	Garten am Hause, ist ein Gemü- segarten, nach 4. Klasse Weizen- boden und dreifachem Saß.
		3	7. Klasse Weizenboden à 9 Schfl.
		4	6. " " " " à 8 " "
		5	5. " " " " à 7 " "
		6	4. " Roggenboden à 6 " "
		7	2. " " " " à 2½ " "
		8	2. " " " " à 2 " "
		9	Wiesena 15 Str. 2 = 1 Schfl. Rogg.
		10	dergl. à 12 = 2½ " " " "
		11	dergl. à 10 = 2 " " " "
		12	dergl. à 6 = 4 " " " "
II.	Der sogenannte Amtshof, Besitzer Leopold Größt	1	Das Wohnhaus mit 4 Wohnge- lassen.
		2	1 Gras- und Obstgarten am Hofe
		3	6. Klasse Roggenboden à 6 Schfl.
		4	Wegen der Obstpflanzung
		5	1 Gras- und Obstgarten im Felde nach 7. Klasse Roggenboden à 10 Scheffel.
		6	Wegen der Obstnutzung
		7	6. Klasse Weizenboden à 8 Scheffel
		8	5. " " " " à 7 " "
		9	4. " " " " à 6 " "

Flächen- und neue Bestand:		Steuerbetrag						Bemerkungen u. Veränderungen.
		an Gelde,		an Weizen,		an Roggen.		
Morgen	Q.M.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Schfl.	Me.	Schfl.	Me.
—	—	3	12	10	—	—	—	—
1	80	—	—	—	1	5½	—	—
39	167	—	—	—	35	14½	—	—
55	14	—	—	—	29	5	—	—
62	43	—	—	—	23	6	—	—
100	131	—	—	—	—	—	24	2½
41	—	—	—	—	—	—	3	2
44	150	—	—	—	—	—	2	10
13	110	—	—	—	—	—	5	2
18	30	—	—	—	—	—	2	14
30	90	—	—	—	—	—	4	15½
1	110	—	—	—	—	—	—	1½
		3	12	10	89	15½	42	15½
		Summa 114 Rthlr. 25 Sgr. 10 Pf.						
		ob. Summa 229 " 26 " 2 "						
		Differenz 115 " — " 4 "						
—	—	2	—	—	—	—	—	—
2	30	—	—	—	—	—	4	5
—	—	—	—	—	—	—	1	1½
4	90	—	—	—	—	—	9	—
—	—	—	—	—	—	—	2	4
41	70	—	—	—	22	1	—	—
46	70	—	—	—	16	6½	—	—
82	60	—	—	—	19	13½	—	—
33	65	—	—	—	—	—	11	9½
		2	—	—	58	4½	28	3½

nach dem Nor-
malpreise à resp.
1 Rthlr. und ½
Rthlr. 89 Rthlr.
29 Sgr. und 21
Rthlr. 14 Sgr.
oder nach dem
Marktpreise à 2
Rthlr. u. 1 Rthlr.
2 Sgr. 6 Pf. =
179 Rthlr. 28
Sgr. u. 46 Rthlr.
15 Sgr. 4 Pf.

Latus



Hausnummer	Namen der be- steuerter Grund- stücke.	Kaufende Nummer, Benennung, Größe an Kubik-Inhalt und Beschreibung der einzel- theile der besteuerten Güter.		
		Nummer	Benennung	Qu. Fass Cub. Fass
		10	2. Klasse Roggenboden à 2½ Schfl.	—
		11	2 " " " " " " " " " " " "	—
		12	Wiesen à 18 Ctr. 2 = 1 Schfl. Rogg.	—
		13	dergl. à 16 = 2 = 1 = = =	—
		14	dergl. à 12 = 2 = 1 = = =	—
		15	dergl. à 6 = 4 = 1 = = =	—
III.	Das Pfarrgut.	1	Das Wohnhaus nach 2500 Rthlr. Bauwerth	—
		2	1 Gras- und Gemüsegarten zur Hälfte nach 7. Klasse Roggen- boden à 9 Schfl.	—
		3	7. Klasse Weizenboden à 9 Schfl.	—
		4	6. " " " " " " " " " " " "	—
		5	5. " " " " " " " " " " " "	—
		6	3. " " " " " " " " " " " "	—
		7	2. " " " " " " " " " " " "	—
		8	Wiesen à 14 Ctr. 2 = 1 Schfl. Rogg.	—
		9	dergl. à 8 = 2½ = 1 = = =	—
IV.	Das Richtergut, Besizer August Hausner.	1	Das Wohnhaus nach 2 Wohnge- lassen.	—
		2	Gras- und Obstgarten nach 5. Klasse Roggenboden à 5 Scheffel.	—
		3	Begen des Obstes.	—
		4	7. Klasse Weizenboden à 10 Schfl.	—
		5	6. " " " " " " " " " " " "	—
		6	4. " " " " " " " " " " " "	—
		7	4. " " " " " " " " " " " "	—
		8	2. " " " " " " " " " " " "	—
		9	Wiesen à 18 Ctr. 2 = 1 Schfl. Rogg.	—
		10	dergl. à 16 = 2 = 1 = = =	—
		11	dergl. à 12 = 2 = 1 = = =	—

Flächen- und nen Bestand:		Steuerbetrag						Bemerkungen u. Veränderungen.	
		an Gelde,		an Weizen,		an Roggen.			
Morgen	Q. R.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Schfl.	Ms.	Schfl.	Ms.	
22	130	2	—	—	58	4½	28	3½	Transport
47	30	—	—	—	—	—	1	10	
4	140	—	—	—	—	—	4	4½	
25	90	—	—	—	—	—	13	9½	
10	170	—	—	—	—	—	2	10	
2	—	—	—	—	—	—	—	1½	
		2	—	—	58	4½	53	3½	nach dem Nor- malpreise à resp. 1 Rthlr. und ½ Rthlr. 58 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. und 26 Rthlr. 3 Sgr. 2 Pf. oder nach dem angegebene- nen Marktpreise: 116 Rthlr. 15 Sgr. u. 57 Rthlr. 18 Sgr. 3 Pf.
		Summa 86 Rthlr. 10 Sgr. 8 Pf.							
		oder Summa 175 " " " " " " " " " " " "							
		Differenz 88 " " " " " " " " " " " "							
—	—	2	7	6	—	—	—	—	
—	100	—	—	—	—	—	—	10½	
16	140	—	—	—	15	1½	—	—	
24	70	—	—	—	13	—	—	—	
22	150	—	—	—	8	6	—	—	
18	46	—	—	—	—	—	2	11	
18	130	—	—	—	—	—	1	8	
8	120	—	—	—	—	—	3	½	
8	80	—	—	—	—	—	—	14	
		2	7	6	36	8½	8	12½	nach dem Nor- malpreise : 36 Rthlr. 15 Sgr. 4 Pf. und 4 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf. nach dem ange- gebenen Markt- preise 73 Rthlr. 8 Pf. u. 9 Rthlr. 15 Sgr. 1 Pf.
		Summa 43 Rthlr. 4 Sgr. 1 Pf.							
		oder Summa 84 " " " " " " " " " " " "							
		Differenz 41 " " " " " " " " " " " "							
—	—	1	—	—	—	—	—	—	
—	90	—	—	—	—	—	—	3½	
—	—	—	—	—	—	—	—	1½	
17	8	—	—	—	17	8	—	—	
53	129	—	—	—	25	2	—	—	
33	47	—	—	—	6	13½	—	—	
26	138	—	—	—	—	—	5	7	
13	170	—	—	—	—	—	—	8	
3	100	—	—	—	—	—	3	3½	
10	140	—	—	—	—	—	—	5	13
10	150	—	—	—	—	—	2	9½	
		1	—	—	49	7½	17	13½	Latus

Hausnummer	Namen der bessteuernden Grundstücke.	Tausende Nummer, Benennung, Größe an Kubik-Inhalt und Beschreibung der einzeltheile der bessteuernden Güter.	
		Benennung	Sub. Fuß
		12	Wiesen à 6 Ctr. 3—1 Schfl. Roggen
IX	Ein Kossäthenhof Besitzer Christoph Köpvel	1	Ein Wohnhaus mit 2 Wohngelassen
		2	1 Garten am Hause zu Getreidebau 5. Klasse Weizenboden à 7 Schfl.
		3	Feld 3. Klasse Roggen à 4 Schfl.
		4	Wiesen à 12 Ctr. 2—1 Schfl. Roggen
XIII	Eine Häuserwohnung Besitzer Gottfried Weiermann	1	Das Wohnhaus mit 3 Wohngelassen und eingebaute Stalle
		2	Ein Garten am Hause 5. Kl. Roggenboden zu Getreidebau à 7 Schfl.
XXXII	Eine Bockwindmühle Besitzer Gottlieb Anders	1	1 Bohnh. m. 1 Wohngelass. Stall
		2	Eine Bockwindmühle nach 15 Tagen Gangbarkeit bei vollen 150 Tagen Gangbarkeit b. geringem Winde u. 3 Weizen Konsumt., jedoch nach Abzug ¼, wegen Mangel an Mahlgut.
		Hierzu alle übrigen Grundeigenthümer.	

Flächen- und Bestand	Steuerbetrag								Bemerkungen u. Veränderungen.	
	an Gelde,		an Weizen,		an Roggen.					
	Morg.	Q.M.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Schfl.	Mts.	Schfl.		Mts.
1	120	—	—	—	—	49	7½	17	13½	Transport nach dem Normalpreise 49 Thl. 14 sgr. 2 pf. u. 8 Zhl. 29 sgr. 10 pf. nach dem angegebenen Marktpreise 93 Thl. 28 sgr. 4 pf. u. 19 Zhl. 14 sgr. 9 pf.
		1	—	—	—	49	7½	17	15½	
		Summa	59	Rthlr.	14	Sgr.	—	Pf.		
		od. Summa	119	Rthlr.	13	Sgr.	1	Pf.		
		Differenz	59	Rthlr.	29	Sgr.	1	Pf.		
		—	15	—	—	—	—	—	—	
	130	—	—	—	—	—	4	—	—	
	5	—	—	—	—	—	—	—	10½	
	2	—	—	—	—	—	—	—	15½	
		—	15	—	—	—	4	1	10½	
		Summa	1	Rthlr.	17	Sgr.	4	Pf.		
		od. Summa	2	Rthlr.	23	Sgr.	—	Pf.		
		Differenz	1	Rthlr.	5	Sgr.	8	Pf.		
		1	15	—	—	—	—	—	—	
	30	—	—	—	—	—	—	—	8	
		1	15	—	—	—	—	—	8	
		Summa	1	Rthlr.	22	Sgr.	6	Pf.		
		od. Summa	2	Rthlr.	1	Sgr.	3	Pf.		
		Differenz	—	Rthlr.	8	Sgr.	9	Pf.		
		1	—	—	—	—	—	—	—	
		1	—	—	—	—	—	—	—	
		Summa	4	Rthlr.	15	Sgr.	6	Pf.		
		od. Summa	8	Rthlr.	9	Sgr.	11	Pf.		
		Differenz	3	Rthlr.	24	Sgr.	5	Pf.		
		3	12	10	89	15	7½	42	15½	
		2	—	—	58	4	¾	53	31	
		3	7	6	36	8	½	8	12½	
		1	—	—	49	7	½	17	15½	
		1	15	—	—	4	—	1	10½	
		1	15	—	—	—	—	—	8	
		1	—	—	1	12½	—	3	8½	
		38	7	6	95	15	—	106	7½	
		49	27	10	332	24	—	234	16½	
		Summa	499	Rthlr.	17	Sgr.	11	Pf.		
		od. Summa	968	Rthlr.	19	Sgr.	—	Pf.		
		Differenz	469	Rthlr.	1	Sgr.	1	Pf.		

Vergleichung der
in der Ausarbeitung berechneten Steuer mit der bestehenden

Steuer

a)

Grundsteuern

Thl. sgr. pf.
 Sa. 499 17 11

Thl. sgr. pf.
 Sa. 304 25 —

b)

Personensteuer

	Thl.	sgr.	pf.
v. 16 Pers. à 2 1/2	40	—	—
= 14 " = 2 "	28	—	—
= 21 " = 1 1/2 "	31	22	6
= 15 " = 1 1/5 "	18	—	—
= 19 " = 1 "	19	—	—
= 30 " = 1/2 "	26	12	—
= 48 " = 1/3 "	28	24	—
= 59 " = 1/4 "	22	18	—

Sa. 214 13 —

Klassensteuer

Sa. 240 — —

c)

Einkommensteuer

von 3 Personen Sa. 28 — —

d)

Gewerbsteuer excl. Brennsteuer

	Thl.	sgr.	pf.
v. 1 Gutspächter	27	—	—
= 1 Holzhändler	21	—	—
= 1 Fischerzupächter	6	—	—
= 1 Schmied	18	—	—
= 1 Stellmacher	18	—	—
= 1 Weinweber	12	—	—

Sa. 102 — —

Sa. 26 — —

Hauptbetrag

der mit unbedingter Gewissheit zu erwartenden Steuern
 844 — 11

570 25 —

Hierzu an ungewissen

von 2 Branntweimbrennern

		Thl.	sgr.	pf.
c. 571 Schfl. Roggen nach dem Normalpreise	285 15 —			
Wahrscheinliche Erhöhung der Einnahme durch das Steigen der Fruchtpreise	754 5 9			
	1039 20 9			
		Nach dem Maischraum	1030	13 6
		= Salzmonopol c.	75	—
		= Postregal c.	5	—
		= Kunststraßen c.	2	—
		= Brausteuern c.	50	—
		= Eingangszöll. c.	150	—
		= Stempelsteuer c.	25	—

1337 13 6

Sa. tot. 1885 21 8

Sa. tot. 1908 8 6

Hiervon ab die Regiekosten

nach 3 Prozent 56 14 —

nach 20 Proz. 381 18 —

1827 7 8

bleibt

1526 20 6

reines Staatseinkommen

Differenz

bei Eingang nur der ganz gewissen Steuern,
273 Rthlr. 5 Sgr. 11 Pf.

bei Eingang ungewisser Steuerbeiträge,
300 Rthlr. 17 Sgr. 2 Pf.

zu Gunsten der vorgeschlagenen Besteuerungsart,
und letzteren Falls mit einer Erleichterung von
325 Rthlrn. 4 Sgr.

dem Mehrbetrag der Regiekosten nach der bestehenden Erhebungsart, für das ganze Land, welches um so viel weniger Steuern aufzubringen hat, so daß die Summe als eine reine Vermehrung des Nationalvermögens, die dem Kapitale zugeht, betrachtet werden muß.

Dagegen ist bei der vorgeschlagenen Besteuerungsart nur der Betrag von
1129 Rthlr. 15 Sgr. 11 Pf.,

welcher nach den Normalgetreidepreisen aufkommen muß, als die Summe der auf der Nutzung des Volksvermögens haftenden Last zu betrachten, weil in Folge der Steuerauslegung nach Frucht, höhere Getreidepreise die Last an sich nicht erhöhen; nach der bestehenden Form dagegen ist die zu tragende Last der ganzen Steuersumme von

1908 Rthlrn. 8 Sgr. 6 Pf.

gleich, die auch bei niedern Fruchtpreisen entrichtet werden muß und dann mit schwerern Opfern verbunden ist, ja verdoppelt und verdreifacht wird.

Mithin gewährt die vorgeschlagene Erhebungsart den hier abgeschätzten Steuerpflichtigen eine Erleichterung von

778 Rthlrn. 22 Sgr. 7 Pf.

jährlich.

Zweite Abtheilung.

Unentgeltliche Verwaltung der contentiösen Gerichtspflege.

Durch die Gerichtspflege werden die Rechte Aller und des Einzelnen vom bloßen Dasein zum erfolgreichen Bestehen hervorgerufen, im Gericht liegt die Garantie der heiligsten Interesse des gesammten Volks, und die Ausübung des Richteramts ist der wichtigste Theil des Inbegriffs von Rechten und Pflichten des Staats zur Schutzverleihung an die Staatsunterthanen.

Der Unterthan hat diesen Schutz als ein vollkommenes Recht zu fordern, dessen entgegenstehende Verbindlichkeit die Entrichtung seiner Beiträge zu den Staatslasten begreift, und wenn daher der Letzteren ohngeachtet der Staat Gerichtsporteln erhebt, so liegt darin nicht nur ein Verstoß gegen die wichtigsten staatswissenschaftlichen Grundsätze, welche bei Auflegung von Steuern im Allgemeinen berücksichtigt werden müssen, sondern auch eine Verletzung der Ansprüche des Rechts und der Sittlichkeit an die Gesetzgebung, abgesehen davon, daß das Sportuliren, eine von dem Begriff der Arbeit um Lohn, nicht zu trennende Maßregel der hohen Würde des Staats nicht angemessen ist.

Wir gehen bei diesen Behauptungen von dem Grundsatz aus, daß Gerichtsporteln in staatswirthschaftlicher Hinsicht unter keinem andern Titel erscheinen können, als unter dem Allgemeinen der Beiträge zu den Staatslasten, worin dadurch nichts geändert wird, daß der Regel nach dieselben zunächst zur Bestreitung des Regieaufwandes bei der Gerichtspflege bestimmt sind.

Um jene, der Erhebung von Gerichtskosten, gemachten, Einwendungen zu beweisen, betrachten wir das Verhältniß aus dem Standpunkte der Erfahrung.

Sie zeigt uns, daß die Fälle, welche im Gericht auf dem Prozeßwege zur Erörterung gelangen, unter folgende Rubriken gestellt sind:

- 1) die Fälle, wo Rechtsverhältnisse unter den Parteien wirklich streitig sind; Fälle, die allerdings schon zu den nicht häufig vorkommenden gehören;
- 2) die, wo Rechtsfragen streitig sind, und diese Unentschiedenheit die Veranlassung der Zweifelhastigkeit von Rechtsverhältnissen ist;
- 3) die, wo das Gericht angerufen wird, um dem Gläubiger gegen einen säumigen Schuldner beizustehen; Fälle, welche bei weitem die größte Anzahl, mehr als $\frac{5}{6}$ aller gerichtlichen Prozesse ausmachen, und wobei es in Bezug auf unseren Gegenstand keinen Unterschied macht, ob der Schuldner wirklich säumig (liederlich), oder unfähig zu zahlen, verarmt ist;
- 4) die, wo von einem Theile die Rechte seines Gegners, aus boshafter Streitsucht, zur Ungebühr in Zweifel gezogen werden; Fälle, welche zu den seltenen Ausnahmen gehören; endlich
- 5) die, wo Fremde vor inländischen Gerichten gegen Staatsunterthanen klagen; ebenfalls solche, welche nur selten vorkommen, und wobei wieder jedesmal einer der 4 ersten Fälle eintreten muß.

Werden nun in einem Prozesse wirklich streitige Rechtsverhältnisse zur Erörterung gezogen, so würde man zur Rechtfertigung der Kostenerhebung wohl

anführen können, „daß hier die Parteien durch Bezahlung der Kosten nur die Unachtsamkeit büßen müssen, ihre Rechte verdunkelt zu haben,“ allein, einmal fällt bei solchen Verdunkelungen der Rechte wohl nur ausnahmsweise den Parteien eine Verschuldung zur Last, so daß eine Regel dadurch nicht begründet werden kann, dann aber wird, selbst wenn diese Ausnahme vorhanden wäre, der Pflicht des Staats zu gleichmäßiger Schutzverleihung an alle Staatsunterthanen, doch nur dadurch gegnügt, wenn der Richter von Staatswegen, (nicht gegen Bezahlung) die streitigen Rechte der Parteien aufklärt und zur Anerkennung bringt, einer Pflicht, die unabhängig von jeder Bezahlung dem Unterthanen gegen Entrichtung seiner Beiträge zu den Staatslasten im Allgemeinen, erfüllt werden muß.

Sind aber streitige Rechtsfragen die Veranlassung der Unentschiedenheit privatrechtlicher Verhältnisse, da ist die Kostenforderung ganz allein darum, als die entschiedenste Rechtswidrigkeit anzusehen, weil dann die Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung für einzelne Privatpersonen schmerzliche Verluste und Opfer zur Folge hat, deren erste Ursache zu vermeiden ganz außer der Willkür, Fähigkeit und Umsicht des Einzelnen liegt.

Es ist also die Prozeßkostenerhebung in diesen beiden Fällen weder mit der Würde des Staats im Allgemeinen noch mit den Ansprüchen der Unterthanen an den Inbegriff von Rechten und Pflichten des Staats zu gleicher Schutzverleihung an alle Staatsunterthanen, noch auch mit den Forderungen des Rechts und der Sittlichkeit an die Gesetzgebung vereinbar.

Zugleich aber verstößt sie in diesen Fällen gegen den Grundsatz jeder richtigen Besteuerungsart,

„daß nie eine einzelne Handlung, oder ein einzelnes Geschäft eines Steuerpflichtigen für sich allein besteuert, und daß keine Steuer ohne vorhergegangene Prüfung des Gegenstandes der Besteuerung und seiner Kräfte aufgelegt, sondern daß die Steuer jedes Einzelnen nur im Verhältniß seines Vermögens und seiner Stellung im Leben andern Mitunterthanen zugetheilt werden darf.“

Am wenigsten mit Recht und mit den Grundsätzen der Staatswirthschaft ist die Kostenhebung in dem oben angegebenen dritten Fall zu vereinigen.

Wir erwähnen hierbei zuvörderst, daß der Kläger alle Kosten des Prozesses verlegen müsse, der Schuldner möge zu deren Erstattung vermögend sein oder nicht; im letzteren Falle muß der Unterthan für den Schutz, den er vom Staate als ein vollkommenes Recht zu fordern befugt ist, besonders zu den Staatslasten contribuiren und außerordentliche Opfer bringen; in Beiden aber geht die Summe, welche als Kosten des Prozesses gefordert wird, vom Kapitalvermögen verloren, und es wird sonach gegen den obersten Grundsatz bei Auslegung der Steuer verstossen, „daß nie das Kapital, stets nur die Rente Gegenstand der Besteuerung sein dürfe.“ Denn, gleichviel der Gläubiger verliere seinen geleisteten Vorschuß, oder derselbe werde ihm durch rechtliche Hülfe aus dem Vermögen des Schuldners ersetzt, die Kostensumme ist nur durch das Angreifen des Kapitals, des Volksvermögens, zu beschaffen gewesen, welches in jedem einzelnen Falle, um deren ganzen Betrag vermindert wird.

Zahlt aber der Schuldner aus eignen Mitteln, so wird dadurch der Vorwurf, daß die Kosten aus dem Kapital entnommen werden, nicht nur nicht entfernt, sondern es bleibt hier wie dort die ganz un-

gerechte Maßregel zu rügen, daß ein Schuldner, welcher durch Mangel an Mitteln überhaupt, oder zur Zeit zur Erfüllung seiner kontraktmäßigen Verbindlichkeiten außer Stande war, durch Kostenzahlung in empfindliche Geldverluste versetzt wird, welche das Schwierige und Unangenehme seiner Lage nur vermehren, und vielleicht sogar seine Unfähigkeit zu Leistung fernerer Beiträge zu den Staatslasten zur Folge haben können.

Um augenfälligsten treten alle diese Gebrechen beim Konkursproceße hervor, wo die Kapitale der letzten Gläubiger die Beute der Sporteln werden.

Es wird hierbei als richtig zugestanden, daß wenn nicht Sporteln erhoben würden, die zu den Regiekosten bei der Gerichtspflege erforderlichen Summen auf andern Wegen beschafft werden müßten; aber damit wird die Art der Erhebung durch Sporteln weder gerechtfertigt noch werden dadurch die mit Beifall des Rechts und der Sittlichkeit und nach den Grundsätzen der Staatswirthschaft dagegen gemachten Einwendungen widerlegt.

Wenn hiernächst ein Schuldner die Zahlung aus Hartnäckigkeit verweigert, so gehört dies in die Klasse der unter 4 aufgestellten Fälle.

Die Erfahrung lehrt, daß Streitsucht sich hauptsächlich bei Unbemittelten, bei solchen Personen finde, welchen in Prozeßen das Armenrecht verstattet werden muß, und von denen also auch überhaupt keine Kosten zu erheben sind, aber gleichviel, wenn auch Reiche sich eines solchen Frevels schuldig machen, so würde dennoch hier abermals die Ausnahme nicht dienen können, die Regel zu begründen, und es stehen dem Sportuliren auch hier alle Einwendungen aus den Grundsätzen der Staatswirthschaft bei Auflegung der Steuern entgegen, welche vorhin

aufgeführt sind; böshafter Streitsucht vorzubeugen aber dürften Leibes- und Freiheitsstrafen offenbar ein weit wirksameres und der Würde des Staats angemesseneres Mittel sein, als Gerichtsporteln, welche wie gesagt, entweder nicht bezahlt werden, oder, wenn Reiche durch Prozeßführen freveln, deren Bezahlung dem Schuldigen eine Kleinigkeit ist.

Es wird aber auch Niemand behaupten wollen, daß Prozeßführen aus böshafter Streitsucht mit dem Namen „Vertheidigung des Rechts vor dem Richter“ belegt werden könne; die Handlung gehört vielmehr in die Klasse der Vergehen, unterliegt der Strafgewalt des Staats, und es ist wenigstens in der Form gefehlt, wenn die Strafe derselben weiter nichts sein sollte, als ein Uebel, das in den Fällen 1, 2 und 3 auch die trifft, welche von aller Streitsucht frei, ihre Gegner in gerichtlichen Anspruch nehmen.

Daß diese Einwendungen nicht durchaus Anwendung finden, wenn Fremde in Prozessen mit Staatsunterthanen zu Bezahlung von Sporteln angehalten werden, ist zwar nicht zu bestreiten, aber kaum möchte auch in diesem Falle es mit der Würde des Staats verträglich sein, für Handlungen der Gerechtigkeit, der obersten Pflicht aller gesitteten Staaten zu sportuliren.

Wir hoffen, die Unthunlichkeit des Sportulirens aus dem Standpunkte des Rechts und in staatswissenschaftlicher Hinsicht, in hinreichendes Licht gestellt zu haben, um zur Erörterung des Gerichtsbarkeitsverhältnisses übergehen zu können.

Die erste Forderung an dasselbe ist:

„daß der Weg zum Richter offen und leicht zu betreten sei.“

Dieses Erforderniß ist schwer zu erreichen, wenn große Gerichtshöfe, in ungeheuern Sprengeln, nur über eine gewisse bevorzugte Klasse der Unterthanen die Gerechtigkeit pflegen, denn die Hindernisse und Schwierigkeiten, welche der arme Unterthan zu überwinden hat, um sein Recht nur zur Kenntniß des Gerichtshofs zu bringen, sind so ungemessen, daß der Arme oft genug lieber schweigt, als sich jenen Aufopferungen aussetzt, abgesehen davon, daß Kostenvorschüsse und Nachzahlungen ihm Muth und Kraft benehmen, sein Recht zur Anerkennung zu bringen und dessen zu genießen.

Es bleibt die Gewährung jener Forderung ferner ausgeschlossen, wenn die Gerechtigkeitspflege als eine, mit Ertrag verbundene Berechtigung gewissen Individuen und Gütern zugestanden ist.

Es macht also die Verwirklichung jenes hohen, wahrhaft erhabenen und edlen Zweckes „die Aufhebung der Exemten- und Patrimonialgerichtsbarkeit“ nothwendig, und es scheint folgende Einrichtung dafür die zweckmäßigste *).

An die Stelle aller Gerichte, sie mögen Namen haben wie sie wollen, tritt für jeden landrätlichen Bezirk ein einziges Bezirksgericht ein, mit der contentiösen, peinlichen und voluntären Gerichtsbarkeit, Leitung der Gemeintheilungen, Führung der Hypothekenbücher und der obervormundschaftlichen Verwaltung des pupillarischen Vermögens in seinem Bezirk, beauftragtes Richterkollegium, welches aus einem Direktor, für 5 bis 8000 Seelen (in großen

*) Daß die in Berg- und Hüttenfachen vorkommenden Streitigkeiten, nach vielseitigen gemeinnützigen Erfahrungen, am zweckmäßigsten besondern Gerichten oder Gerichtsdeputationen zu übertragen sind, bleibt ganz außer Beziehung zu dem aufgestellten Grundsatz.

Städten nicht leicht über 5000), einem Rath, zwei, nach Befinden auch mehrerer Sekretäre, dem nothwendigen Registratur-, Kanzlei-Personal und auf je 10,000 Seelen einem Boten besteht.

Das Gericht hat seinen Sitz in der Kreisstadt, wo auch die Kreiskasse sich befindet. Die letztern verwaltet unter Leitung des Gerichts das Depositorium, im Wesentlichen nach den dafür jetzt bestehenden Vorschriften, und erhebt nach den Anweisungen des Gerichts die Kosten in peinlicher und voluntärer Gerichtsbarkeit für die Hypothekenangelegenheiten und die etwaigen Geldstrafen.

Auf diese Weise ist das Gericht des Rassenwesens ganz überhoben, das bei dieser Einrichtung an Sicherheit und Vollkommenheit gewinnen muß, indeß ein nicht unbeträchtlicher Aufwand, den die Haltung eines besondern Rassenpersonals erfordert, erspart wird.

Nimmt man nach der Gesamtbevölkerung an, daß auf jedes Gericht c. 35,000 Seelen im Durchschnitt treffen würden, so würde für ein solches das Personal bestehen müssen, aus

1 Direktor, mit einem Gehalte von	1,800	Rthlr.	
4 Rätthen mit Gehalten zu . . .	1,500	=	
	1,400	=	
	1,300	=	
	1,200	=	
2 Sekretären mit Gehalten zu . . .	700	=	
	600	=	
1 Registrator mit Gehalt . . .	700	=	
1 Registraturgehülfen mit Gehalt	400	=	
1 Kanzleiinspektor	500	=	
6 Schreibern mit à 300 Rthlr.	1,800	=	
3 Boten mit à 250 Rthlr.	750	=	
Büreaufwand	1,200	=	
Mithin der Aufwand	13,850	=	

überhaupt betragen *), also im Ganzen ungefähr eine Summe von $5\frac{1}{4}$ Mill. Rthlr. erfordern.

Für jede Provinz würde ein Appellationshof mit 1 Präsidenten, 8 bis 10 Råthen und dem erforderlichen Subalternen-Personal zu errichten und die Revisionsinstanz unverändert wie jetzt zu lassen sein. Ob es zweckmäßig sei, die Appellationshöfe zugleich als Disciplinarbehörde der Bezirksgerichte zu bestimmen? kann hier nicht erörtert werden. Es wird aber nothwendig sein, den Direktoren und Råthen der Bezirksgerichte einen solchen Rang einzuräumen, daß die dahin gewiesenen Unterthanen der höhern Stände, in dem Mißverhältniß des Rangs ihrer Richter zu dem ihrigen keinen Grund zur Beschwerde finden.

*) Zur Verwaltung der Civilgerichtsbarkeit, des Hypotheken- und Pupillenwesens im Herzogthum Sachsen sind jetzt in einem Bezirk von c. 55 — 60,000 Seelen in den Untergerichten 1 Direktor, 20 — 22 Richter, 16 — 18 Sekretäre und Aktuarien, 1 Registrator, 1 Registratur-Gehülfe, 1 Mendant, 1 Kassen-Gehülfe, 1 Kanzleiinspektor, c. 20 Kanzlisten, 1 Botenmeister, 17 — 18 Boten angestellt, mit einem Gehalt und Aufwand von 29,000 Rthlr. also c. mit 5000 Rthlr. mehr als der vorgeschlagene Etat erfordert, wobei indeß die Kriminalgerichtspflege und die Kosten der Gemeinheitsheilungen noch nicht mit berechnet sind. Zu obiger Summe fließen jetzt aus Staatskassen c. 10,000 Rthlr., für die Kriminalgerichtspflege aber sind auf c. 95,000 Seelen 4000 — 4500 Rthlr. Besoldungs- und Bureauaufwand zu veranschlagen. Diese Ansätze zum Grunde gelegt, kostet jetzt die Civilgerichtspflege in königl. Untergerichten 2,980,000 Rthlr., die Kriminalgerichtsbarkeit aber c. 511,000 Rthlr., Summa 3,400,000 Rthlr. Ist nun aber anzunehmen, daß bei der vorgeschlagenen Einrichtung der Ertrag der Sporteln vom Hypothekenwesen, voluntärer und peinlicher Gerichtsbarkeit und an Strafen, sich auf $3\frac{1}{2}$ Mill. belaufen würde, so wäre an Zuschüssen aus andern Staatsfonds nur 2 Mill. erforderlich und der Vortheil des Vorschlags ist offenbar.

Diese Vorschläge an sich sind leicht ausführbar, so daß es darüber besonders keiner weitem Erörterung bedarf.

Bei Aufhebung der Exemtengerichtsbarkeit kann in keiner Hinsicht von Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte irgend einer Art die Rede sein und es lassen sich also auch rechtlich begründete Widersprüche dagegen nicht erwarten.

Dagegen dürfte die Aufhebung der Patrimonialgerichte mit Macht bestritten werden und Berufung auf wohlerworbene Rechte der wiederhallende Refrain der Vertheidigung dieses Unrechts sein.

Es fehlt indeß nicht an weit wichtigern Gegengründen, die nicht nur geeignet sind das aufgerufene Recht als solches und in seinem Bestehen als höchst problematisch darzustellen, sondern auch zu beweisen, wie unvereinbar die Patrimonialgerichtspflege mit der Gesetzgebung überhaupt sei.

Die Gerichtspflege ist ein Ausfluß der Hoheitsrechte des Staats und kann daher nur als ein Institut des Staats betrachtet werden, von welchem dem Unterthanen sein Recht von Staatshoheitswegen zugetheilt wird.

Alle Hoheitsrechte sind in der Person des Monarchen vereinigt, und es ist bei dem Bestehen des monarchischen Principis (dieser einzigen unerschütterlichen Garantie des bürgerlichen und Staatswohls), im Staate eine Theilbarkeit oder Veräußerlichkeit derselben oder einzelner Theile davon, nicht denkbar, denn es ist rechtlich nicht möglich, das der Staat wesentliche Mittel zu Erreichung seines Zwecks an die Unterthanen zurückgebe (wie beispielweise das Besteuerungsrecht).

Könnte aber unter diesen Voraussetzungen in rechtlicher Hinsicht ein Recht nicht übergehen, so

kann bei Aufhebung eines, irriger Weise, als Recht bestandenen, rechtswidrigen Verhältnisses keine Rechtsverletzung des zeither vermeintlich Berechtigten entstehen, und es ergibt sich, wie grundlos eine Berufung auf wohlervorbene Rechte für die Patrimonialgerichtsbarkeit sei.

Im Gegentheil liegt in dem Inbegriffe von Rechten und Pflichten des Staats zu Gewährung des Schutzes an alle Staatsunterthanen die Verpflichtung, diesen Mißbrauch zu entfernen und auf diese Weise den Weg zur möglichst besten Gerichtspflege vorzubereiten.

Die Hindernisse, welche sich der Erreichung des Staatszweckes bei dem Bestehen der Patrimonialgerichte in den örtlichen und in denen zwischen Gerichtsherrn und Gerichtsverwalter bestehenden Verhältnissen, also namentlich und ganz besonders in der häufig damit verbundenen Beschränktheit der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des richterlichen Standes entgegen stellen, sollen hier nicht weiter erörtert werden, und das Publikum hat längst darüber abgesprochen. Aber es ist auch die Patrimonialgerichtsbarkeit mit der bestehenden Gesetzgebung nicht vereinbar; wenn Hörigkeit und Leibeigenschaft im Staate nicht mehr bestehen, so kann es kein erbliches Recht mehr geben, dessen Objekt Menschen, Mitunterthanen des angeblichen Berechtigten sind; ein solches Recht aber besteht, offenbar gegen das Gesetz, in den Patrimonialgerichten, weil ganz unbedingt der, welcher der Gerichtsbarkeit eines andern unterworfen ist, als dessen Unterthan betrachtet werden muß. Man wende nicht ein, daß diese Ansichten die Wohlerworbenheit des Rechts aus dem Grunde nicht siegreich bekämpfen könnten, weil das Vorhandensein der Patrimonialgerichtsbarkeit

schon an und für sich selbst ihre Vereinbarkeit mit dem Staatsrechte überhaupt bekunde: das Staatsrecht, in dessen Folge das rein monarchische Prinzip in Deutschland seine Anerkennung gefunden, datirt seine Gültigkeit vom Wiener Kongreß von 1815, und es ist nicht die Folge, daß das, was Meinungen früherer Zeit billigten, auch später noch zu Recht beständig bleiben müsse, durch kein neues Institut aufgehoben werden könne oder dürfe *).

Aber nicht nur, daß Patrimonialgerichte mit dem staatsrechtlichen Prinzip der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Regierungsgewalt nicht vereinbarlich sind, ihr Bestehen ist auch selbst staatsgefährlich und kämpft also auch aus andern Gründen gegen das monarchische Prinzip an; dies lehrt die Geschichte Deutschlands, das seine Zersplitterung und die fürchterlichen Stürme, die es von Zeit zu Zeit in seiner Hülflosigkeit und Schwäche bis in sein Innerstes erschüttert haben, nur auf Rechnung der erblichen Ueberlassung von Regierungsrechten an Unterthanen, den daraus folgenden Eingriffen mächtiger Vasallen in die Souveränitätsrechte des Staats schreiben kann, dazu ihnen die eigne Gerichtsbarkeit die besten Mittel darbot, indem dieselbe eine sich fortwährend vergrößernde Ausdehnung der Hörigkeit und Unterthänigkeit begünstigt, sobald nur Zeit und Umstände die Gelegenheit bieten.

Die Vertheidiger der Patrimonialgerichtsbarkeit, dieses Krebschadens, der am Marke des Volks nagt, pflegen, um auch die Stimme der Billigkeit für sich zu gewinnen, den Verlust in Anschlag zu bringen, der den Besitzern durch Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit an ihren Einkünften zugesügt werde.

*) Vergl. 1. Hauptstück.

Daß hierbei nicht von Gerichtsporteln die Rede sei, wird als klar und zugestanden vorausgesetzt. Also bleiben nur noch die als Jurisdiktionsnutzung zu betrachtenden Strafen und die Berechtigung zu Erwerbung erbloser Erbschaften. Dagegen möchte nun aber zu erörtern sein, ob die Einkünfte welche den Patrimonialgerichts-Inhabern durch Strafen zuwachsen, hinreichend seien, um den Aufwand für den Transport des Gerichtshalters zum und vom Gerichtstage für Erhaltung des Gefängnisses, des Gefangenwärters und für den Unterhalt des Gerichtshalters während der Gerichtstage zu bestreiten.

Im günstigen Falle werden sie sich gegenseitig ausgleichen und es läßt sich in der That behaupten, daß in der Regel die Ausübung der eignen Gerichtsbarkeit für den Berechtigten mit mehr Last als reellem Vortheil verbunden sei *). Demnach wird es wohl dem Staate kein schmerzliches Opfer kosten, wenn den Patrimonialgerichtsherrn das Recht, erblose Erbschaften zu erwerben, im Sprengel ihrer ehemaligen Patrimonialgerichte zugestanden wird.

Daß Lehngelder, Confirmationsgebühren und andere herkömmliche Hebungen bei Käufen und andern Handlungen voluntärer Gerichtsbarkeit den Empfangsberechtigten bleiben müssen, darf nicht bevormortet werden.

Gegenstand der Betrachtung, aus andern Gründen, ist die Patrimonialgerichtsbarkeit der Standes-

*) Bei Gutsabschätzungen kommt die Gerichtsbarkeit nicht unter den nutzbaren, sondern unter den Ehrenrechten vor, und das dafür in Anschlag gebrachte Kapital erhöht die Hauptsumme, ohne Ertrag zu gewähren, muß also eigentlich als eine Last erscheinen und betrachtet werden. Vergl. Benedictis Handbuch der gerichtl. Würderungskunde. Leipz. 1829.

herrn *). Ihre Unterwerfung unter die Landes-
hoheit des Staats beruhet auf Vertrag, in welchem
die Gerichtsbarkeit vorbehalten worden ist. Hier
besteht, wie bei den Patrimonialgerichtsherrn der
Fall nicht ist, das Faktum der Ausübung der Ge-
richtspflege, in Folge der, nur mit Ausschluß dieses
Theils, erfolgten Veräußerung der, den Standes-
herren früher unbeschränkt zuständig gewesenen Re-
gierungsgewalt.

Es muß zugestanden werden, daß wir eins der
unangenehmsten Hindernisse gegen das Bestehen der ge-
wöhnlichen Patrimonialgerichte, nämlich das aus den
Ortsverhältnissen hervorgehende, der Regel nach, bei den
Gerichten der Standesherrn nicht antreffen, da sich
im Besiß derselben gewöhnlich ein hinreichend großes
Gebiet befindet; allein dadurch wird dennoch die Ab-
hängigkeit des Gerichtsverwalters vom Gerichtsherrn
und der unmittelbare Einfluß des Letztern auf den Willen
des Erstern nicht nur nicht gehoben, sondern sogar
bei der Stellung im bürgerlichen Leben, bei der Fä-
higkeit des Gerichtsherrn, die Zukunft des Gerichts-
verwalters durch mächtige Fürsprache zu gründen
und dergl., nach den Grundsätzen, die aus der Er-
fahrung und den Neigungen des menschlichen Ge-
müths überhaupt zu abstrahiren sind, noch nachtheiliger.

Machen die Resultate dieser Erörterungen das
Bestehen auch dieser Art Gerichtsbarkeit schon nicht
rathlich, so begründet die Ausführung des Grund-
satzes „unentgeltlicher Verwaltung der contentiosen Ge-
richtspflege“, die gänzliche Unmöglichkeit der Beibe-
haltung von Prozeßrichtern im Dienste der Stan-
desherren; denn dadurch erscheint die Gerichtspflege
lediglich als ein Ausfluß des Inbegriffs der Rechte

*) Vergl. Art. 14 der d. G. Akte: Allerb. Ges. v. 21. Juni 1815.

und Pflichten des Staats zur Schutzverleihung an die Unterthanen, und folglich als ein unzertrennbarer Theil der Souveränität und Regierungsgewalt, hört folglich auch auf, ein nutzbares Recht zu sein, welches den mediatisirten Standesherrn zugestanden war, und es würde die Frage sein, ob ihnen wegen Aufhebung eines staatsvertragsmäßig bestandenen nutzbaren Rechts ein Anspruch auf Entschädigung zuzubilligen sei? Die Antwort kann nur verneinend ausfallen, da a priori als feststehend angenommen werden muß, daß die aufkommenden Gerichtskosten die Regiekosten nicht deckten, andere Theile der sogenannten Jurisdiktionsnutzungen aber, ihnen fortwährend gewährt werden könnten. Nur das würde ihnen mit Recht zugestanden werden müssen, daß wegen anderweiter Anstellung im Staatsdienst oder Pensionirung der von den Standesherrn angestellten Justizoffizianten vom Staate die erforderlichen Maßregeln getroffen würden. Es würde also als unbezweifelt betrachtet werden müssen *), daß die Beibehaltung von Prozeßrichtern im unmittelbaren Dienst der Standesherrn eine staatsrechtliche Unmöglichkeit sei.

Dagegen würde noch zu erörtern sein, ob diese Unmöglichkeit sich auch auf die Kriminalrechtspflege und die voluntäre Gerichtsbarkeit erstreckte? Was die wirkliche peinliche Rechtspflege, in Bezug auf Verbrechen, welche kriminell und nicht bloß zugleich polizeilich untersucht und bestraft werden, anlangt, da ist vom Staate bereits entschieden, daß dieselbe nicht vor die Patrimonialgerichte gehöre **), davon

*) Immer in der Voraussetzung unentgeltlicher Verwaltung der contentiösen Rechtspflege.

***) Im Herzogthum Sachsen ist ein Grundsatz ausgespro-

kann also nicht weiter die Rede sein. Ebenso in der Regel bei fiskalischen Untersuchungen.

Es bleiben also nur noch, die ausnahmsweise statt- habenden polizeilichen, die fiskalischen *) Untersuchungen, die voluntäre Gerichtsbarkeit und das Hypothekenwesen.

Auf jene sind alle die staatsrechtlichen Grund- sätze anwendbar, aus welchen oben dargethan wor- den, daß die Trennung eines Theils der Regierungsgewalt, hier der Strafgewalt, vom Oberhaupte des Staats, wider das monarchische Prinzip nur staatsgefährlich sei. Es würde daher den Standesherrn nur noch die voluntäre Gerichtsbarkeit und Leitung des Hy- pothekenwesens durch ihre Beamte übrig bleiben.

Der Richter erscheint bei diesen Geschäften nur als Urkundsperson und es würde mit dem Staats- rechte wohl vereinbar sein, den Standesherrn, die Ernennung der Beamten dafür in ihrem Gebiete zu überlassen, wenn nur nicht die Ausnahme selbst einen Uebelstand im Ganzen machte. Indes ist wohl einzuräumen, daß dieser Grund nicht stark genug sei, um andere Maßregeln und Wege, als der Güte und des Vergleichs in Ausübung zu bringen.

Ueberhaupt hat in neuern Zeiten sich die Stimme gegen die Vereinigung der Prozeßrichtergewalt mit der sogenannten voluntären Gerichtsbarkeit erhoben, und es wird, indem man zugleich das Beispiel der französischen Tribunale und Notarien als eine nach- ahmungswerthe Einrichtung in Schutz nimmt, be- sonders mit dem Grunde dagegen angekömpft, daß bei dem Bestehen dieses Verhältnisses oft genug der

hen: folglich muß er im ganzen Königreiche staatsrechtlich gültig und wirksam sein.

*) Solche, welche von den Untergerichten, ohne Auftrag der Oberlandesgerichte eingeleitet werden können.

Fall eintreten könne, wo das Gericht über die Gültigkeit eines von ihm selbst aufgenommenen Vertrags rechtlich entscheiden und also gewissermaßen Richter in eigener Sache sein müsse.

Das preuß. Gesetzbuch weist dem Richter bei Aufnahme von Handlungen voluntärer Gerichtsbarkeit eine bloß passive Thätigkeit an; denn obgleich der Richter den der Rechte nicht kundigen Contrahenten die rechtlichen Folgen der ausgesprochenen Willenserklärungen bekannt machen soll, so steht es ihm doch nicht zu, sich eine Einmischung in das Geschäft selbst zu erlauben, und das Gesetz macht ihm nur die Beobachtung der vorgeschriebenen innern und äußern Formen zur verantwortlichen Pflicht, insonderheit die Bestätigung der Identität der Personen, der Geschäftsfähigkeit der Interessenten und genaue Bezeichnung des Gegenstandes des Vertrags.

Daß Verträge über Handlungen wider staats- und strafrechtliche Bestimmungen von keinem Richter aufgenommen werden dürfen, bedarf keiner besondern Erwähnung, und es scheint, als sei billiger Weise nur „soviel“, nur die Beobachtung dieser Vorschriften, bei Aufnahme von Handlungen voluntärer Gerichtsbarkeit vom Richter zu verlangen.

Anscheinlich wird ein französischer Notar, der überdies nicht einmal ein Rechtsgelehrter zu sein braucht „nicht soviel“, kein deutscher Notarius oder anderer mit der contentiösen Gerichtsbarkeit nicht beauftragter Richter aber „mehr“ leisten können.

Es muß zugestanden werden, daß der gegebenen Vorschriften ohngeachtet, Handlungen voluntärer Gerichtsbarkeit, wegen äußerer oder innerer Mängel in den Formen zur Aufhebung durch einen Richterspruch sich eignen und dadurch beträchtliche Schadenaufsprüche hervorgehen können; allein, wenn bei

der im Gesetz als Regel angenommenen Form der Gerichte (deren Zusammensetzung aus mehreren Mitgliedern) ein dergleichen ungültiges Geschäft lediglich nur auf Rechnung und Schuld des mit der Aufnahme desselben beauftragten Mitglieds geschrieben werden kann und muß, so folgt doch daraus wirklich nicht, daß, um den Fehler eines Kollegen zu verbergen, das ganze Kollegium sich zu einer Pflichtwidrigkeit, einem sachwidrigen Richterspruch verstehen sollte; und es erscheint daher der Einwand lediglich als ein, in der That nicht zu beachtendes *gravamen de futuro*. Ein nicht zu Beachtendes, denn es liegt in der Stellung des Richters und im Begriff seines Amtes nicht allein seine Verpflichtung zu Feststellung streitiger, sondern auch zu Sicherung unbestrittener Rechte, und es wird wohl nicht den Vorwurf einer blinden Anhänglichkeit an das Alte verdienen, wenn die Unzertrennlichkeit beider richterlicher Gewalten, als die seit Jahrhunderten bestehende Form in Deutschland, für die Zweckmäßigkeit der Einrichtung aufgerufen wird.

Es ist oben gesagt, daß mehr als eine passive Thätigkeit des Richters bei dergleichen Geschäften nicht zu billigen sei. Jede Ueberschreitung der gezogenen Gränzlinie würde ein Uebergehen zu einer aktiven Thätigkeit und mit einer *causae cognitio* verbunden sein müssen, welche offenbar zu einer erfolglosen Förmlichkeit herabsinken würde, wenn sie der Regel nach nicht in einer genauen Zerlegung des Geschäfts nach allen seinen Theilen und Folgen, und Vernehmung und Erklärung der Parteien darüber bestehen sollte, die nach Befinden bis zu einem förmlichen Rechtspruch gedeihen könnte.

Abgesehen nun davon, daß häufig eine solche *causae cognitio* physisch unmöglich sein würde (z. B.

bei Testamenten), so würde sie auch mit einer Belästigung der Parteien, mit einer Zubringlichkeit in ihre Privatgeheimnisse verbunden sein müssen, bei welchen die Interessenten häufig weit lieber den nachfolgenden ungewissen, als den vorhergehenden gewissen Prozeß wählen würden.

Würde nun aber bei diesen *causae cognitio* die Lage der Parteien wirklich gebessert, ihr Rechtsverhältniß mehr gesichert, die Gefahr, daß in der Verhandlung nicht ebenfalls ein das Geschäft annullirendes Versehen sich eingeschlichen habe, vermindert, und folglich der Beweis geführt sein, daß die Trennung des Theils der Richtergewalt, welcher sich in der Sicherung der Rechte äußert, von dem streitige Rechte festzustellen, ein Erforderniß zur Verwirklichung des Staatszweckes sei? Es läßt sich behaupten, daß die gesammte voluntäre Gerichtsbarkeit dem Prozeßrichter weit vortheilhafter übertragen wird, als einem Solchen, der Verhandlungen über streitige Rechte nie zu bearbeiten bekommt. Denn während jenen seine praktischen Erfahrungen mit mancherlei Mängeln bekannt machen, welche bei Geschäften der fraglichen Art Streitigkeiten veranlassen, und ihn also deren Vermeidung im praktischen Leben lehren, findet dieser in der Eintönigkeit und Einförmigkeit seines fast maschinenmäßigen Geschäftslebens nicht nur solche Erfahrungsproben nicht, sondern er geräth sogar in dringende Gefahr, bis zum Routinier, zum Schlendriansarbeiter herabzusinken.

Haben nun vorstehende Erörterungen wenigstens das Resultat zur Folge, daß die Schädlichkeit des Bestehens beider richterlicher Gewalten in einer Richterbehörde als nicht unbedingt vorhanden betrachtet werden kann, so darf wohl für das Fortbestehen dieses Verhältnisses auch der Grund ange-

führt werden, daß eine Trennung, Bestellung mehrerer Beamten, Errichtung mehrerer Büreaus, und mithin neue Kosten erfordert würden, welche, wenn der Staatszweck bei Ersparungen im Auge behalten werden kann, am wenigsten zu Realisirung problematischer Spekulationen und Beschwichtigung grundloser Furcht vor künftigen Unglücksfällen gehäuft werden dürfen.

Auch die Kriminalgerichtsverwaltung muß in der Regel mit den Bezirksgerichten verbunden sein, die Ausnahme von dieser Regel aber nur in großen Städten und wichtigen Handelsorten statt finden.

Denn so wie jeder preussische Jurist, der in praktischer Anwendung der allgem. Gerichtsordnung, die Thatsachen, welche der künftigen Entscheidung zum Grunde liegen sollen, mit Unparteilichkeit und Schärfe aufzusuchen und festzustellen gelernt hat, auch die erforderlichen Fähigkeiten besitzen wird, um im Wege des Untersuchungsprozesses dieselben „einzig nothwendigen Resultate zu erreichen“, so wird diese praktische Gewandtheit auch die Ansprüche erschöpfen, welche bei Führung der, bei den gewöhnlichen Bezirksgerichten etwa vorkommenden Untersuchungen in der Regel an den Inquirenten gemacht werden können, wogegen in großen Städten und Handelsorten Individuen und Thaten zur Untersuchung zu kommen pflegen, welche eine besondere Bildung und Erfahrung für dieses Fach nöthig machen, und es sind solchergestalt Regel und Ausnahme motivirt.

Man hat die Nothwendigkeit durchgängiger Einrichtung besonderer Kriminalgerichte auch aus dem Grunde vertheidigt, daß nur bei größern Gerichten dieser Art sich Einrichtungen zu zweckmäßiger Beschäftigung der Gefangenen realisiren ließen.

Insofern hierbei von Gefangenen in Untersuchungsarrest die Rede ist, hat die Erfahrung aller Zeiten und Länder gelehrt, daß der Zweck gar nicht, oder nur höchst unvollkommen zu erreichen sei, wenn nicht die Anstalt so ins Große getrieben werden kann, als es beispielsweise in den Gefangenhäusern in Nordamerika die Umstände gestatten.

Eins der wichtigsten Hindernisse liegt in der Unmöglichkeit, die nach ihren verschiedenen Kräften, so verschieden zu beschäftigenden Individuen während der Arbeitszeit mit gleicher Sicherheit bewahren zu können.

Diese Rücksicht fällt dagegen bei solchen Strafgefangenen, die nur Gefängnißstrafen zu büßen haben, hinweg, und da von diesen auch nur die gezwungen werden können, sich für Rechnung der Anstalt zu beschäftigen, welche sich nicht selbst unterhalten können, so wird auch bei Kriminalgerichten in minder volkreichen Sprengeln es möglich sein, diese Klasse der Gefangenen ohne Gefahr und Nachtheil bis zum Ertrag ihrer Unterhaltungskosten zu beschäftigen.

Läßt sich nächstdem in minder volkreichen Sprengeln größere Beschleunigung der Instruktion der einzelnen Untersuchungen, folglich auch recht baldige Abführung der schweren Verbrecher auf die Zuchthäuser erreichen, so erscheint die Vereinigung der Kriminalgerichtspflege mit den Bezirksgerichten sogar zweckmäßiger, als die Bildung eigener Bezirke für jene allein.

In großen Städten und Handelsorten tritt, wie gesagt, ein ganz andres Verhältniß ein, und es ist daher die z. B. in Berlin bestehende Einrichtung einer besondern Kriminaldeputation des Stadtgerichts als allen Forderungen entsprechend anzuerkennen.

Die Verbindung der Kriminalgerichtspflege mit den Civilgerichten bestehet übrigens, und wie es scheint, nicht mit Nachtheil, in mehreren Provinzen des Reichs.

Die obervormundschaftliche Verwaltung des Staats über Unmündige und solche Personen, welche aus andern Gründen sich nicht selbst vertreten können, ist bisher ganz unerwähnt geblieben. Sie ist auch in der That ein von der Rechtspflege ganz abgesonderter und für sich bestehender Theil des Inbegriffs von Rechten und Pflichten des Staats zu Schutzverleihung an die Unterthanen. Daß zeither und von jeher dieselbe fast regelmäßig den Gerichten übertragen gewesen, kann den Grundsatz nicht ändern.

Die Zweckmäßigkeit der Einrichtung wird häufig bestritten und es mag nicht geläugnet werden, daß manche der dagegen angeführten Gründe den Einwand in der Idee insofern rechtfertigen, als sie sich auf die behauptete Nothwendigkeit einer Trennung der Verwaltung von der Richtergewalt beziehen. Indes hat die Erfahrung bei der Verbindung der obervormundschaftlichen Gewalt mit den Gerichtsbehörden in keiner Hinsicht so wesentliche Nachtheile gezeigt, daß dringende Motive für eine Veränderung der bestehenden Verfassung daraus zu entnehmen wären. Je gewisser aber die obervormundschaftliche Verwaltung zu den allerunveräußerlichsten Theilen der Staatsgewalt gehört, desto unbedingter muß auch dieselbe unmittelbar vom Staate geführt, und daher zugleich mit der Gerichtsbarkeit aller Aemten den Patrimonialgerichtsherren entnommen werden. Daß sie den Bezirksgerichten mit übertragen werden, hat außer dem angeführten negativen Grunde, noch den wichtigen und durchaus eingreifenden, daß nur auf diese Weise die Verwaltung ohne besondern Kostenaufwand für den Staat geführt werden könne

und endlich die Vereinigung aller Zweige der richterlichen Gewalt in ein Gericht für jeden Bezirk die wohlthätige Folge hat, daß jeder, der im Bezirk ein gerichtliches Geschäft zu vollziehen hat, über die Behörde, an die er sich wenden muß, nicht im Zweifel zu sein, um nicht, wie wohl jetzt der Fall sein kann, sich mit seinem Anbringen, von einer Behörde zur andern weisen lassen zu müssen.

Dritte Abtheilung.

Gewerbefreiheit, Aufhebung aller Innungen und Zwangsrechte.

Was die Bülle im Großen und Ganzen, das sind Innungen und Zwangsrechte im Kleinen und Einzelnen.

Innungszwang und Bannrechte sind der Industrie eben so nachtheilig, als dem gesammten Publikum beschwerlich und schädlich.

Ein kurzer Aufenthalt an einem Orte, der das Unglück hat, irgend einem Innungszwang oder anderm Banne unterworfen zu sein, bestätigt diese Wahrheit praktisch und fühlbar.

Unsre Gesetzgebung hat auch die Nothwendigkeit ihrer Aufhebung erkannt und ausgesprochen *).

Es pflegt zwar behauptet zu werden; die Erfahrung habe bestätigt, „daß eine unbedingte Gewerbefreiheit insofern nachtheilige Wirkungen geäußert habe, als Personen ohne die erforderlichen techni-

*) Allerh. Edikt v. 28. Oct. 1810. Ges. Samml. 1810. S. 96. 97. Verordn. v. 15. Sept. 1818. v. 18. Nov. 1819. Deklar. d. Ges. v. 7. Sept. 1811, v. 11. Juli 1822. Ges. v. 29. Oct. 1823.

sehen Kenntnisse Gewerbe unternommen und dadurch sich ruinirt hätten". Indesß mögte sich daraus, daß Einzelne ohne die erforderliche Vorbereitung ein Gewerbe unternommen und aus diesem Grunde sich ruinirt haben, eine Regel nicht ableiten und ein Beweis für den Innungszwang nicht entnehmen lassen. Denn es kann doch augenfällig nur sehr selten vorkommen, daß Jemand, den kein Zwang schützt, ein Geschäft unternehmen werde, das er nicht versteht.

Defter wird der Fall sich ereignen, daß ein Gewerbetreibender, ohne sich im Besiß des erforderlichen Betriebskapitals zu befinden, ein Geschäft übernimmt, das er dann wegen Mangel an Mitteln nicht fortsetzen kann. Allein dagegen liegt auch im Innungswesen und Innungszwang keine Gewähr, denn bei keinem Gewerk wird der Aspirant zum Meisterrecht, nach dem Besiß des erforderlichen Betriebskapitals gefragt, sondern es wird nur seine Qualifikation erforscht. Vermag er die Spesen an die Innungskasse zu entrichten und die Mängel seines Meisterstücks durch die innungsmäßigen Geldstrafen zu bedecken, so wird er Meister und erlangt damit das Recht, seine Mitbürger durch schlechte Arbeit zu betrügen.

Seine Existenz wird also durch den Zwang gesichert, dagegen die des freien Gewerbetreibenden nur durch seine Geschicklichkeit, und die Tüchtigkeit seiner Arbeit, und es ist daher die Garantie für den, der sich seiner bedienen will, mindestens eben so stark als die Ansprüche des Gewerbetreibenden auf sein Bestehen im Leben. Gestatten andere Rücksichten, z. B. das Verpflegen alter Meister, hülfloser Meisterwitwen, verarmter Gesellen, das Bestehen der Innungsverbände aus andern Gründen, so erfordern und rechtfertigen diese dennoch keinen Zwang, d. h. nicht die Verpflichtung

für die am Ort der Innung Wohnenden, sich nur zünftiger Meister aus dieser Innung zu bedienen und nicht die Beschränkung der Gewerbetreibenden auf eine durch Innungsartikel bestimmte Zahl.

Eben darin besteht in dieser Hinsicht die bürgerliche Freiheit, daß die Staatsunterthanen in dem Befugniß zu Handlungen der freien Willkühr sich gleich gestellt sein müssen, und ihre Anerkennung gestattet keinen Innungszwang, weil gleichen Unterthanen gleiche Rechte vor dem Gesetz zustehen.

Das Recht, derjenige eigne Freiheitsgebrauch, daß jeder andere Staatsunterthan dabei bestehen könne, fordert daher die Entfernung des Zunftzwangs, ohne daß dafür eine Entschädigung rechtlicher und billiger Weise gefordert werden könnte.

Schwierig ist dagegen allerdings oft die Aufhebung andrer Zwangs- und Bannrechte, nicht sowohl wegen Ermittlung des Schadenanspruchs als durch Bestimmung des zur Leistung desselben Verpflichteten.

Es ist bei Erörterung der Frage, ob überhaupt eine Entschädigung, nach Aufhebung des Bannrechts an den Bannberechtigten zu gewähren sei, zuvörderst zu unterscheiden

ob die Bannpflichtigen, früher im Verhältniß der Hörigkeit zum Bannberechtigten gestanden haben?

oder nicht?

Ein solches Verhältniß hat früher zwischen den Besitzern von Rittergütern und den, ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Bewohnern der dazu gehörigen Rittergutsdörfer statt gefunden, und wenn auch das Fortbestehen desselben mit den Grundsätzen des neuen Staatsrechts, namentlich mit dem monarchi-

sehen Prinzip, nicht zu vereinbaren ist, so können doch Verbindlichkeiten der vormals Hörigen, womit pekuniäre Vortheile der Berechtigten verbunden sind, nicht ohne Entschädigung der letztern aufgehoben werden.

Da nun aber durch die Aufhebung jener Verbindlichkeit die früher Hörigent nicht nur der zeit-
her auf ihnen ruhenden Last entbunden, sondern auch in den Besitz der bei der Hörigkeit für sie nicht vorhandenen, vollen staatsbürgerlichen Freiheit versetzt werden, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Gewährung der, nach den dafür überhaupt bestehenden Grundsätzen, zu berechnenden Entschädigungssummen ihnen zur Last fallen müsse.

Findet aber kein solches Verhältniß statt, da kommt es zuvörderst auf den Gegenstand an, auf welchen das Bannrecht sich bezieht.

Werden dadurch andre einzelne Gewerbe in der zu ihrem Gedeihen und zu ihrer Vervollkommnung unumgänglich nöthigen Freiheit gehindert und gestört, so kann ein solches Bannrecht, als mit dem Gemeinwohl nicht verträglich, nicht länger bestehen, und muß nach dem staatsrechtlich gültigen Grundsatz, daß das Wohl Einzelner dem des Ganzen weichen müsse, aufgehoben werden *).

In wiefern der Staat aus besondern Rücksichten und in Folge des Inbegriffs von Rechten und Pflichten, allen Unterthanen gleichen Schutz zu gewähren, den, der Berechtigung verlustig Gehenden eine Entschädigung von Staatswegen zuzubilligen

*) Dies findet namentlich nach fast ausnehmloser Regel bei allen solchen Privilegien statt, welche aus dem Grunde der Be-
lebung der städtischen Nahrung in gleichen Zeiten gegeben worden sind.

angemessen finden, oder die Gewerbtreibenden, deren Geschäfte durch den Wegfall des Bannrechts Vortheile zugewendet werden, dabei zur Theilnahme zu ziehen, den Verhältnissen angemessen erachten müsse, läßt sich nur im konkreten Falle bei Erwägung aller einschlagenden Umstände entscheiden.

Als Regel wird indeß doch anzunehmen sein, daß der Staat die Entschädigung übernehmen müsse, weil, wenn einer, zum Vortheil des Ganzen, seinen Rechten entsagt, er auch vom Ganzen entschädigt werden muß.

Neuzeit aber ein solches Bannrecht keinen Einfluß auf den freien Betrieb anderer Gewerbe, und dasselbe unterliegt nicht einem willkürlichen Widerruf von Seite des Verleihenden, so müssen die Verhältnisse, welche zur Zeit der Verleihung statt fanden, mit den der jetzigen Zeit möglichst genau verglichen werden, um, sofern Seelenzahl, Lebendigkeit des Verkehrs, das Entstehen neuer Geschäfte und dergl. auf die Einträglichkeit des, mit dem Bannrechte verbundenen Gewerbes einwirken, wie dies namentlich beim Bier- und Mühlenzwang der Fall ist, zu untersuchen, ob unter den jetzt bestehenden Umständen, die Verhältnisse zur Zeit der Verleihung, einen Anspruch auf Entschädigung begründen.

Zunächst ist der größte Theil der Bannrechte dieser Art, in frühern Zeiten Städten ertheilt, um die bürgerlichen Gewerbe zu beleben und ihre Nahrung zu vermehren.

Nach den Lehren der neuen Staatswissenschaft werden solche Mittel zu solchen Zwecken nicht mehr zeitgemäß befunden; daher müssen in der Regel jene Grundsätze auf die Entscheidung über die Entschädigungen für Zwangs- und Bannrechte angewendet werden können.

Eine umsichtige Feststellung der als vorhanden vorausgesetzten Umstände und Verhältnisse wird genügen, diese Regel zu beweisen und die Ausnahme davon zu bedingen.

Hierbei muß zuvörderst als unerläßliche Bedingung vorausgesetzt werden, daß aus der durch den Bann geschützten Anstalt nur solche Erzeugnisse hervorgehen dürfen, welche im Vergleich mit den Ansprüchen, die nach technischen Grundsätzen und im gemeinen Leben an dergleichen Gegenstände gemacht werden, untadelhaft genannt werden können.

Diese Beschaffenheit ist der beste Bann, und es muß als unbezweifelt und erfahrungsgemäß angenommen werden, daß wenn die topographische Lage des Verpflichteten zum Berechtigten so gestaltet ist, daß jener ohne eigne Beschwerde sein Bedürfnis nicht füglich anders befriedigen möge, als bei dem Berechtigten es keines Zwangs bedürfe, um das Gewerbe des letztern zu schützen und er wird nur für gute Waare zu sorgen haben, um auch ohne Zwang den Verpflichteten abzuhalten, sein Bedürfnis mit Unbequemlichkeit und Zeitversäumnis an andern entlegenen Orten zu befriedigen, während, wie gesagt, auch beim Bestehen des Zwangs, „Lieferung untadelhafter Waare“ vorausgesetzt und, wo diese Bedingung nicht erfüllt wird, des Zwanges ungeachtet, der Verpflichtete von Entnahme seiner Bedürfnisse vom Berechtigten, frei gesprochen werden muß.

Man bestimme die Entfernung, in welcher der Zwang solchergestalt ganz ohne Entschädigung aufgehoben werden kann und muß, auf eine halbe preussische Meile.

In größerer Entfernung scheint in sofern das Verhältnis der Seelenzahl, die Entscheidung nicht,

auch hier zu Gunsten des Verpflichteten motivirt, der Anspruch auf Entschädigung allerdings begründet, und hier dürfte es darauf ankommen,

ob das Zwangsrecht durch Vertrag mit den Verpflichteten oder durch Verjährung oder

ob es in Folge eines Gesetzes, einer Beleihung oder sonst vom Staate erworben worden?

Ist es a) durch Vertrag bestellt, so muß der Vertrag aufgehoben und der Zustand vor Abschließung des Vertrags hergestellt werden, so weit dies noch möglich ist.

Soweit aber b) dieses nicht möglich ist, oder wenn das Bannrecht durch Verjährung erworben worden, dann allerdings muß der Verpflichtete die Entschädigung gewähren.

In den andern Fällen c) aber, wo das Bannrecht vom Staate herrührt, da fällt auch diesem die Entschädigung zur Last.

Augenfällig kann dieselbe nur in dem Betrage des wirklich verloren gehenden Gewinns bestehen und dieser wird oft so problematisch sein, daß der Anspruch sich von selbst hebt.

Es läßt in abstracto sich sehr schwer etwas Genügendes darüber sagen, jedoch bei den schon erwähnten Zwangsrechten, Bier- und Wahlbann, stehen zu bleiben, da würde die Entschädigung ungefähr in dieser Art zu ermitteln sein.

Angenommen eine Mühle von 6 Gängen hatte den Mahlzwang innerhalb einer Meile, also in c. 4 Quadratmeilen. Die Gegend sei jetzt pro Meile mit 2000 zur Zeit der Entstehung des Bannrechts mit 1500 Seelen bevölkert, 4 D. Meilen also würden jetzt von 8000, früher 6000 Menschen bewohnt sein, wovon $\frac{2}{3}$ auf die Stadt und die D. M., in der sie liegt, $\frac{1}{3}$ aber auf das flache Land kommen;

diese bedürfen à 10 Scheffel pro Kopf 80, und resp. 60,000 Scheffel Getraide. Die Mühle soll nach Abzug der Sonn- und Festtage und der Zeit, wo sie wegen Wasserstand, Wasser- und andern Bauten stehen muß, 280 Tage gehen und jeden Tag 144 Scheffel Korn mahlen können, thut jährlich 40,320 Scheffel, als:

für die Stadt 26,880 Scheffel,

für das Land 13,440 Scheffel.

Wenn nun die jetzige Bevölkerung der Stadt und Umgebung an 5333 Menschen ein Mahlbedürfniß von 53,330 Scheffel hat, so kann die Mühle c. 10,000 Scheffel weniger liefern, als der Bedarf der Zwangspflichtigen, und es ist also das Verlangen einer Entschädigung der Natur der Sache nach unstatthaft.

Sollte nun hierzu noch die Vermehrung des Verkehrs durch eine Kunststraße, Anlegung neuer Fabriken, Verstärkung der Garnison und dergleichen Umstände kommen, dadurch aber die Konsumtion in dem Verhältniß vermehrt worden sein, wie $\frac{1}{5}$ zur Einwohnerzahl, so würde der Anspruch auf Entschädigung wegen des wegfallenden Banns noch unstatthafter erscheinen.

Oder eine Stadt übe in demselben Verhältniß den Bierzwang aus.

Man nehme nach Obigem an, daß die Entschädigung nur auf die Verpflichteten Bezug haben könne, welche außerhalb $\frac{1}{2}$ Meile wohnen und wenn auf die Stadt selbst 4500, auf ihre Umgebungen innerhalb $\frac{1}{2}$ Meile aber c. 800 Einwohner gerechnet wären, so würden c. 2666 Menschen außerhalb dieser Linie wohnen, wegen deren eine Entschädigungsberechnung anzulegen sein würde. Diese Zahl würde jedoch nur mit 2000 in Anschlag gebracht werden, wenn die frühere Bevölkerung nur 6000 Seelen war.

Angenommen nun ferner, daß in der zwangs- berechtigten Stadt wöchentlich 2mal, jedes mal 24 Scheffel verbraut worden wären, so würde die Summe von 3744 Tonnen oder 256,640 Quart Bier jährlich gefertigt worden sein; rechnet man nun wöchentlich auf 4000 Menschen in der Stadt und die Bewohner der Umgebung in der Quadratmeile, darin die Stadt liegt, 1 Quart Bier, so betrug die Konsumtion ursprünglich 208,000 Quart und 48,640 Quart für die 2000 Menschen in den übrigen 3 Quadratmeilen.

Bewohnen nun aber jetzt 5333 Menschen die Stadt und die sie umgebende Quadratmeile, und wird die Konsumtion durch Fremde um $\frac{1}{5}$ vermehrt, so daß die Zahl der Konsumenten auf 6400 steigt, so werden dazu à 1 Quart wöchentlich, im Jahre 332,800 Quart, also 76,160 Quart mehr erfordert als nach den zur Zeit der Verleihung des Banns gültigen Ansichten nöthig war, um den Zweck, Vermehrung der Nahrung der Stadt zu erreichen.

Selten werden Berechnungen dieser Art andre Ergebnisse liefern, und es ergibt sich daraus, daß dergleichen Bannrechte der Regel nach, nicht nur nach Grundsätzen der Wissenschaft, sondern auch nach den vorwaltenden Thatsachen, unter ganz andern, als den ursprünglichen Verhältnissen, also mit Unrecht bestehen.

Vierte Abtheilung.

Veräußerung der Staatsdomainen *).

Dieser Vorschlag ist nur die Wiederholung einer von den berühmtesten Staatswissenschaftslehrern ausgesprochenen Nothwendigkeit **).

*) Vergl. allerb. Gef. v. 9. März 1819.

***) In der Nassauer Domainenfrage ist der Gegenstand aus einem ganz verschiedenen Gesichtspunkte dargestellt.

Das Domanalvermögen zerfällt in folgende 3 Hauptabtheilungen.

- a. Gülden-, Geld- und Naturalzinsen, in Zehent und andern Gefällen.
- b. In Lehnshoheit über Bauerlehen.
- c. Wirkliche Landgüter und Landgrundstücke andrer Art und Forsten.

Zu a.

Gülden-, Geld- und Naturalzinsen, in Zehent und andern Gefällen.

Ihre Benennungen sind so verschieden, daß, wollte man sie alle aufführen, ein langes Verzeichniß entstehen würde; man begreift sie am zweckmäßigsten unter dem Kollektivnamen

„erbliche und gewisse Gefälle.“

Auf diese Art der Domaineneinkünfte findet die oben aufgestellte Regel eine uneingeschränkte Anwendung.

Die Realisirung erfolgt zunächst im Wege der Feststellung des jährlichen Betrags auf gewisse jährliche Geldprästationen und Berechnungen derselben nach Kapital, dessen Eintragung in die 2. Rubrik des Hypothekenbuchs erfolgt. Das Geschäft selbst ist ohne alle Schwierigkeiten und es dürfte nur die billige Rücksicht zu nehmen sein, daß von dem Taxwerth der Naturalien, vor der Berechnung des Kapitals 10 Prozent, zu Gunsten des Debenten in Abzug gebracht werden, da, es läßt sich sagen observanzmäßig, die Naturalien von geringerer als marktpreismwürdiger Qualität gegeben werden, und da das Kapital gesetzmäßig nach 4 Prozent berechnet wird, den Schuldnern jene billige Rücksicht von Staatswegen nicht entzogen werden darf.

Auch die Regel muß als unbedingt feststehend angenommen werden, daß nur der Debent, der Staat nie, das Kapital zu kündigen, der Erste aber auch

Abschlagszahlungen, doch nicht unter $\frac{1}{10}$ des Kapitals zu leisten berechtigt sei.

Es läßt sich behaupten, daß nach Verfluß von hundert Jahren, die Veräußerung dieses Theils der Domänen vollzogen, damit der Wohlstand der Zinspflichtigen vermehrt und der, wenn auch noch so unbedeutende Regieaufwand erspart sein werde.

Aber auch schon jetzt zeigen sich die Vortheile dieser Maßregel, die hauptsächlich zur Folge hat, daß dieser Theil der Domanalrevenue mit Sicherheit, ohne einem Schwanken durch verminderte Preise der Naturalien unterworfen zu sein, in das Budjet aufgenommen werden kann.

Auch bedarf es dafür nicht mehr der Bestellung besondrer Erhebungsbeamteten, da, wenn die Abtragung der Kapitalkzinsen in 4jährigen Raten bestimmt wird, die Bezirkskassen mit leichter Mühe und ohne besondern Aufwand, sie mit erheben und einrechnen können.

Die Frohnen sind unbezweifelt ein Theil dieses Domanalvermögens. Muß aber ihr Bestehen schon als ein, nur durch unvordenkliche Verjährung zum Anschein eines Rechts gelangter Mißbrauch angesehen werden, so läßt ihre Ablösung mit einer Geldrente oder mit Kapital sich nicht durchaus mit der Würde des Staats in Einklang setzen und es wird derselben ganz angemessen sein, die Erlassung der Frohnen ohne Entschädigung als Regel anzunehmen, von der nur die Ausnahme zu gestatten ist, wenn die Dienste gemessen und zu gewissen Geschäften oder Gebäuden bestimmt sind, zu deren Unterhaltung ohne solche ein, früher nicht erforderlich gewesener Aufwand nöthig werden würde.

Zu b.

Die Lehnsheheit über Bauerlehne.

Eins der beschwerlichsten und lästigsten Ver-

hältnisse für den Bauernstand ist der Lehns-
nerus *).

Nicht unbeträchtlich sind bisweilen die Opfer, welche der Lehnsmann bringen muß, wenn das Lehn auf dem Fall steht, oder aus andrer Rücksicht seine Konvenienz die Veräußerung oder Modifikation des Lehns wünschenswerth macht, abgesehen davon, daß sein Zustand schon darum gegen den der Besitzer andrer bäuerlichen Nahrungen im Nachtheil steht, weil die Realisirung des Realkredits auf Lehne, mit mehrfachen, oft nicht zu überwindenden Schwierigkeiten verknüpft ist, indeß der Lehnsmann von dem Lehnsnerus selbst, nicht den geringsten Vortheil bezieht, gleichwohl seine Lage die Anstrengung seines Kredits nicht selten nöthig macht.

Es scheint daher nicht nur billig und gerecht, Maßregeln zu ergreifen, in deren Folge der Lehnsmann in Hinsicht der Dispositionsfähigkeit über seinen Grundbesitz, seinen Standesgenossen gleich gestellt werde, sondern es ist auch der Würde des Staats angemessen, den Fall zu vermeiden, wo er bei Lehnsaperturen sich in die Lage versetzt sieht, den Land-erben schmerzliche Opfer für die Sicherung eines Besizes anzusinnen, den sie, nach dem Erbschaftsrecht ihrer Standesgenossen ohnedies als ihr Eigenthum zu betrachten, sich für berechtigt halten mußten.

*) So alt das Institut ist, und so häufig als diese Art Besizthum angetroffen wird, so fehlt es doch zum Theil, namentlich im Herzogthum Sachsen, an direkten gesetzlichen Bestimmungen über dessen rechtliche Verhältnisse, und dieselben müssen und können nur in dazu geeigneten Fällen nach der Analogie der Lehns-gesetzgebung für die Ritterlehne beurtheilt werden. Es gehört daher nicht zu den geringsten Nachtheilen dieses (fast möchte man sagen unnatürlichen) Verhältnisses, daß die Bauerlehne der Regel nach nur als Mannlehne vorkommen und jeden Falls nach den, dem Bauernstande am inkonvenientesten Vorschriften des Lehnrechts behandelt werden müssen.

Eine Entfagung von Seite des Staats auf die Lehnshoheit über alle Bauerlehne im Allgemeinen scheint daher angemessen.

Da dieselbe ein nicht unbeträchtlicher Zweig des Domänenvermögens ist, gleichwohl als solcher keine regelmäßig wiederkehrende, und so im Budget aufzunehmende Einnahme gewährt, dem Staate aber Alles daran gelegen sein muß, die letzte mit höchstmöglicher Gewißheit zu bestimmen, so liegt auch darin ein Grund für den Vorschlag.

Das Gesammte des Verhältnisses, ergibt es zwar, daß die Entfagung auf die Lehnshoheit die Realisirung einer gewissen Hebung nicht zur unbedingten, unmittelbaren Folge haben könne, da es eben so ungerecht sein würde, die Lehninhaber zu sofortiger Ablösung des Rechts zu zwingen; aber vorbereitet wird jener Vortheil und Zweck offenbar dadurch.

Ausführbar scheint folgender Vorschlag zu dessen Erreichung. Der Grundwerth aller Bauerlehnstücke muß zuvörderst gerichtlich, jedoch nach einer dafür zu gebenden gemeingültigen Norm ermittelt werden.

Nach dem festgestellten Grundwerth wird das Ablösungs-Kapital nach den dafür angenommenen Grundsätzen für jedes einzelne Lehnstück berechnet und Rubr. II des Hypothekenbuchs eingetragen. Zugleich mit dieser Operation wird das Lehn vom Lehnsherrn zur Domäne befreit, unbeschadet jedoch der Rechte und Ansprüche von Mitbelehnten u. dergl. Berechtigten.

Tritt nun der Fall ein, daß der Lehnsmann sich der ihm eingeräumten freien Disposition über das Grundstück (so weit er solches nämlich ohne Beeinträchtigung der Rechte anderer zum Lehne be-

rechtigter kann) bedient, durch Ueberlassung desselben an einen Fremden, oder an eine Tochter, oder überhaupt an eine Person, die der Regel nach, bei bestehendem Lehnsnerus, das Lehn nicht hätte erwerben können, so wird auch das Ablösungskapital oder die dafür nach vier Prozent zu entrichtende Rente fällig, die bis dahin fort zu entrichtenden Lehnsprästationen aber hören auf.

Auf diese Weise wird in einem Zeitraume von 3 bis 4 Menschenaltern dieser Theil des Domanalvermögens völlig realisirt, jenen Nachtheilen des Lehnsmanns aber, in Hinsicht der Beschränkung des ihm oft so nöthigen Credits, sofort abgeholfen sein.

Zu c.

Wirkliche Landgüter, Landgrundstücke und Forsten.

Einer der größten Staatswissenschaftslehrer unserer Zeit hat, indem er die Veräußerung der Domanalgüter und Ländereien mit Ausnahme der etwa beizubehaltenden Musterwirthschaften für jede Provinz, und zwar wo möglich auf dem Wege der Verschlagung in kleine, doch selbstständige Wirthschaften in Vorschlag bringt, sich auch im Bezug auf Forsten für diese Maßregel ausgesprochen und als Grund angeführt, daß so lange noch der 6te Theil der Oberfläche zur Holzzucht verwendet werde, das Land nicht mit Holzmangel bedroht sei, und der Staat keine Verpflichtung habe, die Unterthanen mit Holz zu versorgen.

Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, würde sich gegen die Maßregel der Veräußerung der Forsten durchaus nichts einwenden lassen, und der Vorschlag in eben so vollem Maße Anerkennung finden müssen, als die Gründe, welche für die Ver-

äußerung der Domänengüter und die Art ihrer Ausführung aufgestellt sind. Im Wesentlichen ist daher dieser letzte Gegenstand erschöpft, die Diskussion darüber als beendet anzusehen, und nur der Versuch sei gestattet, gegen die Veräußerung der Staatsforsten einen andern Gesichtspunkt aufzusuchen, aus dem vielmehr deren „Beibehaltung und Vermehrung“ rathsam erscheinen dürfte, indem darin zugleich ein Mittel zu vortheilhafter Veräußerung ganzer oder einzelner Domänengrundstücke gefunden werden kann.

Wenn jedoch hier gegen die Veräußerung der Staatsforsten gesprochen wird, so ist dies nur von großen geschlossenen, oder ganz vorzüglich nutzbaren Waldflächen zu verstehen, und ganz besonders von solchen, bei denen die nachher zu erörternden Verhältnisse die Beibehaltung ganz vorzüglich begünstigen.

Isolirt liegende Waldstücke, sogenannte Parcelen dagegen sind gewöhnlich mit weit mehr Vortheil zu veräußern, als beizubehalten, und sie werden auf solche Weise nicht selten als Tauschobjekt gebraucht werden können, um auf andern Orten große geschlossene Waldflächen an gelegenen Orten vergrößern zu können.

Der Vortheil beim Besitz großer Waldungen für den Staat, besteht nicht in der Beziehung des höchst möglichsten, regelmäßig wiederkehrenden Gewinnes, nicht also in der höchst möglichst einträglichen Benutzung aller zum Forst gehörigen Grundstücke und Theile, sondern beruht in dem Vorhandensein der gleich näher zu entwickelnden Verhältnisse.

Es können nämlich Fälle eintreten, wo der großen Nationalkräfte und des einzig richtigen Weges ihrer Benutzung ohngeachtet, zeitweilige Erschöpfung der Unterthanen den augenblicklichen Gebrauch die-

fer Kräfte verhindert, größere Anstrengungen als die gewöhnlichen unmöglich macht, wenigstens sie nicht rathsam erscheinen läßt, und wo also andere Hülfsmittel die vorhandene Verlegenheit abwenden müssen.

Daß das Domänengut *) dazu nicht ausreicht, ist ein vielfach bestätigter Erfahrungssatz, man müßte denn eine widersprechende Behauptung dadurch zu begründen suchen, daß man die Domänen als Objekt zur Verpfändung gegen Darlehen in Vorschlag brächte.

Indeß wird doch nicht bestritten, daß die Eröffnung eines Staatskredits eine oft sehr kostspielige Aushülfe und doch nur ein Palliativ sei, da zu irgend einer Zeit die Rückzahlung erfolgen muß, dennoch aber die Verpflichtung zur Abtragung der Kapitalkzinsen, die Staatslast zu einer Zeit vermehrt, wo die gewöhnlichen Mittel schon nicht ausreichen, die gewöhnlichen Abgaben zu decken.

Für solche Fälle nun, muß der Staatswald als Hülfsmittel dienen, und in seiner Bewirthschaftung dadurch darauf vorbereitet werden, daß der durch Nebennütungen zu beziehende jährliche gleichmäßige Gewinn nicht bezogen, dem Walde belassen und, wie aufgesparte Zinsen, erst mit dem Kapitale erhoben werden, das er mächtig verstärkt und so vermehrt hat, daß der reine Gewinn sich wie Zins von Zins verhält.

Es kann daher die Forstwirthschaft einem solchen Anspruch nur unter der Bedingung genügen, wenn ihr nicht die Ablieferung des höchst möglichen jährlichen Reinertrags, der mit Staatswald bedeckten Oberfläche zur Aufgabe gemacht ist; und es darf nur die Erziehung werthvoller Hölzer in mög-

*) Feld- und Landwirthschaft.

lichst großer Menge und der Schutz des Forstes von ihr verlangt werden.

Zum Gelingen dieser Aufgabe wird es in jeder Hinsicht wesentlich beitragen, wenn die möglichste Abrundung der großen Forstkörper in geschlossene Gränzen, auch, soviel thunlich, die Entfernung alles fremden Eigenthums aus deren Umfang und aller Arten von Servituten daraus, als eine, mit Erreichung des Zwecks unzertrennlich verbundene Maßregel, betrachtet und ausgeführt wird.

Vorzüglich zweckmäßig erscheint dieselbe in allen Fällen, wo ganz einzelne Dörfer mit großen Berechtigungen innerhalb der äußern Gränzen eines Forstes, oder unmittelbar an demselben gelegen sind; ganz besonders aber, wenn die örtliche Beschaffenheit nicht nur die erforderliche Gewähr für das nöthige Zusammenwirken aller einzelnen Glieder zum Wohle des Staats nicht sichert, sondern auch das Bestehen solcher Dörfer sogar mit beträchtlichen Nachtheilen und Opfern für den Staat selbst verbunden ist.

Als feststehende Regel und, von dieser soll hier nur die Rede sein, ist anzunehmen, daß der Boden, den dergleichen große Staatswaldungen bedecken, mit seinen nächsten Umgebungen, sich nur bedingungsweise zum Feldbau eigne, und auch dann nur spärlichen, kärglichen Ertrag liefere, so kärglich, daß er im eigentlichsten Sinne des Wortes seinen Bewohnern, den Bewohnern der in und an den Forsten gelegenen Dörfer, kaum das Leben fristet, und daher nicht nur die gewöhnlichen Abgaben und Staatslasten, welche dergleichen Orten angesonnen werden können, nur ganz gering sein müssen, sondern, daß auch die geringste ungewöhnliche Last, ja eine, mit Spannung verbundene Einquartierung in Friedens-

zeiten die Kräfte auf mehrere Wochen erschöpft. Denn es braucht wohl kaum erwähnt zu werden, daß Vieh und Gespann an solchen Orten von der schlechtesten Beschaffenheit sind.

Nun sind aber wieder, nach ausnahmsloser Regel, die Berechtigten solcher Dörfer so beträchtlich, daß sich mit völliger Zuversicht behaupten läßt, die Existenz solcher Ortschaften werde nur durch den Genuß aus ihren Berechtigungen erhalten, dergestalt, daß nach deren Wegfall das Fortbestehen eines solchen Dorfes höchst problematisch wird, während der geringe Beitrag derselben zu den Staatslasten außer allem Verhältnisse zum Werthe des Gewinnes aus ihren Berechtigungen steht.

Angenommen nun, ein Pfarrdorf mit 1 Pfarrgut, 10 Bauergütern von zusammen 23 Hufen oder circa 1500 Morgen, 1 Schullehrer und 5 Kossäthen, entrichten an direkten und indirekten Steuern aller Art c. 370 Rthlr., der Werth seiner Berechtigungen im Forste aber verhalte sich folgendergestalt.

Einhuth mit c. 81 Kühen, 52 Ochsen, 46 Pferden, 29 Stück Jungvieh, 750 Stück Schafen, 52 Stück Schweinen, in dem Forst das Recht, Streue zu harken, Raff- und Leseholz zu erholen, endlich für jeden Bauerhof, einschließlich der Pfarre, und für 2 Kossäthenhöfe einschließlich der Schule, jährlich einen Baustamm unentgeltlich aus dem Walde abzuholen. Berechne man nun den Werth dieser Gerechtsame so gering als möglich, z. B. 2 Rthlr. 5 Sgr. Werth der Huthung von 1 Stück Rind- und Pferdevieh, 5 Sgr. von 1 Stück Schafvieh, 1 Rthlr. von 1 Schwein, die Streuerholung zu 500 Fuder a $\frac{2}{3}$ Rthlr., das Raff- und Leseholz auf den Hof zu 4 Klaftern Knittelholz à 1 Rthlr.

und den Werth eines Baubaumes zu $1\frac{1}{2}$ Rthlr., so ergibt sich die Summe von 1065 Rthlr. 25 Sgr., welche die Gemeinde aus dem Forste bezieht. Zugestanden wird zwar, daß der Staat die Nebenutzungen, welche auf diese Weise aus dem Walde bezogen werden, auf andere Weise nicht für diesen Preis würde verwerthen können, allein es trägt doch auch das Dorf zu den Staatslasten c. 700 Rthlr. weniger bei, als sein Gewinn aus dem Forste be trägt, so daß daher ein verhältnißmäßig beträchtlicher Theil von Staatsnutzungen auf Erhaltung einer Gemeinde verwendet wird, welche außer Stande ist, ohne jene Berechtigungen zu bestehen und alle Beiträge, welche ein solches Dorf zu den Staatslasten gibt, bei weitem noch nicht als Äquivalent für die, aus dem Walde bezogenen Nutzungen zu betrachten sind, während der Boden, den sie als Eigenthümer desselben bebauen, ganz ohne Abgabe bleibt, und überdies, zur Zeit der Noth, auf eine außerordentliche Leistung von einer solchen Gemeinde durchaus nicht gerechnet werden kann. Dennoch dürfte diese Rücksicht wohl nicht zu den letzteren gehören, welche bei dem Abgabenregulirungsgeschäft zu nennen ist.

Eine solche Gemeinde ist daher wahrhaft eine negative Größe, sie besteht offenbar zum Schaden des Ganzen und dürfte nur dadurch mit Vortheil in ein nützlichcs Glied umgewandelt werden, wenn den Bewohnern ihre zeitherigen Grundstücke, gegen den Grund und Boden von ausgeschlagenen Holzparcellen und gegen die Ländereien der Domänen vertauscht werden, deren fernere Beibehaltung die Staatsverwaltung ihrer Konvenienz nicht angemessen findet.

Der Staat gewinnt dabei, indem eine Menge der lästigsten Servituten aus einer Staatswaldung

entfernt wird, deren Ablösung ein Kapital von c. 20,000 Rthlren. Werth kosten würde, der Staatswald durch Einziehung der Feldfluren des verhegten Dorfs zweckmäßig arrondirt und mit einer Fläche von c. 1500 Morgen vergrößert wird, die den vorwaltenden Umständen nach, nicht nur eine ganz vorzüglich gedeihliche Holzzucht verspricht, sondern auch den Forstschuß nicht nur nicht vertheuert, sondern sogar mit Umständen verbunden ist, welche ihn vorzüglich erleichtern.

Endlich, und was das Wichtigste ist, gewinnt der Staat durch eine solche Operation

15 Kontribuable, unabhängig von Berechtigungen in andere Staatsgütern bestehenden Unterthanen, die nicht nur gleich Andern von dem Boden, den sie bebauen, ihre gewöhnlichen Lasten tragen, sondern auch im Fall der Noth zur außerordentlichen Mitleidenheit angezogen werden können.

Es ist daher wohl keinem Zweifel unterworfen, daß der Staat für diese Vortheile den versetzten Grundbesitzern für ihren abgetretenen Sand- und Sumpfboden, gleiche Flächen von gutem, ergiebigtragbaren Gersten- und Weizenboden geben könne.

Wollte man aber auch den von mehreren Staatswirthschaftslehrern aufgestellten Grundsatz, „daß aller Staatswald in Privathände übergehen müsse,“ als unbedingt gültig anerkennen, so würde die eingeschlagene Maßregel doch an ihrer Zweckmäßigkeit nicht nur nichts verlieren, sondern sogar noch gewinnen, da, wenn durch Verkauf aller Staatswäldungen jener Grundsatz ins Leben treten sollte, entweder die Ablösung der Servituten vorangehen, oder dem Käufer das Grundstück mit den Reallasten angeboten werden müßte. Im ersten Falle geht eine

große Fläche des Forstgrundes dem Staatschatz verloren und der Forst behält immer das Unangenehme innerhalb seiner Gränzen, eine fremde Besizung dulden zu müssen, wodurch der Forstschuß erschwert, der Werth vermindert wird; im letzten Falle aber, findet sich entweder gar kein Käufer, oder findet sich einer, nur ein solcher, der den Werth der Servitut nach höhern Prozenten vom Kaufgelde abzieht.

D r u c k f e h l e r .

- Seite 3 Zeile 4 von unten statt Vorbild lies Wahnbild.
 — 4 3. 5 von oben st. erfolgreich l. erfolglos.
 — 6 3. 4 und 6 v. u. vor den Worten, „die Lehren,“ fällt „das“ weg.
 — 9 3. 3 v. u. st. Vorbild l. Wahnbild.
 — 9 Note 3. 1 v. u. st. Pariton l. Pariten.
 — 10 3. 1 v. o. st. mit seinen l. mit seiner.
 — 10 Note 3. 5 v. o. st. Ausgaben l. Abgaben.
 — 11 3. 7 v. o. st. und als solches l. und ist als solches zc.
 — 11 3. 16 v. o. st. Heiligthum l. Heiligkeit.
 — 11 3. 5 v. u. st. meist l. einst.
 — 13 3. 14 v. o. st. den Plebejer l. der Plebs.
 — 15 3. 12 v. o. st. von Höllequalen l. für Höllequalen.
 — 37 3. 8 v. u. st. befördert l. behindert.
 — 41 3. 8 v. o. st. schwächste l. schmächtigste.
 — 41 3. 1 v. u. — nach Theilnahme dafür,
 — 42 3. 1 v. o. st. gleichgültig, l. gleichgültig dem zc.
 — 42 3. 2 v. o. st. freie l. seine.
 — 55 Note 3. 2 v. u. st. mit Fleiß l. bei Fleiß.
 — 59 3. 9 v. u. st. dieser völlig l. dieser Art völlig.
 — 60 3. 5 v. o. st. Vorbild l. Wahnbild.
 — 64 3. 7 v. u. st. aber l. daß.
 — 84 3. 1 v. o. st. so ist l. ist.
 — 84 3. 5 v. o. st. es ist l. ist.
 — 84 3. 6 v. o. nach gleich;
 — 89 3. 4 v. u. st. ein Gegenstand l. Gegenstand.
 — 91 3. 6 v. u. st. Generalsteuer l. Gemeinsteuer.
 — 104 3. 12 v. u. st. 4 Klasse l. 5. Klasse.
 — 105 3. 3 v. u. 19jährigen l. 14jährigen.
 — 126 3. 6 v. o. st. 2400 l. 4000 Rthlr.

Die fernern Druckfehler beliebe der geneigte Leser selbst zu verbessern, da dieses dem Hrn. Verf. bei großer Entfernung vom Druckort unthunlich war.

Beim Verleger dieses ist erschienen und in allen
Buchhandlungen zu haben:

Alex. Müller, Ansichten wider das deutsche
Repräsentativsystem u. über die Hauptursach-
en d. zunehmenden Volksunzufriedenheit
insbesond. über Manches, was päpstl.
geh. ? Athl. oder 1 fl. 30 kr.

Wir haben nur beizufügen, daß dieses Memento für
die Reformatoren unserer Zeit die Frucht edler Freimüthig-
keit ist, die nicht um sich geltend zu machen, sondern der
Wahrheit wegen sich ausspricht. Kaum erschienen, fand es
schon viele Leser und die günstigste Anerkennung. Vergl.
Pölig's Jahrbücher 1828, März, Dresdner Morgenbl. 1828,
Februar. Die Jen. Litztg. 1828, Nr. 25, 26 würdigt diese
Schrift einer 2 Bogen langen, sehr ehrenden Beurtheilung,
so wie sie auch die Blätter für literar. Unterhaltung 1828,
Nr. 92 für denkwürdig erklären, und besonders das Mit-
ternachtsblatt 1828, Nr. 102 derselben ausgezeichneten Bei-
fall zollt. Beck's Repert. 1828, II, 3. empfiehlt diese
Schrift als der größten Aufmerksamkeit werth, u. das Lite-
raturbl. Nr. 59. z. Kirchenzeit. 1829 ertheilt derselben in einer
sehr ausführlichen Belobung die größten Elogien; desgl. die
Leipz. Literaturztg. 1829, Nr. 296. Der würdige Hr. Hofrath
André in Stuttgart hielt diese Schrift so wichtig, daß er 5
Stücke des Hepterns 1828 mit Auszügen daraus anfüllte.

S. A. Benedikt, Vollständige Nachweisung d.
Widersprüche, in welchen d. kursächs. Pro-
zessordnungen v. 1632 u. 1724 mithin aber
auch der gemeine Deutsche Prozeß mit ihrem
Grundprincip, der Verhandlungsmarine
stehen. Nebst neuen Gesetzesvorschlägen.
Eine als Beantwortung d. Anfrage im
Intell. Bl. Nr. 117 d. Leipz. Litztg. 1822
gekürzte Preisschrift, gr. 8. 1 Athl. oder
1 fl. 48 kr. (In Nr. 8. der Hal. Litztg. 1830 des
größten Lobes gewürdigt.)

Dieser werthvollen Schrift wurde der in der Leipz. Litztg.
ausgesetzte erste Preis von einhundert Thaler zuerkannt u.
mehrere öffentl. Blätter forderten den Verf. wiederholt zu
ihrer Veröffentlichung auf. Se. Majestät von Sachsen lie-
ßen demselben zum Beweise Allerhöchster Zufriedenheit
außerdem noch ein Ehrengeschenk von 20 Stück Antonsd'or
zustellen. Sie ist für die gesammte deutsche Gesetzgebung,
für Justizministerien u. oberste Justizhöfe, besonders auch für
Deutschlands Stände-Versammlungen v. großer Wichtigkeit.

1417

III

17

1,35



Fr. Jampertz
Hol-Buchbinderei
lat. Gobel & Fiedler



